

Altpreußische
Monatsschrift

Begründet von **Rudolf Reicke** und **Ernst Wichert**

Unter Mitwirkung von
Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach u. A.

Herausgegeben

von

August Seraphim.

Band 55 (der Provinzial-Blätter Band 121).

KÖNIGSBERG I. PR.
VERLAG VON THOMAS & OPPERMANN
(FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG).
1918.

Infolge der Kriegsteuerung kann in dem laufenden Jahre 1918 nur dies eine Heft als 55. Band der Altpreussischen Monatsschrift erscheinen.

**Herausgeber und Verleger
der Altpreussischen Monatsschrift.**

Altpreußische
Monatsschrift

Begründet von **Rudolf Reicke** und **Ernst Wichert**

Unter Mitwirkung von
Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach u. A.

Herausgegeben

von

August Seraphim.

Band 55 (der Provinzial-Blätter Band 121).

KÖNIGSBERG I. PR.
VERLAG VON THOMAS & OPPERMANN
(FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG).
1918.

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Inhaltsverzeichnis zu Band 55.

I. Abhandlungen.

Luben von Wulfens Reformen 1700—1710. Von Bertha von Möller	1—49
Der Gesandtschaftsbericht des Ordensspitlers Grafen Konrad von Kyburg vom Jahre 1397 — eine polnische Fälschung. Von Geh. Archivrat Dr. Paul Karge	50—60
Kapitän Barthold Otto Schmoll. Von Albrecht von Treskow	61—77
Friedrich der Grosse und Polen nach der Konvention vom 5. August 1772. Von Dr. Viktor Urbanek. (Fortsetzung.)	78—102
Zur transzendentalen Deduktion der Analogien. Eine Erwiderung von Geh. Justizrat Ernst Marcus	103—142
Einige Nachrichten über die Amtswohnungen der preussischen Oberräte. Mit 9 urkundlichen Beilagen und 2 Planskizzen. Von C. G. Springer. (Schluss.)	143—171
Theodor Ludwig Lau, ein Literat der Aufklärungszeit von Lic. Paul Konschel	172—192
Neue Beiträge zu Max von Schenkendorfs Leben, Denken, Dichten. Von Prof. Paul Czygan	193—199

II. Kritiken und Referate.

Naumann, Rolf. Das kursächsische Defensionswesen 1613—1709. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, begründet von K. Lamprecht, fortgesetzt von W. Goetz, Bd. 37.) Leipzig 1916. XIX, 304 Seiten. Von Dr. Gustav Sommerfeld	200—202
Kuhrke, Walter. Kants Wohnhaus. Zeichnerische Wiederherstellung mit näherer Beschreibung. Berlin 1917. Der Zirkel, Architekturverlag. 22 Seiten. Von Prof. Dr. Otto Schöndörffer	202—203
Marcus, Ernst. Das Problem der exzentrischen Empfindung und seine Lösung. Verlag des Sturm. Berlin 1918. 76 Seiten. Von Prof. Dr. Otto Schöndörffer	203—206

Verfasser-Verzeichnis.

Czygan, P. Beiträge zu Max v. Schenkendorfs Leben	193
Karge, P. Gesandtschaftsbericht des Ordensspitlers 1387	50
Konschel, P. Theodor Ludwig Lau	172
Marcus, E. Zur transzendentalen Deduktion der Analogien	103
v. Möller, B. Luben von Wulffens Reformen	1
Schöndörffer, O. Rezension	202, 203
Sommerfeld, G. Rezension	200
Springer, C. G. Die Amtswohnungen der preussischen Ober- räte	143
v. Treskow, A. Kapitän Barthold Otto Schmoll	61
Urbanek, V. Friedrich d. Gr. nach der Konvention von 1772	78



Luben von Wulffens Reformen. 1700—1710.

Von **Bertha v. Moeller.**

1. Teil. Ursprung und Verlauf der Lubenschen Reformen.

- A. Anlass.
- B. Vorschlag.
- C. Verlauf.

2. Teil. Die Gründe für die Einführung der Lubenschen Reformen.

- A. Die Mängel der Arende.
 - 1. Geringe Einnahmen des Landesherrn.
 - a) Pachtkontrakte.
 - b) Unterschleif.
 - 2. Hohe Unkosten des Landesherrn.
 - a) Casus fortuiti.
 - b) Ständige Abzüge.
 - 3. Ausbeutung der Bauern.
Folgen für das Land und den König.
- B. Die Vorzüge der Lubenschen Theorie.
 - 1. Einnahmen.
 - a) Steigerung der Einnahmen.
 - a) Laufende Einkünfte.
 - I. Pachtgelder.
 - II. Onera publica.
 - III. Dienstgelder.
 - b) Aussergewöhnliche Einkünfte.
 - I. Betriebskapital.
 - II. Kautionskapital.
Verwendung von Inventar- und Kautionsgeldern.
 - β) Sicherstellung der Domänen Einkünfte.
 - a) Vorsicht bei Annahme neuer Erbpächter.
 - b) Beschränkung des Verkaufsrechts.
 - c) Gemeinsame Haftpflicht.
 - d) Aufsichts- und Ausweisungsrecht des Amtmanns und der Amtskammer.
 - 2. Beschränkung der Ausgaben.
 - a) Wirkung des Inventarverkaufs.
 - b) Beschränkung von Remissionen.
 - c) Selbstverteidigung.
 - d) Trennung von Verwaltung und Pachtung.

Lubens Zukunftsbild.

3. Teil. Die Gründe für die Abschaffung der Lubenschen Reformen.

- A. Einwände der Gegner.
 - 1. Die scheinbaren Vorzüge der Erbpacht.
 - a) Etat und Einkünfte.
 - b) Kautionsgelder.
 - 2. Die sichtlichen Nachteile der Erbpacht.
 - a) Inventar.
 - b) Alienation.
 - c) Geldwert.
- B. Der Zustand des Landes.
 - 1. Das Reskript vom 25. August 1710.
 - 2. Die Untersuchung.

4. Teil. Die Bedeutung der Lubenschen Reformen.

- A. Das Wesen der Lubenschen Reformen.
- B. Die Lubenschen Reformen in ihrer Beziehung zur Vergangenheit.
 - 1. Trennung von Pacht und Verwaltung.
 - 2. Gewissenhafte Verwaltung.
 - 3. Wahrung und Ausnutzung der landesherrlichen Rechte.
 - 4. Parzellierung.
 - 5. Einwanderung.
 - 6. Leibeigenschaft.
 - 7. Erbpacht.
 - 8. Remissionen und Inventar.
 - 9. Miliz.
 - 10. Erbstandsgelder.
 - 11. Rückkauf alienierter Domänen.
- Das Originale an Lubens Reformen.
- C. Lubens Reformen in ihrem Verhältnis zur Gegenwart (Anfang des 18. Jahrhunderts).
 - 1. Falsche Voraussetzungen.
 - a) Kleinbetrieb und Grossbetrieb.
 - b) Freiwillige Arbeit.
 - c) Menschenmangel.
 - d) „Unfehlbarer“ Anschlag.
 - e) Sinken des Geldwerts.
 - f) Beamtentum.
 - 2. Reale Mächte
 - a) in der Altmark,
 - b) in Magdeburg und Halberstadt,
 - c) bei Beförderung des Reskripts vom 25. August 1710.

D. Lubens Reformen in ihrem Verhältnis zur Zukunft.

1. Die Nachwirkung auf die Domänenverwaltung.
2. Die Beziehung zur Bauernbefreiung.
 - a) Uebereinstimmende Ideen.
 - b) Abweichende Absicht.
 - I. Nicht: Förderung der alten Amtsuntertanen.
 - II. Nicht: Förderung des neuen Bauernstandes.
 - III. Vorteil des Landesherrn.
 - Exmissionsrecht.
 - Auflösung der Leibeigenschaft.
 - Drohung.
 - IV. Lubens Schreiben vom 3. 10. 1710.
 - V. Lubens Relation vom 14. 10. 1710.
 - Zustand der Bauern.
 - Appell an den König.
 - Beweggrund.

E. Ergebnis.

Literatur.

Die in Klammern beigefügten Buchstaben bedeuten die Abkürzungen in den Zitaten. D = Dokument.

A. Quellen.

1. (Fischbach), Historische politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die Königlich-Preussische und benachbarte Staaten betreffend.
 - Teil II, Band 1, 1782 (F.)
 - Teil III, Band 1, 1784. Beilage F. (F. III).
2. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preussens. (Publikationen aus den kgl. pr. Staats-Archiven. Band II). 1878 (St.)
3. Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum Brandenb.
4. „Vorschläge zur Verbesserung des Kurbrandenburgischen Etats.“ Abgedruckt bei Droysen, Gesch. d. pr. Politik, IV¹, 1870. S. 203—212.
5. Acta Borussica, Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung. Band 1, 1894. (A. B. I.)
6. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, herausgeg. von Ernst Berner. Band I, Aus dem Briefwechsel König Friedrichs I. von Preussen und seiner Familie. 1901.

B. Darstellungen.

1. (Fischbach). s. A 1. (F.)
2. Stadelmann. s. A 2. (St.)

3. Ranke, Neun Bücher preussischer Geschichte. Band 1, 1. Auflage (R.)
4. Droysen, Geschichte der preussischen Politik. Teil IV, Band 1, 2. Auflage. 1872. (Dr.)
5. Riedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. 1866.
6. Pauli, Allgemeine preussische Staatsgeschichte. 7. Band. 1767.
7. Flakowski, Beiträge zur Geschichte der Erbpacht unter König Friedrich I. Königsberger Dissertation, 1910. (Die vorliegende Arbeit stammt aus dem Jahre 1908, schöpft daher nicht aus Flakowski; doch ist seine Abhandlung nachträglich verglichen und in den Anmerkungen berücksichtigt worden).

1. Teil. Ursprung und Verlauf der Lubenschen Reformen.

A. Anlass.

Die Verwaltung der preussischen Domänen war niemals stärkeren Schwankungen ausgesetzt als zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Der Mann, der diese Schwankungen veranlasste, war Christian Friedrich Luben von Wulffen.

Die brandenburgischen Domänen waren ursprünglich administriert worden, d. h. der Landesherr hatte sie auf seine Gefahr und für seinen Gewinn bewirtschaften lassen. Je mehr einerseits auch in Deutschland die Naturalwirtschaft der Geldwirtschaft wich, je mehr andererseits das Gebiet der brandenburgischen Herrscher über seine ursprünglichen Grenzen hinauswuchs, desto mehr ergab sich die Notwendigkeit, von der Administration zur Verpachtung überzugehen. Diese Entwicklung vollzog sich unter der Regierung des Grossen Kurfürsten: an Stelle der Administration trat allgemein die sogenannte Arende, eine Art von Pacht, die jedoch noch manche Züge der Administration an sich trug; diese traten im Einzelfall je nach den Bestimmungen des Pachtkontrakts bald mehr bald weniger stark hervor. Diese Umwandlung hatte den Erfolg, dass die kurfürstlichen Domäneneinkünfte sich beträchtlich vermehrten.¹⁾

¹⁾ Dr., IV¹, 207. „Vorschläge zur Verbesserung des Kurbrandenburgischen Etats“ (nach S. 207 zu schliessen aus den Jahren 1694—1700): „Das Cammerwesen ist in allen Churf. provincien anitzo auf gleiche art reguliret und da man die ambter undt Domanialgüther Vormahls insgesamt administriren lassen, werden dieselben alle verpachtet, durch welche Ver-

Seit dem Regierungsantritt des prachtliebenden Kurfürsten Friedrichs III. wuchsen aber die Ausgaben des Berliner Hofes in einer noch nicht dagewesenen Weise. Deshalb wünschte der Kurfürst, den Ertrag der Domänen noch mehr zu steigern. Zu diesem Zweck ernannte er am 6. Dezember 1697 eine besondere „Kommission zur Untersuchung des Kammerwesens“ in allen Landesteilen.¹⁾ Ihre Mitglieder verpflichtete er in der eingehenden Instruktion (vom gleichen Tage), die bisherige Verwaltung der Domänen genau zu prüfen und Besserungsvorschläge für die künftige Domänenverwaltung zu machen.²⁾ Am 17. März 1698 erfolgte die Ernennung von vier Mitgliedern dieser Kommission zu Ober-Direktoren sämtlicher Domänen;³⁾ aufs neue wurde ihnen die Steigerung der Einkünfte zur Pflicht gemacht.

Es ist anzunehmen, dass dem Kurfürsten in der Folgezeit zahlreiche Denkschriften mit Besserungsvorschlägen zuzingen. Die grösste Beachtung fand diejenige, die der Kammerrat Christian Friedrich Luben⁴⁾ am 1. Mai 1700 unter dem grosssprecherischen

B. Vorschlag.

pachtung ein gar grosser Unterschied sowoll wegen der revenuen als auch wegen der cultivirung des ackerbaus vermercket worden, Undt betragen sich die von den Verpachteten amthern in allen Churf. provincien fallende intraden an die 13 tonnen goldes da solche bei der administration noch nicht 4 tonnen goldes gewesen.“

¹⁾ F, D 85. 86.

²⁾ F, D S. 86—88. § 21: Sie sollen ratschlagen, wie der Domainen-Hof- und Kammer-Etat „inskünftige nütz- und ersprieslich zu formiren“, und wie „die etwan befundene Defecte und Mängel gänzlich abzustellen und zu verbessern“. § 22—24: Sie sollen die Beamten zur Rechenschaft ziehen, § 26: Die Beschränkung der Beamtenzahl erwägen. § 27: Sie sollen dahin sehen, „wie alle Intraden ohne Beschwerde unserer Lande und Unterthanen verhöhhet und verbessert, hingegen die Ausgaben vermindert werden können“. Gesichtspunkte für den speziellen Inhalt von Besserungsvorschlägen ergeben §§ 2—20, 22—25, 28, 29, sowie die „Designation“, von der die „Circularverordnung an alle Provinzien“ vom 14. 12. 1697 begleitet war. F, D, 89—91.

³⁾ F, D 91. 92. Kolbe v. Wartenberg, Wylich, Chwalcowsky, Lindholtz. Weitgehende Vollmachten erteilt ihnen der Kurfürst durch die Instruktion vom 10. Juni 1699, F, D 93. 94.

⁴⁾ Luben rühmt sich „der Gnade von Gott, des Kurfürsten angeborener Untertan und Landeskind zu sein“, trat 1686 in den Dienst des Kurfürsten. Er ist also nicht Mecklenburger von Geburt. (Flakowski 6.)

Titel einreichte: „Unterthänigstes Project, welchergestalt Sr. Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn Domainen und Einkünfte, auf viele 1000 Rthlr. jährlicher Einkünfte, ohne einzigen Hazard vermehrt und verbessert werden können.“¹⁾ Das eigenartige System der Domänenverwaltung, das Luben in dieser Schrift entwickelt, wird nach der Form, in der es später zur Ausführung gelangte, in der Regel als Erbpacht bezeichnet. Es ist jedoch beachtenswert, dass in Lubens Denkschrift vom 1. Mai 1700 die Erbliehkeit des Pachtbesitzes mit keiner Silbe erwähnt wird.²⁾

C. Verlauf.

Friedrich III. liess Lubens Projekt durch den Geheimen Staatsrat und andere Sachverständige prüfen;³⁾ im März 1701 gestattete er Luben die Verwirklichung seiner Pläne in den altmärkischen Aemtern.⁴⁾ Lubens Neuerungen fanden vielfach heftigen und in mehr als einer Hinsicht berechtigten Widerstand: es wurde im Jahre 1701 und 1703 noch manche Kommission ernannt, um sein System zu prüfen;⁵⁾ die Vorteile, die es bot, erschienen aber

Nach Angaben des Rittmeisters v. Wulffen auf Wendgraeben bei Loburg scheint seine Mutter eine geborene v. Wulffen gewesen zu sein; bei der Erhebung in den Adelsstand im Juni 1704 hat er ihren Namen mit seinem Vater*namen vereinigt. (Die Akten der hallischen Kammer nennen ihn am 3. Juni 1704 noch Luben, am 16. Juni 1704 von Luben.)

¹⁾ F, D 94—105.

²⁾ Die Behauptungen von Ranke, S. 122, u. Droysen IV¹, 166, „Luben sei im Jahre 1700 mit dem Plane aufgetreten, die Domänen zu vererbpachten (R.), u. „Luben hätte 1700 Parzellierung und Vererbpachtung der Domänen“ vorgeschlagen, sind also nicht buchstäblich zu nehmen. Weder hinsichtlich der Pachteinkünfte noch in betreff der Dienstgelder ist am 1. 5. 1700 von dauernder Fixierung die Rede; einzig und allein dem Amtmann denkt Luben eine Anstellung auf Lebenszeit zu; die Nachfolge des Sohnes wird als in bestimmten Fällen möglich erwähnt.

³⁾ R, 128. 129. — Flakowski, § 4.

⁴⁾ F, D 131. — Flakowski, 20. 49—53.

⁵⁾ F, D 107. Commissioriale, wegen nochmaliger Untersuchung der neuen Einrichtung der Aemter und Vorwerker, 20. 9. 1701. — F, D 108—110. Gutachten von Kraut, 1703. — Berichte der Hofkammer vom 3. und 8. 2. 1703 erwähnt Luben in einem Schreiben an den König vom 12. 2. 1703, F, D 110. Weitere Untersuchung verordnet Friedrich am 16. 3. 1703 für die Mittelmark, Uckermark, Altmark und Magdeburg (F, D 112—114 Einsetzung, S. 115. 116 Instruktion der Kommission). Die Ergebnisse der darauf folgenden Untersuchung werden durch eine neue Kommission, ein-

dem König so einleuchtend, dass er die Erlaubnis zur Einführung der Erbpacht im Jahre 1702 auf die Mittelmark, Uckermark und Magdeburg erweiterte¹⁾ und am 11. März 1704 der Geheimen Hofkammer Anweisung gab, die Erbpacht auf alle Landesteile auszu dehnen.²⁾ Im Jahre 1706 begann man in der Neumark damit,³⁾ 1706 in Pommern⁴⁾ und Minden,⁵⁾ 1707 in Preussen,⁶⁾ 1709 in Cleve und Mark.⁷⁾ Auf Anweisung des Königs vom 28. 3. 1710⁸⁾ begab Luben sich Anfang Juni nach Cleve, um die Einrichtung der Erbpacht dort zu vollenden. Im Herbst desselben Jahres erfolgte sein Sturz.⁹⁾ Er wurde kassiert,¹⁰⁾ ging zunächst nach Holland,¹¹⁾ wurde aber steckbrieflich „als Vagabund“ verfolgt, verhaftet und nach Spandau gebracht.¹²⁾ Die Einführung der Erbpacht in Cleve-Mark wurde durch eine königliche Verfügung vom 30. 12. 1710

gesetzt am 1. 10. 1703, mit Lubens Berichten verglichen. Mitglieder: Wartensleben, Witgenstein, Fuchs, Chwalkowsky, Ilgen und Klingen. Einsetzungs- urkunde bei F, D 136. 137. — Eingehend schildert Flakowski § 5—13 diese Untersuchungen und die Streitigkeiten mit den Kammern.

1) R 129. F, D 113. Flakowski, § 17.

2) F, D 137. 138: Durch die Kommissionsberichte „haben Wir (der König) zur Genüge wahrgenommen, dass eine wohl eingerichtete Erbpacht Uns und Unsern Unterthanen weit zuträglicher als die bisherige Zeit-Arende, und daher allergnädigst resolviret, dieses an sich selbst so höchst nützliche Werk durchgehends in Unsern Landen, und zwar unter Eurer Direction ein- und ausführen zu lassen.“ Wie hoch Lubens Verdienste damals geschätzt wurden, zeigt Flakowski, 46 f.

3) R 131. Flakowski, § 19.

4) Nicht wie Ranke sagt (S. 132), 1707. s. A. B. I, S. 37 und 42, Bericht des Statthalters, Prinzen Albrecht. Er habe „die zu Einricht- und Einführung der Erbpacht anhero gesandte Commissarien wegen deren Verrichtungen und Success vernommen“. — Ueber den Verlauf in Pommern siehe Flakowski, § 18.

5) Flakowski, § 21.

6) Dr. IV¹, 167. Ein erster Versuch war in Preussen schon 1702 gemacht worden. Flakowski, 25 f. Späterer Verlauf, ebenda § 20.

7) F, 45.

8) F, D 166—170.

9) R 136. Flakowski, § 24.

10) Erlass des Königs vom 18. 11. 1710. Flakowski, S. 106.

11) C. Fr. Pauli, Allgemeine preussische Staatsgeschichte, 7. Bd. Halle, 1767. S. 399.

12) St. 23. Hintze 320. Flakowski, § 26.

sistiert,¹⁾ und am 31. 3. 1711 erging an die Geheime Hofkammer der Befehl, die erforderlichen Massregeln zur Aufhebung der Erbpacht in allen Landesteilen zu treffen.²⁾ Diese Aufhebung wurde erst unter Friedrich Wilhelm I. vollendet.

2. Teil. Die Gründe für die Einführung der Lubenschen Reformen

waren:

A. Die Mängel der im Jahre 1700 auf den Domänen bestehenden Einrichtungen und

B. die Vorzüge der Lubenschen Theorie.

A. Die Mängel der Arende.

Die Mängel der Arende, wie sie vor Einführung der Erbpacht gehandhabt wurde, sah Luben mit Recht 1. in den niedrigen und schwankenden Einnahmen, 2. in den unverhältnismässig hohen Unkosten des Landesherrn und 3. in der Ausbeutung der untertänigen Bauern durch die Arendatoren.

1. Geringe Einnahmen des Landesherrn.

a) Pacht-kontrakte.

Es war üblich, dass ein ganzes Amt mitsamt den Vorwerken und allen dazugehörigen Nutzungen in Bausch und Bogen auf je 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet wurde.³⁾ Hieraus ergaben sich folgende Uebelstände:

I. Die gepachteten Ländereien waren in der Regel viel zu ausgedehnt, als dass der Arendator sie mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfskräften gründlich hätte bewirtschaften können.⁴⁾ Die Pachtsumme, zu deren Zahlung er sich erbot, blieb infolgedessen weit hinter dem Nutzungswert der gepachteten Ländereien zurück.

II. Die grosse Anzahl von Nutzungen, die dem Arendator zustanden (Schäferci, Fischerei, Brau- und Mahlgerechtigkeit usw., vor allem aber die Frondienste der untertänigen Bauern.⁵⁾ wurden in

¹⁾ F, D 173.

²⁾ St. 231. 232. Ueber die Stellungnahme der einzelnen Kammern: Flakowski, § 27.

³⁾ F 22.

⁴⁾ Zu einem Vorwerk gehörte häufig die ganze Flur von Dörfern, die im 30jährigen Krieg zerstört waren. F, D, 128 (19). F, D, 96 (1. 5. 1700). M V³, 2. Kap., Nr. 14. (2. 4. 1701). Unter den kurmärkischen Aemtern gab es aber solche mit 7, 9, ja sogar mit 11 und 12 Vorwerken. F, D 130.

⁵⁾ F, D 98. 99. (1. 5. 1700).

der Regel bei Aufstellung des Pachtkontrakts viel zu niedrig veranschlagt.¹⁾ Denn einerseits fehlte den Beamten, die die Pachtkontrakte abschlossen, häufig die erforderliche Sachkenntnis,²⁾ andererseits suchten sie in manchen Fällen Verwandte oder gute Freunde durch vorteilhafte Bedingungen zu begünstigen.³⁾

Der Arendator bildete wie sein Vorgänger, der Administrator, die niedrigste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz. Durch seine Hände gingen die Abgaben und Strafgelder der Untertanen. War er unehrlich, so unterschlug er einen Teil davon. Da genügende Kontrolle durch die Amtskammern häufig fehlte, war er in vielen Fällen vor Entdeckung sicher, — wieder zum Schaden der landesherrlichen Kasse.⁴⁾

b) Unterschleif.

Die Pachtsumme, viel zu niedrig bemessen, wie sie in der Regel war, erfuhr aber auch noch erhebliche Abzüge. Denn wäh-

1) F, D 117. 123.

2) F, D S. 117. (Lubens „Klarer Gegenbeweis“): „Sonst wäre auch gut, dass die Cammer-Räthe in so vielen Seculis her, nur in einem einzigem Amte ein Erbreger verfertigt, und bey den Anschlägen hätten zu unterscheiden gewust, wie hoch sie jedes Orts die Dienste, Ackerbau und andern Prästationes, eine jede nach ihrer Proportion in den Anschlag besetzt hätten, so wären so viele Unterschleife bei den Arenden nicht vorgegangen.“ — F, D 138. 139. Lubens „Unmassgebliches Gutachten“ vom 11. 12. 1703: „. . . wie dann sonst ein Beamter aus Unwissenheit viele herrliche Nutzen, so er seinem Herrn stiften könnte, wann er wüste die eigentliche Beschaffenheit des Amts, unterlassen muss . . . weil die Erbreger in den Aemtern fehlen.“ — A. B I, 37. Bericht des Statthalters Prinzen Albrecht Friedrich über Pommern (18. 7. 1706): Es „findet sich in denen hiesigen Aemtern kein einziges Erbreger oder Lagerbuch, daraus man sehen könne, worinne die Jura und Domainstücke bestehen.“ — F, D 169 (15) Instruktion für Luben vom 28. 3. 1710: „Da sich auch findet, dass bey der Zeitpacht die Aecker, Wiesen, Weiden und Holzung theils nicht recht, theils auch garnicht ausgemessen worden, und sich bei den ausgemessenen eine grosse Differentz zum Schaden Seiner Königlichen Majestät Domainen-Stücken findet . . .“

3) M IV², 145. Patent vom 2. 1. 1704. F, D 124 (12. 13.). St., D 122. — Sie „versehen etwas ex Ignorantia und Negligentia, oder auch wohl gar ex Malitia und propter Interesse proprium, seu agnatorum“, sagt Luben. F, D 96 (1. 5. 1700).

4) F, D 104 (1. 5. 1700): „Da ihnen wegen der Einhebungen nicht allemahl recht auf die Finger von denen darzu gesetzten Obern gesehen worden.“ St., D 223—225 (14. 10. 1710).

2. Hohe Unkosten des Landesherrn.
a) Casus fortuiti.

rend der Reingewinn des Wirtschaftsbetriebs ausschliesslich dem Arendator zugute kam, haftete der Landesherr, wie zur Zeit der Administration, in sehr vielen Aemtern noch immer für die sogenannten casus fortuitos. Nicht nur bei Neubauten, auch bei Hagelschlag und Viehsterben, bei Feuer-, Wind- und Wasserschaden beanspruchte der Arendator Erlass eines Teils der Pachtsumme.¹⁾

b) Ständige Abzüge.

Andere Posten bildeten ständige Abzüge. Gehörten ehemalige Bauernhufen zu den Aemtern, so bezahlte der Arendator zwar die auf ihnen lastende Kontribution,²⁾ nur leider nicht aus seiner, sondern aus seines Landesherrn Tasche, denn die ausgelegten Abgaben zog er von der Pachtsumme wieder ab, ebenso die Unkosten, die er durch Einquartierung hatte, oder durch Speisung der Bauern, die für ihn frondeten, Prozesskosten in Vorwerksangelegenheiten usw.³⁾ Alle diese Abzüge konnten von einer guten Kammerverwaltung nur schwer, von einer schlechten gar nicht kontrolliert werden. So war dem Unterschleif aufs neue Tür und Tor geöffnet.

3. Ausbeutung der Bauern.

Aber auch indirekt schädigten die Arendatoren die landesherrliche Kasse. Denn sie missbrauchten die Gewalt, die ihnen über die erbuntertänigen Bauern eingeräumt war, indem sie die Frondienste weit über Gebühr ausdehnten. Es war eine besondere Härte, dass diese Dienste oft auf Vorwerken in einer Entfernung von zwei bis drei Meilen und mehr vom Wohnsitz des Bauern geleistet werden mussten.⁴⁾ Es kam vor, dass ein Bauer 4 Tage in der Woche Spanndienst tun musste, dass er „zur Zeit wann die bösesten Wege sind, oder in der Erndte oder Saatzeit dem Arendator das Korn auf 10, 12, ja in einigen Provinzien gar auf 30 Meilen und weiter . . .“ zu Markte fahren musste,⁵⁾ ja, dass der Päch-

1) F, D 96 (1). 97 [1. 5. 1700]. — A. B. I, 40.

2) Luben sagt, auf einem Vorwerk werde oft mehr an Contribution gegeben als an Arende für die Aecker. F, D 98 (11). 1. 5. 1700.

3) F, D 9. 7. 98 (1., 3., 8.—11.) 1. 5. 1700. — S. 102, 6.

4) A. B. I, 38. Bericht des Statthalters von Pommern, des Prinzen Albrecht Friedrich.

5) F, D Lubens „Klarer Gegenbeweis“, S. 116 f. (ad 1). „ . . . Ein solcher Unterthan . . . ist dem Arendetore vor 12 Thaler jährlich Dienstgeld zugeschlagen, welche der Bauer in einem viertel Jahre bey dem schweren Hoffdienst verdient.“

ter die Spanndienste nicht nur für den Transport des auf seinen Aeckern gewachsenen Korns, sondern auch für Kornhandel in Anspruch nahm.¹⁾ Ging der eigene Betrieb der Bauern dabei zugrunde, — um so besser für den Arendator; denn um so mehr konnte er, da die Konkurrenz mangelte, die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die Höhe schrauben.²⁾ Die Teuerung, die so entstand, hemmte aber in jeder Beziehung den Aufschwung des Landes. Sie schädigte die Steuerkraft der ländlichen wie der städtischen Bewohner; sie schädigte die Kasse des Landesherrn.

Folgen für das Land und den König.

Die Arendatoren dagegen wurden in der Regel schwer reiche Leute.³⁾

* * *

Das Ziel, das Luben sich gesteckt hatte, war die Erhöhung der landesherrlichen Domänen Einkünfte. Die Mittel, durch die er dieses Ziel zu erreichen suchte, waren:

B. Die Vorzüge der Lubenschen Theorie.

1. vollständige Ausnutzung der dem Landesherrn zustehenden Einnahmequellen;
2. möglichst weitgehende Beschränkung der dem Landesherrn bisher aus den Domänen erwachsenen Unkosten.

Luben wollte die Einnahmen einerseits steigern und sie andererseits sichern.

1. Einnahmen.

In erster Linie galt es, die Pachtgelder zu erhöhen. Das liess sich um so besser durchführen, wenn man den Ertrag des Bodens steigerte. Um diesen Zweck zu erreichen, forderte Luben anstatt des extensiven Grossbetriebes auf ganzen Aemtern den intensiven

a) Steigerung der Einnahmen.
a) Laufende Einkünfte.
1. Pachtgelder.

¹⁾ St., D 224 (15.) [14. 10. 1710].

²⁾ F., D 111 (12. 2. 1703): „ . . . — Worbey die Arendatores, wegen des Monopolii, so sie dabey gehabt, sowohl des Viehes, Getreide, Wolle, Butter und andern Victualien zurück und auf theure Zeit gehalten, und durch die Unterthanen mit deren grössesten Ruin bey bösen Wegen aus dem Lande gefahren, und dadurch einige Theurungen dem Lande, absonderlich den Untergang der angelegten Manufacturen, welches die Seele davon ist, verursacht haben, wodurch denn auch die Zölle, Accise und andere Einkünfte einen merklichen Schaden gelitten.“ — F., D 1. 5. 1700. S. 103: „Hinterhaltung des Getreides.“ S. 100: „Hohe pretia rerum.“

³⁾ F., D 104. 124. (1. 5. 1700).

Kleinbetrieb auf bäuerlichen Besitzungen; er forderte die Parzellierung der Domänen, die Rückverwandlung der Vorwerke in Dörfer.¹⁾ Die Pachtkontrakte²⁾ sollten mit der grössten Sorgfalt abgeschlossen werden: für jede einzelne Hufe Acker- oder Weideland sollte je nach der Ertragsfähigkeit und den darauf ruhenden Lasten der Pachtzins genau festgestellt werden.³⁾ Die Höhe der so fixierten Pachtsumme war unabänderlich. Schäferei-, Fischerei-, Mühlen-, Brauerei-, Schankgerechtigkeiten und alle anderen zu den Domänen gehörenden Nutzungen sollten genau ihrem Werte entsprechend einzeln verpachtet werden.⁴⁾ Um das zu ermöglichen, forderte Luben 1. Herstellung einer zuverlässigen Landkarte jedes Amtes, 2. eine gründliche Beschreibung desselben auf Grund von Dokumenten.⁵⁾

¹⁾ F, D 94—105. Lubens „Unterthänigstes Project“ vom 1. 5. 1700 „Unmassgebliches Gutachten“ vom 11. 12. 1703: F, D 139 (5): „Abschaffung der grossen Haushaltungen bei den Aemtern und Vorwerkern.“ — F, D 119 (13), 1. 3. 4. „Klarer Gegenbeweis.“

²⁾ Da die königlichen Edikte Lubens Vorschlägen genau entsprechen, kann man ihren Inhalt wohl ohne weiteres als Lubens Forderungen bezeichnen. Besonders kommt hier in Betracht ausser dem „Unterthänigsten Project“, F, D 94—105: Lubens „Unmassgebliches Gutachten aller und jeder Ordnungen, wodurch das zerfallene Cammer-Wesen in allen Königlichen Preussischen Provinzien in gut Aufnehmen wieder gebracht werden kann“, vom 11. 12. 1703. F, D 138—142. — Patent, wegen des Erb-Pachts, vom 1. Mai 1702. M VI², 27—30. Patent, wie die Domainen-Aemter und Vorwerker in Erb-Pacht zu setzen, vom 26. 3. 1704. M IV², 147—150. Edict vom Erb-Pacht und dessen Einrichtung, vom 28. 2. 1705. M IV², 151—156.

³⁾ „Flecken-, Dorff- und Ackerordnung“ vom 16. 12. 1702: M V³ 236 (31): Wer Ritteräcker in Erbpacht nimmt, ist „keinen ordentlichen oneribus unterworfen.“ — M IV², 147f. (6) u. (7): Für „contribuable Aecker“ werden „gelindere conditiones“ gemacht; für nicht beschwerte „wird alles mit angeschlagen.“ — M IV², Nr. 6, 151ff. § 1. § 5. Onera werden vom Canon in Abzug gebracht. § 12: Wiesen werden nach Morgen oder Fudern veranschlagt. — F, D 124 (ad 14): Lubens „Klarer Gegenbeweis“.

⁴⁾ F, D 99. (1. 5. 1700.) — M IV², 147—149 (7—13). — M IV², 152 (4. 5.). 153f. (10—13).

⁵⁾ F, D 138. 139 (2. 3. 4. 5.) Lubens „Unmassgebliches Gutachten“ vom 11. 12. 1703. — M IV², 149—152 (V). Edict, wegen der Saal- Lager- Erb- und Hauptbücher in denen Aemtern, vom 27. 11. 1704. — Instruktion für Luben vom 28. 3. 1710, F, D 169 (15). Vermessung, Beschreibung,

Luben erwartete, dass die Erbpacht die Zahl der Einwohner auf den königlichen Aemtern beträchtlich steigern würde. Nahm aber die Bevölkerung zu, so wuchs auch der Ertrag aller Abgaben ausser der Grundsteuer.¹⁾

II. Onera publica.

Ferner rechnete Luben auf erhebliche Einnahmen durch Dienstgelder. Diese waren dreifachen Ursprungs.

III. Dienstgelder.

1. Er löste die Hofdienste der erbuntertänigen Bauern durch eine Geldzahlung ab.²⁾ Hierbei ist zu beachten, dass in den alten Zeitpachtkontrakten die Dienste, die der „Untertan“ dem Arendator zu leisten hatte, mit 12 Talern jährlich veranschlagt waren, während nun das Dienstgeld, das der untertänige Bauer an die Amtskasse entrichtete, schwerlich mehr als 8 Taler betragen hat.³⁾ Der Verlust der landesherrlichen Kasse ist aber nur scheinbar, denn die angeblichen 12 Taler bildeten einen Bestandteil der in der Regel viel zu niedrigen Pauschsumme, die der Arendator für das gepachtete Amt zahlte; das Dienstgeld der Bauern war dagegen ein Reingewinn für die Amtskasse.

2. Luben liess die Erbpächter, die ehemalige Bauernhufen pachteten, Dienstgeld zahlen.⁴⁾ Er erneuerte also in der Form der

kartographische Aufnahme der Domänen gefordert. Luben soll sich nach „verdunkelten und unausgemachten Domainstücken“ erkundigen und sie aufsuchen.

1) F, D 98. 99. Lubens „Unterthänigstes Project“ vom 1. 5. 1700. Er bringt in Anschlag: Beitrag zur Unterhaltung von Prediger, Küster, Schmied, Schäfer, Hirt, Wildhüter u. dgl.; Beitrag zu Werbungen, Rauhfutter, Metzkererei, ferner Zoll, Accise, Kopfsteuer, Abgaben von Salz, Kleidung und Schuhen; er bringt sogar die reichlicheren Strafgeelder in Anschlag.

2) F, D 101. 103: Lubens „Unterthänigstes Project, 1. 5. 1700. — M V³: 347: Patent vom 2. 4. 1701. — M V³ 241 (46): Flecken-Dorff- und Acker-Ordnung vom 16. 12. 1702. Beibehalten wurden jedoch die Vorspanndienste. Sie mussten geleistet werden: 1. dem König; 2. jedem Beamten, der einen vom König oder von der Amtskammer unterzeichneten Pass hatte; 3. dem königlichen Hofhalt als „Wildprets-Führen“. „Jedoch soll alles nach Proportion der Hufen, so ein jeder besitzt, eingerichtet werden.“ — s. auch Patent vom 1. 5. 1702, M VI², 27. (Das Datum ist in der Ueberschrift verdruckt.)

3) Lubens „Klarer Gegenbeweis“, F, D 117. 8 Tl. setzt L. als Dienstgeld der Erbpächter an im „unterthänigsten Project“, 1. 5. 1700. F. D 98. 102.

4) ebenda, S. 98.

Geldwirtschaft einen alten Rechtsanspruch des Landesherrn, der aus Mangel an Untertanen eine Zeitlang nicht in Kraft getreten war.

3. Er forderte Dienstgeld auch von denjenigen Erbpächtern, deren Ländereien aus Ritterhufen bestanden.¹⁾ So erschloss er dem Landesherrn eine ganz neue Einnahmequelle.

Durch dies Verfahren wurde in manchen Fällen eine sehr bedeutende Steigerung der Domäneneinkünfte berechnet. Der Etat für die neumärkischen Aemter (1706 in Erbpacht ausgetau) veranschlagt z. B.:

für das Vorwerk Bobersberg einen Mehrertrag von 191½ %
(statt 187 Tl. 545 Tl.),

für das Vorwerk Hasenwerder einen Mehrertrag von 540,6 %
(statt 32 Tl. 203 Tl.),

für das Vorwerk Thamb einen Mehrertrag von 104 % (statt 628 Tl. 1284 Tl.),

für die neumärkischen vererbpachteten Aemter insgesamt einen Mehrertrag von 63,8 % (statt 15 424 Tl. 25 194 Tl.).²⁾

Aus den in den Jahren 1703 und 1704 in Halberstadt in Erbpacht gegebenen Aemtern erzielte man einen Mehrertrag von 72 % (statt 7778 Tl. 13 382 Tl.).³⁾ Er ergab sich einmal aus den bereits genannten laufenden Einnahmen (Pachtgeldern, Abgaben, Dienstgeldern), z. T. aber auch aus der Verzinsung der von Luben beschafften aussergewöhnlichen Einkünfte.

Diese bestanden einesteils in dem Betriebskapital, das der Landesherr aus den Domänen zurückzog, andernteils in dem Kautionskapital, das Amtsleute und Pächter in die Domänen hineinsteckten.

Bisher hatte dem Landesherrn das gesamte tote und lebende Inventar der Domänen gehört: Gebäude, Ackergeräte, Saatkorn und Vieh. Mit der Begründung, dass dieses Kapital sich nicht verzinse, dass es im Gegenteil bei Unglücksfällen dauernd Zuschüsse erfor-

¹⁾ ebenda, S. 102.

²⁾ Zugrunde gelegt ist der durchschnittliche Ertrag der Arende in den letzten sechs Jahren. F, D 149.

³⁾ F, D 153.

b) Aussergewöhnliche Einkünfte.

1 Betriebskapital.

dere, riet Luben zum Verkauf des Inventars.¹⁾ Dementsprechend verkaufte man bei Einrichtung der Erbpacht:

an die Erbpächter die Gebäude und die Ackergeräte. Sie mussten auch die Unkosten für die bereits erfolgte Bestellung des Ackers, zu der die Arendatoren verpflichtet gewesen waren, an die Erbpachtskommission bezahlen.

Das Vieh verkaufte man an die Meistbietenden, doch liess man den Erbpächtern das Vorkaufsrecht.²⁾

Die Arendatoren hatten bei Uebernahme der Aemter eine Kautions gestellt, die jedoch — und das war bei der Grösse ihres Pachtbesizes ja gar nicht anders möglich — zu dem Wert der Aemter in gar keinem Verhältnis stand.³⁾ Wesentlich höhere Beträge suchte Luben dadurch zu erzielen, dass er ausser der Kautions, die der Amtmann beim Antritt seines Amtes hinterlegen musste,⁴⁾ von den Erbpächtern für jede Hufe Acker- und Wiesenland je nach der Güte des Bodens eine Kautionszahlung erhob.⁵⁾ Man gab ihr, wohl um sie den Leuten mundgerecht zu machen, den Namen Erbstandsgeld. Durch dessen Zahlung erwarb der Erbpächter die sogenannte Erbstandsgerechtigkeit, d. h. er durfte seinen Pachtbesitz nicht nur vererben, sondern sogar ganz oder zum Teil verkaufen, abtreten oder verpachten.⁶⁾ Auch die Pächter von Pertinentien

II. Kautions-
kapital.

¹⁾ F, D 97. 100: Lubens „Unterthänigstes Project“ vom 1. 5. 1700. — F. D 110. 111: Lubens Brief vom 12. 2. 1703: „ . . . Welchergestalt die aus den Inventariis gelöseten Gelder ein todtes Capital und dabey den Casibus fortuitis unterworfen gewesen.“ — F, D 123 (ad 12), 124 (ad 14), 125 (ad 15,3.): Lubens „Klarer Gegenbeweis.“

²⁾ M IV², 147 (3. 4. 5.): Patent vom 26. 3. 1704. — M VI², 27: Patent vom 1. 5. 1702.

³⁾ F, D 129 (ad 22): Lubens „Klarer Gegenbeweis“.

⁴⁾ F, D 105. Lubens „Unterthänigstes Project“. — F, D 137 (5): An die Geheime Hof-Kammer, 11. 3. 1704.

⁵⁾ M V³, 247: 2. 4. 1701. — M IV², 147 (1. 2.): 26. 3. 1704. — M IV², 151 (1): 28. 2. 1705.

⁶⁾ M VI², 28: Patent vom 1. 5. 1702. — M IV², 156 (17): Edikt vom 28. 2. 1705. Die Erlaubnis zur Teilung wird am 9. 11. 1707 verweigert — F, 36 —, besteht aber fort, wo sie gewährt ist: F, D 174. Bekanntmachung der Kgl. Pr. Domänen-Kommission. Cleve, 22. 10. 1710. F, D 177 (2). Betrag des Erbstandsgelds: „Die von 3 Jahren accordirte Erb-Pacht.“

zahlten Kautions.¹⁾ Während die Verpflichtung zu den regelmässigen Zahlungen sofort nach Uebernahme der Pachtung in Kraft trat,²⁾ wurden für die Zahlung der Erbstands- und Inventargelder besondere Erleichterungen gewährt.³⁾

Inventar- und Kautionsgelder boten in Lubens Sinn den grossen Vorteil, dass sie ein Kapital darstellten, das der Landesherr niemals zurückzahlen brauchte. Denn bei Verkauf oder Ausscheiden aus dem Amt zahlte der neue Pächter oder Amtmann die entsprechende Summe an seinen Vorgänger.⁴⁾

Verwendung
von Inventar-
und Kautions-
geldern.

Ein Befehl des Königs an den Geheimen Kriegsrat v. Kraut vom 26. 3. 1704 setzte ausdrücklich fest, dass die Inventar- und Kautionsgelder „nur allein zu Erkaufung oder Einlösung anderer Güther oder auch Ablegung zinsbarer und auf den Domänen haftender Capitalien, und zu keinem andern Behuf“ verwendet werden sollten.⁵⁾ Die für derartige Zwecke angewandten Kapitalien verzinnten sich zu 8 % und darüber, bewirkten also eine weitere ansehnliche Steigerung der laufenden Domäneneinkünfte.⁶⁾

β) Sicherstellung
der Domänen-
einkünfte.

Eine Reihe von Bestimmungen sollte den regelmässigen Eingang der Domäneneinkünfte sichern.

α) Vorsicht bei
Annahme neuer
Erbpächter.

Es sollten „so viel möglich bemittelte und gute Haushalter angeschaffet“ werden.⁷⁾ Deshalb forderte man von jedem, der sich

1) M IV², 148 (8—10): Wer Fischerei, Schäferei, Brauerei pachtet, zahlt Kautions und den zweijährigen Ertrag im Voraus. Patent vom 26. 3. 1704.

2) M V³, 347: Patent vom 2. 4. 1701.

3) Wer nicht in der Lage war, bei der Uebernahme mehr als ein Drittel zu erlegen, konnte den Rest ohne Zinsen binnen Jahresfrist abtragen; bei weiterer Zahlungsunfähigkeit wurden noch mehrere kurze Termine gewährt; dann mussten aber die ausstehenden Summen mit 6 % verzinnt werden. — M IV², 154, 15. Edikt vom 28. 2. 1705. — F, D 177 (3): Bekanntmachung vom 22. 10. 1710.

4) F, D 105: Unterthänigstes Projekt vom 1. 5. 1700. — F, D 177. Bekanntmachung vom 22. 10. 1710.

5) F, D 145.

6) F, D 145, vom 7. 1. 1705. — Vom Beginn der Erbpacht bis zum 4. Mai 1709 werden für die genannten Zwecke nahezu 650 000 Taler angewandt. F, D 162, 163, „Zustand der Einnahme u. Ausgabe . . .“ F, D 164: „Wohin die Capitalia von denen Erbstands- Cautions- und Inventariengeldern angewandt“ . . . — F, 34, 35.

7) Erlass an die Geheime Hofkammer, 11. 3. 1704. F, D 137 (2).

zur Erbpacht meldete, „gute Kundschaft seines Verhaltens“ und „beglaubte Nachricht seines Vermögens“.¹) Man war zu besonderen Zugeständnissen gegen solche bereit, die ausserdem auch den Nachweis „guter Erfahrungheit in der Wirthschaft“ erbringen würden.²)

Ferner beschränkte man das Verfügungsrecht der Erbpächter. Der Verkauf bezw. die Verpfändung oder Verpachtung durfte nur mit Vorwissen und Zustimmung der Amtskammer erfolgen. Auch Richter oder Schulze und Gemeinde waren vorher in Kenntnis zu setzen, denn „es sollen die Erb-Pächter und Nachbarn allezeit den Vorzug daran haben“. Wollte keiner von ihnen den betreffenden Hof übernehmen, so konnten sie, wie die Amtskammer, den Verkauf hindern, wenn der von dem Erbpächter vorgeschlagene Nachfolger ihren Anforderungen nicht entsprach.³)

Dieses Vorrecht der Dorfgenossen war begründet in einer Verpflichtung. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Erbpächters mussten die andern für den Fehlbetrag der Kammereinkünfte aufkommen.⁴)

Die Aufgabe des Amtmanns war es, durch die Aufsicht, die er über den bäuerlichen Betrieb ausübte, der Zahlungsunfähigkeit soweit als möglich vorzubeugen.⁵) Die Erbstandsgerechtigkeit erlosch, sobald der Pächter seinen Verpflichtungen nicht nachkam.⁶)

b) Beschränkung des Verkaufsrechts.

c) Gemeinsame Haftpflicht.

d) Aufsichts- und Ausweisungsrecht des Amtmanns und der Amtskammer.

¹) M V³, 232 (15). Flecken- Dorff- und Ackerordnung vom 16. 12. 1702.

²) Edikt vom Erb-Pacht, 28. 2. 1705. M IV², 156 (18).

³) Wer ohne obrigkeitlichen Konsens Domänenland verpfändet oder verkauft, „soll als ein Verschwender von seinem Hoffe gejaget“, der Käufer „es ohne Entgelt wieder abzutreten angehalten werden.“ Flecken- Dorff- und Ackerordnung vom 16. 12. 1702. M V³, 233 (17). 236 (31). 233f. (15). — Edikt vom 28. 2. 1705: M IV², 3. Kapitel, Nr. VI, S. 155f. (17).

⁴) „Weilen sie alle vor einen, und einer vor alle in jedem Dorffe stehen müssen“ M V³, 233 (15) u. 236 (31). — M VI², 28, Patent vom 1. 5. 1702.

⁵) Lubens „Unterthänigstes Project“ vom 1. 5. 1700: F, D 104 (5): Er soll zusehn, „wie ein jeder seine Oeconomie führte“. — M IV², 155 (16): Er soll „diejenigen, so durch übele Haushaltung und anderes liederliches Leben zurück bleiben, zur Bezahlung anhalten“.

⁶) Lubens „Klarer Gegenbeweis“, F, D 122 (ad 9 u. ad 17): Ihr Besitz bleibt „zu ewigen Zeiten ungekränkt“, „wenn die angelobte Pacht davon abgetragen wird“. — Der Amtmann wurde verpflichtet, den Zahlungsunfähigen ehe seine Schuld „über sein gezahltes Erbstands-Geld anwächst mit Vorbewust der Cammer, und seiner Mitverschriebenen zu deposediren“,

Amtmann und Kammer konnten dann jederzeit zum Zwangsverkauf des Anwesens schreiten oder, wenn ein geeigneter Käufer fehlte, den Pächter aus der Amtskasse abfinden und ausweisen.¹⁾

2. Beschränkung
der Ausgaben.

Um aus der Verwaltung der Domänen möglichst grosse Ueberschüsse zu gewinnen, drang Luben auf eine weitgehende Beschränkung der Ausgaben. Er suchte sie zu erreichen:

- a) durch Inventarverkauf,
- b) durch Versagung von Remissionen,
- c) durch Trennung von Verwaltung und Pachtung.

a) Wirkung
des Inventar-
verkaufs.

Der Erlös aus dem Inventar bildete nicht nur einen ansehnlichen Posten unter den ausserordentlichen Einkünften; er befreite die Domänenverwaltung auch von der Verpflichtung, das durch Abnutzung oder Unfall in Verlust gekommene Inventar zu ergänzen.²⁾

b) Beschränkung
von
Remissionen.

Auch im übrigen wurde in den Erbpachts-Kontrakten festgesetzt, „dass die Erbpächter alle casus fortuitos über sich nehmen“ müssten; nur „wenn Gott sie mit Krieg, Pest, oder Feuer vom Himmel heimsuchen möchte“, sollte ihnen „einige Gnade“ widerfahren.³⁾

c) Selbstvertei-
digung.

Gleichzeitig rechnete Luben aber darauf, dass die Domänen künftig im Kriege weit weniger leiden würden als bisher. Denn da das Inventar bäuerliches Eigentum geworden ist, werden 1. die Feinde nicht mehr in erster Linie die Domänen zur Zielscheibe des Angriffs machen,⁴⁾ und 2. werden die Bauern besser willens und und durch einen guten Wirt zu ersetzen. Edikt vom 28. 2. 1705, M IV², 155 (16). Auch wer die Erbgelder säumig abtrug, war nach Ablauf eines Jahrs „sein Gut zu verkaufen und ohne einige Einrede anderen einzuräumen schuldig“. M V³, 232 (13). 232 (14).

¹⁾ Der Zwangsverkauf erfolgte unter Abzug der Deteriorationskosten, bezw. unter Ersatz der Meliorationskosten. M V³, 232 (13).

²⁾ Lubens „Unterthänigstes Project“ vom 1. 5. 1700, F, D 98, 101. — Lubens „Klarer Gegenbeweis“, F, D 125 (ad 15).

³⁾ F, 36. — Lubens Brief vom 12. 2. 1703. F, D 111: „Die Erbpächter müsten alle Casus fortuitos übernehmen.“ — Luben sah im „Unterthänigsten Project“ vom 1. 5. 1700 auch Remission bei Misswachs vor aber nur für diejenigen Naturalabgaben, die gerade schlecht geraten waren. F, D 10 (4). Die Bekanntmachung der Kgl. Preussischen Domänenkommission für Cleve vom 22. 10. 1710 sagt auch Remission bei „Abbruch und Besandung“ zu. F, D 177.

⁴⁾ Lubens „Klarer Gegenbeweis“, F, D 126. 127 (ad 17).

instande sein, sich selbst zu verteidigen, als der Zeitpächter.¹⁾ Um sie zur Landesverteidigung zu befähigen, plant und versucht Luben in Verbindung mit andern die Aufstellung einer bäuerlichen Miliz: nur weil des Königs Genehmigung für das eingereichte Projekt ausblieb, machte die Sache keine Fortschritte.²⁾ Massgebend ist dabei auch der Wunsch, den Bauern die hohen Steuern für die Aushebung der Berufssoldaten teilweise zu ersparen.³⁾

Vor allen Dingen forderte aber Luben ehrliche und pflicht-treue Domänenverwaltung.⁴⁾ Der Amtmann sollte nicht länger

d) Trennung von
Verwaltung und
Pachtung.

1) Lubens „Unterthänigstes Project vom 1. 5. 1700, F, D 98, „Dieselben (Bauern) halten bey den ihrigen in allen Fällen, und absonderlich tempore belli Stand, hergegen ein Mietling fleucht, und lässet was nicht sein ist.“

2) Ranke, 138. 139. St. D 218 (14. 10. 1710). Dies Projekt ist nicht vereinzelt. Im Jahre 1701 hatte der König geplant, wegen der „gegenwärtigen inn- und ausserhalb dem Röm. Reich sich anspinnenden gefährlichen und weit aussehenden Coniuncturen“ und zur „Conservation und Beschützung Seiner Lande nach dem löblichen Exempel anderer benachbarten Könige, Chur- und Fürsten einige beständige wol ausgeübte Land Militz richten zu lassen“. (Circular-Verordnung wegen Anrichtung der Land-Militze vom 1. 2. 1701. M III², 124—127. Jede Provinz soll eine bestimmte Anzahl Waffenfähiger stellen. Am 1. 5. 1703 wird, da die Stände sich widersetzt haben, die Enrollirung auf die Aemter und Aemter-Städte beschränkt. (Jähns, 142.)

Da die Enrollirten „nimmer ausser Landes zu gehen beordert werden“ sollten, „sondern frey sein von aller Werbunge, vor die im Felde oder in Garnisonen stehende Regimente“ [Puncta, wie es bey Verzeichnung und Enrollirung der jungen Mannschafft in den Aemptern gehalten werden soll. 10. 8. 1704. M III², 146], erwies sich die neue Einrichtung während der Teilnahme am spanischen Erbfolgekrieg als unzweckmässig, da sie die Armee schädigte. Jähns, S. 144ff. Auch wollten die Stände die Kosten nicht bewilligen. So wurde die Gestellungspflicht aller ansässigen Bürger und Untertanen am 10. 9. 1708 wieder aufgehoben. s. auch Interims-Puncta, Was bey enrollirung der National-Militz vorerst observiret werden soll 9. Juli 1705. M III², 158f.

Das Wesentliche an Lubens Plan ist also nicht der Gedanke selbst, sondern die Tatsache, dass er an der Verwirklichung noch festhält, als der König den Plan bereits aufgegeben hat.

3) St., D 218.

4) F, D 140, 12. „Wie aber Seine Königliche Majestät versichert seyn können, dass die Beamte und Amtsdienere ihren Bestellungen fleissig nachleben, alles getreulich und fleissig in Acht nehmen, nichts davon ver-

Pächter, und der Pächter nicht länger Amtmann sein. Dann fiel für den Pächter die Versuchung fort, sich auf Kosten des Landesherrn zu bereichern,¹⁾ und der Amtmann konnte seine ganze Kraft für die Wahrung der landesherrlichen Interessen einsetzen.²⁾ Die Anstellung sollte lebenslänglich erfolgen, doch so, dass Unterschleif durch sofortige Entlassung und Verlust des als Kautions hinterlegten Kapitals strafbar war.³⁾ Eingehende Instruktionen sollten den Beamten zeigen, worin ihre Pflichten bestanden; pünktliche Rechnungsabnahme durch die Kammern und häufige unerwartete Visitationen sollten die Pflichterfüllung, wenn nötig, erzwingen.⁴⁾ Keine unvorhergesehene Ausgabe durfte nach Lubens Willen der Amtmann ohne schriftlichen Befehl des Königs oder der Kammer machen; für keine aussergewöhnliche Ausgabe von mehr als fünf Talern sollte die Kammer Vollmacht erteilen dürfen; nur mit des Königs Genehmigung sollte das geschehen.⁵⁾

Lubens Zukunftsbild.

Das waren die Grundsätze, nach denen Christian Friedrich Luben die preussische Kammerverwaltung reorganisieren wollte. Von dieser Reorganisation versprach er sich und seinem Herrn einen Erfolg, der weit über die Grenzen der Domänenämter hinaus reichen sollte. Er erwartete eine noch nicht dagewesene Blüte von

untreuen und unterschlagen, dass ist das allergrösste, und woran dem Herrn am allermeisten gelegen ist.“ Lubens „Unmassgebliches Gutachten“ vom 11. 12. 1703.

1) Bisher waren „manchem Beamten seine angegebene Unglücksfälle zum grossen Glück gediehen.“ Lubens „Klarer Gegenbeweis“, F, D 125 (ad 15).

2) Lubens „Unterthänigstes Project“ vom 1. 5. 1700, F, D 104: „So wäre nöthig, dass man bemittelte, verständige, gelehrte, und ansehnliche Leute, welche sich Autorität machen können, zu Beamten machte,“ die „nichts anders zu thun hätten, als die Justiz zu administriren, und die Fixa, woraus alsdenn alle Amts-Einkünfte bestehen würden, beyzutreiben.“ Sie sollen „um allen Unterschleif zu vermeiden“ ausreichend besoldet werden. Lubens „Unmassgebliches Gutachten“ vom 11. 12. 1703, F, D 140 (11). Auch die Zahl der Aemter liess sich auf diese Weise verringern, „wodurch viel Besoldung, Deputat-Holtz und Unterschleif gespart wird“.

3) Lubens „Unterthänigstes Project“, F, D 105.

4) Lubens „Unmassgebliches Gutachten“ vom 11. 12. 1703. F, D 140. 141 (12—19).

5) Ebenda, 140 (13), 142 (23. 24).

Ackerbau und Viehzucht auf den dicht bewohnten, freudig bestellten Gütern der Erbpächter und auf den Höfen der vom Frondienst befreiten Bauern, eine Steigerung der Produktion, ein Sinken der Preise, einen unerhörten Aufschwung von Gewerbe und Industrie, von Verkehr und Handel zu Lande und zu Wasser. Wie Sonnenglanz liegt es über dem Zukunftsbilde, das er dem König von seinem Lande entwarf.¹⁾ Und dieses Bild zeigte er seinem Herrn unter einem ganz bestimmten Gesichtswinkel: die Blüte des Landes musste die Steuerkraft der Untertanen erhöhen; war dieser Zweck erreicht, dann konnte der König fortfahren, den Hof zu Berlin glänzender zu führen, als es je einer seiner Vorfahren getan hatte.²⁾ War es ein Wunder, dass der ehrgeizige und prachtliebende Fürst auf Lubens Pläne einging?³⁾

1) Ebenda, F, D 139 (5). „Wenn sie Dero Vorwerker nach Lubens Project in Erbpacht, und die Dienst-Leute in gewisses Dienstgeld gesetzt, wann solche in allen Aemtern introduciret wird, werden alle wüste Feldmarken und Plätze, wie auch Höffe in den Dörfern besetzt, alle Aecker, Wiesen, Lücher und Brücher gereiniget, alle wüste Teiche repariret und besetzt, neue Glasshütten und neue Hämmer zu allerhand Manufacturen angeleget, aus dem Holtze allerhand Schiffs- und Krieges-Instrumenta und Gefäss verfertigt, eine grosse Menge von eisern Kugeln und Stücken gegossen, neue Ströme und Schiffahrten angerichtet, dadurch sie ohne sondere Unkosten alle diese Materialien, auf die Wasser und folglich nach Holland bringen können, die Viehzucht an allerhand Vieh, aller Orten gemehret, alle wüste Städte gebauet, mit neuen Unterthanen versehen, die wüste gelegene Gärten und Weinberge wieder aufgebauet, neue Flössen, so wohl zu Verkaufen als zu der Hoffstatt eingerichtet, alle Zollstätte in eine genaue Ordnung und Aufsicht gesetzt, dass kein Unterschleif dabey vorgehen könne, und viel mehr Holtz-Nutzungen dabei angerichtet, als vor diesem gewesen, weshalb eine neue und besondere Forst- und Waldordnung verfertigt werden muss, also werden nicht allein alle alte in Abgang geraltene Gefälle hinwieder gangbahr gemachet, sondern auch viele neue Verbesserung angestellet, sonderlich durch Abschaffung der grossen Haushaltungen bey den Aemtern und Vorwerkern, und wenn alle Unterthanen in Dienstgeld gesetzt seyn werden.“

2) Lubens „Unterthänigstes Project“ vom 1. 5. 1700, F, D 103. Immediatbericht der Geheimen Hofkammer vom 26. 1. 1711, St. D 229.

3) Auch Flakowski findet, „dass bei der ganzen Reform das fiskalische Interesse in den Vordergrund gerückt wurde“ (S. 78), „dass der König sich der Erbpacht nur annahm, weil er sie als eine Geldquelle in seinen Finanznöten betrachtete“ (S. 92).

3. Teil. Die Gründe für die Abschaffung der Lubenschen Reformen.

Es war kein gutes Zeichen für die Sache der Erbpacht, dass der König sich veranlasst sah, fünfmal in öffentlichen Bekanntmachungen das neue Verfahren zu rechtfertigen.¹⁾ Was half es, wenn er den „Widerig-gesinnten und frevelhafften Leuten“, die damit nicht einverstanden waren, den Mund verbot; wenn er die Behörden anwies, „sich nach dergleichen Verbrecher fleissig zu erkundigen“ und sie zum abschreckenden Beispiel „nach der rigueur zu bestrafen“. Denn die Einwände, die man von Anfang an gegen das Erbpachtsystem erhoben hatte, erhielten nach wenigen Jahren eine erschreckende Bestätigung durch den Zustand des Landes.

A) Einwände der
Gegner.

Luben tat seinen Gegnern unrecht, wenn er sie samt und sonders beschuldigte, sie wollten die Arende nur beibehalten, um sich und ihre Freunde auch fernerhin ungestört auf des Königs Kosten bereichern zu können. Für manche unter ihnen mochte der Vorwurf zutreffend sein,²⁾ — sicher nicht für alle. Männer wie der Geheimrat Kraut, der Kammerpräsident von Kameken handelten sicherlich im Interesse des Königs, wenn sie sich bemühten, einen doppelten Nachweis zu führen, nämlich:

1. den, dass die Vorzüge der Erbpacht nur scheinbar seien,
2. den, dass die Erbpacht sichtliche Nachteile hätte.³⁾

1) Patent, wegen derer wider das Erb-Pachten geführten üblen Reden. 8. 11. 1701. M VI^o 25 26. — Patent, dass die Erbverpachtung nicht aufgehoben, sondern continuiert werden solle. 28. 11. 1702. M VI² 35—38. — Patent, wegen Erb-Verpachtung der Aempter und Domainen, und dass davon nicht übel gesprochen werden soll. 2. 1. 1704. M IV², 145—148. — Patent, wieder die Erb-Pacht nicht zu sprechen. 31. 8. 1707. M IV², 159, 160. — Auch Erwähnung im Edict vom Erb-Pacht, und dessen Einrichtung. 28. 2. 1705. M IV², 151.

2) s. Flakowski, 21.

3) Als Dokumente kommen hauptsächlich in Betracht: Krauts Gutachten über die Erbpacht, Ende 1703. F, D 108—110. — „Klarer Beweis, dass die Erbpacht keinem Potentaten zu rathen sey“ (wahrscheinlich 1703). F, D 116—130. — „Mein, des würklich Geheimben Etats-Raths und Cammer-Präsidenten von Kameken Votum, wegen Aufhebung der Erbpacht, welches ich mit Ausgang des 1710ten Jahres abgestattet.“ F, D 174—176.

Die wichtigsten Vorwürfe, die je länger je mehr gegen die Erbpacht erhoben wurden, waren folgende:

Die Einkünfte erreichten nicht die erwartete Höhe. Bald fehlte es an Pächtern, bald waren sie nach kurzer Zeit zahlungsunfähig.¹⁾ Die Versagung von Remissionen wurde bei der wachsenden Armut der Landbevölkerung als eine Unmöglichkeit bezeichnet.²⁾ Auch die Dienstgelder kamen nur unregelmässig ein.

Der Nutzen, den die Kautionsgelder brachten, war illusorisch, sobald die Besoldung der Amtleute unverhältnismässig erhöht war, und das kam vor.³⁾

Die vermeintliche Sicherstellung der Domäneneinkünfte war also ausgeblieben.

Kraut⁴⁾ hatte von Anfang an vor dem Verkauf des Inventars gewarnt und gefordert, man solle das vorhandene Inventar bei der Festsetzung der Pachtsumme berücksichtigen. Auf diese Weise lasse es sich am besten verzinsen.⁵⁾ Denn der Verkaufspreis werde schwerlich dem bedeutenden Wert entsprechen. Bald genug stellte die Kommission, die die Einrichtung der Erbpacht im Jahre 1703 untersuchte, fest, dass man in vielen Fällen mit dem königlichen

1. Die scheinbaren Vorzüge der Erbpacht.

a) Etat und Einkünfte.

b) Kautionsgelder.

2. Die sichtlichen Nachteile der Erbpacht.

a) Inventar.

1) F 33.

2) Krauts Gutachten hat das 1703 vorausgesagt. F, D 109. — „Wie unvermeidlich es aber sey, den Erbpächtern wegen ihrer Armuth, und dafern sie nicht von Haus und Hoff verlaufen sollen, einige Remission wiederfahren zu lassen, zeigt die tägliche Erfahrung.“ Kamekes Votum, November 1710, F, D 175.

3) Ebenda, S. 175.

4) Joh. Ludw. Kraut war in den 70er Jahren Landrentmeister in Magdeburg, später Geh. Kammerrat, und erhielt 1696 die Verpachtung der Domänen in sämtlichen Provinzen. Durch seine Verwaltung erzielte er ansehnliche Mehreinnahmen. St. 8 u. 12.

5) Er konnte dabei auf Pachtkontrakte hinweisen, die er selbst geschlossen hatte, und die beträchtliche Abweichungen von den sonst bei der Arende üblichen Grundsätzen zeigen: 1. Keine Verzinsung der Gebäude, dafür aber Verzinsung von Vieh und Ländereien zu 25%. — 2. Verpflichtung der Zeitpächter, die Gebäude zu unterhalten. — 3. Verpflichtung der Zeitpächter, für den „eisernen Viehbestand“ aufzukommen. — 4. Verpflichtung der Zeitpächter, die casus fortuitos in Höhe von $\frac{1}{4}$ der jährlichen Pachtsumme selbst zu tragen. — Krauts Gutachten 1703, F, D 108. 109.

Eigentum ganz unverantwortlich umgegangen war.¹⁾ Wie voreilig man vielfach verfahren war, zeigt klar — das königliche Patent vom 2. April 1701.²⁾ Denn denen, die in der Altmark Erbpächter werden wollen, verheisst der König: „er werde ihnen Gebäude, Instrumenta rustica, wie auch das Bauholz frei und ohne Entgeld anweisen, einräumen und übergeben lassen“!³⁾ Als eine Hauptursache des unrationellen Betriebs durch die Erbpächter sah man die Tatsache an, dass sie — entgegen Lubens Erwartungen — weit weniger Vieh hielten als die Zeitpächter, — wieder eine Folge des Inventarverkaufs.⁴⁾

b) Alienation.

Die Anhänger der Zeitpacht sahen in der Erbpacht schon an und für sich eine Art von Alienation. Sie erwarteten aber, dass bei zunehmender Zersplitterung der Domänenländereien durch Erbteilung und Verkauf einzelner Stücke Zahlungsunfähigkeit der Besitzer eintreten und mit der Zeit die betrügerische Vermengung von Pachtbesitz und Eigentum erleichtern würde.⁵⁾

1) F, 39. 40. Luben gibt zu: „dass die Gebäude zwar etwas wohlfeil verkauft worden wären; die Erbpächter hätten aber nicht mehr dafür geben wollen.“ — Bericht der Untersuchungskommission vom 17. 4. 1703 über die Erbpachtseinrichtung des Vorwerks Seelow (Mittelmark). F, D 30. 31. — Instruktion vom 26. 5. 1703, F, D 115: Die Commissarien sollen untersuchen, „was an denen hin und wieder umsonst weggegebenen Aeckern Wiesen, Aussaat, Einschnitt, Gebäuden, zu wohlfeil verkauften Vieh, Hausgeräthe . . . Uns überhaupt vor Nachtheil zugefüget worden.“ — Lubens „Klarer Beweis“, F, D 123. 124 (12). — Kamekes Votum, Nov. 1710. F, D 175: „Dahingegen jetzo die Inventaria aus Uebereilung weit unter dem wahren Werth lossgeschlagen worden, wobey Eure Königliche Majestät grossen Verlust gehabt haben.“

2) Patent von Besetzung der wüsten Feld-Marcken und Vorwercker, M V³, 345—348. XIV.

3) „Die vorhandenen Vorwercks-Gebäude sollen an die Unterthanen vertheilet werden.“

4) F, D 31. — „Klarer Beweis“ F, D 122. (10).

5) Kamekes Votum, November 1710. F, D 174 (1): . . . „Da vermöge beygefügeten gedruckten Patents den Erbpächtern ausdrücklich erlaubt wird, die in Erbpacht genomene Domainen-Stücke auf die ihrigen zu vererben, darüber sowohl im Testament, als sonst zu disponiren, . . . sothane Domainen unendlich zersplittert werden, die Besitzer davon verarmen, u. Eurer Königlichen Majestät die Prästanda abzutragen, nicht im

Keinen schlimmeren Vorwurf konnte man jedoch vom finanziellen Standpunkt gegen die Erbverpachtung erheben als den, dass man bei der Einrichtung auf jede künftige Erhöhung der Pachtgelder verzichtet hatte. So war nicht nur eine Steigerung der Einkünfte ausgeschlossen, sondern bei dem für die Zukunft anzunehmenden Sinken des Geldwerts mussten die königlichen Domäneneinkünfte einen fortgesetzten Rückgang erfahren.¹⁾

c) Geldwert.

* * *

Dem Einfluss des Kronprinzen war es zuzuschreiben, dass am 25. August 1710 an alle Regierungen ein Reskript erging, das einen eingehenden Bericht über den Zustand des Landes und über dessen Ursachen forderte.²⁾

B. Der Zustand des Landes.
1. Das Reskript vom 25. 8. 1710.

Die Gutachten liefen zum grossen Teil bereits in der ersten Septemberwoche ein.³⁾ Einheitlich zeigten sie das Bild eines ausgesogenen, verarmten Landes.⁴⁾ Die nähere Untersuchung ergab

2. Die Untersuchung.

Stande seyn dürften. Ja es könnte dieses eine Gelegenheit seyn, dass durch solche Vermischung der Domänen mit Privat-Güthern, ein grosser Theil derselben unterschlagen . . . würde.“

1) Krauts Gutachten 1703. F, D 109: „Bey Verkaufung der Häuser . . . , sonderlich auch bey der ganzen Erbpacht wird das Dominium utile auf ewig weggegeben, und ist daher keine weitere Erhöhung zu hoffen, da gleichwohl bei der zeitlichen Pachtung fast alle 6 Jahr bishero grosse Erhöhung und zwar fast auf das Alterum tantum erfolget, und wegen Vermehrung der Menschen ferner zu hoffen.“ — „Klarer Beweis“, . . . F, D 118 (2), 124 (14). Keine Erhöhung. — 119. 120 (4). Sinken des Geldwerts. — 121 (6) Münzverschlechterung.

2) St. 22 u. 211 (D.).

3) Dr. IV¹, 226.

4) z. B.: Berichte der Regierung, der Kammer und des Obersteuerdirektoriums über den Zustand des Herzogthums Magdeburg, Halle, 1, 15. und Magdeburg 22. September 1710. A. B. I, S. 104—125. D. — Bericht der Mindenschen Commission über den Zustand des Fürstenthums Minden Minden, 9. October 1710. A. B. I, 126—132. D. — Ferner: Lubens Relation vom 14. 10. 1710. St. 211—228. D. — St. 22. In den letzten Jahren hatten Viehsterben, Missernten und Seuchen viele Teile des Königreichs schwer heimgesucht. — A. B. I, 97. D. 101f. D. 127. D. — Doch im wesentlichen war der trostlose Zustand des Landes durch andere Ursachen bedingt. — In Preussen war an Pest und Hunger 1709/10 fast ein Drittel der Bevölkerung gestorben. Hintze 327. 303.

heillose Misswirtschaft seitens der Amtskammern: Unterschleif und Verschwendung, ungerechte Prozesse, willkürliche Exaktionen und Geldstrafen waren an der Tagesordnung.¹⁾ Der Geschäftsgang bei der Hofkammer war mangelhaft, die nötigen Revisionen waren unterblieben.²⁾ Die Mittelmärkische, Pommersche und Preussische Kammer standen vor dem Bankerott.³⁾ In Pommern waren die Einnahmen der Aemter nachgerade geringer als zur Zeit der Arende,⁴⁾ die Ausgaben dagegen hatten überall eine schwindelhafte Höhe erreicht. Dass die Unkosten für die erste Einrichtung der Erbpacht sich nachgerade auf 100 000 Taler beliefen,⁵⁾ wollte wenig sagen gegenüber der Tatsache, „dass der Generaldomänen-direktor, Graf Wittgenstein, der im Jahre 1704 den Sieg der Erbpacht hauptsächlich entschieden hatte, zugleich Obermarschall war und die Hofstaatscasse dirigierte“. Denn: „Was er brauchte als Hofmarschall, das verschaffte er sich als Domänen-direktor“.⁶⁾ Die Ausgaben der Hofstaatskasse waren bei der Ernennung Wittgensteins (1702) höher als je zuvor gewesen. Sie hatten sich seitdem fast verdoppelt. Um sie zu decken, hatten Wittgenstein und sein Genosse, Graf Wartenberg,⁷⁾ sich nicht gescheut, ausser an die laufenden Einnahmen der Amtskammern auch Hand an die Erbstands-, Kautions- und Inventariengelder zu legen.⁸⁾ Es war, wie

¹⁾ Dr. IV¹, 227.

²⁾ St. D, 229. Immediatbericht.

³⁾ Immediatbericht der Geheimen Hofkammer vom 26. 1. 1711, St., D 228. Die Tatsache war jedenfalls schon mehrere Wochen früher bekannt.

⁴⁾ Kamekes Votum, November 1710, F, D 175. — Extrakt, was die Pommerschen Aemter getragen (1705/06 u. 1709/10). F, D 178. —

⁵⁾ St. 20. Davon 70—80 000 Taler Diäten. Immediatbericht vom 26. 1. 1711. St., D 228.

⁶⁾ R, 134. Droysen sagt IV¹, 167 von der „Grossen Kommission“, die 1707 zur Einrichtung der Erbpacht nach Preussen ging: „An der Spitze der Commission stand Obermarschall Graf Wittgenstein, und General-direktor der Domänen war der Oberkämmerer, Graf Wartenberg; sie deckten die Ausfälle der Hofkasse mit der Verschleuderung der Domänen.“

⁷⁾ Oberkämmerer und gleichfalls Generaldomänen-direktor.

⁸⁾ F, D 229: Immediatbericht der Geheimen Hofkammer vom 26. 1. 1711: Wittgenstein habe „nicht allein der Disposition über die Kammer- und Domainen-revenuen sich angemasst, sondern zugleich auch, als Ober-Hof-

die Geheime Hofkammer am 26. 1. 1711 meldet, „fast alles übere Haufen und in Confusion verfallen, alle Kassen mit Schulden überhäuft“.¹⁾ Die Worte zu Eingang dieses Berichts sprachen eine unwiderlegliche Tatsache aus:

„Ew. Königl. Majestät abgezielte heilsame Zweck ist bei den sieder 8 bis 9 Jahren her in den Aemtern gemachten Veränderungen und neuen Einrichtungen nicht erreicht.“²⁾

Das große Experiment war misslungen. Man trug kein Bedenken, den Mann, der es ins Leben gerufen hatte, für den Ausgang verantwortlich zu machen.

Schon mehrere Monate, ehe der König endgültig die Aufhebung der Erbpacht verfügte (31. 3. 1711),³⁾ war Christian Friedrich Luben, gleichzeitig mit dem Sturz der Grafen Wittgenstein und Wartenberg, beseitigt worden.⁴⁾

marschall, die Disposition über die Hofstaatskasse gehabt, während solcher Zeit an (Ernennung zum Ober-Hofmarschall, 1702, s. Dr. IV¹, 164) aber die Hofstaatsausgaben sich fast noch eins so hoch, als sie beim Antritt Ew. Königl. Maj. glorwürdigsten Regierung gewesen, gestiegen,“ trotz der damaligen „schweren Reisen, Feldzüge, Huldigungen . . . und anderen vorgefallenen Solennitäten.“ . . . „Dass ferner den aufs alterum tantum gestiegenen Hofstaats-Ausgaben kein Ziel noch Mass gesetzt, sondern unter ein und anderen praetext nicht allein die baarste und bereitste Kammer- und Domainen-Revenüen sondern gar neue gegen Zins aufgenommene Capitalia zur Hofstaatskasse gezogen und vergriffen, hingegen die Wiederabführung solcher zinsbaren Schulden den Kammern zur Last gelegt worden.“ — Die Aufwendungen für Neuerwerbungen und Meliorationen aus den ausserordentlichen Einkünften bei Einrichtung der Erbpacht schätzt Hintze auf nicht mehr als etwa die Hälfte. Hintze, 319.

¹⁾ F, D 229.

²⁾ a. a. O. S. 228. — 12 Tage später, am 7. 2. 1711, schreibt der König an die Kurfürstin Sophie von Hannover: „Sie können nimmer glauben, wie der graf von Witchenstein meine kammer in einer so grossen confusion gebracht, und wan es länger so Geblieden, so würde ich kaum dass broht auf der Taffel gehabt haben.“ Berner, Quellen u. Untersuchungen, I, S. 244.

³⁾ Dass trotzdem auch Stimmen für die Beibehaltung der Erbpacht laut wurden, zeigt Flakowski S. 104f. u. § 27. Kabinettsordre Friedrichs I. an die Geheime Hofkammer wegen Verbesserung des Kammerwesens und der Aufhebung der Erbpacht. St., D 231f. Flakowski § 28.

⁴⁾ Flakowski, § 24. 25. 26.

4. Teil. Die Bedeutung der Lubenschen Reformen.

A. Das Wesen
der Lubenschen
Reformen.

So war es nicht die Logik seiner Gegner, die Luben und sein System zu Fall brachte, sondern die Logik der Ereignisse. Diese Logik der Ereignisse war aber eine Macht, die er bisher vollständig abgeleugnet hatte. Denn er war ein echtes Kind seiner Zeit. Und seine Zeit war einerseits das Zeitalter der absoluten Monarchie, und andererseits das Zeitalter des Rationalismus. Die Untertanen sind da um des Fürsten willen, — das ist seine Auffassung vom Wesen des Staats. Es ist unübertrefflich charakteristisch, wenn er den Kurfürsten ermahnt: „Seine Churfürstl. Durchlaucht möge den Vortheil und Avantage, welche ihnen von der Menge der Unterthanen, worin Ihr gröster Reichtum, Force und Glorie . . . besteht, zuwächst, gnädigst considerieren.“¹⁾ Die Domänenbauern vor allem sind ein nutzbares Kapital des Landesherrn; dies Kapital darf nicht in fremdem Interesse missbraucht werden, denn sonst bleiben die Zinsen aus, die es dem Besitzer tragen soll. In diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn für Luben der Inbegriff aller Finanzweisheit in der Kunst besteht: „Viel Einnehmen mit Recht und ohne Beschwerde und Bedrückung der Unterthanen, und wenig Ausgeben ohne Abgang der Königlichen hohen Reputation.“²⁾

Nach diesem Grundsatz baut er streng logisch, ohne Rücksicht und ohne Vorurteil, sein System auf. Im Grunde genommen enthält es keine neuen Elemente; es zieht nur die Konsequenzen aus der Vergangenheit.

* * *

B. Die Lubenschen Reformen
in ihrer Beziehung zur Vergangenheit.

1. Trennung von Pacht und Verwaltung.

2. Gewissenhafte Verwaltung.

Das Streben, die landesherrlichen Rechte durch eigene, eng an das Interesse des Fürsten gekettete Organe wahrnehmen zu lassen, war so alt, wie die Entstehung der Landeshoheit. Nirgends war es deutlicher in die Erscheinung getreten, als im Staate des Grossen Kurfürsten.

Luben fordert gewissenhafte Verwaltung. Die Mittel, durch die er dieses Ziel erreichen will (Visitationen, pünktliche Rech-

¹⁾ Unterthänigstes Projekt, 1. 5. 1700. F, D 100 (1).

²⁾ Unmassgebliches Gutachten, 11. 12. 1703. F, D 138.

nungsabnahme, Aufstellung eines Etats, Anlage von Lagerbüchern) begegnen in mehr als einem kurfürstlichen Erlass zur Organisation der Kammerverwaltung.¹⁾

Luben fordert Wahrung und Ausnutzung der landesherrlichen Rechte — die Hofkammer hat nach der Instruktion vom April 1689 „sonderlich dahin zu sehen“, dass die Domänen nicht „durch Verrückung der Grenzen und anderer dergleichen Zufälle“ geschädigt werden.²⁾ Er fordert sorgfältige und infolgedessen möglichst hohe Festsetzung der Pachtsummen, — das entspricht dem § 13 der Hofkammerinstruktion. Dass zu diesem Zweck „eine richtige Ausmessung“ der Aemter „wie anderer Orthen gebräuchlich“ vorzunehmen sei, „worzu eine besondere Tabelle und Landt-Cardé nöthig“, war eine Tatsache, die schon der Grosse Kurfürst kurz vor seinem Tode anerkannt hatte.³⁾

3. Wahrung und Ausnutzung der landesherrlichen Rechte.

Um die Pachteinkünfte soviel als möglich zu steigern, greift Luben zur Parzellierung, — er führt nur die „vorerwehnte Zergliederung der Aemter“ aus,⁴⁾ die sein Gegner Kraut im Jahr 1696 im Herzogtum Cleve eingeführt und für die andern Provinzen vergeblich durchzusetzen versucht hatte.⁵⁾ Und da zahlreiche Vorwerke aus der Flur verödeter Dörfer bestanden, so wurde durch die Parzellierung in vielen Fällen im Grunde nur der Zustand vor dem dreissigjährigen Kriege wieder hergestellt.

4. Parzellierung.

1) Organisation der Amtskammer, Hofstaatsverwaltung und Hofrentei, 1615. — Altmann I, 40 (3): Rechnungsabnahme. 40 (4): Visitation. — Amtskammer-Ordnung, 1652. Altmann I, 53 (9): Rechnungsabnahme. (10): Visitation. — Instruktion für die Hofkammer, 1689, April. Altmann I, 82 (1): Controлле. (2): Visitation. 83 (5 u. 9): Rechnungsabnahme. (10) Etat. (16): Lagerbuch.

2) Altmann I, 83 (4).

3) „Kurtzer Entwurf der besondern Vorschläge, so der Höchstseeligste Churfürst angenommen und erwehlet gehabt, seinen Estat und Landt in gute Ordnung undt bessere Verfassung zu sezen,“ Dr. IV⁴, 208—212. Die Denkschrift ist bald nach dem Tode des Grossen Kurfürsten, vermutlich von einem Mitgliede der Hofkammer abgefasst. Droysen sagt, sie sei „etwa Kraut“ zuzuschreiben. Kraut ist nicht der Verfasser (s. § 7), denn er ist gegen die Erbpacht; Luben ist es auch nicht (s. § 6), denn Luben ist für Vorbehalt einiger Naturallieferungen. (F, D 118, ad 3).

4) Krauts Gutachten, 1703. F, D 108.

5) F, 25.

5. Einwanderung.

Die Parzellierung erfordert Verdichtung der Bevölkerung: Luben hofft, sie werde durch Einwanderung zustande kommen, — Einwanderer waren es, denen einst die Mark Brandenburg ihr Dasein verdankte; seit den Tagen Albrechts des Bären bis hin zur Aufhebung des Edikts von Nantes hatten Scharen Fremder in der Mark eine Heimat gefunden.

Eine weitere Reihe wesentlicher Punkte in Lubens System stellt sich dar als ein Ausgleich zwischen Kolonistenrecht und Amtsuntertanenrecht.

6. Leibeigenschaft.

„Die Leibeigenschaft“, hiess es im Landtagsrezess vom 26. Juli 1653, „thuet deren Orten, da sie introduciret undt gebräuchlich, allerdinge verbleiben“. ¹⁾ Aber den Refugiés gestand man zu, dass „Sie, ihre Kinder und Nachkommen, zu ewigen Zeiten, von der Leib-Eigenschaft gänzlich befreyet sein und bleiben“ sollten. ²⁾ Es ist klar, dass Luben neue Ankömmlinge ebenso gut stellen muss, — dann können aber auch die einheimischen Kleinpächter nicht schlechter gestellt werden. Deshalb fordert Luben von keinem von ihnen Frondienste, sondern er setzt sie — gerade wie es in den letzten Jahrzehnten mit den Refugiés geschehen war — „in ein beständiges Dienstgeld“. ³⁾ Es ist nur konsequent, wenn er die gleiche Wohltat den erbuntertänigen Bauern angedeihen lässt. Es ist eigentlich selbstverständlich, denn wo sollen sie fronden, wenn der Grossbetrieb beseitigt wird? Und weshalb haben sich so lange fremde Pächter durch ihre Arbeit bereichert? Besser

¹⁾ M VI¹, 438 (22).

²⁾ Patent wegen der Freyheiten derer aus der Schweiz kommenden Frantzösischen Refugiés, d. d. den 13. Mart. 1699. M. VI¹, 660 (8). — Aus § 1 (M VI¹, 657) geht hervor, dass es mit allen Refugiés seit 1685 so gehalten worden ist. Das Potsdamer Edikt vom 29. 10. 1685 (M II¹, 183—188) schweigt über diese Verhältnisse.

³⁾ Patent vom 13. 3. 1699. M VI¹, 660 (8). „Weilen auch Se. Churfürstl. Durchl. die bereits in Dero Landen vorhandene Refugirten Ackersleute, von denen würccklichen Frohn- und Hofediensten gnädigst eximiret, und gnädigste Versehung gethan, dass selbige und ihre Nachkommen dagegen in ein billigmässiges, beständiges Dienst-Geld gesetzt worden: So wollen Sie denen Impetranten bey ihrer Ankunft gleiche Gnade desfalls wiederfahren lassen.“

kommt wie zur Zeit der Administration der Ertrag ihres Fleisses dem Landesherrn zugute.¹⁾

Luben fordert die Erbpacht. In der Form des erblichen Leihbesitzes an Grund und Boden ragte seit Jahrhunderten das Lehnwesen in die bäuerliche Rechtssphäre hinein.²⁾ Auch auf den Domänen der Kurfürsten von Brandenburg hat vereinzelt zu allen Zeiten Erbpacht stattgefunden.³⁾ z. B. die Mühlen haben sich häufig in der Hand von Erbpächtern befunden.⁴⁾ In der schon mehrfach erwähnten Denkschrift, die dem grossen Kurfürsten vorgelegen hat und seine Billigung gefunden haben soll, findet sich zur Verbesserung der Kammereinkünfte der Ratschlag: „die liegenden Gründe, so nicht zur Hoff Stadt nöthig, durch Manierliche Vererbung auszuthun.“⁵⁾ Der Gedanke lag um so näher, da der Landbesitz der Refugiés erblich war, wie der der Amtsuntertanen; sie waren aber zur Entrichtung von „Contributionen, Pachten, Diensten (nämlich den „uneigentlichen Diensten,“ wie Wildpret- und Ablagerfahren), Zinsen und andern oneribus verpflichtet.“⁶⁾ Wieder liegt die Analogie von Lubens System und Kolonistenrecht auf der Hand. Der Unterschied besteht nur in der Versagung der Freijahre⁷⁾ und in der Möglichkeit der Exmission bei Zahlungsunfähigkeit. Wo der Pachtbesitz erblich, war man aber „nach den ge-

7. Erbpacht.

8. Remissionen und Inventar.

¹⁾ Auch Flakowski sieht in der Aufhebung der Leibeigenschaft eine unerlässliche Vorbedingung für den Erfolg der Erbpacht. S. 63.

²⁾ Krauts Gutachten, 1703: „Die Erbpacht ist in vielen auswärtigen Provintzien, sonderlich bey denen catholischen Stifftern und Klöstern gebräuchlich.“ F, D 108. Klarer Beweis, F, D 119. 120. (4.)

³⁾ F, 17. F, 19. F, D 62 (16). 65 (25.) 66 (32). 67 (37.) 69 (53). 70 (53) Instruktion für die Cleve-Märkische Kammer, 22. 7. 1653. — vgl. Flakowski, § 2.

⁴⁾ z. B. Lubens Relation vom 14. 10. 1710, St. 224 (12.) — Landtagsrezess von 1572, M VI¹, 113. — St. 7.

⁵⁾ Dr. IV¹, 209 (7,3.)

⁶⁾ Patent vom 13. 3. 1699. M VI¹, 659 (5), 660 (8).

⁷⁾ Die Refugiés erhalten „zehen gantze und dann zehen halbe Frey-Jahre“ von sämtlichen Leistungen. ebenda 660 (8). Die Erbpächter zahlen sofort nach der Uebernahme; nur wenn sie Aecker und Wiesen neu urbar machen, erfolgt ein geringer Abzug von der Pachtsumme. M V³, 347 vom 2. 4. 1701. M IV², 152 (3) vom 28. 2. 1705.

meinen Rechten, keine Nachlass zu thun schuldig.“¹⁾ Deshalb versagt Luben Remissionen und verkauft das Inventar. Dabei bleibt er ganz im Zuge der Entwicklung, die von der Administration zur Verpachtung geführt hatte.²⁾

9. Miliz.

Zieht er die Konsequenz aus dem Inventarverkauf und der Erbllichkeit des Pachtbesitzes, indem er auf die Selbstverteidigung der Bauern rechnet, so ist die Beziehung zu dem alten Bauernaufgebot, das nie ganz in Vergessenheit geraten war.³⁾ und die Erinnerung an die Ereignisse beim Schwedeneinfall 1675 unverkennbar. Auch bestand eine Landmiliz bereits in den benachbarten Territorien.⁴⁾

10. Erbstandsgelder.

Luben erhebt Erbstandsgelder. Der Gedanke war nur natürlich in einer Zeit, wo jeder, der ein landesherrliches Recht ausübte, Kautions zahlen musste, in einer Zeit, da man mit Vorliebe vermögende Beamte aussuchte, damit der Landesherr sich nach schlechter Amtsführung „an ihnen erholen“ kann!⁵⁾ Wenn er gemeinsame Haftung einer Dorfgemeinde fordert, so leitet ihn das gleiche Prinzip.

11. Rückkauf alienierter Domänen.

Luben will die aussergewöhnlichen Einnahmen (Inventar- und Kautionsgelder) zum Rückkauf alienierter Domänen verwenden, — er befolgt die Instruktion der Hofkammer, die, „dafern

¹⁾ Instruktion für die Amtskammer von Cleve-Mark, 22. 7. 1653. F, D 62 (16).

²⁾ Bei der Zeitpacht kam der grosse Kurfürst nicht über die Forderung hinaus, man solle die Baukosten und die Remissionen beschränken. Amtskammerordnung von 1652 (12). A. I, 53. 54. — Instruktion für die Hofkammer, 1689 (14). A I, 84.

³⁾ Jähns, 142.

⁴⁾ Circular-Verordnung wegen Anrichtung der Land-Militze. 1. 2. 1701, M III², 124. 125.

⁵⁾ F, D 165. Caution von Putlitz, Luben, Treumann, 27. 3. 1701. — F, D 131: Sie setzen ihr „jetziges und künftig noch erlangendes Haab und Guth, tam mobilia quam immobilia, . . . zur wahren Hypothek und Unterpfind ein, damit auf dem Fall, wir nicht Prästanda prästiren solten, Dieselbe (= Kgl. Maj.) sich daran erholen, und wegen des verursachten Schadens Sich bezahlet machen können.“

Kamekes Votum, November 1710 tadelt besonders, dass man „zur Einführung der Erbpacht solche Leute als Commissarien geschickt habe, die mit nichts possessioniret waren, dass etwa Eure Königliche Majestät sich an ihnen des verursachten Schadens wegen erholen können.“ F, D 174 (2).

die Domänen entweder durch Verkauf, Verpfändung, Donation oder sonst auf eine andere Weise in fremde Hände geraten wären, auf dererselbigen Liberation, Reliquition und Wiedereinlösung bestermassen bedacht sein“ soll.¹⁾

So bringt Lubens System im Grunde genommen auch nicht in einem Zuge etwas unbedingt Neues. Und trotzdem ist es in doppelter Hinsicht original: einmal dadurch, dass es jeden der Gedanken, die es entlehnt, im Dienste der absoluten Monarchie zur äussersten Steigerung der königlichen Einkünfte anwendet, und zum zweiten dadurch, dass es diese Gedanken in konsequenter Durchbildung zu einem fest geschlossenen System vereinigt, das mit dem Anspruch der Unfehlbarkeit auftritt.²⁾

Das Original an Lubens Reformen.

* * *

Der Versuch, dieses System in den preussischen Domänen durchzuführen, musste mit derselben Naturnotwendigkeit scheitern, wie am Ausgang desselben Jahrhunderts die Verwirklichung von Rousseaus Idealstaat durch die Jakobiner. Denn dieses System nahm weder Rücksicht auf die Bedingungen, die durch die Natur des Landes gegeben waren, noch auf die Ergebnisse der historischen Entwicklung.³⁾ Lubens ganze Schlussfolgerung ist nur deshalb von so bestechender Ueberzeugungskraft, weil sie Behauptungen als allgemeingültig aufstellt, die in Wahrheit hundert und aberhundert Ausnahmen erfahren.

C. Lubens Reformen in ihrem Verhältnis zur Gegenwart (dem Anfang des 18. Jahrhunderts).

Da ist die Behauptung, der Kleinbetrieb sei rentabler als der Grossbetrieb, — sie lässt sich hören, zumal, wenn sie in einem Zeitalter aufgestellt wird, in dem es noch keine landwirtschaftlichen Maschinen gab. Aber in Wahrheit gilt sie doch nur für be-

1. Falsche Voraussetzungen.
a) Kleinbetrieb
u. Grossbetrieb.

¹⁾ Instruktion von 1689 (3), A I, 82.

²⁾ „Unterthänigstes Project . . . ohne einigen Hazard“ . . . 1. 5. 1700. F, D 94. „Der Vortheil der Sache gehet à l’infini.“ „Ich kann . . . auf meine Pflicht, und so wahr ich gedenke zu Gott zu kommen, Ew. Königlichen Majestät nichts anders als die Erbpacht und deren schleunige Continuation allerunterthänigst anrathen.“ Brief vom 12. 2. 1703. F, D 112.

³⁾ Wenn Riedel sagt: „Die Maasregel, der richtige Ideen zu Grunde lagen, eignete sich zu einer ganz allmählig vorzunehmenden Durchführung, wo Localverhältnisse und Zeitumstände diese begünstigten,“ (Riedel S. 39), so stimmt sein Urtheil völlig mit dem Gutachten überein, das Kraut im Jahre 1703 abstattet. F, D 108—110.

sonders fruchtbare Gegenden. Etwa für Hinterpommern musste beim damaligen Standpunkt der Landwirtschaft ein Grossbetrieb, der in einem Jahr diese, im nächsten Jahr jene Aecker bestellte, vorteilhafter sein.

b) Freiwillige Arbeit.

Da ist die hohe Auffassung vom Segen freiwilliger Arbeit und vom demoralisierenden Einfluss der Fronden,¹⁾ — aber die Erfahrung zeigte nur zu oft, dass „die Bauren, so etwas in Erbpacht genommen, sich auf die faule Seite legen, Tag und Nacht saufen, und es hält schwer, die Erbpachtgelder von ihnen zu bekommen.“²⁾

c) Menschenmangel.

Da ist die Behauptung, „dass es eher an Acker, als an Menschen, solchen zu cultiviren fehle, wenn man sie nur zu- und alle Wälder und Brücher urbahr machen lassen wolte,“³⁾ und dabei sprach Luben (1. 5. 1700) von des Kurfürsten „grossen aber doch fast $\frac{1}{3}$ wüsten Landen,⁴⁾ — von dem Strom von Einwanderern, den er sich versprach, kam nach Pommern niemand; „in die Mark sollen fünf fremde Familien gekommen, davon aber auch zwey wieder entlaufen sein.“⁵⁾ Wo sollten sie auch herkommen? Der Menschenmangel war ja Deutschlands grösste Kalamität nach dem dreissigjährigen Kriege.

d) „Unfehlbarer“ Anschlag.

Da ist die Idee, der Nutzungswert eines Grundstücks lasse sich ein für allemal mit unfehlbarer Sicherheit bestimmen, denn „derjenige, der einen Anschlag macht, und weiss nicht, was ein Stück omni tempore sofort vom ersten Moment an gerechnet tragen, und in Erbpacht austhun kann, ist ein rechter Ignorant und meritirt nicht den Nahmen eines Cameralisten zu führen.“⁶⁾ Lässt sich die Beschränktheit menschlicher Erkenntnis und die Möglichkeit menschlichen Fortschritts, lässt sich das Gesetz der Entwicklung gründlicher ableugnen, als es hier geschieht?

e) Sinken des Geldwerts.

Da ist die Behauptung, da „die Schiffahrt nach Ost- und West-Indien erfunden“ sei, könne in Zukunft nun und nimmer eine

1) Unterthänigstes Project vom 1. 5. 1700. F, D 103 (1).

2) Bericht der Commission, 1703. F, D 30 (4).

3) „Klarer Gegenbeweis“, F, D 124 (ad 13).

4) F, D 96 (1) Unterthänigstes Project vom 1. 5. 1700.

5) Kamekes Gutachten, November 1710, F, D 175.

6) Klarer Gegenbeweis, F, D 124 (ad 14).

Veränderung des Gold- und Silberpreises, ein Sinken des Geldwerts stattfinden, — was wusste Luben von den Werten, nach denen sich der Reichtum der Völker bemisst, und von der Relativität jedes einzelnen dieser Werte? Und davon abgesehen, — welche gewaltigen Gebiete der Erdoberfläche harrten noch der Entdeckung, geschweige der Erforschung!¹⁾

Da ist die Fiktion von Beamten, die, wenn nicht durch ihr eigenes Pflichtgefühl, so doch durch die beständige Furcht vor Revisionen zur unermüdlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten gezwungen werden, — das Pflichtgefühl war selten geworden in der Zeit der Wartenberg und Wittgenstein, und eben deshalb blieben die Revisionen aus.²⁾

So ist Luben, wenn er sich auch noch so sehr als Praktiker fühlt,³⁾ im Grunde weltfremd, und ohne dass er es merkt, können die realen Mächte, die er leugnet, ihr Spiel mit ihm treiben. Sie täuschen ihn, wenn er nach den ersten Erfolgen in der Altmark glaubt, es sei ein Leichtes, die Erbpacht einzuführen. In der Altmark gab es fast gar keine leibeigenen Bauern;⁴⁾ die Bevölke-

f) Beamtentum.

2. Reale Mächte.

a) in der Altmark.

1) Seit den Tagen Lubens hat die jährliche Silberproduktion sich etwa um das 17fache gesteigert. Sie betrug 1701—20 jährlich etwa 355 600 kg, 1906—10 jährlich etwa 6 125 325 kg. Die Goldproduktion ist im gleichen Zeitraum um mehr als das Fünfzigfache gestiegen, von jährlich 12 820 kg auf 654 292 kg. s. Hübner-Juraschek, Geographisch-statistische Tabellen für 1914. Gerade in den goldreichsten Gebieten der Erde, im Westen der Vereinigten Staaten von Amerika, in Alaska, dem Festland von Australien, Südafrika, Sibirien stammen die Goldfunde erst aus dem 19. Jahrhundert. Der grösste Teil von Nordamerika, Inner-Afrika, Australien mit Ausnahme der Nord-, West- und Südküste waren noch nie von Europäern betreten, und erst nach mehr als einem halben Jahrhundert machte Cook der Fabel von einem ungeheuren Südkontinent ein Ende.

2) „Man sehe nur alle diese Bediente, wie eine unzählige Menge derselben, und was es vor Subjecta . . . sind,“ sagt Luben in der Relation vom 14. 10. 1710. St., D 215. — Immediatbericht der Geheimen Hofkammer vom 26. 1. 1711. St., D 228 f.

3) „Einem Theoretico ist leicht, viel Sachen zu proponiren; wenn es aber ad praxin kommt, so weiss mancher nicht, ob er eine proponirte Sache hinten oder vorne suchen solle.“ Klarer Gegenbeweis, F, D 123 (ad 10).

4) Stadelmann sagt (St. 3), es sei „in der Altmark dem Bauernstand Freiheit der Person und des Eigenthums überliefert“; einige Leibeigene

rung war wohlhabender, also naturgemäss leichter in der Lage, Pachtungen zu übernehmen, und in voreiliger Grossmut hatte der König die Absicht kundgetan, den Erbpächtern der Altmark nicht nur wie später allen anderen das Bauholz, sondern alle vorhandenen Gebäude, alle Instrumenta rustica, alle Kosten für die schon erfolgte Bestellung des Ackers zu schenken.¹⁾ Die Erbpächter kamen, weil sie ein gutes Geschäft machten.

b) in Magdeburg
u. Halberstadt.

Nicht minder reale Ursachen hatte der Verlauf in den zunächst in Erbpacht getanen Aemtern, im Magdeburgischen und im Gebiet von Halberstadt.²⁾ Nirgends war der Widerstand der Kammerbeamten gegen Lubens Neuerungen heftiger, und nirgends war er berechtigter als hier, denn nirgends war dank Krauts Wirksamkeit in den letzten Jahrzehnten mehr für die Hebung der Domänen durch die Errichtung neuer Gebäude, durch die Vervollständigung der Inventare, durch die Erhöhung der Pachtsummen geschehen.³⁾

Andrerseits handelte es sich hier um Gebiete, die neben dem damals noch nicht preussischen Quedlinburg und Goslar in ganz Deutschland an Fruchtbarkeit kaum ihresgleichen haben, um Gebiete, in denen heut auf weiten Flächen der Ackerbau der Gartenwirtschaft gewichen ist. Daher war in ganz Preussen keine Gegend so geeignet für Parzellierung und Kleinbetrieb wie diese Landschaften. Die grössere Wohlhabenheit der Bevölkerung — eben infolge der Fruchtbarkeit — war notorisch;⁴⁾ das gute Inven-

muss es aber gegeben haben; sonst könnte nicht Luben im „Unterthänigsten Project“ (1. 5. 1700) sagen: „In einigen altmärckschen Aemtern setzet man die ruinirte Unterthanen in Dienstgeld, damit sie sich wieder erholen sollen.“ F, D 101 (3).

¹⁾ Patent vom 2. 4. 1701. M V³, 345—348.

²⁾ Flakowski, § 16.

³⁾ „Der Ertrag der Domänen im Magdeburgischen ist von 1683—1702 um mehr als das Doppelte gestiegen.“ R 126.

⁴⁾ Bericht der Magdeburgischen Behörden vom 15. u. 22. 9. 1710. A. B. 108. „ . . . Dass theils Landleute sich über ihren Stand halten, andere aber nicht sparsamer leben, und sich gar mit wenigem, als mit Wasser und Brot, vergnügen wollen, wie an vielen Orten geschiehet, wo das Volk einer härteren und rauhern Lebensart gewohnt;“ . . . „das dürfte sich wohl entweder garnicht, oder doch so geschwinde nicht ändern lassen, weil die Erfahrung zeigt, dass in den Provinzen, die Gott mit besserem

tar war ein besonderes Lockmittel; die Erbpachtsätze blieben zum Teil hinter den von Kraut vereinbarten Pachtsummen zurück, — glatt vollzog sich die Einführung der Erbpacht, sobald die widerpenstigen Kammerbeamten entfernt waren. Das geographisch Bedingte, das historisch Gewordene waren aber für Luben unbekannte Grössen; so festigt der Erfolg in Magdeburg und Halberstadt in ihm nur den Glauben an die Unfehlbarkeit seiner Theorie, die nur Dummköpfe oder Betrüger nicht gelten lassen wollen.¹⁾ Und mit wachsender Rücksichtslosigkeit wird die Erbpacht auch da eingeführt, wo die Kontrakte der Zeitpächter noch nicht abgelaufen waren.

Ist es ein Wunder, dass der Urheber dieses Systems bitter gehasst worden ist, auch von Menschen, die keine Betrüger waren?²⁾ Und um ungestört seinen Sturz zu bewirken, benutzten seine Gegner die beiden grossen Faktoren, über deren Macht er sich und seine Theorie erhaben glaubte: die Zeit und den Raum.

Am 25. August 1710 erging das königliche Reskript „an sämmtliche Collegia und Lande“, das „mit dem ersten“ Bericht

c) bei Beförderung des Reskripts vom 25. 8. 1710.

Acker für andere gesegnet, der Landmann etwas besser zu leben gewohnt und dass sich solches nicht ändern noch bessern lässt.“ — Ueber Luxus auch S. 110.

1) „Unnöthige Contradicenten machen nur, dass die Zeit verspillert, und viel Papier, so man zu etwas nützlicheren, als zu solchen unnöthigen Disputen anwenden könnte, ganz unnöthig bemahlet wird, welches beides grosse Sünden, und daraus zu sehen, dass man auch aus Unwissenheit sündigen kann.“ Lubens „Klarer Gegenbeweis“, F, D 116. — „Der Mann (nämlich der Verfasser des „Klaren Beweises, dass die Erbpacht keinem Potentaten zu raten sey“) muss nimmer Lubens Project, noch weniger eine Erbpacht gesehen haben, daher er wie der Blinde von der Farbe raisonniret, absonderlich, wenn er von einer wohleingerichteten Arende sprechen will; wo ist die zu finden? Er muss sie anzeigen.“ — „Der Concipient muss bey den Arrenden selbst interessiret seyn, oder dabey viele gute Freunde und Anverwandte haben, welche er gerne dabey conserviren will.“ a. a. O., 122 (ad 8). Flakowski, § 7 u. § 12 schildert den Streit mit der Magdeburger Kammer ausführlich, § 17 den weiteren Verlauf.

2) Wie sehr Luben durch seine Persönlichkeit und seine Kampfweise geeignet war, sich den Hass seiner Gegner zuzuziehen, zeigt Flakowski, § 22. Kein Wunder, dass der Vorwurf der Unterschlagung, den er gegen Ehrenmänner voreilig erhoben hatte, auch gegen ihn selbst laut geworden ist.

über den Zustand des Landes forderte,¹⁾ — Luben ist es „mit e. Extrakt aus dem . . . Rescripte vom 19. 9. communiciret worden“, — wer weiss, wann er es in den Cleveschen Landen erhalten hat; in seinem Rechtfertigungsbrief vom 3. 10. 1710 wird es nicht erwähnt; die Relation, die er in seiner Lage gar nicht früh genug einsenden konnte, ist vom 14. 10. datiert. Und Anfang September hatten seine Gegner ihre Gutachten eingeliefert!²⁾

* * *

D. Lubens Reformen in ihrem Verhältnis zur Zukunft.

1. Die Nachwirkung auf die Domänenverwaltung.

Lubens System als solches konnte und musste beseitigt werden, als man einsah, dass die preussische Kammerverwaltung vor dem Bankerott stand, — aber deshalb war seine Wirksamkeit doch nichts weniger als vergeblich. Die preussische Kammerverwaltung dankt ihm den nachdrücklichen und unermüdlichen Hinweis auf die eingerissenen Uebelstände: Pflichtversäumnis, Betrug, Begünstigung guter Freunde und Verwandter, Bedrückung der Untertanen u. a. m. Sie dankt ihm den ebenso nachdrücklichen Hinweis auf Mittel, diesen Uebelständen zu wehren: Trennung von Pacht und Verwaltung, sorgfältige Auswahl und gründliche Instruktion der Beamten, scharfe Kontrolle durch die vorgesetzten Behörden. Sie dankt ihm das leuchtende Vorbild hingebender Pflichttreue im Dienste des Königs, die das, was sie für das Rechte erkannt hat, mit eiserner Energie durchzusetzen bestrebt ist. Prüft man die Reformen des grossen Praktikers auf dem preussischen Thron, so waren die leitenden Gesichtspunkte für ihn im Grunde dieselben, für deren Verwirklichung der Theoretiker Luben sich eingesetzt hatte. Und doch hatte im Jahre 1710 der damalige Kronprinz die Aufhebung der Erbpacht veranlasst.

2. Die Beziehung zur Bauernbefreiung.

a) Uebereinstimmende Ideen.

Denkwürdiger noch ist der Zusammenhang zwischen Lubens Reformen und der Bauernbefreiung. Er hat während seiner gesamten Amtsführung nichts anderes sein wollen als Fürstendiener, aber weil er in den Domänenbauern die ganz speziellen Untertanen seines Fürsten achtete, hat er Massregeln für sie durchgesetzt, die

¹⁾ Acta Borussica, Behördenorganisation I; der Inhalt des Reskripts ist genau aus dem Bericht der Magdeburgischen Behörden zu ersehen. S. 104 f.

²⁾ Lubens Relation vom 14. 10. 1710. St., D 211—228.

in jener Zeit geradezu unerhört waren: die Befreiung von den Fronden, die Möglichkeit, sich vollständig von der Leibeigenschaft zu lösen, die Berechtigung, sich gleich den „Ministern auch andern Civil- und Militair-Bedienten, von denen Hohen bis zu den Niedrigen“¹⁾ als Erbpächter für Domänenland zu melden. In der Aufstellung einer bäuerlichen Miliz liegt der Keim für den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht.²⁾ Ja, die bäuerliche Bevölkerung wird — da „Einer vor alle und alle vor einen“ stehen sollen, geradezu von staatswegen organisiert — mehr kann kein Sozialdemokrat von der Regierung verlangen.

Aber aus Menschenliebe ist keine dieser Massregeln entsprungen.³⁾

Luben war weit davon entfernt, etwa aus besonderer Rücksicht auf die amtsuntertänigen Bauern die Parzellierung der Domänen vorzunehmen. Es ist missverständlich, wenn er wiederholt von der „Besetzung der Vorwerke mit Unterthanen“ redet. Denn er braucht das Wort „Unterthanen“ in der Regel nicht im technischen Sinne in der Bedeutung von „erbuntertänigen Bauern“. Bei Luben heisst Untertan:

b) Abweichende Absicht.
I. Nicht: Förderung der alten Amtsuntertanen.

1. jeder brandenburgisch-preussische Staatsangehörige, analog dem heutigen Sprachgebrauch;⁴⁾

1) Verordnung vom 13. 5. 1710. F, D 45.

2) Ranke 138, 139. — Relation vom 14. 10. 1710. St., D 218. Nur weil des Königs Genehmigung für das eingereichte Projekt ausblieb, machte die Sache keine Fortschritte.

3) Für Flakowskis Auffassung von Lubens Beweggründen und vom Charakter der ganzen Reform sind folgende Sätze bezeichnend: „Bei seinen Plänen spielte auch der Eigennutz eine gewisse Rolle. . . . Aber ein gewisser Schwung der Auffassung, Freude an grosser, Erfolg versprechender Tätigkeit, ein echter Reformeifer ist doch in ihm unverkennbar. . . . Was andere im kleinen, erstrebte er im Grossen“. S. 7f. — „Das neue System war im Grunde genommen nur ein Mittel, die Einnahmen aus den Domänen zu steigern.“ S. 58. — „Bei der ganzen Reform wurde das fiskalische Interesse in den Vordergrund gerückt.“ S. 78. — „Der König nahm sich der Erbpacht nur an, weil er sie als eine Geldquelle in seinen Finanznöten betrachtete.“ S. 92, usw.

4) z. B. F, D 1. 5. 1700, S. 95: „Dass alles . . . bei Herren und Unterthanen wohlsteht, und diese jenen, als ihren getreuen Landesvater lieben und veneriren.“ . . . Luben hat „die Gnade von Gott, Sr. Chrfürstl. Durchl. angebohrner Unterthan und Landes-Kind zu seyn.“

2. jeder Pächter als „Amtsuntertan“, da er der Obrigkeit und Aufsicht des Amtmannes und der Amtskammer untersteht;¹⁾

3. der erbuntertänige Bauer.²⁾

Luben will auf den königlichen Domänen einen neuen, steuerkräftigen Bauernstand schaffen. Dieser Bauernstand soll sich rekrutieren:

1. und vor allem: aus fremden Einwanderern;³⁾

2. aus brandenburgisch-preussischen Landesangehörigen jedweden Standes.⁴⁾

1) z. B. „Das Fundament . . . der Königlichen Preussischen Cammer beruhet auf . . . viel Einnehmen mit Recht und ohne Beschwerde und Bedrückung der Unterthanen.“ Unmassgebl. Gutachten vom 11. 12. 1703, F, D 138. Ganz analog: Flecken-, Dorff- und Amtskammer-Ordnung vom 16. 12. 1702, namentlich §§ 14—18. M V³, 232. 233.

2) z. B. „In einigen altmärckschen Aemtern setzt man die ruinirte Unterthanen in Dienstgeld.“ 1. 5. 1700, F, D 101 (3). — „Ein solcher Unterthan, welcher . . . als ein Leibeigner von dem Arendatore gebraucht wird.“ Klarer Gegenbeweis, F, D 117.

3) Unterthänigstes Projekt vom 1. 5. 1700, F, D 102 (5). „Die Einwohner sind darüber jaloux, dass man mehr auf Fremde als auf sie gesehen.“ F, D 110. — Auch in den Erlassen des Königs wird das betont: 11. 3. 1704, F, D 137 (3). — „dass sowohl Fremde als Einheimische zu solcher Erb-Pacht, auch Übernehmung gantzer Aemter admittiret werden sollen, und werden diejenigen, welche aus fremden Landen anhero zuziehen . . . für allen andern dazu befördert, und ihnen möglichst gewill fahret werden, bevorab wann man von deren Vermögen, guter Erfahrungheit in der Wirtschaft und Wohlverhalten durch eingebrachtes glaubhaftes Zeugnis versichert worden.“ M IV², 156, 3. Kap., Nr. 6 (18).

4) Charakteristisch für den Stand derer, die sich zur Erbpacht melden, ist das Verzeichnis für Magdeburg und Halberstadt bei F, D 114. 115. Es nennt an In- und Ausländern: 3 Offiziere, 1 Rat, 1 Oberverwalter, 1 Kriegsrat, 7 Amtmänner, 3 . . . (Namen!), „die vermögendsten Bürger“ eines Amtes, „6 wohlbemittelte Familien, 71 wohlbemittelte Untherthanen“, 1 Gemeinde, 1 Stadt, 1 Canonicus. Handwerker scheinen sich in grösserer Zahl beteiligt zu haben, denn für Halberstadt wird durch ein Edikt vom 13. 9. 1709 ausdrücklich gestattet, dass sie „ohne Gewinnung der Innung, ihre Profession vor ihre Person exerciren mögen“; sie dürfen aber nicht „Gesellen halten oder Jungen auslehren“. F, D 161. — Am 13. 5. 1710 ergeht die Aufforderung des Königs an sämtliche Zivil- und Militärbeamte zur Beteiligung an der Erbpacht. F, D 45.

Voraussetzung ist in beiden Fällen das Vorhandensein von Vermögen.¹⁾

Dass es nicht auf den Vorteil der Pächter, sondern lediglich auf den des Landesherrn abgesehen ist, zeigen die Bestimmungen über die Exmission zahlungsunfähiger Pächter, die in Lubens Augen ein ganz besonderer Vorzug seines Systems ist.²⁾

III. Vorteil des Landesherrn.

Exmissionsrecht.

Dem sozialistischen Element, das jeder extrem absolutistischen Staatsauffassung innewohnt, entspricht es, wenn Luben die alten Amtsuntertanen in den neuen Bauernstand hineinziehen will. Wäre er bei der Ablösung der Fronen durch Dienstgeld stehen geblieben, so wäre er — wenn auch nur im Interesse des Fürsten handelnd — in den meisten Fällen ein Wohltäter der Bauern geworden. Bei der scheinbaren Bauernbefreiung handelt es sich dagegen im Grunde nur um die Ausdehnung des Exmissionsrechts auf die alten Amtsuntertanen, um die Gewinnung von Erbstands- und Inventarkapital, um einen Vorwand, Remissionen zu verweigern.

Es klingt sehr schön, wenn der 61. Paragraph der Flecken-, Dorff- und Ackerordnung vom 16. 12. 1702 (MV² 245) sagt: „Weil auch an einigen Orten die Leibeigenschaft annoch hergebracht; Sr. Königl. Majest. aber alle Dero immediat leibeigene Unterthanen solcher Bürde allergnädigst zu entheben gesonnen sind, so erklären dieselben hierdurch, dass wenn solche Leibeigene die auf den Gütern genossene Freijahre und Remissiones, imgleichen die aus denen

Auflösung der Leibeigenschaft.

¹⁾ F, D 1. 5. 1700. S. 102 (5): Man wird „die Bemittelte auslesen“. Erbpacht ist nach Krauts Votum 1703 „für ein und andere Stücke, welche manchen bemittelten Bürger oder anderen wohlhabenden Leuten gelegen wären“, geeignet. F, D 108. — Es sollen „so viel möglich bemittelte und gute Haushalter angeschafft“ werden. F, D 137. M V³, 232. „Beglaubte Nachricht des Vermögens“. F, D 166 (4). Instruktion vom 28. 3. 1710.

²⁾ „Einen Erbpächter aber kann man nach der Dorfordnung“ (M V³, 232) „und Contracten, so oft man siehet, dass er sich übel hält, oder nicht bezahlet, quartaliter mit Recht auswerfen“. F, D, Klarer Gegenbeweis, 122, u. 125 (3): „Wenn ihnen dergleichen Unglück (Brand u. s. w.) wiederfähret, müssen sie sich ihre Häuser und Gebäude selbst wieder aufbauen; oder wenn sie Unvermögens halber es nicht solten thun können, müssen sie ihren Acker und andere Pertinentia andern wieder überlassen.“ — vgl. Flakowski, S. 19, über die Tendenz der Erbpacht.

Aemtern zu Aufbauung deren Höffe angewandte Kosten, und die empfangene Aussaat und Hoffwehre an allerhand Vieh und Mobilien jedem Ampte restituiren, und nach und nach bezahlen können . . . dieselbe samt ihren Kindern Erben und Nachkommen gegen einen billigen Abtrag von der Leibeigenschafft lossgesprochen und in eine Bürgerliche Freyheit gesetzt werden sollen.“

Was aber unter dem „billigen Abtrag“ zu verstehen ist, wird zur genüge erläutert. Nach der Taxe, die die Mittelmärkische Kammer am 8. 3. 1709 vorschlägt,¹⁾ berechnet sich der „billige Abtrag“ für ein bäuerliches Anwesen auf etwa 180 Taler, wenn man für die Grösse der Familie den bei anthropogeographischen Schätzungen üblichen Satz von fünf Personen, für die Grösse des Betriebs die Angaben in Lubens „Unmassgeblichem Projekt vom 1. 5. 1700²⁾ zugrunde legt. Setzt man als Massstab für die Aenderung des Geldwerts die Viehpreise,³⁾ so kommt man zu dem Ergebnis, dass die 180 Taler für den erbuntertänigen Bauern um 1700 nach heutigen Begriffen einem Kapital von rund 10 000 Mark entsprachen.⁴⁾

Es ist also sehr einleuchtend, warum die Neumärkische Regierung der Meinung ist, „die Unterthanen würden das Geld sehr schwer, wenn nicht unmöglich aufbringen können.“⁵⁾ Denn solche Summen forderte man von den „armen Unterthanen“, die in vielen

1) Zitat bei St. 17. „Es sollen dieselben“ (die Taxen) „betragen: für jede Person, als Mann, Frau, Sohn oder Tochter 10 Thl. Für das Erbrecht des Hofes und dass derselbe mit Consens der Kammer verkauft werden könne: 50 Thl. Für 1 Wspl. Aussaat an Roggen oder Gerste: 20 Thlr. 1 Wspl. Hafer 15, 1 Hofwehr-Pferd oder Ochse 10, 1 Kuh 5, 1 Schwein 2, 1 Gans 6 \mathcal{J} , 1 Huhn 2 \mathcal{J} , Haus- und Ackergeräte 6 Thl.“

2) Nämlich nach F, D 93: Loskaufgeld für 5 Personen: 50 Thl., Erbrecht des Hofes 50 Thl., 1 Wispel Roggen 20 Thl., 4 Scheffel Gerste 3 Thl. 16 Gr., 8 Scheffel Hafer 5 Thl., 2 Pferde oder Ochsen 20 Thl., 3 Kühe 15 Thl., 4 Schweine 8 Thl., 6 Gänse 3 Gr., 12 Hühner 2 Gr., Haus- und Ackergerät 6 Thl. = 177 Thl. 21 Gr.

3) Um 1910 kaufte der Kleinbauer ein Pferd für etwa 600 \mathcal{M} , einen Ochsen für 450—500 \mathcal{M} , eine Kuh für etwa 300 \mathcal{M} .

4) Da Stadelmann meint, „es habe auch in der erreichbar scheinenden Befreiung des Bauernstandes ein starker Antrieb für das Herz des edelndenkenenden Fürsten gelegen“ (St. 13), wird aus den ihm in grösserer Zahl vorliegenden Vorschlägen für Taxen (St 17) schwerlich eine besonders hohe ausgesucht haben.

5) St. 17.

Fällen „von den Pächtern bis aufs Blut ausgesogen worden“,¹⁾ und die durch das Erbpachtsystem „in Aufnahme gebracht werden sollten“. Die Fälle, in denen Bauern sich unter derartig harten Bedingungen loskauften, können unmöglich sehr zahlreich gewesen sein.²⁾ Der in den nächsten Jahren eintretende Ruin der gesamten bäuerlichen Bevölkerung ist jedenfalls z. T. auch darauf zurückzuführen, dass jeder etwas wohlhabendere Bauer beim Loskauf aus der Leibeigenschaft auch den letzten Notpfennig geopfert hatte.³⁾

Es widerspricht scheinbar dem Geist der absoluten Monarchie, wenn über die Auflösung der Leibeigenschaft mit den Bauern „tractiret und wie sie sich erklären, vernommen werden soll“,⁴⁾ und wenn man ihnen „ein Jahr, à dato an gerechnet, zur Erklär- und Überlegung aussetzt“.⁵⁾ Wie weit aber das Selbstbestimmungsrecht geht, das man ihnen einräumt, wird klar durch die Erläuterung, die Luben in der eben zitierten Urkunde gibt. Wer Freijahre, Hofwehr und Gebäude „der Billigkeit nach“ bezahlt und seiner Güter Hufen „nach Proportion der Gütigkeit frey von der Leibeigenschaft kauft“, soll „frey von der Leibeigenschaft zu ewigen Zeiten und von niemand wieder darsin-gesetzt werden“. Für den Loskauf sollen „nach eines jeden Vermögen und Zustand gewisse Termine und Jahre festgesetzt werden“. Wenn manche Bauern aber nicht binnen Jahr und Tag auf diesen Vorschlag eingehen, so sollen „deren Höffe, mit allem

Drohung.

¹⁾ Lubens Rechtfertigungsschreiben vom 3. 10. 1710. F, D 172.

²⁾ Denkbar sind z. B. folgende Fälle: a) dass die Arendatoren die Untertanen nicht übermässig bedrückt hatten, b) dass besondere Fruchtbarkeit des Bodens von jeher auch bei den unterthänigen Bauern Wohlhabenheit hervorgerufen hatte, wie z. B. im Magdeburgischen, c) dass die Beamten sehr lange Zahlungsfristen gewährten, d) dass die Bauern bei wohlhabenderen, bürgerlichen Verwandten oder Freunden Schulden machten.

³⁾ Ausserdem sprachen Viehsterben, Missernte, Hungersnot und Pest mit. Hintze, S. 327. — Sehr sachkundig und sehr bezeichnend ist Wittgensteins Befürchtung, die Befreiung von der Leibeigenschaft werde eine allgemeine Auswanderung aus Preussen, Pommern und der Neumark nach Polen zur Folge haben. St. 16, 31. Juli 1708.

⁴⁾ 21. 3. 1704. Zitat bei St. 16. Aehnlich: Instruktion für Luben vom 28. 3. 1710, F, D 167 (11).

⁵⁾ Fischbach III, 1. Teil. Bekanntmachung d. Kgl. Preuss. Commissarii, Stargardt, 12. Juli 1706. S. 117.

Acker, Wiesen, Hoff-Wehre, Aussaat und was sonst dazu gehöret, an andere, welche solches alles mit dem Erb-Pachte bezahlen wollen,¹⁾ und sie zu räumen schuldig seyn, vor ihre Person aber mit ihren Kindern in der Leibeigenschaft bis zu ewigen Zeiten bleiben, und andere wüste Höffe wieder annehmen sollen.“

Diese Drohung ist schwerlich jemals zur Ausführung gelangt; sie entspringt augenscheinlich wieder der Voraussetzung, dass sich Erbpächter in grosser Zahl melden würden;²⁾ gerade in Pommern war das aber durchaus nicht der Fall. Dass Luben es jedoch wagte, eine solche Drohung auszusprechen, ist ein weit wesentlicherer Beitrag zur Charakteristik seines Systems als die gelegentlichen Aeusserungen des Bedauerns über die wirtschaftliche Lage der Bauern,³⁾ die doch im Grunde nie den Bauern selbst, sondern der Kasse des Landesherrn gelten. Was er gewollt hat, das geht klar hervor aus seinem Rechtfertigungsschreiben vom 3. Oktober 1710.⁴⁾

Die Nachricht, dass er in Ungnade gefallen sei, hat ihn erreicht. Da wendet er sich an seinen König und ruft nicht nur ihn, auch Gott und die Nachwelt zu Zeugen an für die Reinheit seiner

IV. Lubens
Schreiben vom
3. 10. 1710.

¹⁾ Zu ergänzen: verpachtet werden.

²⁾ z. B. Klarer Gegenbeweis: Nach Ausweisung eines Erbpächters „kann man allemal zehen vor einen finden.“ F, D 122 (ad 9).

³⁾ Unterthänigstes Projekt vom 1. 5. 1700, F, D 96; „ . . . warum die meisten Dero Unterthanen und Bauern nicht in Aufnahme gerathen können, sondern elend und miserable bleiben müssen“ . . . „Die arme Unterthanen“ . . . „Dass also ein Bauer nimmermehr aufkommen kann.“ — Brief vom 12. 2. 1703 F, D 111: „Der grössste Ruin der Unterthanen.“ — Auf die Aeusserung: „Und ist daher die Frage, ob es nicht christlicher sei, einen Unterthan, der um Gotteswillen bittet, dass man ihn doch von der schweren Diensteslast befreyen möchte, in Dienstgeld zu setzen,“ (F D 117) ist nicht viel Gewicht zu legen, denn 1. stellt Luben die Frage nur auf, ohne sie zu entscheiden; 2. stellt er sie im „Klaren Gegenbeweis“ auf. Diese Schrift trägt einen durchaus polemischen Charakter; jeder der Hauptgedanken des Systems wird bis zur Uebertreibung scharf formuliert. Wenn Luben die Frage der Nächstenliebe nur nebenher streift, so war sie ihm durchaus nebensächlich. Hätte er Fürsorge für die Bauern beabsichtigt, so würde er auch den Einwand über das Sinken des Geldwerts (S. 119 ad 4) nicht mit der türlichen Ausrede von der Schifffahrt nach Ost- und West-Indien beantwortet haben.

⁴⁾ F, D 170—172.

Amtsführung. In der stolzen Sprache des unbefleckten Gewissens (und, so muss man hinzufügen, in der Verblendung, die die Schwächen des eigenen Lebenswerkes nicht sieht —) zählt er die Verdienste auf, die er sich in seinem Beruf erworben zu haben glaubt. Er spricht von der Förderung des Königlichen Interesses ohne einziges Privatinteresse und Ansehen der Person, von der Vermehrung der königlichen Reventüen, von der Einrichtung der Erbpacht, davon, dass er das „Aufnehmen“ des Landes, d. h. die Verbesserung des wirtschaftlichen Zustandes¹⁾ befördert habe. Von Verdiensten um die Bauern weiss er nichts zu melden. Er erwähnt sie dreimal,

1. als er die Arendatoren anklagt, dass sie durch „ihre bisherige Betriegerereyen“ des Königs „Cassen und Unterthanen erschöpft haben“;²⁾

2. als er sich anheischig macht, durch Einführung der Erbpacht im Clevischen die königlichen Einkünfte auf 50 000 Taler zu erhöhen und einige 100 000 Taler Erbstands-Gelder „mit Aufnahme der jetzt durch die Zeitpacht ruinierten und armen Unterthanen“ zu beschaffen;³⁾

3. als er in Aussicht stellt, dass, wenn die Erbpacht nicht eingeführt wird, „die alten Pächter bei den gelinden Pachtungen, wobei der König jährlich viele tausend Taler verloren, und Seine armen Untertanen von den Pächtern aufs Blut ausgesogen worden, verbleiben.“⁴⁾

Alle drei Aeusserungen kennzeichnen den Finanzbeamten, und nicht den Volksfreund; sie stimmen genau zu Lubens ganzem System. Um so erstaunlicher ist es, dass er sich in dem letzten Dokument von seiner Hand, das veröffentlicht ist, von völlig anderen Seiten zeigt, in der „Relation an Friedrich I. über den Zustand des Landes“ vom 14. 10. 1710.⁵⁾

1) Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Artikel Aufnahme.

2) F, D 171.

3) F, D 172.

4) F, D 172.

5) Cleve, 14. 10. 1710. St. D 211--228. [1. Teil: S. 211--222. 2. Teil:

a) Zustände in Cleve-Mark: 222--225, b) Besserungsvorschläge: 225--228.]

V. Lubens Re-
lation vom
14. 10. 1710.

Zustand der
Bauern.

Der zweite Teil der Denkschrift unterscheidet sich in keiner Weise von den Berichten, die Luben bei anderer Gelegenheit abgefasst hat; er tadelt Uebelstände der Cleve-Märkischen Zeitpacht und macht echt Lubensche Vorschläge zur Steigerung der Einnahmen und zur Beschränkung der Ausgaben. Der ganze erste Teil dagegen bildet den denkbar schärfsten Kontrast zu allem, was Luben früher über die Sache der Bauern geschrieben hat. Die Art, wie er ihre Lage schildert, erinnert unwillkürlich an das furchtbare Bild, das Taines Meisterhand von den Zuständen der französischen Bauern unter dem ancien régime entwarf. Er redet zum erstenmal nicht nur von den Domänen-Angehörigen, sondern von der gesamten bäuerlichen Bevölkerung des Landes. Er schildert ihr Elend,¹⁾ hervorgerufen durch „die schweren, ägyptischen Dienste“,²⁾ durch die Versagung von Remissionen,³⁾ durch das Ueberhandnehmen von Wildhegung und Wildschaden, durch die entsetzliche Steuerlast, von der die Rittergutsbesitzer nicht den geringsten Teil übernehmen, die sie im Gegenteil durch die Landtage, wo Tausende verzehrt werden, erhöhen,⁴⁾ durch die harten Forderungen zugunsten des Heeres.⁵⁾ Er urteilt „aus einer langwierigen experienz, und weile er fast alle königl. Provintzien durchkrochen und genau untersucht hat.“⁶⁾ Er weiss „dass in allen Provintzien die Armut gross und solche wie auch das Elend überhand nimbt.“⁷⁾

1) S. 211—222.

2) S. 216 (4).

3) S. 213 (1).

4) S. 213 (1). S. 221 (11). vgl. hierzu den Bericht der Magdeburger Kammer vom 15. 9. 1710: Die Unterthanen müssten von ihrem eigenthümlichen Acker mehr abstatten, als sie von fremden Aeckern nicht an Pacht geben würden. A. B. I, 122. Die Mindensche Kommission berichtet am 9. 10. 1710: „dass die ordinaire Praestationes, welche die Unterthanen bishero gehabt, sich höher als der jährliche Ertrag ihrer Güter belaufen“ (!), so dass „leichte zu schliessen, dass bei denen, welche vom Ackerbau alleine subsistiren müssen, der gänzliche Ruin nothwendig erfolgen, oder dieselbe zu verbotenen Mitteln greifen müssen.“ A. B. I, 128 s. auch S. 126.

5) St., D S. 221 (10). 218 (7). Die gleiche Klage findet sich im Bericht der Magdeburgischen Kammer vom 22. 9. 1710, A. B. I, 117.

6) St., D S. :11.

7) S. 212.

dass die Leute „blut arm bleiben und von Ihnen die Contribution und Abgaben nicht zu erpressen ist, oder Sie müssen davon gehen, geschieht dieses, so werden Sie wiedergeholet und das Übel mit Ihnen ärger gemachet.“¹⁾ „Dazu können die Leuthe kaum das Leben erhalten.“²⁾ Auf den Domänen „hatt man zwarten durch Einführung der Erbpacht, so viel möglich . . . remediret, dass einige davon noch conserviret sind, aber deren gänzlicher Ruin auch zu besorgen.“³⁾

Aber es gibt noch eine Rettung für die Unglücklichen. Sie alle ohne Ausnahme, gutsherrliche Untertanen wie Domänenbauern, befiehlt der Mann, der ihr Elend kennt, wie kein anderer, der „Landes väterlichen Vorsorge“⁴⁾ seines königlichen Herrn. Er appelliert an das Königtum von Gottes Gnaden; der König muss dem Rufe folgen, und der Erfolg kann nicht ausbleiben.

Appell an den
König.

„Dahero kein Zweifel ist, wenn Se. Königl. Maj. alles was Ihnen anitzo von Dero Landen Zustand allerunterth. berichtet und vorgestellt wird, — Weile Gott dieselbe regiret — dass Sie alles nach der Wage der Gerechtig-, Barmherzig-, Gütig- und Billigkeit behertzigen, das beste daraus nehmen, dero Armen und bedrängten Unterthanen Linderung, Hilfe und Rettung widerfahren, dero Lande wieder aufrichten und in Flor bringen werden, dass ein jeder ein Stilles, geruhiges und Gottseeliges Leben unter Dero Flügel führen wirdt, welches ich von Herzen allerunterth. wünsche.“⁵⁾

Wie kommt der Finanzbeamte der absoluten Monarchie mit seinem grausam harten Rationalismus zu solchen Worten?

Beweggrund.

¹⁾ S. 216 (4).

²⁾ S. 213 (1). Keine Uebertreibung, denn die Magdeburgische Kammer erwähnt, in vielen Gegenden lebten die Bauern von Wasser und Brot A. B. I, 108. — Aus Preussen, das 1708/10 durch die Pest und durch Hungersnot infolge von Missernten und Viehsterben fast ein Drittel der Bevölkerung verloren hat (Hintze S. 327), berichtet der Kammerpräsident Schlieben am 1. 12. 1709: „Die Pauren sind ganz desperat, wünschen den Tod mehr als das Leben.“ Wenn die Executanten kommen, „laufen die Pauren in die Wälder und sagen: „Wartet ein wenig, wir werden doch sterben, dann könnt ihr alles nehmen!“ Es fehlt an Brot, geschweige denn an Saatkorn. A. B. I, 101 f.

³⁾ St., D, S. 213 (1).

⁴⁾ S. 216 (3).

⁵⁾ S. 212.

Luben hat dieses Schriftstück in dem Augenblick abgefasst, als ihm sein Lebensglück zerbricht, als er das Schicksal des Fürstendieners erlebt, das er selbst einst einem Grösseren, Danckelmann, bereiten half.¹⁾ Hat er fremdes Leid erst verstehen gelernt, als er selber litt? Sind ihm damals erst die Augen aufgegangen über all den Jammer, den er während seiner vierundzwanzigjährigen Amtstätigkeit tausendfach geschaut und nie verstanden hat? — Das wäre ein Umschwung, der sich in der Seele eines Jünglings rasch vollziehen könnte, aber nicht in der Denkungsart des ergrauten Mannes. Es ist doch wohl so gewesen, dass er sich in den Mantel des Volktribunen zu hüllen sucht, als ihm das Hofkleid von den Schultern gleitet. Er baut auf die Weichherzigkeit und die Grossmuth des Königs. Wenn Friedrich I. rückhaltlos die Wahrheit hört über die Lage der Bauern in seinem Lande, dann wird er sie zu bessern streben, und wer — so rechnet Luben — könnte ihm ein unentbehrlicherer Helfer dabei sein, als er selbst, der die bäuerlichen Verhältnisse in allen Landesteilen so gut kennt wie kaum ein anderer Beamter? — Nicht Liebe zum Volk führt Luben die Feder, sondern Selbstsucht; es ist ein letzter, geschickter Versuch, die verlorene Fürstengunst wiederzugewinnen.²⁾ Dieser Versuch ist vergeblich.

* * *

F. Ergebnis.

In gewissem Sinne ist Luben als der geistige Urheber der Bauernbefreiung in Preussen anzusehen, aber er ist es gleichsam wider Willen. Denn wenn im Staate Friedrichs I. zum Zweck der Erhöhung der königlichen Einkünfte die Auflösung der Leibeigen-

¹⁾ Dr. IV¹, Anm. 291: Luben war „in einige Consideration gekommen, weil er seine Beförderer, Danckelmann und Cnyphausen, stürzen helfen.“ (Zitat ohne Quellenangabe.)

²⁾ Flakowski, S. 100. An diesem Punkt verweise ich nicht nur auf Flakowskis Darstellung, sondern stütze mich auf sie. Er sagt über Lubens Relation vom 14. 10. 1710: „die Absicht, dem Könige von neuem seine Unentbehrlichkeit darzutun, blickt deutlich genug durch diese Anklagen und Vorschläge hindurch.“ Keine andere Erklärung löst den Widerspruch zwischen der Relation vom 14. 10. 1710 und Lubens sonstigen Aeusserungen.

schaft ins Leben gerufen wird, so will man doch nur eine neue Waffe im Kampf um die unumschränkte königliche Gewalt haben. Die Bauernbefreiung soll nur Mittel zum Zweck sein, nicht Selbstzweck. Der Mann, der sie einführen will, gehört nicht zu den Grossen der Weltgeschichte, die ihre Zeit meistern, weil jeder Widerstand sich bricht an der Kraft ihrer überragenden Persönlichkeit. Er ist nicht ein Genie, das die Welt umgestaltet, sondern ein Talent, das die gegebenen Verhältnisse zu nutzen sucht. Im letzten Grunde handelt er aus Selbstsucht. So fehlt ihm die sittliche Grösse. Daran ist sein Lebenswerk gescheitert.

Der Gesandtschaftsbericht des Ordensspittlers Grafen Konrad von Kyburg vom Jahre 1397 — eine polnische Fälschung.

Von **Paul Karge.**

In der neueren polnischen Literatur zur Geschichte Litauens und Wilnas, von Theodor Narbutt¹⁾ an über J. J. Kraszewski²⁾ bis zum Domherrn Kurczewski,³⁾ spielt ein angeblicher Gesandtschaftsbericht des Obersten Ordensspittlers Grafen Konrad von Kyburg vom Jahre 1397 eine Rolle. Kyburgs vermeintliche Schilderungen der Zustände und damaligen Bauten Wilnas haben auf alle polnischen Geschichtsschreiber, die sich mit Wilnas Geschichte bisher beschäftigt haben, einen bestimmenden Einfluss ausgeübt und ihnen als Quelle und Untergrund für ihre Darstellung gedient. Gedruckt ist der Bericht zum ersten Male von Theodor Narbutt in dessen „Kleinere geschichtliche Schriften“ (Wilna 1856, S. 133—162). In eingeweihten Kreisen muss er jedoch schon früher bekannt gewesen sein. Kraszewski bezieht sich auf ihn in seiner Geschichte Wilnas im dritten Bande: und dieser Band ist bereits im Jahre 1840 erschienen. Narbutt will den Bericht von dem Geistlichen und Lehrer an der ehemaligen Wilnaer Universität, dem Magister der Philosophie Nacewicz erhalten haben, wie er in der Überschrift sagt.

1) F. Narbutt, „Dzieje Litwy“ (Geschichte Litauens) 9 Bde., Wilna 1836—41 und besonders „Pisma pomniejsze historyczne, szczególnie do historyi Litwy“ (Kleinere geschichtliche Schriften, im Besondern zur Geschichte Litauens), Wilna 1856.

2) J. J. Kraszewski, „Wilno od początków jego do roku 1750“ (Wilna, von seinen Anfängen bis zum Jahre 1750), 4 Bde., Wilna 1839—1842. Kr. setzt Kyburgs Gesandtschaftsbericht sogar in das Jahr 1357 (Bd. 3 S. 43).

3) J. Kurczewski, „Kościół Zamkowy czyli Katedra Wileńska (Die Schloss- oder Kathedralkirche in Wilna), 2 Bde., Wilna 1908. K. hat lange Stellen aus dem Berichte Kyburgs wiedergegeben und betrachtet ihn überhaupt als eine vollwertige und einwandfreie Quelle (z. B. Bd. 1 S. 7 usw.) Ders. „Biskupstwo Wileńskie“ (Das Bistum Wilna), Wilna 1912.

Bei genauerer Nachprüfung erweist sich der ganze Bericht jedoch als gefälscht, als eine Stilübung, die unverkennbar aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stammt. Alle auf ihn aufgebauten Darstellungen, Schilderungen und Vermutungen fallen, wie ein Kartenhaus, in sich zusammen. Narbutt will freilich selbst gewisse Bedenken und Zweifel gegen dieses sonderbare Schriftstück, das ihm, mit anderen handschriftlichen Quellen zur litauischen Geschichte zusammen, von Herrn Nacewicz in die Hände gespielt wurde, zu Anfang gehabt haben, wie er in zwei Nachschriften zum Ausdruck bringt. Doch hat er sie später niedergekämpft und ist schliesslich von der Echtheit überzeugt.

Den ersten Anlass zu einem gewissen Verdacht gegen diesen Bericht liefert schon rein äusserlich die Tatsache, dass seine deutsche Urschrift in dem Archive des deutschen Ordens, das sich im Staatsarchiv zu Königsberg befindet, fehlt und nicht aufzufinden ist. Dass sie verloren gegangen sein sollte, ist unwahrscheinlich. Dass ferner Johannes Voigt in seiner grossen neunbändigen „Geschichte Preussens“ ihn nirgends erwähnt hat, erhöht das Misstrauen. Voigt hat mit emsigem Bienenfleisse von überallher die Quellen zur Ordensgeschichte zusammengetragen oder durch andere für sich sammeln lassen; nach überallhin hat er seine Beziehungen und Fühler ausgestreckt und sicher auch nach Wilna hinüber, wo er an der damals noch bestehenden Universität Bekannte und Freunde gehabt haben dürfte. Weitere Bedenken erheben sich, wenn man an die Zeitfolge denkt. Die hier in Betracht kommenden Voigtschen Bände 3—6 sind in den Jahren 1828—1834 erschienen, während der angebliche Gesandtschaftsbericht Kyburgs zum ersten Male in dem im Jahre 1840 herausgekommenen dritten Bande von J. J. Kraszewskis „Geschichte Wilnas“ erwähnt wird. Aber er könnte ja letzten Endes in den Papieren des Herrn Nacewicz noch unbekannt, verborgen gewesen oder absichtlich zurückgehalten worden sein, als Johannes Voigt nach Quellen und Schriften zur Geschichte des deutschen Ordens in Wilna anfragte oder nachforschen liess.

Zur vollen Gewissheit wird die Tatsache der Fälschung indessen, wenn man den Bericht sich näher ansieht. Mit seinen

breiten Zustandsschilderungen stände er einzigartig in der gesamten Berichterstattung der Ordensdiplomaten da. Kurz und sachlich ist sonst ihre Sprache, ihr Augenmerk nur auf die Durchführung des ihnen gewordenen politisch-diplomatischen Auftrags gerichtet. Auf die ihnen fremde Umwelt, die sie bei der Erledigung ihrer Aufträge oft umgeben hat, fallen zu unserm Leidwesen nur ganz gelegentlich einige spärliche Lichter. Und dazu noch dieser neuzeitlich, romantisch-sentimentale Tonfall, in dem der redselige Graf erzählt. Für wen und zu welchem Zwecke nur immer sollte Kyburg diesen Bericht mit seiner Beschreibung der Art der litauischen Bewaffnung, von litauischen Volksfesten und der Wilnaer Baulichkeiten geschrieben haben? Etwa für den Hochmeister und seine Ordensbrüder? Die kannten Litauen und Wilna genau von ihren vielen „Reisen“ her und von den letzten beiden Belagerungen in den Jahren 1390 und 1394. Die Stilübung des Ordensspittlers wäre für sie überflüssig gewesen. Und wenn er sie etwa für seine deutschen Verwandten zu ihrer Erheiterung und Bereicherung ihrer Kenntnisse bestimmt hätte, so ist es doch sonderbar, dass seine Niederschrift oder vielmehr ihre Uebersetzung ins Polnische sich just nach Wilna verirrt haben sollte, während die eigentliche deutsche Urschrift in der Schweiz, wo die Kyburgs zu Hause waren, und in Süddeutschland ganz unbekannt geblieben ist.

Richtig ist, dass Graf Konrad von Kyburg, als Ordensspittler und Komtur von Elbing (1396—17. April 1402), nachdem er vorher der Reihe nach Komtur von Nessau, Osterode und Balga gewesen war,¹⁾ an der Gesandtschaft teilgenommen hat, die der Hochmeister Konrad von Jungingen im April des Jahres 1398 an den Grossfürsten Witaut nach Grodno abschickte, um den in Aussicht genommenen Frieden zwischen Witaut und dem Orden abzuschliessen. Die Gesandtschaft bestand aus dem Grosskomtur Wilhelm von Helfenstein, Kyburg, dem Komtur von Ragnit Marquard von Salzbach und dem Komtur von Osterode Johann von Schönfeld. Den Wortlaut des am 23. April dieses Jahres von ihnen zustande gebrachten vorläufigen Friedens hat Anton Prochaska in seinem

¹⁾ J. Voigt, „Namen-Codex der deutschen Ordens-Beamten, Hochmeister, Landmeister usw.“ Königsberg 1843 S. 43, 41, 20, 10.

„Briefbuch des Grossfürsten Witaut“ uns bekannt gegeben.¹⁾ Auch die Namen der Ordensgesandten sind in der Urkunde aufgeführt. Ob Graf Konrad von Kyburg dagegen im Jahre 1397 in Wilna gewesen ist, scheint mehr als fraglich. An den Vorverhandlungen wenigstens, die in dies Jahr fallen, hat er nicht teilgenommen. Sie wurden von dem Komtur von Ragnit Marquard von Salzbach und Thomas Surville geführt.²⁾ Man kann nur annehmen, Herr Nacewicz, der ohne Zweifel der geheime Verfasser dieser Stilübung ist, hat durch die etwas unbestimmte Datierung bei Johannes Voigt, die bei dessen Nachschreiber Theodor Narbutt nicht gerade an Klarheit gewonnen hat, sich verführen lassen, die Friedensverhandlungen und Kyburgs Sendung in das Jahr 1397 zu setzen. Dass die Verhandlungen in Grodno und nicht in Wilna stattfanden, ist ihm dabei entgangen.

Nehmen wir aber einmal mit Herrn Nacewicz an, Kyburg wäre im Jahre 1397 wirklich in Wilna gewesen, so ist es doch gleich ein geschichtlicher Irrtum und eine Verzeichnung, ihn so herauszustellen und solche Ehren und Anreden ihm zuteil werden zu lassen, wie der Wilnaer Bischof Andreas sie ihm erwiesen haben soll, — er sehe in dem Grafen Kyburg den Vertreter des Hochmeisters und wolle diesen in ihm ehren, — so lässt der Verfasser den Bischof sprechen. In der Tat hätte jedoch dem Ordens-Grosskomtur Wilhelm von Helfenstein dieser Platz gehört. Er stand im Range höher als Kyburg und war der Führer der Gesandtschaft.

Wie dem aber auch sei, ein weiteres untrügliches Merkmal für die Unechtheit des Berichts ist die starke Betonung des geistlichen Elements. Die Gesandtschaft hatte nur diplomatisch-politische Aufträge an den Grossfürsten auszurichten und nur mit ihm zu verhandeln. Die Erzählung von dem feierlichen Empfang und Essen beim Bischofe von Wilna trägt den Stempel der Erfindung an der Stirn. Vor uns liegt ein langer Gesandtschaftsbericht aus London, den ein Bruder oder Vetter des Grafen Kon-

1) A. Prochaska, „Codex epistolaris Vitoldi 1376—1430“ (Mon. hist. Pol. VI.), Krakau 1882 S. 51—54.

2) F. G. von Bunge, „Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch“, 4 Nr. 1186 (S. 150 ff.) u. ff., Reval 1859 und Prochaska, a. a. O. S. 44 ff. — Thomas Surville war von 1389—1391 Pfleger zu Rastenburg.

rad, Graf Rudolf von Kyburg, in denselben Jahren dem Hochmeister abgestattet hat.¹⁾ Nur mit dem englischen Könige und dessen Rat, sowie mit dem Rat der Städte hat er verhandelt, er berichtet über nichts anderes, obwohl es in London damals doch wohl noch mehr zu sehen gab, als in Wilna.

Und nun die Sprache des Berichts! Sie ist so wenig mittelalterlich, dass man sich schier wundern muss, dass Theodor Narbutt die Fälschung nicht erkannt hat. Dem Grafen Kyburg werden Gedanken und Empfindungen in den Mund gelegt, die erst die Zeit der Romantik hatte. So ist der Ausdruck „vor das Antlitz des Monarchen“ für den Sprachgebrauch der Ordenszeit unmöglich. Die Beschreibung Kauens (Kownos) ist reine Erfindung. Kauen sei früher — so sagt der Bericht — eine volkreiche, grosse und prächtige Stadt gewesen. Jetzt, also im Jahre 1397, zeigten sich Spuren des Verfalles. Wo früher schöne Gebäude und Strassenzüge gewesen wären, befänden sich heute Gärten. Von gewaltiger Grösse und Widerstandskraft sei aber noch immer die Burg usw. Richtig ist daran, dass der deutsche Orden um Ostern des Jahres 1362 unter dem Hochmeister Winrich von Kniprode Stadt und Burg erobert hatte und beide unter den beständigen Kriegswirren viel zu leiden hatten.²⁾ Im Jahre 1384 hatte der Orden sodann auf dem linken Ufer der Wilija an ihrer Einmündung in die Memel die feste Burg Marienwerder angelegt als äussersten Vorposten seiner wichtigen Memel-Befestigungslinie.³⁾ Wer nur eine Ahnung von den damaligen Kulturzuständen Litauens hat, wird beim Lesen dieser Stadtbeschreibung ungläubig mit dem Kopfe schütteln. Die Farben sind doch gar zu grob aufgetragen. Geradezu köstlich aber ist der Satz: „Das Kownoer Schloss ist in

1) Graf Rudolf von Kyburg war von 1391 bis November 1402 Komtur zu Reden, s. Johannes Voigt, „Namen-Kodex“ S. 48. Sein Londoner Gesandtschaftsbericht stammt vom 10. April des Jahres 1386 und ist abgedruckt bei K. Koppmann, „Hanserezeze 1256—1430“, Bd. 3, S. 176 bis 184. Leipzig 1875.

2) Nach der Chronik Wigands von Marburg in den *Scriptores Rerum Prussicarum* II 531—538 u. ff.

3) Ebenda II, 626. Vgl. Johannes Voigt, „Geschichte Preussens“ 5, 151 ff. und 425 ff.

wunderbar schönem Geschmack gebaut und verziert“, — so schreibt wohl ein gefühlsam empfindender Romantiker aus der Zeit um 1830, aber kein Deutschordens-Bruder aus dem Jahre 1397.

Ja, Herr Magister Nacewicz lässt den Grafen Kyburg sogar wiederholt in solche Bekundungen kunstgeschichtlichen Erstaunens ausbrechen. Ferner hat der Verfasser dieses Berichts keine Ahnung von der Grösse der Besatzung einer mittelalterlichen Burg von mittlerer Grösse, zumal in Friedenszeiten, wenn er von 4000 Mann spricht. Noch nicht 400 Mann stark wird die Besatzungstruppe von Kauen gewesen sein. Und dann diese Schilderung einer archäologischen Ausgrabung in der Burg! Auch die Beschreibung der Bewaffnung des litauischen Kriegsvolkes ist frei erfunden. Wir können dabei jedoch einen wertvollen Blick in die Werkstatt des Verfassers tun. Er lässt das Auge des Ordensspittlers zuerst auf die „nach dem Muster der schweren polnischen Reiterei Bewaffneten“ fallen und ihn sein Erstaunen über diesen prächtigen Anblick aussprechen. Was nicht nach dem Muster der schweren polnischen Reiterei bewaffnet war, taugt nichts! Hat Theodor Narbutt, der doch selber ein Litauer war, bei dem Namen Ottokhar Ostykowicz keinen Verdacht geschöpft? Bei den Ostyk-Radziwils kommt dieser Vorname, soweit ich sehe, niemals vor, er ist für die ältere litauische Zeit sogar unmöglich. Und dieser Ottokhar Ostykowicz soll noch dazu das gute Deutsch, das er spricht, in Riga erlernt haben.

Wahre Purzelbäume aber schlägt der Verfasser bei der Beschreibung Wilnas. Hier sind die Schönfärbereien so stark, dass ein Blinder sie mit dem Stocke fühlen kann, wie man sagt. Bei der Fülle des Stoffes sei nur einiges Wenige herausgehoben. So sollen Handwerker aus Lutzk zum Wiederaufbau der ausgebrannten Marienkirche auf dem Sande herangezogen worden sein: eine Vermutung, die durch nichts begründet ist. Ferner würde Graf Konrad von Kyburg wohl kaum von einer Kathedralkirche gesprochen haben; St. Stanislaus war damals noch durchaus „Schlosskirche“.

Mehr als verdächtig ist weiterhin die Stelle, in der er über den Empfang und das Essen beim Bischof spricht. Ich wies schon auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Vorgänge hin. Von Einzel-

heiten sei noch erwähnt: die Vorstellung, der Saal, in dem die Herren gegessen haben, soll „rein ausgeweist gewesen sein“, verrät einen viel späteren Schreiber. Damals wurden die kahlen Wände gewöhnlich mit Teppichen verhängt, und weiss waren sie wahrscheinlich auch nicht. Das Mittelalter besass ein stärkeres Gefühl für Farbenfreude, als die nüchterne und arme Zeit nach 1800. Der breiten Beschreibung des Essens ist übrigens die spätere Erfindung sofort anzumerken. Es fehlen die bezeichnenden sprachlichen Ausdrücke der Zeit. Die Sprache ist neuzeitlich verwaschen. Das Bestreben des Verfassers, sein Volkstum und den geistlichen Stand nach Möglichkeit prächtig darzustellen, drängt sich dem Leser hier unwillkürlich auf.

Doch weiter! Das Innere der Kathedrale „soll im jetzigen Geschmack verziert gewesen sein“ — diese Ausdrucksweise ist für die Zeit um 1400 ganz unmöglich. Kurz: „auf deutsch“, „auf welsch“ — so etwa hätte Graf Kyburg geschrieben. Die weitere Beschreibung der Kathedralkirche ist natürlich freie und blühende Erfindung. Hübsch ist wieder der Ausdruck: „die im jetzigen Geschmack verzierte Vorhalle“. Ganz die romantisch-sentimentale Stimmung vom Anfang des 19. Jahrhunderts verrät dabei der Satz: „die in das an sich schon ziemlich dunkle Heiligtum fallende Dämmerung wirkte wie ein melancholischer Zauber auf uns.“ Und sogar vierschiffig soll die Kirche bereits um 1397 gewesen sein! Gemeinhin waren die Kirchen in Litauen damals noch aus Holz gebaut. Auf dem Konzil zu Konstanz wurde der deutsche Orden von den vereinten Polen und Litauern beschuldigt, er habe bei der Belagerung von Wilna im Jahr 1390 eine schön gebaute Holzkirche dort abgebrochen und zum Brückenbau benutzt.¹⁾

Zu den verdächtigsten und schlimmsten Stellen gehört indessen die phantasievolle, breite Schilderung der „harmonisch-musikalischen“ Musik der Trompeten, Oboen (Hörner), Trommeln und grossen Kesselpauken“, die der Domherr Jan Kurczewski aber gläubig nacherzählt:²⁾ „Der Lärm (der Musik) wurde allmählich

1) *Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum*, herausgegeben vom Grafen Działyński. Bd. 3 S. 160, Posen 1856.

2) Jan Kurczewski, a. a. O. I, 7.

schwächer und ging schliesslich in das schöne, männlich-mächtig und ausdrucksvoll gesungene Lied Gloria Patri et Filio usw. über.“ Und in diesem sentimental-geschwollenen Ton geht die Verherrlichung der Kathedrale und des Kirchengesangs noch einige Zeilen weiter. Hier verrät sich der spätere geistliche Fälscher durch die ganze Anlage seines Berichts auf den ersten Blick. Der Mann, der derartige breite Schilderungen einem Ordensgesandten des 14. Jahrhunderts in den Mund legen konnte, hat nie einen wirklichen Gesandtschaftsbericht in der Hand gehabt. Auch die ausführliche Schilderung des Gottesdienstes verrät den geistlichen Verfasser.

Ganz köstlich sind dann aber wieder die Beobachtungen und Aussprüche über die christlich-ritterliche Gleichheit“ der Litauer, die Herr Nacewicz dem Grafen Kyburg zuschreibt und sie ihm in den Mund legt: „Die Ehrerbietung (gegen Witaut) war ritterlich, aber nicht monarchisch.“ Jedes weitere Wort dazu ist überflüssig. Die „Linden“ in der St. Annastrasse, die Herr Nacewicz um das Jahr 1397 dort wachsen lässt, stammen natürlich aus den Jahren um 1830. Nach dieser stimmungsvollen Einführung wird dann die heutige St. Annenkirche beschrieben, die doch erst um das Jahr 1500 gebaut ist. Bestanden hat sie allerdings schon damals; sie ist eine der ältesten Kirchen Wilnas und kommt schon im Jahre 1398 zum ersten Male urkundlich vor.¹⁾ Natürlich sah sie damals ganz anders aus. Doch man höre und staune, was Herr Nacewicz hier erzählt: Die St. Annenkirche, die „zwischen wunderbar schön angelegten Gärten“ liegt, . . . „Dies neue Heiligtum mit schwächlichen Türmchen, ergötzlich anzusehen“ . . . „von roter Farbe“ usw. — Das ist natürlich die heutige, erst um 1500 erbaute Kirche, deren äussere Gestalt der Ordensspittler Kyburg schon im Jahre 1397 gesehen haben soll oder vorahnend schildert!!

Wie sie vor dem Jahre 1500 ausgesehen hat, weiss natürlich kein Mensch. Sicherlich war sie im Jahre 1397 noch ein Holzbau.

¹⁾ In dem Testament des ersten Wilnaer Bischofs Andreas vom 27. Oktober 1398 wird die St. Annakirche zum ersten Male erwähnt als „St. Anna intra muros castri Vilmensis“. (J. Kurczewski, a. a. O. II, 21.) Vgl. sonst P. Weber, „Wilna. Eine vergessene Kunststätte“. Wilna (Verlag der Zeitung der 10. Armee) 1917, S. 33—35 und 41—43.

Auch der Umstand, dass der Verfasser den Gesandten erst alle Kirchen Wilnas besuchen lässt, ehe er zu seinem wirklichen Zwecke, der Abwicklung seiner politisch-diplomatischen Aufträge kommt, verrät die Fälschung und legt den Gedanken an einen geistlichen Fälscher nahe.

Die Ansicht, dass die Kathedrale auf der Stelle liegt, wo das heilige Feuer der noch heidnischen Litauer einmal gebrannt haben soll, der man in der gesamten Literatur über die Geschichte Litauens und Wilnas immer wieder begegnet, ist natürlich nichts anderes als eine gelehrte Fabel des 16. und 17. Jahrhunderts, der jede sichere Unterlage fehlt.

Eine der wundesten Stellen des ganzen Berichts bildet weiterhin die ausführliche und breite Schilderung eines litauischen Volksfestes und der Volksbelustigungen. Die Vorstellung, ein Deutsch-Ordensabgesandter, der politisch-diplomatische Aufträge zu erledigen hatte, solle über solche Dinge so viele Worte machen, ist so seltsam und weist nur zu deutlich auf eine Fälschung hin. Die Ordensherren kannten zudem die Litauer und Wilna zu genau, wie ich schon sagte, um sich in langen Schilderungen über beide zu ergehen.

In dieser Weise könnte man den ganzen Bericht noch weiter zergliedern und zerpfücken und seine Unmöglichkeit nachweisen. Ich glaube jedoch, dass das bisher Gesagte schon genügt. Der Fälscher ist entlarvt.

Und wenn man nun fragt, wie ist Herr Nacewicz auf diese geschichtliche Stilübung verfallen, so liegt die Erklärung für seine Gedankenzusammenhänge nahe. Die Auffindung verloren gegangener Handschriften lag damals in der Luft; man denke nur an Gustav Freitags Roman „Die verlorene Handschrift“. Unmittelbar angeregt wird Herr Nacewicz aber durch die Veröffentlichung der Königinhofer Handschrift im Jahre 1817 sein, jenes von Dr. W. Hanka und W. A. Swoboda gefälschten Bruchstücks alttschechischer Heldenlieder. Infolge der Auffindung des ukrainischen Igorliedes durch den Grafen Alexej Mussin-Puschkin im Jahre 1795 war auch der völkische Ehrgeiz der Tschechen geweckt worden; sie wollten ein ebenso altes Sprachdenkmal haben, wie die

Russen es in dem Igorliede jetzt besaßen. Wenn aber die Urschrift des Igorliedes bei dem Brande von Moskau im Jahre 1812 inzwischen verloren gegangen war und die Echtheit dieses eigenartigen Literaturdenkmals nur durch die Veröffentlichung des Grafen vom Jahre 1800 bewiesen werden konnte,¹⁾ so waren die Tschechen dagegen sogar in der Lage, mit einer alten Originalhandschrift auf Pergament aufzuwarten. Dr. Hanka hatte sie bei der Herausgabe der Bruchstücke auf das Jahr 1300 etwa angesetzt. Leider kam die Fälschung aber nur zu bald an den Tag. Hanka selbst wurde von seinen eigenen Landsleuten, die aber ein wissenschaftliches Gewissen hatten, als Fälscher enthüllt.²⁾

Diese Vorgänge hatten natürlich einen heissen literarischen Streit in den zwanziger und dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts entfesselt, der in den slavischen Nachbarländern besonders seine Kreise zog. Auch Herr Nacewicz ist unter diese Einflüsse geraten. Lokalpatriotismus und polnisch-völkischer Drang und Ehrgeiz trieben ihn gleichzeitig an, im geheimen etwas zu schreiben, was das Polentum und den geistlichen Stand zu gleichen Teilen verherrlichen könnte. Sein Opfer wurde schliesslich der Ordensspittler Graf Konrad von Kyburg.

Selbstverständlich ist alles, was auf diesem Berichte aufgebaut ist, „Schall und Rauch“. Und da die gesamte Geschichtsschreibung, soweit sie von polnisch-litauischer Seite her stammt, von Theodor Narbutt an, diesen Bericht für die Darstellung der geschichtlichen Anfänge des Litauertums und der Stadt Wilna fast

¹⁾ Das Igorlied behandelt den unglücklichen Zug des Fürsten Igor von Nowgorod-Sjewersk im Gouvernement Tschernigow gegen die Polowzer vom Jahre 1185 und ist oft gedruckt worden; ich verweise auf die mit Einleitung und Anmerkungen versehene Wiedergabe in F. Buslajews „Russischer Chrestomatie“, Moskau 1881 S. 90—109. Sonst vgl. man A. Brückner, „Geschichte der russischen Litteratur“ Leipzig 1909 S. 11 und 12.

²⁾ Der erste Zweifel an der Echtheit ist zwar von Wien her, von W. Büdinger in H. von Sybels „Historischer Zeitschrift“ 1859 ausgesprochen worden. Feifalik, „Ueber die Königinhofer Handschrift“ Wien 1860. Vasek, „Filologicky dukaz“ Brünn 1879. Schembera, „Kdo sepsal Rukopis Kralovorsky“ (Wer hat die Königinhofer Handschrift verfasst?) Wien 1880.

durchweg zugrunde gelegt hat, so ist die grösste Vorsicht den betreffenden Abschnitten dieser Werke gegenüber geboten. Vorerst ist alles, was Narbutt selbst in seinen „Kleinen geschichtlichen Schriften“ über die ältere Geschichte Wilnas erzählt hat, auszuscheiden.

Theodor Narbutt selber möchte ich schliesslich nicht für den Fälscher halten; er hatte bei seinen Arbeiten zur litauischen Geschichte doch zu viele Ordenspapiere gelesen, als dass er den Stil der Ordensberichte nicht hätte besser kennen sollen. Doch der Vorwurf trifft ihn, dass sein Lokalpatriotismus mit ihm durchgegangen ist, um ein solches Machwerk nicht kurzerhand zurückzuweisen.

Kapitän Barthold Otto Schmoll.

Von **Albrecht von Treskow.**

Neues aus der alten Geschichte des Herzogtums Kurland zu berichten ist heute der wissenschaftlichen Forschung fast unmöglich gemacht. Jahrzehntelang waren durch eigenmächtige Massnahmen der russischen Statthalter die wertvollen Bestände des herzoglichen Archivs in Mitau, der in den Jahren 1881—1885 auf Veranlassung und Kosten der kurländischen Ritterschaft durch Dr. Th. Schiemann gesichteten und geordneten Hauptquelle kurländischer Geschichte, jeder Erforschung und Ausbeutung verschlossen. Seit das Herzogsarchiv im März des Jahres 1909 von der russischen Verwaltung entgegen den feierlichsten Versprechungen des Ministerpräsidenten Stolypin in das Archiv des Reichsrates nach St. Petersburg verschleppt wurde, ist es jeder Forschung unerreichbar verriegelt. Erst von dem Ausgange des Krieges steht eine Aenderung dieses jedem Freunde Kurlands und kurländischer Geschichte höchstbedauerlichen Zustandes durch Rückführung des herzoglichen Archivs nach Mitau zu erhoffen. Dann wird eine Erweiterung und Ergänzung unserer Kenntnis von Kurlands Vergangenheit möglich sein, aber auch nur teilweise, da schon in früherer Zeit bedeutende Teile des herzoglichen Archivs der russischen „Verwaltung und Ordnung“ zum Opfer gefallen sind. Ganz besonders stark gelichtet worden sind hierdurch die Bestände an Schriftstücken über die überseeischen Niederlassungen an der Westküste von Afrika und in Westindien, die das Herzogtum Kurland unter der Herrschaft seines bedeutendsten Herzogs aus dem Hause Kettler, Jakob (1642—1681) erworben und unter seinen schwachen Nachfolgern wieder verloren hat. Gerade in der Geschichte des kurländischen Ueberseebesitzes, dem buntesten, bilder- und personenreichsten Abschnitt in Kurlands herzoglicher Zeit, klaffen die breitesten Lücken und begegnen dem Leser immer wieder die Worte

„Wir wissen nicht . . .“ Die Brüder E. und A. Seraphim, die verdienstvollen Verfasser der letzten quellenmässigen Geschichte ihres Heimatlandes,¹⁾ haben unter Ausbeutung der an Inhalt und Umfang geringen Bestände des kurländischen Landesarchivs und des kurländischen Provinzial-Museums in Mitau auch der Geschichte der kurländischen Ansiedelungen in Uebersee besondere Aufmerksamkeit gewidmet. So hat sich besonders A. Seraphim in seinem Aufsatz „Misslungene Seefahrten nach Westindien“²⁾ mit den in den Jahren 1660—1690 immer wieder mit bewundernswerter Hartnäckigkeit unternommenen und fast ausnahmslos fehlgeschlagenen Versuchen beschäftigt, die Herzog Jakob und seine Nachfolger unternahmen, um auf der westindischen Insel Tabago wieder Fuss zu fassen. Die entscheidende Ursache dieser Fehlschläge ist mit Seraphim darin zu sehen, dass „es meist unzuverlässige und landfremde Männer waren, deren nicht immer reinen Händen die kurländische Kolonie anvertraut gewesen war“.³⁾ Den deutlichsten Beweis für die Richtigkeit dieses Urteils und zugleich das krasseste Beispiel eines gewissenlosen Abenteurers bietet die Geschichte der Fahrt des Kapitäns Barthold Otto Schmoll nach Tabago, wie sie in verschiedenen undatierten Anklageschriften des herzoglichen Fiskals geschildert wird, die sich jetzt in dem kurländischen Landesarchiv in Mitau in dem Aktenbündel „Gambia und Tabago“ befinden. Die vergilbten, schwer entzifferbaren Blätter sind Seraphim noch nicht zugänglich gewesen, so dass Kapitäns Barthold Otto Schmolls abenteuerliche Fahrt heute unbekannt ist. Ihre Schilderung auf den folgenden Blättern soll im Zusammenhange mit einer erweiterten Darstellung der kurländischen Ansiedelungsversuche auf Tabago in den Jahren 1680—1690 als eine kleine Ausfüllung einer Lücke in der Geschichte des kurländischen Ueberseebesitzes ihrem späteren Verfasser einen bescheidenen Beitrag stiften.

Am 24. Mai 1654 ging das kurländische Kriegsschiff „Die Herzogin von Kurland“ von 42 Kanonen und 124 Mann Besatzung

1) Livländische Geschichte, 3 Bände, 2. Aufl. Reval 1904.

2) Aus vier Jahrhunderten, Reval 1913, S. 51 ff.

3) a. a. O. S. 75.

an der Küste der Insel Tabago vor Anker. Ihr Kapitän Wilhelm Mollens fand die dichtbewaldete Insel verlassen, nahm sie für den Herzog von Kurland in Besitz, legte an der Nordwestküste in der Jakobus-Bucht die gleichnamige erste kurländische Ansiedlung und zu ihrem Schutze eine Feste an, und wurde später der erste Statthalter der neuen Siedlung.¹⁾ Im September desselben Jahres landete Pieter Beccuardt im Auftrage der reichen Kauffleute Adrian und Cornelius Lampsins aus Vlissingen an der Südostküste Tabagos und gründete dort in der Rotklippbai eine holländische Niederlassung.²⁾ Kaum war die Nachricht von dem heimtückischen Ueberfall und der Gefangennahme Herzog Jakobs durch den schwedischen Feldmarschall Douglas in seinem festen Schloss zu Mitau in der Nacht zum 10. Oktober 1658 nach Tabago gelangt, als die Holländer sich mit List und Gewalt der Feste Jakobus bemächtigten und die kurländischen Ansiedler verdrängten. Durch den Friedensschluss von Oliva im Jahre 1660 konnte der Herzog wieder in sein verwüstetes Land zurückkehren, es gelang ihm aber nicht, auf dem Wege der Verhandlung bei Holland die Anerkennung seiner Ansprüche auf Rückgabe der Insel Tabago durchzusetzen. Er wandte sich an England, das dem Herzoge durch den Staatsvertrag vom 17. November 1664 seine älteren Ansprüche auf den Besitz der Insel Tabago gegen Ueberlassung der kurländischen Ansiedlungen an der Westküste von Afrika abtrat. In den Wirren der beiden englisch-holländischen Kriege (1664—1667 und 1672—1674/78) um die Vorherrschaft auf dem Weltmeere, schlugen alle Versuche Herzog Jakobs, auf Tabago wieder Fuss zu fassen, infolge der Unzuverlässigkeit seiner Angestellten fehl.³⁾ Die Insel selbst wurde wiederholt der Schauplatz erbitterter Kämpfe. Engländer, Franzosen und Holländer wechselten ihren Besitz, und als im Jahre 1678/1679 der Friede zu Nymwegen den Krieg beendete, war Tabago ausgeplündert, verwüstet und von Ansiedlern entvölkert.

1) E. von Klopmann, *Abrégé de l'histoire de Tabago*, Handschrift um 1800 in der Stadtbücherei in Riga.

2) H. Sewigh, *Eine kurländische Kolonie*, in der *Baltischen Monatschrift*, Band XXI. Riga 1872, S. 5.

3) Seraphim a. a. O. S. 61 ff.

Kaum war die Nachricht von dem Beginn der Friedensverhandlungen zu Herzog Jakob von Kurland gelangt, als er mit unbeugsamer Tatkraft und Hartnäckigkeit begann, neue Schritte zur Wiedererlangung der Insel Tabago einzuleiten. Schon im Februar des Jahres 1679 sandte der Herzog den Rittmeister Franz Monck (Munck) nach Norburg an den Hof des Herzogs zu Schleswig-Holstein mit dem Auftrage, einen Statthalter für die kurländische Ansiedlung zu werben. Zur Uebernahme dieses Amtes hatte sich der Prinz Rudolph Friedrich von Schleswig-Holstein freiwillig erboten, doch sind anscheinend die Verhandlungen Moncks mit dem Prinzen aus uns unbekanntem Gründen gescheitert.¹⁾ Gleichzeitig beauftragte Herzog Jakob seinen langjährigen Bevollmächtigten in London, Abraham Marin, dem englischen Hofe mitzuteilen, dass er Tabago wieder besetzen wolle.²⁾ Marin erwirkte einen Befehl König Karls II. an den Statthalter der Insel Barbados, Jonathan Atkins, vom 19. Januar 1680,³⁾ in welchem dieser angewiesen wurde, zwei oder drei Schiffe des Herzogs von Kurland bei ihren Ansiedlungsversuchen zu unterstützen. Der englische Statthalter sollte die kurländischen Schiffe nicht nur mit allen notwendigen Dingen versehen, sondern nötigenfalls auch ihre Unternehmung durch Waffenhilfe fördern; andererseits sollten sich die Kurländer jeder Art von Handelsverkehr mit der Insel Barbados enthalten.⁴⁾ Die Urschrift dieses Befehls sollte der Kapitän von Nagel mit dem kurländischen Schiff „Der Blumentopf“ von 32 Kanonen nach Westindien bringen. Auf seiner Reise fiel er in die Hände von Freibeutern aus Algier, nach einigen Quellen⁵⁾ hat er ihnen sogar selbst das Schiff verräterischerweise in die Hände gespielt. Herzog Jakob erwirkte sich einen feierlichen Firman des türkischen Grossherrn, in welchem der Sultan allen Kapitänen und Befehlshabern seiner Flagge sowie den algerischen und anderen Freibeutern, die

1) Woldemar. Güter- und Familien-Lexikon, Handschrift um 1780 im kurländischen Landesarchiv in Mitau, unter „Munck“.

2) Joh. Chr. Praetorius, *Tabago insulae Caraibicae in America sitae fatum*, Gronningiae, 1727, 2. Aufl., S. 28d.

3) Sewigh a. a. O. S. 29f; Praetorius hat a. a. O. S. 28d „19. I. 1679/80“, Klopmann a. a. O. „19. II. 1680“.

4) Klopmann a. a. O.

5) Praetorius a. a. O. S. 28d; Seraphim a. a. S. S. 73. Anm. 3.

unter seiner Schirmherrschaft standen, befahl, die Flagge des Herzogs von Kurland zu achten und seine Kriegsschiffe unbelästigt zu lassen.¹⁾ Der Kapitän von Nagel wurde nach kurzer Gefangenschaft wieder freigelassen, hat anscheinend seine Reise nach Westindien weiterführen können und die Insel Tabago wieder besetzt. Wir wissen bisher von keiner anderen Unternehmung in diesem Jahre, erfahren aber aus einem Bericht des neuen englischen Statthalters der Insel Barbados, Richard Dutton, vom 11. Juni 1681,²⁾ dass „vor einiger Zeit“ einige Untertanen des Herzogs von Kurland auf der Insel Tabago eine Niederlassung gegründet hatten. Die englische Unterstützung der kurländischen Niederlassung ist anscheinend nicht so tatkräftig geführt worden, wie sie kraftvoll befohlen wurde. Dutton berichtet gleichzeitig, dass die Kurländer nicht stark genug gewesen seien, um die neue Ansiedlung gegen die Angriffe der Eingeborenen zu schützen, zumal diese mit einigen „wilden und grausamen“ Franzosen im Bunde gestanden hätten. In den Kämpfen seien eine Anzahl Kurländer getötet und der Rest zum Verlassen der Insel gezwungen worden. Sie hätten glücklich Barbados erreicht und sich von hier aus „vor kurzer Zeit“ nach England eingeschifft.

Die Kunde von dem Scheitern der Unternehmung konnte kaum nach Kurland gelangt sein, als Herzog Jakob im Sommer des Jahres 1681 aufs neue zwei Schiffe, deren Namen nicht übermittelt sind, nach Tabago entsandte.³⁾ Zum Leiter der neuen Fahrt wurde der zum Obersten und Statthalter der Insel Tabago ernannte Franz Monck bestimmt. Am 17. August 1681 lagen die Schiffe im Hafen Christiansund, wo Monck „als vom Herzog bestallter Oberster und Gouverneur des Eylandes Tabago“ einen auf drei Jahre lautenden Vertrag mit einem gewissen John Hesselberger schloss. In der Abmachung wurde Hesselberger zum Kommissarius für die Einnahmen und die abgesandten Waren der Pachthäuser auf Tabago sowie für die Bezahlung der militärischen und anderen Ausgaben bestimmt.⁴⁾ Gegen Ende des Jahres 1681 erreichte Monck die

1) Klopmann a. a. O.

2) Sewigh a. a. O. S. 29/30.

3) Praetorius a. a. O. S. 30.

4) Woldemar a. a. O. unter „Munck“.

Insel Barbados, wo er sich von dem englischen Statthalter über die weiteren Schritte beraten liess und von ihm mit allen notwendigen Dingen, insbesondere mit Geld und Lebensmitteln versehen wurde.¹⁾ In seinem Bericht hierüber an das englische Handelsministerium sagt Dutton mit Scharfblick das Scheitern der Unternehmung Moncks voraus, wenn ihr nicht von der Heimat mit ausserordentlicher Sorge Nachschub an Lebensmitteln und Menschen zuteil wurde. Selbst wenn die Eingeborenen nicht die Schwäche der Ansiedler schnell herausfinden und entschlossen zu ihrem Vorteil ausnutzen sollten, so würde Monck mit seinen Leuten durch die ungesunden Witterungsverhältnisse der Insel und den Mangel an den notwendigsten Dingen des Lebensbedarfes gezwungen werden, ohne feindlichen Angriff Tabago wieder zu räumen. Genau dieser Voraussage entsprechend wird sich das weitere Schicksal der Unternehmung abgespielt haben. Es gelang dem Obersten Monck, Tabago zu erreichen, dort festen Fuss zu fassen, indem er zum Schutze der neuen Ansiedlung eine Festung erbaute, und sich eine Zeitlang auf der Insel zu behaupten. Inzwischen war in der Heimat Herzog Jakob in der letzten Nacht des Jahres 1681 gestorben und sein bei weitem weniger bedeutender Sohn und Nachfolger Herzog Friedrich Kasimir war wohl mit der Schaffung eines prunkvollen Hofes im Stil des Sonnenkönigs zunächst zu sehr beschäftigt, um an die kleine Schar zu denken, die auf dem endlich wiedergewonnenen und doch schon halbverlorenen Posten auf der weltfernen Insel Westindiens unter Kurlands Banner ausharrte. Wir hören nicht, dass ihr in den ersten Jahren der Herrschaft Friedrich Kasimirs Schiffe nachgesandt wurden, um Mannschaften, Lebensmittel, Munition und Geräte nach Tabago zu bringen. Dass alle diese Dinge ausblieben und dadurch der Untergang des Unternehmens herbeigeführt wurde, können wir aus der Nachricht schliessen, dass Oberst Monck um das Jahr 1683, von allen Mitteln entblösst, mit einem kleinen Rest der Ansiedler wie ein schiffbrüchiger Bettler in die Heimat zurückkehrte.²⁾ Im Dezember des Jahres 1685

1) Praetorius a. a. O. S. 30; Sewigh S. 33.

2) Praetorius a. a. O. S. 30; Sewigh a. a. O. S. 36, Anm. 2; Seraphim a. a. O. S. 75.

stand Monck vor dem fürstlichen Schlossgericht in Mitau, um sich gegen eine Staatsklage wegen schlechter Amtsverwaltung zu rechtfertigen.¹⁾ Ob ihm wirklich Verfehlungen nachzuweisen waren oder ob er nur empört war über den erlittenen Unbill und Undank — jedenfalls hat Oberst Monck „dem Gericht den Rücken gekehrt“ und sich, ohne den Ausgang des Rechtsstreites abzuwarten, in das Ausland begeben, wo sich seine Spur verliert. Er wurde durch das Schlossgericht am 15. Mai 1686 wegen Nichterscheins vor Gericht und im Juli desselben Jahres zum Verlust seiner Ansprüche verurteilt, seine Rechnungslegung über 18 021 Reichstaler 24 $\frac{1}{2}$ Groschen wurde für eitel und nichtig erklärt, die Gegenrechnung des Herzogs auf 24 746 Reichstaler 49 $\frac{7}{8}$ Groschen festgesetzt und Moncks Forderungen auf Rückerstattung seiner Auslagen und Gewährung von Schadenersatz abgewiesen.²⁾ So endet auch dieser Versuch, Tabago wiederzugewinnen, vor den Schranken eines Gerichtes.

„Aber mit jener Zähigkeit“, schreibt A. Seraphim,³⁾ „die wir angesichts der vielen Misserfolge kaum verstehen können, gab auch Herzog Friedrich Kasimir das Spiel noch nicht verloren.“ Kurz nach der Rückkehr des Oberst Monck und noch vor Beginn seines Rechtsstreites hatte der Herzog am 25. Mai 1685 mit einem gewissen Barthold Otto Schmoll einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen Schmoll verpflichtet wurde, nach Tabago zu gehen und die Insel bis zur Ankunft des Statthalters in Besitz zu halten. Er sollte inzwischen das Land nach bestem Wissen, doch nur unter dem Titel eines Kapitäns, verwalten und sich auf der Reise wie auf der Insel selbst genau nach den besonderen Anweisungen verhalten, in denen er sich verpflichtet hatte, mit seinen Leuten 3 Jahre auf der Insel zu verbleiben. Im einzelnen sollte er sein Schiff zwar im Sundeecklar machen, sich aber keinesfalls dort längere Zeit aufhalten. (Art. 1.) Vom Sund aus sollte Schmoll geradewegs nach

1) Woldemar a. a. O. unter „Munck“.

2) Zwei undatierte „Schreiben des herzoglichen Fiskalis „In der Zivilsache gegen Franz Monck, Obrist und gewesenen Gouverneur auf Tabago“, im kurländischen Landesarchiv in Mitau, Aktenbündel „Gambia und Tabago“.

3) a. a. O. S. 75.

Tabago segeln und auf der Reise nirgends anlegen. (Art. 2.) Sobald sein Schiff über Schweden hinausgelangt sei, sollte der Kapitän eine genaue Einteilung der Lebensmittelvorräte vornehmen, damit auf der Reise kein Mangel entstände. (Art. 3.) Auf Tabago sollte Schmoll die von Oberst Monck angelegte Niederlassung aufsuchen und den Platz mit der Hälfte seiner Schiffsmannschaft besetzen und befestigen. (Art. 4 und 6.) Bis zur Ankunft des Statthalters sollte der Kapitän sich bemühen, allerhand Landesfrüchte anzubauen. (Art. 8.) Die Festung sollte er nicht verlassen, um sich auf Schiffe fremder Staaten zu begeben. (Art. 11.) Mit den Soldaten und Offizieren sollte Kapitän Schmoll weder abrechnen dürfen noch zu ihrer Entlassung befugt sein. (Art. 12.) Im ganzen sollte der Führer des neuen Unternehmens nach seinem Diensteide, seinem Vertrag und nach einer besonderen Anweisung verpflichtet sein, auf jede Art und Weise nicht nur die Instandhaltung, sondern auch die Verbesserung der Insel wie die Erhaltung seiner Leute zu fördern, dabei aber den Titel „Gouverneur“ in keinem Fall gebrauchen.

Ueber die Person des Kapitäns Barthold Otto Schmoll wie über seinen Auftrag und den Verlauf seiner Tabagofahrt sind wir nur höchst einseitig durch Anklageschriften des herzoglichen Staatsanwaltes in einem späteren Rechtsstreit unterrichtet. Wir hören nur Anklagen und Beschuldigungen, keine Verteidigungen und Rechtfertigungen des Angeklagten, der schon allein durch diesen Umstand in dunkel-trübem Licht erscheint. Beruhen aber die angeführten Tatsachen der staatlichen Anklage in allen ihren Punkten auf Wahrheit — worüber heute bei mangelndem Gegenbeweis nicht entschieden werden kann —, so war Kapitän Barthold Otto Schmoll ein Abenteurer schlimmster Sorte, ein roher Gewaltmensch und ein eid- und pflichtvergessener Diener seines Herzogs. Nicht die eifrige Befolgung seines Eides, seines Vertrages und seiner besonderen Anweisung scheint nach der Schilderung des herzoglichen Staatsanwaltes das Bestreben Schmolls, sondern ihre gänzliche Missachtung und ein genaues Zuwiderhandeln gegen jeden einzelnen Punkt der sorgfältig vorgesehenen Weisungen Herzog Friedrich Kasimirs. Deshalb erscheint die Schilderung von Kapi-

tän Barthold Otto Schmolls Fahrt nach Tabago nach den Angaben der Anklageschrift als Krönung der missglückten Seefahrten Kurlands nach Westindien.

Am 1. Januar 1686 ging Kapitän Barthold Otto Schmoll auf einem kurländischen Fahrzeug, dessen Name nicht genannt wird, von Windau nach Tabago in See. Nachdem er sein Schiff im Sunde seeklar gemacht hatte, hielt er sich dort, nach Aussage seines Fähnrichs Erich Palm, fast vierzehn Tage auf, um Handel zu treiben. Eigenartigerweise soll dieser Handel nach Angaben des Proviantsehreibers Gemors in der Hauptsache darin bestanden haben, dass der Kapitän Lebensmittelvorräte angeblich für sein eigenes Geld aufkaufte und dem Herzog höher anrechnete, als er dafür bezahlt hatte. Auf der Weiterfahrt legte Barthold Otto Schmoll zunächst in Jütland an, wo er eine Tonne Bier, Brot, Mehl und Fleisch aus den Schiffsvorräten veräußerte, „solches Alles zu seinem plaisir nämlich vor Wein“. Hier liess er auch den Branntwein, den er für seine Schiffsmannschaft mitbekommen hatte, destillieren, um ihn später zum Nutzen der eigenen Kehle zu verwenden. Im weiteren Verlauf der Reise legte Kapitän Barthold Otto Schmoll ein zweites Mal an der Insel St. Maria an, was selbst sein strenger Ankläger aus Lebensmittelknappheit und Wassermangel begreiflich und entschuldbar findet. Nur steht diesem leider die Tatsache entgegen, dass nach Aussage des Proviantsehreibers, der ja die genaueste Kenntnis davon haben musste, wieder aus den Schiffsbeständen $2\frac{1}{2}$ Tonnen Heringe, 1 Tonne Dorsch und $\frac{3}{4}$ Tonnen Butter auf der Insel verkauft wurden, „solches Alles zu seinem plaisir nämlich vor Wein“. Ferner wurden hier allerhand Gefässe, insbesondere die Wasserfässer, zu Geld gemacht, so dass nach Angaben des Fähnrichs Palm auf dem letzten Teil der Reise Wassermangel entstand. Auf St. Maria legte sich Kapitän Barthold Otto Schmoll auch den Titel „Gouverneur“ zu und nahm dort mehr als 22 Mann in Sold und auf die Weiterreise mit, wozu er gleichfalls nicht befugt war.

Immerhin kam der wackere Kapitän nach diesen kleinen Abenteuern glücklich nach der Insel Tabago. Die von Oberst Monck angelegte Festung fand man noch in leidlicher Erhaltung

vor. Gegen das Anraten aller seiner Offiziere befahl Kapitän Barthold Otto Schmoll, die alten noch gut erhaltenen Pallisaden der Feste umzulegen und durch neue zu ersetzen. Bei diesen Arbeiten machten die Eingeborenen einen Ueberfall auf die Kurländer, von denen ein Soldat getötet wurde. Mehr als 15 Mann waren der schweren Arbeit nicht gewachsen und erlagen den Einflüssen der Witterung, die Schanzarbeiten mussten eingestellt werden, die Festung blieb offen und ihr militärischer Wert war vernichtet. In der Zwischenzeit hatte Kapitän Schmoll nicht nur die auf St. Maria angeworbenen 22 Mann, sondern nach Aussage des Konstabels auch die Hälfte der Schiffsmannschaft „zu seiner eigenen Arbeit“, also wohl zur Anlegung einer Pflanzung für den Herrn „Gouverneur“ benutzt, was zu erregten Auseinandersetzungen mit dem Fähnrich Palm führte. Auch mit dem Schiffskapitän Lübke gab es viel Verdrüsslichkeit und Uneinigkeit. Einmal wurde dieser sogar von dem Herrn „Gouverneur“ höchsteighändig mit einem Prügel auf sein Schiff zurückgejagt. Lübke wurde schliesslich von Kapitän Schmoll so sehr bedrückt, dass er mit einigen Schiffleuten in einem kleinen Beiboot seines Schiffes den Versuch machte, sich der Fuchtel seines Vorgesetzten durch eine Flucht nach der Insel Barbados zu entziehen und „ist ohnzweifel jämmerlich umb sein Leben gekommen, da bald hierauf ein grosser Sturm entstanden und man nicht weiter von ihnen gehört“. Auch für die Mannschaft wehte unter Kapitän Barthold Otto Schmoll ein scharfer Wind. Nicht nur dass sie schwere Schanzarbeiten ausführen und ihrem Gebieter eine Pflanzung anlegen musste, sie durfte auch nicht einmal krank werden. Anders lässt sich wohl kaum das eigenartige Verbot Schmolls an den Schiffsbarbier, der Mannschaft keine Arzneimittel zu verabfolgen, erklären, als dass er zur restlosen Ausnutzung der Arbeitskraft seiner Leute keine Ausfälle durch Krankheit zugeben wollte. Als aber der gutmütige Schiffsbarbier trotz des Verbotes einmal einem kranken Bootsmann eine Arznei zukommen liess, da wurde auch er — wie sein Kapitän Lübke vorher — von dem erzürnten „Gouverneur“ mit eigenhändigen Prügeln auf das Schiff zurückgetrieben. Sonst kümmerte sich der so wenig um das Wohl und Wehe seiner Mannschaft, dass er sogar das von seinen Leuten ge-

säte Korn und ihren Mais durch sein Vieh zertreten liess. Dabei lebte er selbst anscheinend herrlich und in Freuden. Als das englische Kriegsschiff „Maria Rosa“ unter Kapitän le Temple Tabago anlieh, da war bald der Herr „Gouverneur“ an Bord, um sich mit einem reichlichen Frühstück anfeiern zu lassen. Ebenso wurden die Gegenbesuche des englischen Kapitäns auf der Insel durch öfteres „hinwieder Traktieren“ festlich begangen. Wenn wir seine Entstehung nicht dem Einflusse dieser guten Beziehungen zu England zuschreiben könnten, so bildet ein Bericht des englischen Statthalters auf Barbados über den kurländischen Befehlshaber auf Tabago aus dem Jahre 1687¹⁾ einen unlösbaren Widerspruch zu dieser Schilderung der Amtsführung des Kapitäns Barthold Otto Schmoll. Sein Name wird nicht genannt, den Zeitumständen nach kann nur seine Person gemeint sein. Nach dem Bericht hatten die Kurländer auf Tabago vor kurzer Zeit wieder Fuss gefasst. Ihr Anführer sei ein Mann von Ehre, erprobter Tapferkeit und erwiesenen Feldherrntalent. An der Spitze seiner Besatzung, deren Stärke auf 4000 Mann angegeben wird, sei er imstande, jedem feindlichen Angriff die Spitze zu bieten. Soweit der englische Bericht, der ein starkes, freundliches Licht wirft auf die tiefschwarze kurländische Schilderung Kapitän Schmolls, aber zu kräftig und zu grell, um sich dem Bilde seiner Person, wie es in der Anklage gezeichnet wird, ohne stärksten Widerspruch, dessen Lösung heute unmöglich erscheint, einfügen zu lassen.

Allmählich begannen die Lebensmittelvorräte auf Tabago knapp zu werden, nicht so sehr durch die erwähnten Feste, als durch die Mitwirkung der unvorhergesehenen Söldner des Kapitäns Schmoll und seine unverantwortlichen Massnahmen. Nachschub aus der Heimat kam nicht und der lang erwartete richtige Gouverneur liess nichts von sich hören. Zu dieser Stellung hatte Herzog Friedrich Kasimir inzwischen nicht wie bisher einen landfremden Abenteurer, sondern einen Mann bestimmt, der „dem heimischen Adel angehörig im Landesdienste es zu einem der höchsten Aemter gebracht hatte.“²⁾ Oberst Dietrich von Alten-Bockum war in den

1) Sewigh a. a. O. S. 36/37.

2) A. Seraphim a. a. O. S. 76.

Jahren 1667 bis 1674 herzoglicher Hauptmann in Doblen gewesen.¹⁾ Jetzt bekleidete er die Stellung eines Oberrates und Landmarschalls und war als zuverlässiger und tapferer Mann erprobt. Trotz seines gewiss hohen Alters erklärte er sich auf das Ansuchen des Herzogs hin bereit, eine Fahrt nach der Insel Tabago anzutreten und dort während dreier aufeinanderfolgender Jahre, in welche die Dauer der Hin- und Rückreise nicht eingerechnet sein sollte, als herzoglicher Statthalter zu verweilen.²⁾

In der zu Mitau unter dem 6. August 1686 ausgefertigten Bestallungsurkunde wurde dem neuen Statthalter ausser einer beträchtlichen Verpflegungszubusse in Natur³⁾ ein Jahresgehalt von 3600 Reichstalern zugesichert. Dabei ist der Fall seines möglichen Ablebens eingehend geregelt worden. Starb der Statthalter im ersten Jahre seiner Amtsführung, so brauchten seine Erben nichts zurückzuzahlen, trat dieses Ereignis im zweiten Jahre ein, so sollten sie für das dritte Jahr noch 1200 Reichstaler erhalten. War aber Alten-Bockum am Ende des dritten Jahres noch am Leben, so sollte er sein Gehalt für dieses dritte Jahr aus den Einkünften der Insel Tabago erheben und einbehalten.kehrte er nach Ablauf seiner Amtszeit in die Heimat zurück, so sollte er, auch wenn inzwischen die Stelle als Landmarschall neu besetzt worden sei, den Titel und das Amt als Oberrat behalten. Zur Ueberfahrt sollte in Windau ein wohlausgerüstetes Schiff seeklar fertiggehalten werden.⁴⁾ Unter dem 12. August 1686 wurde vom Herzog Christian Krüger zum Priester auf der Insel Tabago mit einem jährlichen Gehalt von 200 Reichstalern und freier Tafel ernannt.⁵⁾ Noch im Laufe des Jahres 1686 und wahrscheinlich im Oktober auf dem Kriegsschiff „Der Jäger von Tabago“ unter Kapitän Weibrand Statz von Windau aus⁶⁾ hat Alten-Bockum seine Fahrt angetreten. Im April des folgenden Jahres war die Reise bis zur Insel Ferro

1) Woldemar a. a. O. unter „Alten Bockum“.

2) Sitzungsberichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Mitau 1891, S. 16 ff.; Seraphim a. a. O. S. 76.

3) Abgedruckt bei A. Seraphim a. a. O. S. 76 Anm. 1.

4) Sitzungsberichte, 1891, S. 17.

5) Sitzungsberichte, 1895, S. 8.

6) A. Seraphim a. a. O. S. 76 und dort Anm. 2.

gediehen. Es hat sich eine Bescheinigung erhalten, in welcher der herzogliche Bevollmächtigte in London Abraham Marin „Sr. Excellenz unserem Herrn Gouverneur Dietrich von Altenbockum zu Blibrunn in der Insel Ferro“ unter dem 10./20. April 1687 bescheinigt, dass dieser zur Instandsetzung des herzoglichen Schiffes „Das Wappen von Tabago“, das mit dem ersten guten Winde von dort aus nach Bergen segeln sollte, die Summe von 200 Reichstalern vorgeschossen habe, deren Empfang Marin bestätigte.¹⁾ Im Laufe des Jahres 1687 wird Alten-Bockum die Höhe von Tabago erreicht haben. Bei der Annäherung an die Insel geriet das Schiff des Statthalters in einen heftigen Sturm, wurde an die Felsen der Küste geschleudert und scheiterte. Bei dem Schiffbruch wurde Alten-Bockum schwer am Schenkel verwundet, rettete sich mit knapper Not auf die Insel, wo er kurze Zeit darauf starb und begraben wurde.²⁾ Der Pastor Krüger, der die Reise vielleicht auf einem zweiten Schiff machte, das von Sturm und Strandung verschont geblieben sein mag, von dessen Vorhandensein wir aber bisher nichts wissen, konnte dem Herzog seine gute Ankunft auf Tabago melden, indem er sich dem Schutze Gottes und des Herzogs empfahl.³⁾ So war auch dieses Unternehmen, trotz sorgfältigster Vorbereitungen, an der Macht widriger Winde gescheitert und der neue Statthalter konnte nur als todkranker Mann die Stätte seines Wirkens erreichen, um sie nie wieder zu verlassen.

Ob Kapitän Barthold Otto Schmoll das Eintreffen Alten-Bockums auf der Insel Tabago abgewartet hat, und ob sich der Untergang der Unternehmung unter seinen Augen vollzog, ist mit Sicherheit nicht anzugeben. Ein etwas unklar gefasster Satz der Anklageschrift kann dahin verstanden werden, dass Schmoll Tabago verlassen hat, obgleich er es bis zur Ankunft des Gouverneurs hätte halten können. Andererseits sprechen aus anderer Quelle stammende Zeitereignisse dafür, dass Kapitän Schmoll wenigstens diesen Punkt seines Vertrages ausgeführt und den Platz

1) Sitzungsberichte, 1896, S. 17; A. Seraphim a. a. O. S. 76.

2) Klopmann a. a. O.; Praetorius a. a. O. S. 31/32; Sewigh a. a. O. S. 37; Seraphim a. a. O. S. 77.

3) Woldemar a. a. O. unter „Krüger“.

bis zum Eintreffen Alten-Bockums behauptet hat. Noch aus Tabago schrieb der Pastor Krüger am 16. Januar 1688 einen Brief an den herzoglichen Hofprediger M. Johann Adolph Hollenhagen in Mitau, in den zwei versiegelte Schreiben an den Astronomen Krüger und eine Katharina Treske eingeschlossen waren.¹⁾ Am 21. Januar 1688 richtete Kapitän Schmoll aus Barbados einen Brief an den herzoglichen Hofmarschall von Kleist.²⁾ Der Inhalt aller vier Schreiben ist unbekannt. Aus dem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang kann man aber den Schluss ziehen, dass Kapitän Schmoll und Pastor Krüger sich noch auf Tabago getroffen haben. Vielleicht lässt sich der vermutete Zusammenhang der vier Schreiben dadurch erklären, dass der Pastor seine Schreiben dem Kapitän vor Antritt seiner Heimreise zur Weiterbeförderung mitgab und dass letzterer seinen Brief in Barbados abfasste, ehe er alle vier Schreiben der englischen Behörde zur Bestellung überlieferte. Denn Kapitän Schmolls Weg führte zunächst nicht in die Heimat.

Schon vor dem Eintreffen Alten-Bockums war auf Tabago der Mangel an Lebensmitteln durch Misswirtschaft Schmolls recht fühlbar geworden, jetzt muss nach dem Scheitern des Statthalterschiffes, wobei wahrscheinlich auch der grösste Teil der Zufuhr verloren ging, die Lage der kleinen Schar Kurländer verzweifelt geworden sein. War doch Nachschub aus der Heimat in abschbarer Zeit nicht zu erwarten, da Wochen und Monate ins Land gehen mussten, ehe die Kunde von dem Fehlschlagen der Fahrt des Statthalters nach Kurland gelangen und von dort auf neu auszurüstenden Schiffen Ersatz an Mannschaft, Lebensmitteln, Munition und Gerät nach Tabago geschafft werden konnte. Durch eine Anzahl aus dem Schiffbruch Geretteter mag die Zahl der kurländischen Besatzung noch um einige Köpfe vermehrt worden sein, die mit an den knappen Beständen zehrten. Die Insel selbst konnte den Verpflegungsbedarf aus eigenen Erzeugnissen selbst bei fleissigster Bewirtschaftung zunächst nicht decken. Noch immer lag die Festung offen und bot der durch Seefahrt und Schiffbruch oder Tropenwetter und Fieber geschwächten Mannschaft nicht den kleinsten

¹⁾ Woldemar a. a. O. unter „Krüger“.

²⁾ Woldemar a. a. O. unter „Schmoll“.

Schutz gegen die drohenden Ueberfälle der räuberischen Eingeborenen. Dass Kapitän Barthold Otto Schmoll unter dem Druck dieser Tatsachen den Entschluss fasste, Tabago zu verlassen, ehe alles verloren und alles zu spät war, und den jetzt schon waghalsigen Versuch machen wollte, mit seiner Mannschaft die Heimreise nach Kurland anzutreten, obgleich seine drei Vertragsjahre noch nicht abgelaufen waren, — das wird man ihm mit Recht schwerlich zum Vorwurf machen können. Wohl aber die eigenartigen Ereignisse, die sich auf der Heimreise abgespielt haben.

Nach dem oben Gesagten darf man annehmen, dass Kapitän Schmoll Tabago gegen Mitte Januar des Jahres 1688 verliess. Ein Teil seiner Mannschaft, bei dem sich anscheinend auch der Pfarrer Krüger befunden hat,¹⁾ blieb auf Tabago unter dem Befehl eines Leutnants Anton Fanton zurück. Am 21. Januar war Kapitän Schmoll, wie erwähnt, in Barbados, von wo er nach der Insel Jamaika weiterfuhr. Dort befreite er aus unbekanntem Gründen fünf im Gefängnis sitzende Juden aus ihrer Haft und nahm sie auf die Weiterreise mit, er liess sie, wie der hierüber anscheinend besonders empörte Staatsanwalt schreibt, „der Justitia gleichsam aus deren Armen entführen“. Der Kurs des Schiffes wurde nach Nordamerika gerichtet und unterwegs begann Kapitän Schmoll mit den fünf Juden einen eigenartigen Handel. Er verkaufte ihnen nämlich 15 Mann seiner Schiffsbesatzung, die teilweise auch noch unmündig waren, „mit grosser Seelengefahr“, aber sicher zum noch grösseren Vorteil seiner Tasche. Dieses Stück war der Mannschaft des Kapitäns Barthold Otto Schmoll doch ein wenig zu stark. Sie meuterte und wollte nach Tabago zurückgeführt werden, gab sich aber zufrieden, als ihr Führer eine feierliche Verpflichtung unterschrieb, dass jetzt keiner mehr verkauft werden würde. Inzwischen war der Kurs des Schiffes noch immer nach Neu-England gerichtet, führte also eher von der Heimat ab, als zu ihr hin. Als die Schiffsmannschaft dies merkte, brach eine neue Meuterei aus, bei der wieder der Wunsch, nach Tabago zurückzukehren, laut wurde. Jetzt

1) Sitzungsberichte, 1895, S. 8; aus späteren Gehaltsansprüchen des Pastors wird hier der Schluss gezogen, dass er bis zum Herbst des Jahres 1690 auf Tabago gelebt hat.

machte Kapitän Barthold Otto Schmoll seinen Leuten den „Vorschlag von der Verkaufung des grossen Schiffes“. In Neu-England sollte das Schiff verkauft und der Erlös unter alle Teilnehmer der Fahrt verteilt werden. Diese überraschende Lösung des merkwürdigen Schiffskurses ist anscheinend unter allseitigem und ungeteiltem Beifall prompt ausgeführt worden. Soldaten und Offiziere wurden in Neu-England entlassen, wobei jeder Soldat einen Reichstaler, jeder Matrose drei Reichstaler, mancher von ihnen auch weniger erhielt. Demnach kann zum mindesten der Anteil der Mannschaft an dem Schiffverkauf nicht sehr beträchtlich gewesen sein. Bedeutender war sicherlich der Anteil des Kapitäns Barthold Otto Schmoll, der nach diesem stilgerechten Abschluss seiner abenteuerlichen Tabagofahrt unseren Augen noch spurloser entschwindet, als sein meistbietend verkauftes Schiff.

Auf Tabago harrte inzwischen Leutnant Fanton mit dem Rest seiner Getreuen wacker aus. Noch zu Beginn des Jahres 1690 hielt er die Insel für Kurland in Besitz; ob er Nachschub aus der Heimat bekam, wissen wir nicht, jedenfalls scheint er in dieser Zeit dem Herzog seine schwierige Lage geschildert und dringend um seine Ablösung gebeten zu haben. In einem Schreiben aus Mitau unter dem 17. Mai 1690¹⁾ fordert Herzog Friedrich Kasimir den Leutnant Fanton dringend auf, nur noch kurze Zeit auszuharren. Bei nächster Gelegenheit werde ein anderer an seine Stelle gesandt und er selbst abgeholt werden, um dem Herzog persönlich über alle Vorfälle genauen Bericht zu erstatten. Adolf Essmit sei schon zum Statthalter der Insel Tabago ernannt und dorthin abgefertigt. Fanton sollte ein Verzeichnis der vorhandenen Mannschaft, Munition und Einrichtung aufstellen, um dem neuen Statthalter alles richtig übergeben zu können. Auch dieses letzte Mal scheint der Herzog seine Niederlassung einem ausländischen Abenteurer anvertraut zu haben. Essmit rühmt sich selbst, dass er 35 Jahre lang 5 Königen in Europa und Amerika gedient habe. Seine Ernennung scheint Essmit angenommen, sein Amt und die Fahrt nach Tabago niemals angetreten zu haben. Seine Entlassung, um die Essmit schon seit dem Jahre 1691 bat, war ihm im Jahre 1696

1) Sitzungsberichte, 1896, S. 18.

ebenso wenig erteilt worden, wie eine Erhörung seiner hartnäckigen Bitten um Auszahlung seines Gehaltes, mit denen er unter Hinweis auf sein Steinleiden und seine Podagra sowie auf die Krankheit seiner Frau den Herzog Friedrich Kasimir und den Oberrat v. Puttkamer bestürmte.¹⁾ Nach den Windauer Kirchenbüchern ist der letzte kurländische Statthalter der Insel Tabago am 23. Januar 1699 „unterwegen nach Mitau wollend“ gestorben und in Windau begraben worden.²⁾ Wie lange Leutnant Fanton noch auf seinem verlorenen Posten ausharrte, wissen wir nicht. Aus Not und Mangel zerstreute sich die Niederlassung, ihre Mitglieder kehrten einzeln in die Heimat zurück. Als einer der letzten traf zu Beginn der neunziger Jahre jener Kommissarius Hesselberger, den einst Oberst Monck in Dienst genommen hatte, zusammen mit dem Apotheker der Niederlassung in Libau ein.³⁾ Bevor das siebzehnte Jahrhundert sich völlig zu Ende neigte, war der Besitz der Insel Tabago den Herzögen von Kurland zum letzten Male verlorengegangen, die kurländische Seehandels-Flagge, der schwarze Taschenkrebs auf rotem Grunde, für alle Zeiten aus der Reihe der Staaten mit Ueberseebesitz gestrichen.

1) Sitzungsberichte, 1896, S. 18; A. Seraphim a. a. O. S. 77; Wolde-
mar a. a. O. unter „Essmit“.

2) Sitzungsberichte, 1896, S. 18.

3) Praetorius a. a. O. S. 32; er bezeichnet Hesselberger irrtümlicher-
weise als „Auditor“, Klopmann a. a. O.

Friedrich der Grosse und Polen nach der Konvention vom 5. August 1772.

Von Dr. **Viktor Urbanek.**

(Fortsetzung.)

7. Die Haltung des Wiener Hofes.

Zwei Monate nach der ausweichenden Antwort des polnischen Königs musste Friedrich zu seinem Verdruss erfahren, dass dieser mit dem Wiener Hofe ein Salzabkommen getroffen habe, und zwar kurz nachdem er sein Angebot abgeschlagen hatte.¹⁰⁸⁾ Und wenn sich auch dieses Abkommen bald als ein von polnischen und österreichischen Grosshändlern abgeschlossener Vertrag herausstellte, also als ein rein privates Unternehmen, an dem der polnische König keinen Anteil hatte, so war doch damit die Beteiligung Oesterreichs an der Salzversorgung Polens festgestellt. Um nun das einträgliche Salzgeschäft nicht gänzlich den Oesterreichern zu überlassen, liess Friedrich mit einigen polnischen Magnaten Verträge abschliessen, wozu er eigens den Berliner Kaufmann Ephraim nach Polen sandte.¹⁰⁹⁾

Da es bei der so entstandenen Konkurrenz zwischen den beiden Salzlieferanten leicht zu Zwistigkeiten kommen konnte, riet Benoît dem König, mit dem Wiener Hofe eine Einigung über den Preis des Salzes und über die Absatzgebiete herbeizuführen. Friedrich ging gern auf diesen Vorschlag ein und gab seinem Gesandten in Wien sofort die nötigen Weisungen. Er erklärte, es sei das Beste, wenn man bei der Salzversorgung an dem bisherigen Modus festhalte: Die nördlichen Distrikte Polens hätten bisher ihr Salz aus England, Frankreich und andern Ländern über Riga, Königsberg und Danzig bezogen, während die südlichen es früher aus den

¹⁰⁸⁾ Der König an Solms, 30. Dezember 1772: P. C. 33. 163 ff.

¹⁰⁹⁾ Erlass an Benoît, 31. Januar 1773: P. C. 33. 234.

Salinen von Wieliczka erhalten hätten. Er wünschte daher das nördliche Polen als Absatzgebiet für das preussische Salz, hingegen er den südlichen Teil Oesterreich überlassen wollte. Kommissare beider Staaten sollten die Grenze dieser beiden Gebiete bestimmen.¹¹⁰⁾

Als nach einigen Wochen der misstrauische Kanzler den König um eine genauere und ausführlichere Darstellung seiner Vorschläge bat, glaubte dieser schon, man sei in Wien geneigt, auf seine Pläne einzugehen, wenn ihm auch das Zögern des Ministers keineswegs gefallen wollte.¹¹¹⁾ Er sollte sich indessen getäuscht sehen.

Drei Wochen später erhielt er von Edelsheim die Nachricht, dass der Staatskanzler gegen einen derartigen Vertrag seine Bedenken habe. Friedrich war erstaunt. Er konnte sich dieses ablehnende Verhalten nicht recht erklären. Er vermutete, dass der Bruch der Bukarester Friedensverhandlungen Kaunitz dazu bewogen habe, und zwar hielt er es für wahrscheinlich, dass Kaunitz sich der Hoffnung hingebe, Russland werde bei seinem von neuem entbrennenden Türkenkriege die Hilfe Oesterreichs in Anspruch nehmen müssen und dieses dadurch Gelegenheit erhalten, seine Erwerbungen in Polen gegen solche im Osten von Ungarn einzutauschen. Ausserdem kamen dem Könige auch Zweifel, ob Kaunitz von dem grossen Werte dieses Salzhandels überhaupt die rechte Vorstellung habe. Er hielt es nicht für ausgeschlossen, dass der Staatskanzler diesen nur „für eine Kleinigkeit“ ansehe. Auch die Möglichkeit zog er in Erwägung, dass Kaunitz in dem Abkommen eine Uebervorteilung seines Hofes durch ihn befürchte.¹¹²⁾ Gegen einen solchen Verdacht verwahrte er sich auf das entschiedenste und betonte Finckenstein gegenüber ausdrücklich, dass ihn zu diesem Schritt nichts anderes veranlasst habe als der Wunsch, etwaigen Streitigkeiten zwischen ihm und dem Wiener Hofe zuvorzukommen. Finckenstein sollte Swieten, der diesem einen Erlass des österrei-

110) Der König an Benoît und an Edelsheim, 24. Februar und an Benoît, 3. März 1773: P. C. 33. 315, 315/17 und 329/30.

111) Erlass an Edelsheim, 17. März 1773: P. C. 33. 368/69.

112) Erlass an Edelsheim, 7. April 1773: P. C. 33. 433/34.

chischen Staatskanzlers mit dessen Bedenken gegen einen Salzvertrag mitgeteilt hatte, diesen Grund seines Vorschlages nochmals vor Augen führen, ihm aber gleichzeitig zu verstehen geben, dass, wenn sich Kaunitz etwa zu einem solchen Vertrage nicht bereit erklären wolle, er ihn gänzlich fallen lassen würde.¹¹³⁾

Der König hätte dieses Abkommen, wie er am 25. April an Edelsheim schrieb, weniger des Grosshandels als des Kleinhandels wegen gern gesehen, doch tröstete er sich schliesslich damit, dass im Gegensatz zu den an Oesterreich grenzenden polnischen Distrikten in den an Preussen stossenden ein ausgedehntes Flusssystem vorhanden war, das den Transport seines Salzes wesentlich erleichterte und ihm daher in den Stand setzte, es billiger als die Oesterreicher zu liefern.¹¹⁴⁾

Der Grund, weshalb das Abkommen scheiterte, ist wohl in dem unberechtigten Misstrauen des Wiener Hofes gegen den Preussenkönig zu suchen.¹¹⁵⁾ Dieses unfreundliche Verhalten des Donaustaates, das dieser übrigens auch gegen Russland an den Tag legte, gab den beiden Kontrahenten, vornehmlich aber Friedrich, immer wieder Anlass, über den Verbündeten zu klagen. So masste sich Kaunitz an, als der König den Weichselzoll bei Fordon, der bis dahin nur von dem gewöhnlichen Mann genommen wurde, in gerechter Weise auch vom gesamten Adel forderte und ebenso von der bisher davon befreiten Stadt Thorn verlangte und die Polen sich deswegen unter Verdrehung der Tatsache bei dem preussischen Gesandten in Warschau, bei den fremden Höfen und in den Zeitungen über die angebliche Neueinrichtung und Erhöhung der Zölle beschwerten, dem preussischen Gesandten in Wien zu erklären, sein Hof werde dem König in nächster Zeit geeignete Vorschläge bezüglich des Handels auf der Weichsel unterbreiten, auf deren Grundlage dieser geregelt werden könne.¹¹⁶⁾

¹¹³⁾ Der König an Finckenstein, 9. April 1773: P. C. 33. 439.

¹¹⁴⁾ P. C. 33. 481 ff.

¹¹⁵⁾ Zu diesem Schluss muss man doch wohl nach dem uns zur Verfügung stehenden Material kommen. Erst die Einsicht in die Akten des Wiener Staatsarchivs könnte vielleicht zu einer Modifizierung dieses Urteils führen.

¹¹⁶⁾ Vergl. P. C. 33. 22. Anmerkung 2, ferner den Erlass an Solms vom 9. und Edelsheims Bericht vom 23. Dezember 1772: P. C. 33. 115 ff.

Ebenso ergriff der Wiener Hof in dem Danziger Streit nicht die Partei des Königs. Hier wollte er sich vielmehr gänzlich still verhalten und Russland die Schlichtung des Konfliktes überlassen, Russland, das, wie er wusste, auch den Danzigern gegenüber Verpflichtungen hatte, so dass es nicht ohne weiteres zugunsten Friedrichs entscheiden konnte.¹¹⁷⁾ Dieses passive Verhalten kam also in Wirklichkeit einer feindlichen Stellungnahme gleich.¹¹⁸⁾ Edelsheim wollte sogar erfahren haben, dass Kaunitz den Petersburger Hof ersucht habe, nach Beendigung der polnischen Angelegenheit mit ihm zusammen bei Friedrich auf die Freiheit des Danziger Handels zu dringen.¹¹⁹⁾

Für den König war natürlich eine solche Haltung des Wiener Hofes, der sich als „seinen Freund“ bezeichnete, wenig erfreulich, und zwar um so weniger, als er diesen bisher in keiner Weise schikaniert hatte, obgleich sich ihm hierzu, wie er erklärte, bereits des öfteren Gelegenheit geboten hatte. Da er also in diesen Schikanen keine unmittelbare Gegenwirkung erblicken konnte, so suchte er ihren eigentlichen Urheber in dem Versailler Hofe, in dessen damaliger Politik die Intrigen in Ermangelung jeglicher Macht die Hauptrolle spielten.

Dass Kaunitz die am 4. Dezember von den drei Gesandten der Teilungsmächte dem Warschauer Hofe überreichte Deklaration, die sowohl Friedrichs wie Panins Billigung fand, für verfehlt ansah und daher Reviczky den ausdrücklichen Befehl gab, nie mehr mit den beiden andern Gesandten einen derartigen Schritt zu unternehmen, ohne hierzu vorher die besondere Ermächtigung von seinem Hofe erhalten zu haben, bezeichnete der König als ein „Paradoxon“, an dem ihm ebenfalls Frankreich mit schuld zu sein schien. Doch

und 162; Maltzans Bericht vom 1. und Antwort des Königs vom 15. Januar 1773: P. C. 33. 192 ff. — In der Audienz, die der König am 17. Februar 1773 dem österreichischen Gesandten van Swieten gewährte, begründete er seine am Weichselzoll vorgenommene Aenderung mit folgenden Worten: „Le roi de Pologne, à qui ces péages appartenaient, pouvait avoir des motifs de favoriser les grands, mais ces motifs n'existent pas pour moi, et il m'a paru juste que tout le monde paie également.“ P. C. 33. 296

¹¹⁷⁾ P. C. 33. 164 Anmerkung 1.

¹¹⁸⁾ Auch hierfür gilt das in Anm. 115 Gesagte.

¹¹⁹⁾ Edelsheims Bericht vom 23. Dezember 1772: P. C. 33. 162.

war dies natürlich nur eine Vermutung des Königs. Die wahren Beweggründe für das Vorgehen des Wiener Hofes kannte er nicht. Im Gegenteil, dessen Verhalten wurde ihm, wie er selbst sagte, „von Tag zu Tag problematischer“. Einen klaren Einblick in die Politik des Donaustaates hoffte er erst nach der Beendigung des russisch-türkischen Krieges zu erhalten. Dann musste es sich seiner Ansicht nach entscheiden, ob Oesterreich weiter zu Frankreich halten oder sich enger an ihn und an Russland anschliessen werde.¹²⁰⁾

Dass man in Wien immer noch ernstlich an eine Verwirklichung der Orientpläne dachte, konnte der König aus einem Berichte des Generals Lentulus aus Warschau vom 25. März 1773 ersehen. Lentulus hatte nämlich, da das Scheitern der Bukarester Friedensverhandlungen vorauszusehen war — in Wirklichkeit war der Bruch bereits am 20. März erfolgt, Lentulus konnte jedoch wegen der grossen Entfernung davon noch nichts wissen — bei dem österreichischen Gesandten Reviczky angefragt, „ob sein Hof nicht diesen günstigen Augenblick zur Wiedereroberung der im Frieden von Belgrad verlorenen Gebiete benützen möchte.“ Reviczky gab ihm zur Antwort, dass der Kaiser zu einem Kriege gegen die Türken wohl gern bereit wäre, allein Maria Theresia nicht. Diese würde sich vielmehr „ein Gewissen daraus machen, mit der Pforte zu brechen“, die sich während ihres Krieges mit Preussen ruhig verhalten hatte. Ausserdem habe sie sich „ausdrücklich vorgenommen, bei ihren Lebzeiten jeden Krieg zu vermeiden“. Reviczky erklärte sogar, der Kaiser und alle verständigen Leute am Wiener Hofe gäben sich der Hoffnung hin, König Friedrich werde die Kaiserin, deren Rat sich aus „ein paar Priestern und einigen alten Frauen“ zusammensetze, zum Kampf gegen die Pforte zu bewegen vermögen.¹²¹⁾

Bei einer solchen Uneinigkeit in den Hauptfragen der äusseren Politik war natürlich ein energisches Vorgehen, wie es sich Friedrich wünschte, nicht zu erwarten. Von Kaunitz, der es ja nicht nur mit einer Partei halten durfte, meinte Friedrich, „er

¹²⁰⁾ Der König an Edelsheim und an Solms, 30. Dezember 1772: P. C. 33. 162/63 und 163 ff.

¹²¹⁾ P. C. 33. 425/26.

schwankte zwischen beiden hin und her“.¹²²⁾ er sei „weder kalt noch warm für die polnischen Angelegenheiten“ und handele daher „nie mit der erforderlichen Tatkraft“, sondern tue alles immer „nur obenhin“.¹²³⁾ Eine einheitlich geführte Politik erwartete der König erst mit Josephs Alleinherrschaft.¹²⁴⁾

8. Die Einberufung des Reichstages.

In Polen hatte Stanislaus August sich endlich auf die wiederholte Aufforderung der drei Mächte bewegen lassen, den Senat auf den 8. Februar zu berufen. Anfangs war der Beginn der Verhandlungen, wie aus dem Rundschreiben zu ersehen ist, auf den 1. März festgesetzt, doch infolge der Deklaration der drei Gesandten vom 4. Dezember 1772 entschloss sich der König, die Versammlung bereits für den 8. Februar anzuberaumen.¹²⁵⁾

Es galt jetzt, energisch auf die Berufung des Reichstages zu dringen und den Senat durch Androhung ernster Massnahmen von einem weiteren Hinausschieben der Angelegenheit abzuschrecken. Deshalb übergaben die drei Gesandten am 2. Februar, also kurz vor Beginn der Senatsversammlung, dem polnischen König die zwischen den drei Höfen vereinbarte Deklaration, in der den Polen ihre Saumseligkeit vorgeworfen und mit aller Entschiedenheit eine Beschleunigung der Angelegenheit verlangt wurde. Sollte der Reichstag nicht am 19. April versammelt sein und die Verhandlungen nicht am 8. Juni ihren endgültigen Abschluss gefunden haben, so wollten sich die drei Mächte „jeder in der ersten Deklaration ausgesprochenen Verzichtleistung für enthoben erklären“ und auf eine möglichst schnelle Art und Weise sich selbst ihr Recht verschaffen.¹²⁶⁾

¹²²⁾ Der König an Benoît, 30. August 1772: P. C. 32. 434 ff.

¹²³⁾ Der König an Lentulus, 11. April 1773: P. C. 33. 443.

¹²⁴⁾ Der König an Lentulus, 4. April 1773: P. C. 33. 426.

¹²⁵⁾ P. C. 33. 126. Anmerkung 5 und 153 Anmerkung 4. Das Rundschreiben ist abgedruckt bei Ferrand II. 122 ff.

¹²⁶⁾ Wie bereits angegeben, ist der Wortlaut der Deklaration in den *actes secrets* vom 20. bzw. 30. Januar 1773 enthalten. Vergl. Anmerkung 70. Die Deklaration allein ist abgedruckt bei Ferrand II 125 ff.

Diese Drohung wirkte. Am 13. Februar konnte Benoît dem König melden, dass der Senat die Berufung des Reichstages einstimmig beschlossen habe und Stanislaus August binnen kurzem die Universalien erlassen werde.¹²⁷⁾ Allerdings war auch diesmal die Versammlung nicht zahlreicher als vor vier Monaten. Von 123 Senatoren hatten sich nur etwa 30 eingefunden.¹²⁸⁾ Daran waren jedoch die drei Höfe z. T. selbst schuld. Friedrich wenigstens hatte es den Senatoren in seinen neuen Erwerbungen unter Androhung der Güterkonfiskation verboten, an den Senats- und Reichstags-sitzungen teilzunehmen. Den in Preussen begüterten polnischen Senatoren dagegen war es von ihm gestattet worden, ohne Nachteil für ihre preussischen Besitzungen den beiden Versammlungen beizuwohnen. Entsprechende Massnahmen erwartete er von den beiden andern Höfen.¹²⁹⁾ Viel mehr aber wirkte die starke Opposition gegen die Teilung des Landes einer regen Beteiligung an den beiden Versammlungen entgegen. So liess sich u. a. der Primas von Polen, Erzbischof Podoski, durchaus nicht bewegen, an den Senatssitzungen teilzunehmen, ebensowenig wie später an denen des Reichstages.¹³⁰⁾ Und das Verhalten eines solchen Mannes war natürlich wieder massgebend für einen grossen Teil der übrigen Senatoren.

Am 20. Februar erliess Stanislaus August die Universalien, in denen er dem Volke den Verlauf des Unheils Polens schilderte und es von seinen Bemühungen, diesem zu steuern, in Kenntnis setzte. Er teilte ihm schmerzerfüllten Herzens mit, dass von den um Hilfe angegangenen Mächten die einen jeden Beistand versagt, die andern nicht einmal auf die wiederholten Bitten geantwortet hätten. „Es ist indessen nie erlaubt.“ so fährt er weiter fort, „an der Republik zu verzweifeln; es ist dem Steuermann nicht erlaubt, sich von dem Steuer zu entfernen, noch den Matrosen, den Steuermann im Stich zu lassen. Das Vaterland ist das Schiff, das unsere Väter uns übergeben haben, und für das wir den Nachkommen ver-

¹²⁷⁾ Der König an Benoît, 21. Februar 1773: P. C. 33. 306. Die Vorgänge auf der Versammlung schildert Ferrand: II. 58 ff.

¹²⁸⁾ Herrmann V 529. Reimann I 477/78.

¹²⁹⁾ Der König an Benoît, 8. November 1772: P. C. 33. 21/22.

¹³⁰⁾ P. C. 33. 285. Anmerkung 3. Dazu die Erlasse an Benoît vom 22. März und vom 7. und 25. April 1773: P. C. 33. 389/90, 432/33 und 481.

antwortlich sind. Möge der Sturm die Masten zerbrochen und die Segel zerrissen haben, so muss man das umhergeschleuderte Schiff, selbst wenn man die kostbarsten Schätze in das gierige Meer wirft, dennoch in den Hafen bringen, wenigstens muss man versuchen, dorthin zu gelangen.“ Dies sei aber nur möglich mit Hilfe eines Reichstages. Er forderte daher seine Untertanen auf, für diesen Reichstag an den am 22. März stattfindenden Landtagen geeignete Männer zu wählen, Männer, „die je nach den Umständen alles das bestätigen, berichtigen und ändern können und wollen, was dazu dienen könnte, den Staat zu erhalten und zu verbessern.“¹³¹⁾

Man konnte sich in Polen eben immer noch nicht an den Gedanken einer Teilung gewöhnen, und wenn man auch von der Unzulänglichkeit der eigenen Macht, von der Unfähigkeit Polens, dem Vorgehen der drei Nachbarmächte mit Erfolg entgegenzutreten, überzeugt war, so klammerte man sich doch in der Hoffnung, dass ein glücklicher Zufall schliesslich denpoch von irgendeiner Seite die lang erwartete Hilfe bringen werde, an alles, was wie ein Rettungsanker aussah. Friedrich fand es „erstaunlich, dass man nach all den vergeblichen Bemühungen, die man allerseits angewendet hat, um die Teilung zunichte zu machen, nichtsdestoweniger immer noch fortfährt, sich derartigen Illusionen hinzugeben.“¹³²⁾ Anfang März erfuhr er sogar, dass Stanislaus August auf Anregung der Czartoryski die Bildung einer grossen Konföderation mit Hilfe des französischen Hofes versucht habe, die die ganze polnische Nation mit ihm an der Spitze umfassen sollte. Frankreich wollte für den Fall, dass dieser Plan zur Ausführung käme, durch Gewährung von Subsidien für die weitere Existenz der Konföderation Sorge tragen und ihr noch obendrein eine Reihe von Offizieren zur Leitung der Truppen überlassen. Der Agent der Konföderierten in Paris, Graf Wielhorski, und der in besonderer Mission an den Versailler Hof gesandte Graf Branicki taten ihr möglichstes, um die Polen für diesen Plan zu gewinnen. An dem Widerstande des Fürsten Rad-

¹³¹⁾ Das Einberufungsschreiben ist gedruckt bei Ferrand II 130—34.

¹³²⁾ Der König an Benoit, 6. Januar 1773: P. C. 33. 177.

ziwill und des Marschalls der litauischen Konföderation, Graf Pac, soll jedoch das Unternehmen gescheitert sein.¹³³⁾

Auch die im Ausland, zumeist in Frankreich sich aufhaltenden polnischen Konföderierten suchten auf jede Art und Weise das Verderben ihres Vaterlandes aufzuhalten. Da zu erwarten war, dass ein abermaliges Scheitern der russisch-türkischen Friedensverhandlungen die Aufmerksamkeit der drei Teilungsmächte mehr nach dem Osten lenken würde, so verbreiteten sie bereits Anfang des Jahres 1773 das Gerücht von dem Abbruch des Bukarester Kongresses, ohne jedoch dadurch den geringsten Vorteil zu erzielen. Friedrich erklärte wenigstens, dass sie durch ein derartiges Vorgehen an dem Schicksal Polens durchaus nichts ändern würden.¹³⁴⁾ Als er später erfuhr, dass sie gegen alle Beschlüsse des kommenden Reichstages zu protestieren beabsichtigten, hielt er es für das beste, diesem Plan dadurch die Spitze zu nehmen, dass man sie aufforderte, an den Reichstagssitzungen teilzunehmen, widrigenfalls man ihnen ihre Aemter und Güter nehmen und sie nicht mehr als Polen betrachten würde.¹³⁵⁾

Was den bereits erwähnten Bukarester Kongress anbetraf, so machte sich der König über seinen Ausgang doch einige Sorge. Wie er von einem baldigen Abschluss desselben eine Beschleunigung der polnischen Angelegenheit erwartete, so glaubte er umgekehrt, dass ein vorzeitiger Abbruch der Friedensverhandlungen die Polen wieder schwieriger machen würde. Sie würden, wie er vermutete, bereits an eine Unterstützung von seiten der Pforte denken, was eine ausserordentliche Hartnäckigkeit ihrerseits und damit ein weiteres Hinausschieben der Zessionsverhandlungen zur Folge haben konnte.¹³⁶⁾ Er hielt es nicht für ausgeschlossen, dass das Scheitern

¹³³⁾ Der König an Benoît, 3. März 1773: P. C. 33. 329/30. — Die Richtigkeit dieser Nachricht lässt sich nicht feststellen. Friedrich hat sie von seinem Gesandten Borcke aus Dresden, der sie ihm zwar als „sür“ übermittelt, der König selbst aber gibt sie mit allem Vorbehalt wieder: „. . . je ne veux pas cependant garantir l'authenticité.“

¹³⁴⁾ Der König an Benoît, 20. Januar 1773: P. C. 33. 207.

¹³⁵⁾ Der König an Benoît, 25. April 1773: P. C. 33. 481.

¹³⁶⁾ Der König an Benoît, 10. Januar, an Solms 7. Februar 1773: P. C. 33. 183 und 252/53.

des Kongresses eine solch starke Erregung ihrer Gemüter hervorrufen werde, dass sie sich schliesslich „gegen alle für die Pazifikation ihres Vaterlandes getroffenen Massnahmen sträuben“ würden.¹³⁷⁾ Natürlich liess sich aber der König durch derartige Befürchtungen nicht gleich entmutigen. Er war im Gegenteil der Meinung, dass, wenn man es an der nötigen Energie nicht fehlen lasse, man doch zum Ziele gelangen werde. So schreibt er am 9. März an Solms: „Was den Frieden mit den Türken betrifft, so wünscht ihn niemand mehr als ich; aber die Depeschen aus Konstantinopel nehmen mir jede Hoffnung auf ihn. Ich glaube, dass Polen dennoch zur Ruhe kommen wird, wenn man mit Nachdruck handelt und niemand schont, denn Ihr könnt Euch wohl denken, dass sie nicht gern der Zerstückelung der Republik zustimmen werden.“¹³⁸⁾ Und als er etwa zwei Wochen vor Beginn des Reichstages von Benoît erfuhr, dass der seit langem befürchtete Abbruch des Kongresses am 20. März tatsächlich erfolgt sei, kam ihm dieser zwar „sehr ungelegen“, vermutete er doch, „dass er die Gemüter der Polen von neuem mit tausend chimärischen und trügerischen Hoffnungen erfüllen werde,“ „aber was tun?“ schrieb er am 14. April an Lentulus. „Es steht mir nicht zu, den Lauf der Ereignisse zu bestimmen; man muss sie nehmen, wie sie kommen, und aus ihnen den besten Vorteil ziehen oder ihren Unannehmlichkeiten, soweit man kann, vorbeugen.“¹³⁹⁾ So fand sich der König bald mit diesem misslichen Zwischenfall ab.

Inzwischen hatten in Polen die Reichstagswahlen stattgefunden, die von Stanislaus August auf den 22. März anberaumt worden waren. Das erste Ergebnis war für die drei Mächte und auch für Stanislaus August, der ebenfalls einen zahlreichen Reichstag wünschte, wenig erfreulich. Trotz der ganz bedeutenden Anstrengungen der Gesandten und der Truppenführer und trotz der Versicherung des polnischen Königs, dass man ohne die Berufung des

¹³⁷⁾ Der König an Benoît, 14. Februar und 7. März 1773: P. C. 33. 275 und 341/42.

¹³⁸⁾ P. C. 33. 348.

¹³⁹⁾ Der König an Benoît, 11. und an Lentulus, 14. April 1773: P. C. 33. 444 und 452.

Reichstages nicht imstande sein werde, eine Aenderung der gegenwärtigen Lage herbeizuführen, war nicht einmal der dritte Teil der Landboten gewählt worden. Statt 171 Abgeordnete zählte man nur etwa 50. Die Polen wollten eben von einem Reichstage nichts wissen, der nach ihrer Ueberzeugung bei der durch die Nähe der feindlichen Truppen geschaffenen Zwangslage doch nicht imstande sein würde, zum Wohle des Vaterlandes zu beschliessen oder die Ausführung der Beschlüsse gegen den Willen der drei Nachbarmächte durchzusetzen. Deshalb verhielten sie sich zum Teil passiv, zum Teil suchten sie die Wahlen zu vereiteln, und nur wenige Landboten liessen sich wie die beiden Litauer Raytan und Korsak wählen, um auf dem Reichstage mit aller Entschiedenheit gegen die Teilung des Reiches zu protestieren.

Wegen dieser geringen Beteiligung an der Wahl sah sich Stanislaus August genötigt, noch zwei weitere Universalien mit der Aufforderung zur Abhaltung von Landtagen zu erlassen, und da die drei Gesandten wieder alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aufboten, so gelang es schliesslich, die Zahl der Landboten bis zur Eröffnung des Reichstages auf 111 zu bringen. Die Gesamtzahl war damit freilich noch nicht erreicht. Hierzu fehlten immer noch 60. Die meisten Landboten waren in Litauen und Grosspolen gewählt worden, also in den von den preussischen Truppen besetzten Gebieten. Hier waren die Wahlen nach Friedrichs Ausspruch „völlig nach Wunsch ausgefallen“. Dagegen waren die Ergebnisse in den übrigen Provinzen weniger günstig. In den südlichen Distrikten hatte man sogar unter lebhaftem Protest gegen die Einberufung des Reichstages die Bildung neuer Konföderationen verlangt.¹⁴⁰⁾

Dieser im grossen und ganzen unbefriedigende Verlauf der Landtage liess in Kaunitz Zweifel entstehen an dem Zustandekommen eines allgemeinen Reichstages. Ebensowenig glaubte er, dass man von den Polen die Zustimmung zu den Gebietsabtretungen erlangen werde. Er schlug daher für den Fall, dass man auf die geplante Art und Weise nichts erreichen würde, vor, die den drei

¹⁴⁰⁾ Beer II 218; Preuss 7/8. Der König an Lossow, 10. April 1773: P. C. 33. 442.

Mächten nach der Teilungskonvention zukommenden Gebiete „wegen der Hartnäckigkeit des Königs und der Nation, sich in keinen Vergleich einlassen zu wollen“, als „Eroberungen“ zu erklären. Darauf ging Friedrich jedoch nicht ein. Er hielt es im Gegenteil für „unendlich besser, mit Hilfe des Reichstages als auf jede andere Weise zum Ziele zu gelangen, weil es sich,“ wie er am 21. April an Edelsheim schrieb, „nicht allein um die gesetzmässigen Abtretungen von seiten der Republik handelt, sondern auch darum, sie in eine Lage zu versetzen, bei der wir nicht mehr nötig haben, uns um ihre Regierung und um ihre Interessen zu kümmern.“¹⁴¹⁾

Freilich von einer besonderen Unterstützung der gewählten Landboten in dem Masse, wie es von den beiden andern Höfen geschah, die einige Unkosten nicht scheuten, wenn sie nur gefügige Leute auf dem Reichstage hatten, wollte der König nicht viel wissen. Er hatte zwar Edelsheim gegenüber in seinem Schreiben vom 14. März erklärt, „alles hänge von dem Ausgange dieses Reichstages ab, so dass man ihn nicht als Kleinigkeit behandeln dürfe, sondern sein möglichstes tun müsse, um ihn zu unserem Vorteil zu gestalten.“¹⁴²⁾ allein wie er schon damals gegen die Errichtung der gemeinsamen Kasse war, zu der er dann, halb gezwungen, seine Zustimmung gab, so war er auch jetzt nicht sehr erfreut, als ihm Benoît nach den Reichstagswahlen empfahl, die in dem von den preussischen Truppen besetzten Distrikte gewählten Landboten nach dem Beispiele der beiden andern Höfe von allen Lieferungen zu befreien. Soweit wie diese beiden Mächte wollte der sparsame König sein Entgegenkommen nicht ausdehnen. Der in dem angegebenen Distrikt mit dem Kommando über die preussischen Truppen betraute Generalmajor von Lossow erhielt vielmehr nur den Befehl, die Landboten seines Bezirkes „nach Möglichkeit zu schonen“. Das war für Friedrich aber auch das Maximum. Er betonte ausdrücklich, nicht weiter gehen zu können.¹⁴³⁾

So war man schliesslich nach mancherlei Mühen bis zur Eröffnung des bedeutsamen Reichstages gelangt. Ueber alle wesent-

¹⁴¹⁾ Edelsheims Bericht vom 14. und Antwort des Königs vom 21. April 1773: P. C. 33. 470 ff.

¹⁴²⁾ P. C. 33. 361/62

¹⁴³⁾ Der König an Benoît, 18 April 1773: P. C. 33. 459.

lichen der zur Verhandlung kommenden Punkte hatte man sich geeinigt und den drei Gesandten am Warschauer Hofe eine ausführliche Instruktion zugestellt. Ihrer Geschicklichkeit und ihrem Scharfsinn war es nun überlassen, die versammelten Vertreter der polnischen Nation zur Annahme der an sie gestellten Forderungen zu bewegen.

II. Von der Eröffnung des Reichstages bis zur Annahme des Zessionsvertrages.

1. Konföderierung des Reichstages. Wahl einer Delegation. Verhandlungen mit derselben.

Die drei Teilungsmächte waren, wie wir gesehen haben, über- eingekommen, den Reichstag in Form einer Konföderation tagen zu lassen, weil vorauszusehen war, dass man auf einem freien Reichstage wegen des auf diesem geltenden liberum veto mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu rechnen haben würde. Die Gesandten der drei Mächte am Warschauer Hofe waren daher in der Woche vor der Eröffnung des Reichstages um das Zustandekommen einer solchen Konföderation eifrigst bemüht. Es gelang ihnen denn auch nach einigen Verhandlungen, 76 Senatoren und Landboten zur Annahme einer ihnen vorgelegten Konföderationsakte¹⁴⁴⁾ zu bewegen, in der als einziger Beweggrund für die Bildung der Konföderation der Wunsch hingestellt wurde, einem etwaigen Bruch des Reichstages zuvorzukommen. Die Konföderation sollte, wie es darin weiter hiess, bis zur gänzlichen Pazifikation der Republik dauern. Zum Konföderationsmarschall für Polen wählte man den Grafen Adam Poninski, einen Mann, dessen Bestechlichkeit hinlänglich bekannt war, so dass man durch ihn einen grossen Einfluss auf den übrigen Reichstag auszuüben gedachte. Für Litauen hatte man für den Marschallposten den Fürsten Michael Radziwill ausersehen. Alles in allem ein Anfang, mit dem die Gesandten zufrieden sein konnten.

Als aber Poninski am 19. April in der Eröffnungssitzung auf die neue Konföderation zu sprechen kam und als deren Marschall

¹⁴⁴⁾ Die Konföderationsakte ist abgedruckt bei Ferrand II 145 ff.

die ihm zukommenden Rechte in Anspruch nehmen wollte, erhoben die litauischen Landboten dagegen laut Widerspruch. Vornehmlich waren es zwei Litauer: Raytan und Korsak, die gegen die Konföderation und gegen die Ernennung Poninskis zum Marschall in einer Weise protestierten, dass an den beiden ersten Tagen die Sitzungen aufgehoben werden mussten. Sie betonten mit Recht, dass in den Universalien des Königs nur von einem freien Reichstage und nicht von einer Konföderation die Rede gewesen sei, und dass auch ihre Instruktionen dementsprechend lauten.

Um nun die Verhandlungen in Fluss zu bringen, erklärte Lentulus am 20. April in einer Versammlung der Gesandten und polnischen Minister, er werde die Konföderation und den Grafen Poninski mit Hilfe seiner Truppen zu halten wissen, an Stanislaus August und an seine Oheime aber müsse eine Deklaration geschickt werden mit der Drohung, „dass, wenn der Konföderationsreichstag nicht bald („entre aujourd'hui et demain“) zustande käme, die drei Mächte über das Schicksal Polens entscheiden würden.“ Die Gesandten gingen auf diesen Vorschlag ein und stellten dem Könige eine derartige Deklaration zu. Poninski erhielt eine russische Leibwache im Hause und eine preussische Eskorte zu seiner Begleitung.¹⁴⁵⁾ Ausserdem bildete man in seinem Hause das Konföderationsmarschallgericht, das sogleich den einen Führer der Opposition, Raytan, verurteilte. Die Folge dieser Massnahmen war, dass sich ein Teil der Gegner einschüchtern liess und der Konföderation beitrug. Und als Lentulus, um einem etwaigen Gewaltakt von seiten der Opposition vorzubeugen, zur Sicherheit der Konföderierten drei Schwadronen schwarzer Husaren in die Stadt einrücken liess, gab auch Stanislaus August, der bis dahin immer noch gezögert hatte, nach und erklärte zusammen mit dem Senat seinen Beitritt zu der Konföderation. Das Nachgeben des Königs war für viele Landboten, die sich bis jetzt der Unterzeichnung der Akte enthalten hatten, bestimmend. Mit Ausnahme einiger Litauer, die auch jetzt noch nicht nachgaben, unterschrieben nun alle. Gegen diese hartnäckigen Litauer ging man dann energisch vor, so dass

¹⁴⁵⁾ Lentulus' Bericht vom 21. April 1773: P. C. 33. 486/87.

ihr Widerstand bald gebrochen ward. Damit war die Konföderation glücklich durchgesetzt.¹⁴⁶⁾

Während man in dem Manifest als erste Aufgabe des Reichstages die Pazifizierung Polens bezeichnet hatte und von der Abtretung der okkupierten Gebiete dort erst in zweiter Linie die Rede war, sollten die Gesandten zunächst auf die Erledigung der ihre Staaten weit mehr angehenden Zessionsangelegenheit dringen und dann erst alles übrige beraten. Auch waren sie angewiesen worden, vom Reichstage die Ernennung einer Delegation zu erlangen,¹⁴⁷⁾ denn es war zu erwarten, dass ein solcher Ausschuss leichter zu bewegen sein würde, auf die Forderungen der Mächte einzugehen als eine so grosse Körperschaft, wie es der Reichstag war. Während dieser Verhandlungen sollte der Reichstag vertagt werden und erst am Schlusse derselben wieder zusammentreten, um die von der Delegation gefassten Beschlüsse zu bestätigen.

Als aber Poninski in der ersten Sitzung der konföderierten Stände vom 24. April das von ihm im Einverständnis mit den drei Vertretern der alliierten Mächte ausgearbeitete Reichstagsprojekt verlas und die Wahl einer Delegation befürwortete, stiess er damit bei der Versammlung auf Widerstand. Man wollte nicht einigen wenigen das Schicksal des Landes in die Hand geben, sondern hielt es bei der eminenten Bedeutung der nun zu fassenden Beschlüsse für unbedingt notwendig, dass der gesamte Reichstag an den Verhandlungen teilnehme. Bezüglich des Projektes verlangte man, dass es erst einmal den Landboten zur genaueren Prüfung überlassen werde.

Als man in der nächsten Reichstagssitzung (am 26. April) an die Beratung des Projektes ging, erhoben sich einige Stimmen

¹⁴⁶⁾ P. C. 33. 490. Anmerkung 1; Herrmann V. 533/35; Beer II 221/22; Preuss 8/12. — Wie Benoît dem König am 21. April schrieb, hatte man herausbekommen, dass Raytan ein Werkzeug des Nowogroder Woywoden, Fürst Joseph Alexander Jablonowski, war, und dass dieser wiederum von dem Grosskanzler von Litauen, Fürst Michael Czartoryski, abhing, sodass die ganze Opposition ihren Urheber wieder in den Czartoryski hatte. P. C. 33. 490. Anmerkung 2.

¹⁴⁷⁾ Vergl. den Plan für das Vorgehen der drei Gesandten: Conclusion du traité, Artikel 1, Beer, Dokumente 146.

gegen die Forderung, dass die Konföderation erst dann aufgehoben werden dürfe, wenn die Zessionsangelegenheit ins reine gebracht und die Neuordnung des Staates hergestellt sei. Man verlangte, die Konföderation solle nur solange wie der Reichstag dauern. Als schliesslich der Landbote von Inowraclaw ein neues Projekt einbrachte, in dem die Dauer der Konföderation genau festgesetzt war, und das daher von vielen beifällig aufgenommen wurde, kam man überein, alle Projekte dem Reichstag zur Begutachtung vorzulegen.

Bei einem derartigen Verhalten der Polen mussten die Gesandten ihre ganze Energie anwenden, um die Mehrheit des Reichstages auf ihre Seite zu bringen. Es gelang ihnen wohl in einer Privatkonferenz der vornehmsten Landboten, diese für das Poninski'sche Projekt zu gewinnen, allein in der grossen Reichstagssitzung vom 27. April hatten sie weniger Glück. Obwohl hier Poninski eine energische Deklaration der drei Gesandten verlesen liess, in der ausdrücklich erklärt wurde, dass die Konföderation erst nach Abschluss der Zessionsverträge und nach Erledigung der Verfassungsfragen aufgehoben werden dürfe, und im Auftrage dieser Vertreter die Drohung aussprach, dass bei einer weiteren Widersetzlichkeit des Reichstages ein Heer von 50 000 Mann dem Lande die Greuel des Krieges bringen würde, so blieb doch alles beim alten. Wirkungslos verhallten die Worte des Marschalls, und auch in den beiden folgenden Sitzungen kam man keinen Schritt weiter.¹⁴⁸⁾

Es blieb daher den Gesandten nichts anderes übrig, als die Leute einzeln für ihren Plan zu gewinnen.¹⁴⁹⁾ Auch wandten sie sich wieder an Stanislaus August, um mit seiner Unterstützung die

¹⁴⁸⁾ Die Deklaration ist abgedruckt bei Preuss im Anhang, S. 29. Eigentlich liess Poninski drei Deklarationen verlesen, doch hatten sie alle denselben Wortlaut. Vergl. Preuss 13/14. — Reimann I 483/84.

¹⁴⁹⁾ Auf Vorschlag von Lentulus erliess König Friedrich dem Bischof von Kujavien, Ostrowski, um ihn für Preussen zu gewinnen, 9000 Taler, die dieser als Abgabe von den Einnahmen aus seiner zu Preussen gekommenen Diözese an die Kammer in Marienwerder zu entrichten hatte. Vergl. die beiden Erlasse an Lentulus und an den Bischof von Kujavien vom 12. Mai 1773: P. C. 33. 524/25 und 525/26. — Dem Wunsche Benoîts, dem Woywoden Ignaz Twardowski 6500 Taler zu vergüten, entsprach der König dagegen nicht. Vergl. den Erlass an Benoît vom 12. Mai 1773: P. C. 33. 524.

Annahme des Poninskischen Projektes durchzusetzen. Der schwache König gab in der Tat nach und sprach noch am selben Tage (30. April) für das Projekt Poninskis, worauf dieses von der Mehrheit angenommen wurde.

Für die Ernennung der Delegation hatten die Gesandten eine Akte entworfen und diese Stanislaus August zur Durchsicht und zur Uebermittlung an den Reichstag übergeben. Da erlebten sie jedoch eine Ueberraschung. Nachdem der König in der Sitzung vom 4. Mai die wenig erfreulichen Antwortschreiben der um Hilfe angegangenen Höfe den Landboten mitgeteilt hatte, erklärte er am folgenden Tage, es bleibe ihm nach diesen vergeblichen Versuchen als letztes Mittel nur noch übrig, die drei alliierten Mächte um eine genaue Erklärung ihrer Forderungen zu bitten. Wenn diese erfolgt sei, werde er die neutralen und die polnischen Verträge garantierenden Mächte um ihre Vermittlung angehen. Diese würden dann erst die von den drei verbündeten Höfen erhobenen Ansprüche einer genauen Prüfung unterziehen, denn es gehe nicht an, dass die drei Mächte „Richter und Partei in ihrer eigenen Rechtssache“ seien.

Die Gesandten erhielten denn auch noch am selben Tage eine Note gleichen Inhalts, die sie aber durchaus nicht ausser Fassung brachte, wenn sie auch unverhofft kam. Im Gegenteil, schon tags darauf, also am 6. Mai, übergaben sie dem König eine Antwort, die an Deutlichkeit und an Wucht nichts zu wünschen übrig liess. Sie wiesen darin auf die den Polen am 2. Februar gestellte Alternative hin, entweder die Angelegenheit bis zum 7. Juni zu erledigen oder sich auf eine weitere Teilung ihres Landes gefasst zu machen, und erklärten, mit Bedauern zu sehen, wie trotz dieser Deklaration die Verhandlungen durch „Kleinigkeiten, Schikanen und Wortstreitigkeiten“ in die Länge gezogen werden und wie „dieser furchtbare Tag herannahe, ohne die Urheber dieser Verzögerungen erzittern zu lassen.“ Dass die drei Mächte Richter und Partei zugleich seien, daran seien die Polen selbst schuld, deren „herrschaftlicher Geist“ sie „schliesslich genötigt“ habe, „sich selbst ihr Recht zu verschaffen.“ Zum Schluss warnten die Gesandten vor einer weiteren Verschleppung, indem sie erklärten, dass, falls binnen acht Tagen

die Delegation nicht ernannt und mit den nötigen Vollmachten versehen sei, sie für die Folgen nicht stehen könnten.

Diese Drohung vermochte die Polen aber diesmal nicht zu schrecken. Zwar waren sie anfangs etwas bestürzt, doch liessen sie sich bald wieder durch die Reden einiger Patrioten mit fort-reissen, so dass schliesslich die meisten für den Vorschlag des Königs waren.

Die Folge davon war, dass sich die Gesandten zu Stanislaus August begaben und ihm noch einmal das Elend ausmalten, in das er Polen durch sein Vorhaben stürzen würde. Doch vergebens. Der König schien diesmal an seinem Entschluss festhalten zu wollen. Die Gesandten erklärten ihm daher, sie werden in der nächsten Reichstagssitzung die Delegationsakte mit Stimmenmehrheit durchzubringen versuchen.¹⁵⁰⁾

Am 10. Mai unterbreitete nun Poninski dem Reichstag diese Akte, gegen die bald eine Reihe von Polen auf das lebhafteste protestierte. Auf Wunsch der Landboten ergriff schliesslich Stanislaus August selbst das Wort, wobei er zunächst bemerkte, dass er die Ablehnung seiner Bitte, die Vermittlung der neutralen Mächte zuzulassen, zwar vermutet habe, dass er sie aber dennoch nicht unterlassen konnte, weil ihn sonst stets der Vorwurf gequält haben würde, seine Pflichten nicht genau erfüllt zu haben. Bezüglich der geforderten Provinzen erklärte er, wenn er irgendein geeignetes Mittel erblicken würde, sie zu retten, und wäre es auch auf Kosten seines Lebens, so würde er nie in ihre Abtretung einwilligen. Da aber die meisten Landboten, um ein grösseres Uebel zu vermeiden, der Zession zustimmen werden, so wolle er sich ihr nicht allein widersetzen. Die vorgeschlagene Akte enthalte jedoch eine Reihe staatsgefährlicher Artikel. Er habe sich daher veranlasst gesehen, eine andere auszuarbeiten, die er sogleich verlesen liess. Diese unterschied sich von der Poninskischen vornehmlich dadurch, dass

¹⁵⁰⁾ P. C. 33. 534. Anmerkung 1 und 2; Preuss 15/16. Die Note des polnischen Königs vom 5. und die Antwort der drei Gesandten vom 6. Mai sind abgedruckt bei Ferrand II 151/53 und bei Preuss 29/30. Es fällt auf, dass in der „Réponse“ als Endtermin der Verhandlungen der 7. Juni angegeben wird, während in der Deklaration vom 2. Februar 1773 hierfür der 8. Juni bestimmt worden war. Vergl. Ferrand II 127.

hier der Delegation nicht die Vollmacht erteilt wurde, auch über die inneren Fragen Polens endgültig zu entscheiden, ohne zuvor den Rat der Stände eingeholt zu haben. Stanislaus August erklärte, dass bei dem von den Mächten verlangten Verfahren er aufhören würde, König zu sein, und ebenso die Mitglieder des Reichstages nicht mehr die Vertreter des souveränen Volkes darstellen würden. Zum wenigsten sei zu verlangen, dass dem Reichstage die endgültige Entscheidung über die Beschlüsse der Delegation vorbehalten bleibe.¹⁵¹⁾

Diesem Begehren konnten die Gesandten aber natürlich nicht nachgeben, und da sie sahen, dass die blossen Drohungen nicht fruchteten — denn weder am 10. noch am 11. Mai konnten sie eine Mehrheit für den Delegationsentwurf Poninskis zusammenbringen — so liessen sie endlich die seit langem angekündigten Truppen in die Stadt einrücken und grösstenteils bei den zur Opposition gehörenden Polen ins Quartier legen. Das wirkte. Obgleich die Landboten in ihrer Mehrzahl für die Akte des Königs waren, wurden sie doch durch die Einquartierung der fremden Truppen derart eingeschüchtert, dass sie in der Reichstagssitzung vom 12. Mai keinen bestimmten Beschluss zu fassen wagten, sondern schliesslich mit grosser Majorität den von Poninski gestellten Antrag annahmen, die Gesandten durch eine Deputation um Aufschub ihrer angeordneten Massnahmen bis zum 14. bitten zu lassen. Der Aufschub wurde gewährt, und die eben erst eingezogenen Truppen verliessen wieder die Stadt.

In der Zwischenzeit waren nun beide Parteien eifrig bemüht, die Mehrheit des Reichstages auf ihre Seite zu bringen. Die Gesandten arbeiteten diesmal eine Deklaration aus, die gleichsam ein Ultimatum darstellte. Sie erklärten darin, dass, wenn die Poninskische Delegationsakte am 14. Mai nicht die Zustimmung des Reichstages fände, sie die in ihren früheren Deklarationen angekündigten Drohungen nun wirklich ausführen würden. Auch wollten sie sich

¹⁵¹⁾ Die beiden Delegationsakten sind abgedruckt bei Preuss S. 30 bis 35, die Akte Poninskis auch bei Ferrand II 161—64, die Rede Stanislaus Augusts ebenfalls bei Ferrand II 153—61.

dann nicht mehr im geringsten um die Fortsetzung der Verhandlungen bemühen, sondern ruhig den 7. Juni abwarten.¹⁵²⁾

Diese energische Sprache hatte tatsächlich den gewünschten Erfolg. Denn als Poninski in der Sitzung vom 14. Mai diese Deklaration der Versammlung mitteilte und dazu noch bemerkte, dass ein weiterer Widerstand die Lage Polens nur verschlimmern und das Land schliesslich an den Rand des Verderbens stürzen würde, wagte keiner von der Opposition, darauf etwas zu erwidern. Auf Vorschlag Stanislaus Augusts schritt man daher sogleich zur Abstimmung, und zwar wurde über s e i n e Akte entschieden. Es ergab sich, dass die Landboten fast zu gleichen Hälften für wie gegen den Plan ihres Königs stimmten. Der Senat gab schliesslich den Ausschlag. Mit einer Mehrheit von neun Stimmen lehnte man des Königs Delegationsakte ab.¹⁵³⁾ Damit hatten die Gesandten gesiegt. Der König unterschrieb nach einigen Tagen (am 18. Mai) die Akte Poninskis und ernannte zu Mitgliedern der Delegation — diese hatten nämlich der König und die beiden Reichstagsmarschälle zu bestimmen — den anwesenden Senat und 13 Deputierte, die beiden Marschälle 50 weitere Landboten, so dass im ganzen etwa 90 den Ausschuss bildeten. Als Endtermin der Delegationsperiode wurde der 15. September festgesetzt. Bis dahin hatten die Delegierten die gesamte Angelegenheit, denn auch die Verfassungsfragen waren ihnen ja zugewiesen worden, zu erledigen. Der Reichstag vertagte sich inzwischen, um am Schluss der Verhandlungen wieder zusammenzutreten und die von der Delegation gefassten Beschlüsse zu bestätigen.¹⁵⁴⁾

¹⁵²⁾ In der bei Preuss S. 38/39 abgedruckten Deklaration muss es in den beiden letzten Zeilen von S. 38 statt „le terme du 1^{er} juin“ le terme du 7 (oder 8) juin heissen, denn am 7. bzw. 8. Juni sollten ja nach der Deklaration vom 2. Februar die Verhandlungen eigentlich schon beendet sein. Vergl. auch Anmerkung 150.

¹⁵³⁾ So nach Benoits Bericht vom 15. Mai 1773. Nach Reviczkys Depesche vom 21. Mai dagegen soll die Majorität nur 6 Stimmen betragen haben. Vergl. Beer II 224. Anmerkung 2.

¹⁵⁴⁾ P. C. 33. 554. Anmerkung 1; Herrmann V 537—39; Beer II 223—25; Preuss 17—19; Reimann I 486—89. Die den Delegierten gegebene Instruktion ist abgedruckt bei Ferrand II 164—69 und bei Preuss 35—38.

Es war also den drei Gesandten in der kurzen Zeit von vier Wochen gelungen, die Vertreter der polnischen Nation, die der König zusammenberufen hatte, um das Vaterland zu retten, zu der Annahme von so bedeutenden Forderungen zu bewegen, dass man von ihnen auch die Zustimmung zu der Zession der okkupierten Provinzen und zu den übrigen von den drei Mächten beabsichtigten Massnahmen erwarten konnte. Nachdem Polen soweit gezwungen war, war die Erlangung alles übrigen nur noch eine Frage der Zeit, wie dies ja auch von Lentulus richtig erkannt wurde, der den König schon am 23. Mai „zu dem glücklichen Gelingen der polnischen Angelegenheit beglückwünschen“ zu können glaubte.¹⁵⁵⁾ Dass die Polen nicht gerade gutwillig auf die Forderungen der Mächte eingehen würden, war vorauszusehen, aber es war auch andererseits zu vermuten, dass ein etwaiger Widerstand ebenso leicht zu brechen sein würde wie bisher. Genügte doch das Einrücken von einigen Reiterschwadronen, um die Majorität des Reichstages auf die Seite der Gesandten zu bringen.

Natürlich war die zu Bestechungszwecken in Warschau errichtete Kasse nicht unangetastet geblieben, und dies um so weniger, als auf der andern Seite auch Stanislaus August seine Dukaten nicht schonte.¹⁵⁶⁾ Ja sogar Friedrich liess sich in dieser Zeit einmal herbei, einem Polen 9000 Taler zu schenken, freilich fügte er in dem Erlass an Lentulus, der ihn darum gebeten hatte, gleich hinzu, er solle ihn „in Zukunft mit so hohen Anweisungen verschonen“.¹⁵⁷⁾ Der König legte wohl jetzt den Bestechungen bisweilen einen grösseren Wert bei als vor dem Beginn der Verhandlungen,¹⁵⁸⁾ allein ausser zu den Beiträgen zu der Kasse wollte er sich zu keinen

¹⁵⁵⁾ P. C. 33 561. — Am 2. Juni schreibt Lentulus dem König: „Je ne suis plus en peine que les affaires de la Pologne ne finisse[nt] à la satisfaction de Votre Majesté.“ P. C. 33. 570. Anmerkung 2.

¹⁵⁶⁾ Vergl. Beer II 225.

¹⁵⁷⁾ Der König an Lentulus, 12. Mai 1773: P. C. 33. 524/25.

¹⁵⁸⁾ „ . . . les menaces et les corruptions sont les seules armes pour combattre les Polonais.“ An Lentulus, 27. April 1773: P. C. 33. 487. — „Je sais très bien que l'intérêt est le premier mobile des dispositions de la plupart des Polonais, et c'est pourquoi je n'ai pas différé de vous faire tenir 50000 écus pour la caisse commune et pour satisfaire à leur avidité.“ An Lentulus, 12. Mai 1773: P. C. 33. 525.

Zahlungen verstehen. So lehnte er denn auch Lentulus' Bitte, sich einiger polnischen Magnaten anzunehmen, die die preussischen Interessen fördern könnten, einfach mit dem Hinweis darauf ab, dass er die zu Bestechungszwecken verwendeten Summen für gänzlich nutzlose Ausgaben ansehe. Auch wollte er, wie er erklärte, „diesen Leuten gegenüber keine grössere Ausgabe machen als die beiden anderen Höfe“, deren Anteile beträchtlicher seien als der seinige. Lentulus sollte vielmehr denen, deren Hilfe man später einmal gebrauchen könnte, wohl „Hoffnungen machen“, „sich aber zu nichts positiv verpflichten“.¹⁵⁹⁾

Von Geldsendungen war eben der sparsame König kein grosser Freund, und als ihn Lentulus am 19. Mai unter Bezugnahme auf die noch bis September sich hinziehenden Verhandlungen um 6000 Dukaten für die gemeinsame Kasse bat, liess er sich zwar nach Wiederholung der Bitte zur Hergabe dieser Summe bewegen, betonte aber ausdrücklich, dass dies das letzte Geld sei, das er ihm für diese Zwecke schicke, und dass er daher mit der grössten Sparsamkeit damit umgehen müsse.¹⁶⁰⁾

Wenn sich auch Friedrich auf allseitiges Bitten und Drängen zu der Zahlung einiger Summen herbeiliess, so war doch seine Denkgangsart noch gänzlich verschieden von der des Petersburger Hofes, der seinem Gesandten in Warschau empfahl, die polnische Angelegenheit „möglichst in Güte“ (amicalement) zu Ende zu führen.¹⁶¹⁾ Friedrich hielt es einfach für ein Unding, mit Milde

¹⁵⁹⁾ Erlass an Lentulus vom 25. Mai 1773: P. C. 33. 553/54. — Ebenso liess der König den Bischof Ostrowski, der am 13. Juli ein Bittgesuch an ihn gerichtet hatte, mit leeren Versprechungen hinhalten. So schrieb er am 29. Juli an Finckenstein: „... vous aurez soin de lui faire expédier une réponse des plus polies et des plus flatteuses pour son personnel, en lui donnant bien du galbanum et en l'assurant que, par considération pour lui, on aurait tous les ménagements possibles pour ses biens. Mais vous aurez, en même temps, grand soin de ne lui promettre rien de positif à leur égard et de vous borner à lui donner des espérances vagues et qui ne signifient rien, afin qu'il ne puisse un jour les alléguer comme des engagements formels et obligatoires que j'avais contractés avec lui.“ P. C. 34. 66.

¹⁶⁰⁾ Der König an Lentulus, 25. Mai, 9. und 29. Juni 1773: P. C. 33. 553/54, 570/71 und 622.

¹⁶¹⁾ P. C. 33. 508. Anmerkung 2.

allein hier auszukommen, „wo alle zu verlieren haben und niemand zu gewinnen“,¹⁶²⁾ und mit besonderer Freude erfüllte es ihn, als er von Lentulus vernahm, dass Stackelberg der Weisung seines Hofes nicht Folge leisten, sondern den Polen gegenüber weiter mit Festigkeit auftreten werde.¹⁶³⁾ Wie der König die Anwendung von Gewaltmassregeln für ein erfolgreiches Verhandeln mit den Polen fast von Anfang an für unumgänglich notwendig erachtet hatte, so versicherte er Benoît auch jetzt nach Empfang der Nachricht von der Annahme des Delegationsplanes: „Ihr werdet noch manches Mal genötigt sein, zur Gewalt zu greifen und Strenge anzuwenden, bevor Ihr Euer Ziel erreichen und den gegenwärtigen Reichstag, wie sich's gehört, beenden werdet.“¹⁶⁴⁾ Besonders mag er dies im Hinblick auf die Pazifikation gesagt haben, bei deren Durchführung er weit grössere Schwierigkeiten vermutete als wie bei der Erlangung der Zession.¹⁶⁵⁾

Am 2. Juni begannen die Verhandlungen mit der Delegation.¹⁶⁶⁾ Bis dahin hatten die Gesandten fast rastlos gearbeitet, erst, um einen gefügigen Reichstag zusammenzubringen, dann, um diesen zur Annahme der von ihnen gestellten Forderungen zu bewegen. Es war ihnen dies geglückt. Mit Hilfe einer Summe von einigen tausend Dukaten, unter beständigen Drohungen, Versprechungen u. a. m. waren sie schliesslich ein gutes Stück vorwärts gekommen. Nun sollten sie mit der Delegation in die Beratungen über die Zessionsangelegenheit und über die inneren Fragen eintreten, allein Stackelberg und Reviczky hatten nur den von Panin

¹⁶²⁾ Der König an Prinz Heinrich, 7. und an Solms, 8. Mai 1773 P. C. 33. 510/11 und 512/13.

¹⁶³⁾ s. Anm. 161.

¹⁶⁴⁾ Am 20. Mai 1773. P. C. 33. 543. Anmerkung 1. Am 20. Mai hatte der König bereits den Bericht von Lentulus mit der Nachricht von der Annahme des Delegationsentwurfes in den Händen. Vergl. hierfür: P. C. 33. 542. Anmerkung 3 und den Erlass an Lentulus vom 20. Mai: ebenda.

¹⁶⁵⁾ Die zahlreichen Belege hierfür sind im Sachregister der P. C. zusammengestellt: P. C. 33. 662 und 34. 389.

¹⁶⁶⁾ Zuerst war der Beginn der Sitzungen auf den 24. Mai angesetzt worden, doch wurde er dann auf Anfang Juni verschoben. P. C. 33. 554 Anmerkung 1 und 567 Anmerkung 1.

für sie und Benoît ausgearbeiteten Plan in den Händen; es fehlten ihnen also noch die speziellen Instruktionen für die abzuschliessenden Verträge.¹⁶⁷⁾ Um die Delegierten über diesen Mangel hinwegzutäuschen, liessen sich die drei Vertreter zur Verhandlung von weniger wichtigen Dingen herbei und bemühten sich, die Zeit damit möglichst lange hinzubringen. Vornehmlich handelte es sich hierbei um die Vergütung der Fouragelieferungen.

Nach mehreren vergeblichen Klagen über diese beschwerlichen Lieferungen — die Polen mussten nämlich für den Unterhalt der in ihrem Lande befindlichen Truppen der drei Mächte Sorge tragen — hatte das polnische Ministerium am 18. Mai Benoît eine Note übergeben, worin dieser im Namen des Königs gebeten wurde, mit dem Beginn der Delegationsverhandlungen nicht mehr auf diesen Lieferungen zu bestehen.¹⁶⁸⁾

Ähnliche Noten mögen wohl auch die beiden andern Gesandten erhalten haben.

War Friedrich schon über die ersten Beschwerden ärgerlich, so war ihm natürlich diese offizielle Bitte noch unangenehm, da er doch auf sie wohl oder übel reagieren musste, und das jetzt vor der Ernte. Er schrieb Benoît, er werde sich nach dem Vorgehen der beiden andern Höfe richten, also zunächst erst deren Entschluss abwarten. Seine augenblickliche Reise — der König hielt sich damals gerade wieder einmal in Cörbelitz auf — könne ihm als Vorwand für das Ausbleiben der nötigen Weisungen dienen.¹⁶⁹⁾ Und als ihm Lentulus am 4. Juni schrieb, dass er die Sache „von einem Tage zum andern hinziehe“, indem er vorgebe, die Befehle des Königs zu erwarten, war Friedrich damit sehr zufrieden. Inzwischen konnte ja Lossow bedeutende Mengen Getreide und Futter zusammenschaffen, um wenigstens bis Mitte Juli die Kosten für den

¹⁶⁷⁾ Benoît hatte die Vollmacht, den Vertragsentwurf und die genaue Instruktion bereits Ende April erhalten. Vergl. die Erlasse an Finckenstein und Hertzberg vom 18. und 21. April 1773: P. C. 33. 459/60 und 469/70 und die an Benoît vom 2. und 16. Mai und vom 20. und 30. Juni 1773: P. C. 33. 495/96, 534, 589/90 und 625/26; ferner Beer II 225/26.

¹⁶⁸⁾ P. C. 33. 555. Anmerkung 1.

¹⁶⁹⁾ Am 26. Mai 1773: P. C. 33. 554/55.

Unterhalt der Truppen zu ersparen. Dann begann die Ernte, es fiel ihm da nicht mehr so schwer, in die Bezahlung der Lieferungen zu willigen.¹⁷⁰⁾ Weil er aber auch nicht allzu hohe Summen ins Ausland schicken wollte, so dachte er bereits daran, einen Teil seiner Truppen aus Polen zurückzuziehen.¹⁷¹⁾

In Warschau war Stackelberg im Gegensatz zu den beiden andern Gesandten von Anfang an für die Bezahlung der Lieferungen eingetreten. Es hing dies mit dem Bestreben des russischen Hofes zusammen, über Polen allmählich die Oberherrschaft zu erlangen. Um nun einer Erbitterung der Polen gegen Russland vorzubeugen, die natürlich die Ausführung dieses Vorhabens sehr erschwert hätte, war man in Petersburg bemüht, ihnen gegenüber eine gewisse Milde walten zu lassen, und ging daher nach Möglichkeit auf ihre Wünsche ein.¹⁷²⁾

Stackelberg hatte sich schon im Mai durch den russischen Gesandten am Berliner Hofe, Fürst Dolgoruki, an Finckenstein gewandt, um den König zur Vergütung der Lieferungen zu bewegen. Damals liess ihm Friedrich antworten, er werde sich an den Termin halten, den die beiden andern Höfe festsetzen werden.¹⁷³⁾ Als nun Reviczky die Bezahlung vom 20. Juni ab versprach,¹⁷⁴⁾ war für den König ein weiteres Aufschieben nicht gut möglich, und so entschloss er sich denn, vom 1. Juli ab die Kosten selbst zu tragen, freilich in der Hoffnung, dass Lossow in den letzten Wochen noch genügend Vorräte zusammengebracht haben werde, um mit diesen bis Mitte Juli auszukommen.¹⁷⁵⁾

(Schluss folgt).

¹⁷⁰⁾ Der König an Lentulus, 8. Juni 1773: P. C. 33. 570.

¹⁷¹⁾ Der König an Lentulus, 9. Juni 1773: P. C. 33. 570/71. — Am 16. Juni schreibt der König an Lossow, er wolle „lieber einige Regimenter zurückziehen“ als die Fourage bezahlen; er befiehlt ihm daher, das Dragonerregiment Reitzenstein bereits mehr an die Grenze zu verlegen. P. C. 33. 583. Anmerkung 7.

¹⁷²⁾ Reimann I 489.

¹⁷³⁾ Der König an Finckenstein, 31. Mai 1773: P. C. 33. 562.

¹⁷⁴⁾ Reimann I 490.

¹⁷⁵⁾ Der König an Benoît, 23. und an Lentulus, 24. Juni 1773: P. C. 33. 595. Der Erlass an Lentulus in Anmerkung 2.

Zur transzendentalen Deduktion der Analogien.

Eine Erwiderung von **Ernst Marcus**.

Im Jahrgang 1917 dieser Zeitschrift veröffentlichte Jacobs einen Angriff¹⁾ gegen meine früher in dieser Zeitschrift Bd. 51 Heft 3 und 4 publizierte Arbeit „Die Beweisführung in der Kritik“ und zwar speziell gegen die dort geführte neue Darstellung der transzendentalen Deduktion der Analogien, die in der ersten Fassung sich in meinem „Revolutionsprinzip“ (Herford 1902) findet. Der Beweis ist ihm insbesondere wegen der **Leichtigkeit**, mit der er in dieser sehr schwierigen Sache Einsicht wirkt, verdächtig geworden, und er hat nun offenbar nach Gründen gesucht, die den Verdacht bestätigen.

Zunächst findet sich in der Anordnung des Stoffes eine störende Vermengung. Drei Stoffgruppen, die scharf hätten getrennt werden müssen, laufen regellos durcheinander:

1. Die erste Gruppe betrifft nicht eine Kritik des **Sachwerts** d. h. des Wahrheitswerts, sondern lediglich der **Fassung** meines Beweises. Ich bezeichne sie daher im Gegensatz zur **Sachkritik** als **Autorenkritik**. Hier wäre es die **Pflicht** des Kritikers gewesen, ausdrücklich hervorzuheben, dass diese Rügen der Fassung den **Wahrheitswert** des Beweises nicht berühren.

¹⁾ Ich selbst sah mich genötigt, ihn um die Publikation zu bitten, da er behauptete, eine mathematisch sichere Widerlegung meines Beweises in Händen zu haben. Hätte ich allerdings gewusst, was der Aufsatz enthält, so würde ich vielmehr von der Veröffentlichung abgeraten haben.

²⁾ Der **einzige** (aber nicht erhebliche) Irrtum bestand in einer unrichtigen **Klassifikation** meines Beweises (in der Behauptung, der Beweis sei ein indirekter, während er der direkte Beweis eines hypothetischen Urteils ist). Der Irrtum ist **bereits korrigiert** (in der „Beweisführung“). Der zweifellose Sinn des Beweises wird dadurch nicht berührt. Statt nun kurz diese meine Berichtigung eines unwesentlichen, leicht heilbaren Irrtums — wie sich deren in meinen Arbeiten wirklich noch manche finden mögen — zu erwähnen, zerhackt J. den ganzen Text des

Denn es lag ihm ob, zu verhindern, dass nicht Rügen, die lediglich den Autor treffen würden, die von ihm vertretene Sache diskreditieren.

Wenn J. daher hier z. B. von einem „Präzisionsmangel“ redet, so beruht dies — wie bei dem Kritiker öfter — auf der Verwischung eines sehr deutlichen Unterschiedes. Ich verstehe unter der Präzisionsphilosophie eine Philosophie der bewiesenen Wahrheit, daher eine Präzision des Sinnes, nicht aber eine solche der Fassung, behalte mir vielmehr in dieser Hinsicht einen völlig freien Vortrag vor, der dem Zwecke der leichten Verständigung sich anpasst. Denn das ist es, was uns in der Philosophie not tut. Ich ersuche meine Kritiker, diesen Unterschied künftig zu beachten, widrigenfalls ich zu ähnlichen Bemerkungen genötigt bin, wie sie voraussehend in der I. Aufl. m. Logik S. 12 Anmerk. bereits gemacht wurden.

Zu dieser übrigen verfehlten Autorenkritik werde ich nur am Schlusse dieser Arbeit eine kurze Bemerkung machen, um so mehr, als es ein wissenschaftlich unerhebliches, lediglich historisches Problem ist, ob der Urheber eines neuen, überaus wichtigen Beweises in der ersten Fassung heilbare Fehler machte.

2. Zweite Gruppe:

Die J.'sche Arbeit enthält ferner eine fehlerhafte Besprechung meiner Polemik gegen Nelson und eine ebenso fehlerhafte Beurteilung der Polemik Nelsons, welche beweist, dass J. dessen Grundlage (die „Neue Kritik“ von Fries) nicht gelesen hat. Ueber diese Gruppe gehe ich gleichfalls hinweg. Ich habe Zeit, die Aeusserung Nelsons abzuwarten.

3. Dritte Gruppe:

Die Arbeit enthält endlich eine Sachkritik d. h. eine Kritik, die den Wahrheitswert des Beweises angreift, und

Beweises, um, was ich selbst bereits berichtigte, gleich als habe er den Fehler entdeckt, als fehlerhaft nachzuweisen und zwar in einer Art, die eine Mehrheit von wesentlichen Fehlern vortäuscht, wo nur ein einziger gänzlich unerheblicher vorlag. Charakterisiert werden die darauf gestützten Rügen der Fassung durch die Bemerkung Kants in der II. Vorrede der Kritik, die mit den Worten beginnt: „An einzelnen Stellen lässt sich jeder philosophische Vortrag zwacken.“ Hier aber wird das Verfahren des „Zwackens“ und „Ausklaubens“ sogar beobachtet, obwohl eine neue Fassung des Beweises vorliegt, die den Sinn ganz ausser Zweifel stellt und den obigen Klassifikationsfehler berichtigt.

in Verbindung damit eine von J. entwickelte Kant-„Auffassung“. Auf diese rationale Kritik hätte J. sich zunächst beschränken, keinesfalls aber sie mit dem historischen Ballast einer Autorenkritik¹⁾ und einer Nelson-Marcus-Besprechung durcheinander mengen sollen.

Denn sie allein ist erheblich für den Fortgang der Wissenschaft. Sie würde, wenn wahr, auch verdienstlich sein, und ich würde dem Kritiker dafür dankbar sein müssen. Denn ein Scheinbeweis ist eine verwerfliche Verunstaltung der Wissenschaft. Andererseits ist aber der J.'sche Angriff, wenn nicht berechtigt, ein weit schlimmeres Attentat auf die Wissenschaft. Denn er verdächtigt einen wichtigen Beweis, hemmt dadurch den Fortgang der Wissenschaft und verzögert den Sieg der Wahrheit in der Philosophie, wenn er ihn auch nicht unmöglich macht. Wer einen wahren Beweis für eine Zirkel hält, hat sich ein für alle Mal das Urteil gesprochen. Es wird sich zeigen, dass dieser Fall bei Jacobs vorliegt.

§ 1. Mängel der Rezeptivität.

Das, was dem Kritiker in allererster Linie zu erreichen obliegt, ist eine scharfe und deutliche Erfassung des zu beurteilenden Stoffes.

Es kommt in der kritischen Kantliteratur vielfach vor, dass der gegebene Stoff falsch aufgefasst (ausgelegt) wird. Derartige Verfehlungen finden sich in grosser Menge bei J. Es soll aber hier von diesen Mängeln noch nicht die Rede sein.

Was ich hier zu rügen habe, ist, dass der Kritiker vielfach überhaupt nicht gesehen hat, was ausdrücklich in den zu beurteilenden Schriften steht, dass er also *Tatsachen* nicht sah, die klar und deutlich vor Augen stehen. Diese Mängel der Rezeptivität sind nur durch mangelhafte Lektüre erklärlich. Ich erwähne, als zweifellos dieser Fehlergruppe angehörig, die folgenden:

¹⁾ Ist der Beweis, wie J. annimmt, sachlich verfehlt, so sind Rügen der Fassung wertlos und überflüssig. Ist er aber ein wahrer Beweis, so entspricht die Rüge von heilbaren Mängeln der Fassung nicht der Haltung, die man dem Urheber eines neuen Beweises schuldig ist. „Absit enim, sagt der „berühmte“ Wolf, ut negemus accurate cogitasse, qui non satis accurate loquuntur. Puerile est, erroris redarguere eum, qui ab errore immunem possedit animam, propterea, quod parum apta succurrerint verba, quibus mentem suam exprimere poterat.“

1. Im § 3 rügt Jacobs, dass ich ausser der hier zum Beweis gestellten These, nicht noch eine weitere These Kants erörtere.¹⁾ Das ist nicht richtig. Auch diese These wird im Revolutionsprinzip weitläufig erörtert. J. hat also das Buch, das er kritisiert, offenbar nicht ganz oder nur flüchtig gelesen. Ueberdies ist seine eigene Erörterung dieser These und ihres Beweises fehlerhaft.

2. Im § 6 polemisiert J. gegen Gedankenexperimente und sagt, dass er die bewusste Verwendung eines Gedankenexperiments zuerst bei Mach gefunden habe. Er verrät damit, dass er der sehr wichtigen zweiten Vorrede zur Kritik höchstens eine ganz flüchtige Lektüre widmete. Ebensowenig hat er bemerkt, dass es in der Kritik von Gedankenexperimenten wimmelt, und weiss nicht, was apriori einzusehen ist, dass die ganze Kritik, soweit sie synthetisch sein will, auf Gedankenexperimenten²⁾ beruhen muss, dass sie ohne diese ihre Deduktion aus „blossenen Begriffen“ oder blossen „Sätzen“ führen, d. h. „dogmatisches Gewäsche“ sein würde. Hieraus folgt evident, dass J. die Kritik analytisch auffasst, dass er ihren synthetischen Charakter gar nicht bemerkt, d. h. ihre Beweisgründe und damit ihr Verständnis verfehlt hat. (Vgl. u. § 3.)

3. Im § 15 heisst es: „Ein solcher Beweis wird in der neuesten Arbeit nicht geführt.“ Das ist nicht richtig. Er wird allerdings und mit starker Betonung geführt.

4. Im § 18 behauptet J. zunächst, ich hätte den Schematismus überhaupt nicht berücksichtigt. Erst nachdem er selbst eine fehlerhafte Erörterung desselben gegeben hat, kommt die Erklärung hinterher, dass ich ihn in der neuen Auflage doch berücksichtigt habe.³⁾ Nein! Er ist auch in der alten Auflage zu finden. Denn auch dort

¹⁾ Wozu ich übrigens keineswegs verbunden war. Der Urheber eines neuen Beweises ist doch kein Schüler, dem der Kritiker ein ihm beliebendes Thema vorschreiben darf.

²⁾ J. spricht über Kants Revolutions-(Kopernikanisches)Prinzip und hat sich nicht einmal klar gemacht, dass er darin ein Gedanken-Experiment und zwar das gewaltigste, das jemals erdacht wurde, vor sich hat. Einige andere von zahlreichen Beispielen bringe ich später.

³⁾ Und zwar ist hier das Verhältnis des Schematismus zu den Kategorien und Analogien richtig und in einer bisher in der Kantliteratur nicht zu findenden durchsichtig deutlichen Fassung dargelegt.

werden *Z e i t* und *R a u m* als Koeffizienten der Erfahrung erörtert, und dies ist es, was das *W e s e n* des Schematismus ausmacht, wie *J.* nach dem, was er selbst darüber bringt, wissen muss. Das Moment des Schematismus ist also trotz der von mir beabsichtigten Kürze, daher Unvollständigkeit der Beweisführung nicht übergangen. Wegen der Ausführung aber ist ausdrücklich auf die Kritik verwiesen.

5. *J.* findet hier und da (vgl. z. B. oben Nr. 4 und bei *J.* § 15) Mängel, die, wenn sie berechtigt wären, lediglich sich als Unvollständigkeiten meines Beweises darstellen würden. Ich habe aber sowohl im „Revolutionsprinzip“ wie in der „Beweisführung“ ausdrücklich erklärt, dass ich auf Vollständigkeit keinen Anspruch mache und wegen der Ergänzung (ebenso, wie Kant in den Proleg.) auf die Kritik verweise. Ich wiederhole diese Erklärung nun zum dritten Mal öffentlich und hoffe, dass künftige Kritiker ihr Rechnung tragen werden. Ein entgegengesetztes Verhalten würde ich mit der mir zu Gebote stehenden Schärfe charakterisieren müssen. Bei *J.* nehme ich an, dass er auch diese meine Erklärung übersehen hat.

6. Wahrhaft unbegreifliche Mängel der Rezeptivität finden sich im § 9. Sie sind so beschaffen, dass man sich der Vermutung nicht erwehren kann, *J.* habe Kants Prolegomena überhaupt nicht im Zusammenhang gelesen. Sie zeigen auch, dass *J.* den Sinn der Deduktion zweifellos verfehlt hat.

Hier behauptet nämlich *J.*, Kant setze „statt der Erfahrung“ die „reine Naturwissenschaft“ voraus. Hierzu bemerke ich:

Die These Kants hat zwei Glieder:

1. die Grundsätze, darunter die Analogien.
2. die Erfahrung.

1. Nun ist nicht nur aus den Ueberschriften der §§ und dem ganzen Zusammenhang der Prolegomena, sondern im § 15 ganz ausdrücklich zu ersehen, dass Kant unter der reinen Naturwissenschaft das System der Grundsätze (das obige Glied 1) versteht. Ja, die Analogien (der Substanz und Kausalität) werden sogar als Teile der reinen Naturwissenschaft ausdrücklich erwähnt. Die reine Naturwissenschaft setzt Kant also an Stelle der Analogien (Glied 1), nicht aber, wie *J.* behauptet, „statt der Erfahrung“ (Glied 2) voraus.

2. Dagegen tritt die „Erfahrung“ (Glieder 2 der These) im § 18 der Prolegomena ganz unverkennbar deutlich in Gestalt solcher „empirischer Urteile“ auf, die „objektive Gültigkeit“¹⁾ haben und daher „jederzeit und für Jedermann gültig“²⁾ sind.

Man ersieht daraus, dass J. in den Prolegomena nicht einmal die Glieder des Themas des Kantischen Beweises unterschieden hat.

Welche Vorstellung er nun von einem Beweise haben mag, dessen Thema er nicht verstand, wird wohl dunkel bleiben. Jedenfalls folgt weiter, dass, da er hiernach die ganze regressive Deduktion der Prolegomena nicht verstand, er auch die progressive der Kritik nicht verstanden haben kann. Denn der Progressus ist nur die Umkehrung des Regressus.

Mit dieser Verfehlung im engsten Zusammenhang steht aber noch eine andere höchst überraschende J.sche Wendung. J. findet nämlich bei mir um deswillen einen Zirkel, weil ich angeblich unzulässigerweise voraussetze:

1. Die apodiktische Gültigkeit der Analogien.
2. Die Erfahrung als sogenannte „sichere“ Erfahrung, d. h. als ein Urteil, das jederzeit gültig ist.

Bei Kant dagegen (dessen Deduktion J. nicht verdächtig ist) findet J. diese unzulässigen Voraussetzungen nicht. In Wahrheit sind aber bei Kant nicht nur etwa stillschweigend, sondern ganz deutlich und ausdrücklich genau dieselben Voraussetzungen zu lesen.

Die gleiche Definition der Erfahrung, wie bei mir, findet man nicht nur in dem oben erwähnten § 18 der Prolegomena, wo Erfahrungen als Urteile definiert sind: „von denen wir wollen, dass sie für uns jederzeit und ebenso für Jedermann gültig sein sollen“, sondern vielfach und stark betont auch in den folgenden §§. Auch das hat also J. nicht sehen können.

Kant setzt demnach im regressiven Beweis der Prolegomena als gegeben voraus:

¹⁾ Damit man ja darauf achte, hat Kant sich hier des Fettdruckes bedient. Trotzdem hat J. es nicht bemerkt.

²⁾ Auch diese Definition der Erfahrung, die J. bei mir für unzulässig erklärt, hat er bei Kant nicht gefunden, obwohl sie in den Prolegomena in manigfachen Varianten wiederholt wird

1. Unter dem Namen der „reinen Naturwissenschaft“ die Grundsätze (und damit die Analogien) und zwar diese als „Naturgesetze“ folglich als apodiktisch und allgemein gültig.

2. Die Erfahrung als eine Erkenntnis des „Objekts“ daher als „jederzeit und für Jedermann gültige Erkenntnis“ d. h. als „sichere“ Erfahrung.

3. Dagegen kennt Kant nicht die von J. als Erstem in die Philosophie eingeführte „unsichere“ Erfahrung, sondern nur entweder sichere Erfahrung oder Wahrnehmungsurteile (oder etwa andersartige „empirische“ Urteile.)

Es finden sich also bei Kant, genau wie bei mir die von J. als „unzulässig“ bezeichneten Voraussetzungen, insbesondere genau dieselbe Definition der Erfahrung. Wie ist es möglich, dass man so etwas übersieht?

Die hier gegebenen Bemerkungen über Rezeptivmängel genügen nun schon, um den J.'schen Versuch, Kant vor einem Zirkel zu schützen, den er bei Marcus findet, zu beseitigen. Sein Angriff hat, ohne dass er es selbst merkte, die ihm nicht verdächtige Deduktion Kants mitgetroffen.

J. rügt es ferner, dass ich den Beweis an Beispielen³⁾ führe.

Er konnte aber in den Prolegomena finden, dass Kant genau ebenso verfährt. Auch treten Kants Beispiele (z. B. im § 29) als „jederzeit gültige“ Erfahrungen auf, obwohl Kant das von J. in seinem § 13 entdeckte „Kriterium der sicheren Erfahrung“ nicht hinzugesetzt hat. (Vergl. u. § 6 sub II.)

1) So sind z. B. die von J. erwähnten „Wahrscheinlichkeitsschlüsse“ keineswegs unsichere Erfahrungen, sondern unsichere „empirische“ Urteile, die gerade von der Erfahrung d. h. einer jederzeit sicheren Erkenntnis ihre Bestätigung oder Widerlegung erwarten.

2) Vielleicht wird J. jetzt auch Nelson besser verstehen.

3) J. meint: „Nachdenkliche Leser wird es stutzig machen, dass allgemeine Sätze durch Beispiele bewiesen werden können.“ Es wird aber auch die nicht „nachdenklichen“ Leser noch stutziger machen, wenn sie hören, dass ich die Zulässigkeit dieses Verfahrens im gegebenen Falle ausdrücklich begründete, dass also J. auch diese Stelle offenbar übersehen, d. h. dass er nicht aufmerksam gelesen hat. Noch auffallender wird dieser Appell an die Leser durch die Erwägung, dass z. B. in der Geometrie zweifellos „allgemeine Sätze“ nur durch „Beispiele“ bewiesen werden, wie ich gleichfalls erwähnte, und worauf Kant als Erster ausdrücklich aufmerksam macht.

Hierher gehört ferner noch ein weiterer Rezeptivmangel:

Im § 12 lesen wir bei J.: „Während also bei Kant die Erfahrung immer etwas ganz (!) „Zufälliges ist, wird sie bei Marcus etwas Notwendiges“... „Denn wie sollte wohl Erfahrung darüber belehren können“ etc.

Dass hier J. wieder den Sinn des Kantischen Beweisthemas verfehlt, würden wir nach dem Stande der heutigen Kantliteratur nicht überraschend finden, aber es zeigt sich, dass er eine ausdrückliche Erklärung Kants (Fussnote zum § 22 der Prolegomena) nicht beachtet hat.

Diese Fussnote ergibt, dass man zu scheiden hat: 1. Das, was zum Inhalt der Erfahrung gehört (Kant: „das was die Erfahrung enthält“) nämlich, „jederzeit und für Jedermann gültige Sätze“ von dem „was Erfahrung uns lehrt“. M. a. W. ist Erfahrung gegeben, so sind mit ihrem Inhalt gewisse Sätze als notwendige und allgemeine gegeben.¹⁾ Aber Erfahrung „lehrt“ uns nicht, dass und warum sie notwendig sind, d. h. nur der Grund ihrer Notwendigkeit kann nicht in der Erfahrung gesucht werden.

Diese Fussnote habe ich, beiläufig bemerkt, bisher immer für überflüssig gehalten, da sie ganz Selbstverständliches bringt. J. belehrt mich eines Besseren.

Aus dem Gesagten geht wieder mit unumstösslicher Gewissheit hervor, dass J. nicht einmal Kants Thema und folglich auch seine Deduktion nicht verstanden hat.

Was soll man also zu seinen weitläufigen Erörterungen derselben und zu seinem Urteil über meinen Beweis sagen, der dieselben Voraussetzungen hat, wie Kants Regress? — Es ist mir unbegreiflich, wie jemand in den Glauben kommen kann, er beherrsche eine Sache, obwohl er davon nur eine sinnlose, daher keine deutlich erkennbare Vorstellung hat.²⁾

¹⁾ Nur „objektiv gültige“ (daher „jederzeit gültige“ d. h. „sichere“) Sätze werden von Kant als Erfahrungssätze angesehen. Denn Erfahrung ist eine „Erkenntnis, die durch Wahrnehmungen ein Objekt bestimmt“. Diese Stelle zitiert J. selbst (§ 12 S. 42), hat aber die von mir gesperrten Worte nicht für „wesentliche Merkmale“ gehalten, während sie geradezu den wesentlichen Unterschied der Erfahrung von der Wahrnehmung betonen (die gleichfalls ein Koeffizient der Erfahrung ist).

²⁾ Aber das alles scheint doch der Tatsache zu widersprechen, dass J. im Tone vollkommener Sicherheit weitläufige Erörterungen über Kantische Lehren gibt? Indessen sind derartige Darstellungen der Lehre in blossen sprachlichen Varianten gar kein Beweis des Verständnisses, wie

§ 2. Verstösse in Ansehung der Allgemeinen Logik.

Der § 4 des Kritikers machte mir, da in meiner Polemik gegen Nelson schon vorher das Irrige dieser Behauptungen energisch betont wurde, den Eindruck, als ob mir jemand das Blaue vom Himmel herunterstreiten wollte. Unmittelbar einsehbare und ganz unbestrittene Wahrheiten werden hier geleugnet.

Trotz meiner Warnungen legt J. (S. 16) der Allgemeinen Logik eine übertriebene Bedeutung bei. Er hat den Satz Kants, ihres Erneuerers, noch nicht eingesehen, „dass die Allgemeine Logik kein Organon ist“. Er behauptet daher z. B., man könne mittelst ihrer Anwendung feststellen, welche Urteile in einem Satze enthalten seien. — Nein! Man kann das keineswegs. Man muss den Inhalt eines Satzes (vulgo: den Sinn) untersuchen, um zu erkennen, was darin liegt. Die Allgemeine Logik hilft dazu ünicht, weil sie von allem Inhalt abstrahiert und nur auf die Form sieht. Sie kennt aber auch nicht einmal alle logischen Formen, die in einem Satze stecken können, sondern nur die elementaren Urteilsformen. Aber auch die Gesetze, die sie aufstellt, werden hier überdies von J. verletzt.

Er behauptet nämlich, gestützt auf die Allgemeine Logik, dass der Modus ponens: „Die Analogien machen die Erfahrung möglich“ in Kants These nicht enthalten sei.

Indessen belehrt ja gerade die Allgemeine Logik, auf die J. sich beruft, alle diejenigen, denen es ihre gesunde Urteilskraft nicht schon von selbst sagt, dass jede Bedingung (Antecedens) sich zum Bedingten (Consequens) verhalte, wie der Grund zur Folge. Wo also auch immer eine Bedingung vorliegt, muss dieser Satz Platz greifen, auch bei der *Conditio sine qua non*. Wir wollen uns klar machen, was es mit dieser Art Bedingung für eine Bewandnis hat.¹⁾ Zunächst gehört sie ebenso wenig, wie die notwendige Bedingung, unter die sie als Spezies fällt der Allgemeinen Logik an.

Das reine hypothetische Urteil der Allgemeinen Logik unterscheidet sich von den meisten Konditional-Urteilen der Wissenschaften und des Lebens in zweifacher Art:

die gesamte Kantliteratur mit sehr wenigen Ausnahmen zeigt. Sobald der Kant-Stilist die Wendungen Kants verlässt und etwas vom Eigenen hinzutut, oder die Konsequenzen zieht, verrät er die Verfehlung des Sinnes.

¹⁾ In der Literatur habe ich bisher nirgend etwas über diesen Gegenstand finden können, daher seine Erörterung Manchen interessieren mag.

1. Die Bedingung, die der Allgemeinen Logik eigentümlich ist, wird gemäss der Bedeutung der elementaren hypothetischen Copula als Totalität der Bedingung, d. h. als „zureichende“ Bedingung (als „zureichender Grund“) gedacht. Daher ist hier das Bedingte ohne Einschränkung die notwendige Folge des Bedingenden. (J.: „Wenn A gilt, gilt B.“)

2. Betrachten wir dagegen die *Conditio sine qua non*, so ist sie gedacht als eine von mehreren Bedingungen, die insgesamt notwendig sind, um die Folge¹⁾ hervorzurufen, ist somit gedacht als Teil der „zureichenden“ Bedingung. Da nun diese Bestimmung nicht die reine Form der Bedingung (die hypothetische Copula), sondern den Inhalt der Bedingung betrifft, so hat die *Conditio sine qua non* in der Allgemeinen Logik keine Stelle. Es ist also nicht richtig, dass J. seine Beurteilung derselben aus der Allgemeinen Logik entnehmen konnte. Aber auch auf diese Art von Bedingung findet selbstverständlich ihr Satz von „Grund und Folge“ Anwendung nur mit der Modifikation, dass die *Conditio sine qua non* (als Teil-Bedingung) lediglich einen Anteil hat an der Folge. Eben dies ist der *Modus ponens* der *Conditio sine qua non*.

Und so würde der von J. unglaublicherweise geleugnete *Modus ponens* der These Kants lauten: „Die Analogien (und insbesondere die Kategorien) haben notwendig Anteil an der Erfahrung“ und die Aufgabe würde lauten: „Welchen Anteil haben sie am Erwerbe der Erfahrung?“ Ueber dieses Thema handelt denn auch offensichtlich der *Modus ponens* bei Kant, wie insbesondere die Prolegomena deutlich zeigen, und zwar sehr weitläufig, während der *Modus tollens* nur einen kleinen Raum einnimmt. Noch deutlicher tritt diese positive Seite, also der *Modus ponens* der *Conditio sine qua non* hervor in dem Satze: Die Analogien wirken Erfahrung, vorausgesetzt, dass die übrigen Koeffizienten des Erfahrungserwerbs vorliegen. Hier tritt die Bedeutung der Analogien als eigentlicher *Causa* (mitwirkender Ursache) der Erfahrung hervor. J. selbst bezeichnet die Analogien als Koeffizienten der Erfahrung, ohne zu bemerken, dass dieser Ausdruck geradezu den von ihm geleugneten *Modus ponens* der These deckt.

3. Die Allgemeine Logik kennt ferner nur eine solche Bedingung, die nicht eine notwendige ist. Denn auch dieses Moment modifiziert den Inhalt der elementaren hypothetischen Copula. Daher gilt für die Allgemeine Logik der Satz, dass die gleiche Folge auch durch andere zureichende Bedingungen herbeigeführt werden könne. Eben dies ist auch

¹⁾ Angewandt: „Die Gültigkeit der Analogien ist eine der notwendigen Bedingungen der Erfahrung“ oder mit Kant: die Bedingung nur der „Möglichkeit“ der Erfahrung.

der Grund, warum die Umkehrung des elementaren hypothetischen Urteils nur im Modus tollens möglich ist. Dagegen trifft dieser Satz für den Modus ponens der *Conditio sine qua non* (als blosser Teilbedingung, Koeffizient) nicht zu, weil sie nicht eine zureichende Bedingung ist.¹⁾

4. Ist aber endlich eine Bedingung nicht nur notwendig, sondern auch zureichend, so würde das Urteil (gegen die Schulregel der Logik) ohne Veränderung des Modus umgekehrt werden können.²⁾

5. Angewandt: Die *Conditio sine qua non* ist

a) Eine notwendige Bedingung, daher gilt das entsprechende Urteil im Modus ponens sowohl wie im tollens ohne Umkehrung (abweichend von der Regel der Allg. Logik).³⁾

b) Sie ist keine zureichende, sondern nur eine Teilbedingung (*Conditio coefficientis*), daher ist ihr Modus ponens nicht umkehrbar im Modus tollens (abweichend von der Regel der Allg. Logik).

Wir finden somit in dieser J.'schen Erörterung neben der Verkennung der Grenzen der Allgemeinen Logik Fehler auf Fehler. Und nun — gestützt auf diese Verstösse gegen die „allgemeine

¹⁾ Sie kann also da sein, auch wenn die Folge (das Bedingte) nicht gegeben ist. Angewandt: Der Satz: „Wenn Erfahrung unmöglich ist, sind die Analogien ungültig“ würde falsch sein. Alle diese Bemerkungen betreffen Momente, die in der Allg. Logik gar nicht vorkommen.

²⁾ Das von J. gebrachte mathematische Beispiel muss der feststehenden mathematischen Wahrheit gemäss dahin ausgelegt werden, dass die Parallelität nicht nur die notwendige, sondern auch die zureichende Bedingung der Gleichheit der Wechselwinkel sei. Dann aber folgt daraus unweigerlich die von J. geleugnete Folgerung. Sie folgt nur dann nicht, wenn hier J. wider die mathematische Wahrheit hat fingieren wollen, die Parallelität sei nur eine von mehreren möglichen notwendigen Bedingungen (*Conditio sine qua non*). Dann aber hätte er diese Fiktion durch eine der These Kants analoge Fassung zum Ausdruck bringen oder etwa sagen müssen: Die Parallelität ist eine der Bedingungen der Gleichheit der Wechselwinkel. Aber selbst in diesem Falle würde aus dem Satze eine Folgerung im ponens entspringen, nämlich diese: „Die Parallelität macht die Gleichheit der Wechselwinkel möglich“ (hat Anteil an der Gleichheit).

³⁾ Also Ponens: Die Analogien machen Erfahrung möglich. — Tollens: Ohne die Analogien ist Erfahrung unmöglich. Der von J. als Umkehrung bezeichnete Satz ist somit (wie übrigens beim ersten Blick einleuchtend) das gerade Gegenteil einer Umkehrung. Auch erledigt sich hiermit die J.'sche Beanstandung der Termini *M. ponens* und *tollens*, durch die er nur beweist, dass er nicht die allgemeine Bedeutung dieser Termini, sondern nur einen einzigen spezifischen Anwendungsfall kennt.

Menschenvernunft“ (vulgo: „die gesunde Urteilskraft“) beweist uns J. — einen von ihm selbst zitierten Satz Kants nicht begreifend — sogar aus Worten Kants, dass es in Kants Deduktion, wo doch der Modus ponens den breitesten Raum einnimmt, einen Modus ponens nicht gebe, sondern lediglich die Lösung des Problems: „Wie durch die Kategorien Erfahrung möglich sei.“ Dass aber eben dieses Problem den Modus ponens nicht nur voraussetzt, sondern schon enthält und allenfalls nur etwas mehr verlangt als dieser, ahnt er gar nicht. Vor allem aber ist es J. entgangen, dass Kant selbst zu der von J. zitierten Stelle eine authentische Interpretation gab, durch welche die J.'sche Auslegung ganz energisch widerlegt und der Modus ponens („die positive Absicht“ der Deduktion) als unentbehrlich notwendig bezeichnet wird. („Ueber den Gebrauch teleolog. Princ. in der Phil.“ am Schluss.)

J. hat uns also hier bewiesen, dass der reflektierte Gebrauch logischer Gesetze den Nicht-Kenner zu Fehlern verleitet, in die die gesunde Urteilskraft, die sich dieser Gesetze nicht bewusst ist, deswegen nicht verfällt, weil der Verstand diese Gesetze „nach seiner Natur“ von selbst richtig gebraucht, sowie die Lunge ohne Reflexion das Atmen besorgt. Er hat uns also wider Willen den Beweis geliefert, dass meine Warnung in der „Beweisführung“ bei ihm ganz besonders am Orte war, gerade als ob ich seine Fehler vorausgesehen hätte. Die Allgemeine Logik gibt uns leider keine Schablone an die Hand, nach der wir Probleme lösen, d. h. die materiale Wahrheit (die Wahrheit des Inhalts) feststellen können. Wäre es der Fall, so wäre der Stein der Weisen gefunden, und — die Wissenschaften würden zum Handwerk werden.

Auf das entschiedenste protestiere ich aber gegen eine auch hier, wie so oft bei J. stattfindende Verwischung von Unterschieden, wonach er meine Warnung, die Allgemeine Logik als Organon zu benutzen, mit einer mir ganz fern liegenden Verwerfung „schulmässiger Strenge“ im Beweisen vermengt.

Auch diese schulmässige Strenge, die sich selten mit der ersten Konzeption verbindet und die nicht zu verwechseln ist mit schulmässiger Pedanterie und Schablone, kann uns die Allgemeine Logik nicht lehren. Sie enthält nur die elementaren Gesetze der Formen des Denkens und vermag daher nichts, als die aus dem Inhalt resultierenden Formal-Verstösse in ein System und unter bestimmte Termini zu bringen.

Für die Frage dagegen, ob ein solcher Verstoss z. B. ein Widerspruch, ein Sophisma, ein Systemfehler, ein Sprung im Beweisen und dergl. vorliegt, entscheidet nicht die Form, sondern der Inhalt, daher niemals die Allgemeine Logik.

§ 3. Des Angreifers Aufgabe.

Um eine Art von System in das regellose Aggregat der Fehler des Kritikers zu bringen, habe ich in den vorigen beiden Paragraphen schon einige Fehler-Gruppen ausgesondert. Jetzt will ich zeigen, welche Aufgabe der Kritiker zu lösen hatte. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man eine annähernd systematische Gruppierung seiner Verstösse erlangen.¹⁾

Ich stelle mit Beschränkung auf die besonderen Bedürfnisse des unter dem Zirkelverdacht leidenden Kritikers²⁾ mein Beweisverfahren in wenigen Leitsätzen dar:

1. Erstes Experiment: Ich mache an Beispielen einen allgemeinen Zustand der Erscheinungen vorstellig, wie er auftreten würde, wenn die Analogien ungültig sind, stelle also damit die gegebene Materie losgelöst von den Analogien dar.

2. Zweites Experiment: Ich versuche die so von den Analogien losgelösten Erscheinungen in irgendeiner Art zu erkennen.

3. Ich sehe ein, dass dieser Versuch vergeblich ist.³⁾

4. Ich folgere aus dem vergeblichen Versuch: Es ist mir unmöglich, irgendwelche Art von Erkenntnis zu erwerben, d. h. „Erfahrung über-

¹⁾ Die nicht unmittelbar und wesentlich zur Missdeutung und fehlerhaften Beurteilung meines Beweises gehörigen Verstösse, deren sich eine überaus grosse Menge findet, berücksichtige ich überhaupt nicht. Ihre Erörterung würde wertlos sein. Namentlich übergehe ich im Gegensatz zum Verfahren meines Gegners Fehler der Fassung.

²⁾ Andere Leute verstehen den Beweis auch ohne diese Formulierung ganz richtig. Daher bemerke ich, dass die Unterlassung dieser Formulierung keineswegs etwa ein Verstoss gegen die „schulmässige Strenge“ ist. Denn wollte man diese dahin auslegen, dass der Beweis gegen jeden ausgefallenen und sinnlosen Einwand gewappnet sein müsse, so würde der genialste Pedant beim Ende seines Lebens mit einem philosophischen Beweise nicht fertig sein. (Kant II. Vorr. z. Krit.: „Ein philosophischer Vortrag kann nicht so gepanzert auftreten wie der mathematische.“)

³⁾ J. konnte nicht ausfindig machen, auf welchem „neuen Satz“ sich meine Einsicht stützt; vielleicht begreift er jetzt endlich, dass sie sich auf einen vergeblichen „Versuch“, d. h. auf ein Experiment stützt.

haupt“ ist unmöglich. Der Versuch zu 2 belehrt mich also über die Schranken des Erkenntnisvermögens.

Da dem Kritiker Gedankenexperimente überhaupt verdächtig sind (vgl. oben § 1 Nr. 2), so setze ich meinem Experiment ein gleichartiges aus der J. unverdächtigten Kritik an die Seite, nämlich das zweite Raum-Argument:

Thema: Der Raum ist eine notwendige Vorstellung.

1. Experiment: Ich versuche mir den Raum als aufgehoben vorzustellen.¹⁾

2. Ich sehe unmittelbar ein, dass der Versuch vergeblich ist.

3. Folgerung: Der Raum ist eine notwendige Vorstellung, daher apriori gegeben.²⁾

Man vergleiche damit die Positionen 2, 3 und 4 meines Experiments.

Ich will ferner den Modus tollens der Prolegomena auf ähnliche Weise formieren, wobei zugleich die von J. verfehlten Grundzüge dieser Deduktion deutlich hervortreten (das Beweisthema ergibt sich aus der Conclusio):

1. Die „reine Naturwissenschaft“ enthält gewisse Verstandesbegriffe wie Substanz und Kausalität.

2. Erstes Experiment: Ich nehme diese Begriffe aus unseren Erfahrungen heraus.

3. Zweites Experiment: Ich versuche, sodann die von diesen Begriffen losgelösten Erscheinungen als „Objekte“ zu erkennen, d. h. in Ansehung dieser Erscheinungen Urteile zu bilden, die „jederzeit und für Jedermann gültig sind.“³⁾

Ich sehe ein, dass dieser Versuch⁴⁾ vergeblich ist, und folgere, dass Erfahrung ohne den Verstandesbegriff unmöglich ist.⁵⁾

¹⁾ Es ist merkwürdig, dass J. in diesem Raumbeweise Kants nicht auch einen „neuen“ Satz, oder ein apriorisches Faktum, oder Tatsachen der formalen oder transzendentalen Logik vermisst und sich hier gar nicht darüber gewundert hat, dass Satz 3 mit dem Beweisthema identisch, d. h. kein „neuer“ Satz ist.

²⁾ Der Satz ist ganz offensichtlich als wahr nur einzusehen, nachdem ich den Versuch zu 1 gemacht habe.

³⁾ Vgl. dazu oben den § 1 Nr. 6.

⁴⁾ Wo bringt uns Kant denn nun hier den „neuen“ Satz, den J. bei mir vermisst.

⁵⁾ Wenn aber Kant zugleich zeigt, dass ohne jene Verstandesbegriffe doch noch „Wahrnehmungsurteile“ möglich sind, so trägt das an sich zum Modus tollens des Beweises nichts bei; denn daraus folgt

5. Die Conclusio der Deduktion lautet: Die reine Naturwissenschaft hat zu ihrem Inhalt Grundsätze, welche die Bedingungen der möglichen Erfahrung sind, oder kürzer: Sie enthält nichts, als die Grundsätze möglicher Erfahrung, damit ist die Frage beantwortet: „Wie ist reine Naturwissenschaft“ (als ein System synthetischer Sätze apriori) „möglich“?

Endlich bemerke ich noch zur Frage der nicht „verdächtigen“ Experimente:

Kant bedient sich sogar gelegentlich genau des gleichen Experiments, das J. bei mir beanstandet, und J. hat das nicht bemerkt, obwohl ich ihm selbst diese Stellen in der „Beweisführung“ IV § XII (S. 85) polemisch entgegenhielt.¹⁾

Nunmehr wollen wir sehen, wie J. mein Experiment behandelt. Seine erste Operation läuft darauf hinaus, dieses Experiment, d. h. meinen Beweisgrund zu beseitigen. Wir finden folgende Begründungsversuche dieses Unternehmens:

1. Eine allgemeine Begründung:

In seinem § 6 und 7 stellt J. mit grösster Sicherheit apriori Regeln für alle Experimental-Beweise der Welt auf, ohne auch nur daran zu denken, ihre Wahrheit und Vollständigkeit zu beweisen. Wie er zu diesen Regeln kommt, ist rätselhaft. Und damit beweist er uns nun die Unmöglichkeit gewisser Denkexperimente, obwohl die Kritik — wie wir sahen — ihre Wirklichkeit in grosser Zahl aufweist. Dass diese J'schen Regeln mit meinem Experiment nicht das mindeste zu tun haben, leuchtet jedem, dem mein Beweis nicht „verdächtig“ ist, ohne weiteres ein:

Ich nehme aus der Natur die Analogien weg; dann bleibt die analogienlose Materie (der Komplex der Erscheinungen) übrig, — oder auf Erfahrung (statt auf Natur) angewandt: Es bleibt eine empirische

nicht, dass ausser den analogienhaltigen Erfahrungen nur Wahrnehmungsurteile und keine andersartigen Erfahrungen möglich sind. Die Wahrnehmungsurteile dienen somit nur der Verdeutlichung des Gegensatzes (des objektivierenden Moments der Kategorien im Gegensatz zur bloss subjektiv-logischen Assoziation) und gehören ferner zugleich zum Modus ponens des Beweises, in welchem sie als weitere Koeffizienten der Erfahrung auftreten.

¹⁾ Eins von mehreren der Analogiendeduktion selbst angehörigen völlig gleichartigen Experimenten Kants bringt endlich noch der Schluss meines § 6.

Anschauung¹⁾ übrig,²⁾ nämlich die Anschauung von Erscheinungen, die von den Analogien losgelöst sind.

Der Versuch (Experiment), aus dieser Anschauung Erkenntnis d. h. Erfahrung zu machen, ist vergeblich, d. h. Erfahrung überhaupt ist unmöglich.³⁾

Hier brauchte ich also nicht (wie J. mittelst seiner allgemeinen Regel beweislos behauptet) an Tatsachen der formalen und transzendentalen Logik, d. h. an „Sätze“ zu appellieren, sondern ich berief mich (wie Kant z. B. im Raumargument und im Modus tollens der Analogienbeweise) auf die lebendige Urteilskraft, die ich veranlasste, Denk-Versuche, d. h. Experimente zu machen. Der vergebliche Versuch,⁴⁾ nicht aber ein (von J. geforderter geheimnisvoller) „neuer Satz“ ist der Beweisgrund.⁵⁾

Hier zeigt sich nun deutlich, dass J., da er darnach die Experimentalbeweise der Kritik nicht bemerkt hat, die Kritik gegen meine Warnung (in der „Beweisführung“) analytisch, daher sinnlos auffasst, d. h. dass er glaubt, die Kritik führe ihre Beweise aus „bloss en S ä t z e n“.

Ein Beweis nämlich der sich auf „apriorische Facta“ auf eine „Zurückführung auf eine“ (bereits vorhandene) „Erkenntnis“ berufen würde,

1) Dass mein Experiment, wie das des Chemikers sich auf Anschauung beruft, hat J. nicht bemerkt.

2) Dass bei meinem Experiment noch etwas übrig bleibt (nämlich die Anschauung) hat J. gleichfalls nicht bemerkt, daher zwei unmögliche Experimente (s. u.) als Beispiele gebracht, bei denen gar nichts übrig bleibt.

3) Man sieht, dass das Experiment vom Sauerstoff und Wasserstoff, das J. aus meiner Beweisführung übernahm, durchaus treffend ist. Denn wie diese Stoffe notwendige Bestandteile des Wassers, so sind, wie mein Experiment zeigt, Analogien und Anschauung notwendige Bestandteile der Erfahrung (d. h. der Erkenntnis der in der Anschauung gegebenen Materie). Um aus Wasserstoff (aus Anschauung) Wasser (Erfahrung) zu bilden, bedarf ich des Sauerstoffs (der Analogien). Es gehört wirklich etwas dazu, um hier das Tertium comparationis zu verfehlen.

4) Es handelt sich also nicht, wie J. meint, um eine „unmittelbare“, sondern um eine durch zwei Experimente ganz offensichtlich vermittelte Einsicht, die ohne diese Vermittelung gar nicht zu haben war, und von der auch J., bevor er mein Experiment kennen lernte, sich nichts träumen liess.

5) Der einzige Einwand, den J. hier hätte erheben können, war der Nachweis, dass bei ihm der Versuch zu erkennen, nicht vergeblich ist, dass er uns also zeigt, wie er aus analogienlosen Erscheinungen Erfahrungen machen will. (s. unten S. 122.)

bringt nichts als „analytische“ („erläuternde“) Urteile zuwege. Er „erweitert“ nicht die Erkenntnis, er bringt keine „neuen“ (d. h. keine „synthetischen“) Sätze. Gerade eine solche „Zurückführung“ auf bekannte Sätze bedeutet dasselbe, wie die Ableitung aus „blossen Begriffen“ (Kant) oder (was dasselbe) aus blossen Sätzen, und ist das Wesen des „dogmatischen Verfahrens“, das daher nur durch Sophismen (dialektisch) d. h. durch ein pseudo-synthetisches Verfahren neue Sätze zu erzielen vermag.

Im Gegensatz zu diesem analytischen Verfahren bezeichnete ich in der „Beweisführung“ (und anderwärts) das synthetische Verfahren der Kritik als „dynamisch“, wie denn auch Kant bemerkt, dass die Kritik die Experimentalmethode der Naturwissenschaften (z. B. des „Chymikers“) „nachahmt“ (vgl. die II. Vorrede zur Kritik). Dieser dynamische Charakter des kritischen Verfahrens tritt ferner unverkennbar hervor, wenn die Vernunft als Erkenntnisvermögen (d. h. als Kraft, Dynamis) und ihre Vorstellungen als Organe und Funktionen aufgefasst werden.

Sogar die hier von J. als Beweis-Grundlagen bezeichneten „apriorischen Facta und Tatsachen der transzendentalen Logik“ selbst sind gar nicht anders als auf dem Wege des lebendigen Denk-Experiments zu haben, sind also insofern nicht Beweisgrundlagen, sondern Ergebnisse des (dynamischen) Beweisverfahrens. So erkennen wir z. B. die Notwendigkeit des Kausalgesetzes, des Raumes nur durch den Versuch (Experiment) der Urteilskraft, der ihr zeigt, dass sie sich genötigt sieht, so zu denken, und dass sie sich unvermögend findet, sich das Gegenteil vorzustellen. Die Nötigung, das Vermögen, das Unvermögen der Funktion der Urteilskraft, also die lebendige Dynamik des Erkenntnisvermögens ist die Grundlage der synthetischen d. h. der die Erkenntnis erweiternden „neue“ Sätze erzielenden) Kritik.¹⁾

¹⁾ Ich habe seit Kant als Erster — und bisher leider unbeachtet — auf das dynamische (der Typik der Naturwissenschaften analoge) Verfahren der Kritik vielfach und mit stärkster Betonung hingewiesen und es in der „Beweisführung“ als „synthetische“ im Gegensatz zur „analytischen“ Auffassung der Kritik bezeichnet. Dieser Hinweis betrifft also nicht die Frage der Wahrheit der Thesen, sondern die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Beweisgründe. Und was meint J. dazu? — Er ist der Meinung: Es handele sich hier nicht um die Frage „analytische“ (d. h. fehlerhafte) oder „synthetische“ Ableitung wahrer Sätze, sondern um die Frage: „wahr oder falsch“. — Ich bemerke noch, dass von den nachkantischen Systemen nur Schopenhauer das der gesunden Urteilskraft angemessene dynamische Verfahren beobachtet (allerdings in verfehlter Ausführung). Dagegen Fichte, Schelling, Hegel, Fries (jetzt Nelson), Cohen leiten ihr System von blossen — und zwar grösstenteils erfundenen —

Ich will zum Ueberfluss noch das Verfahren der Mathematik zur Erlangung neuer synthetischer Sätze heranziehen: J. erkennt mit den übrigen sog. „Kantianern“ an, die „Anschauung“ und die „Konstruktion der Begriffe“ sei der Grund synthetischer mathematischer Sätze. Dass aber irgend ein Kantianer sich diesen Grund in concreto, d. h. in der Anwendung hat klar machen können, ist nirgends zu sehen. Worin z. B. besteht das von Pythagoras neu entdeckte Moment seines Beweises? — Besteht es etwa darin, dass die Gleichheit der Quadrate auf die Gleichheit der Rechtecke, diese auf die Gleichheit von Dreiecken und diese auf die Kongruenzsätze zurückgeführt wird? — Keineswegs! In diesem Falle würde ja der Beweis analytisch sein, ganz so wie J. die Kritik auffasst. Hier wird nun J. sagen, der Beweis beruhe auf „Anschauung“ ganz nach den „Worten des Meisters“ (Kant). Ich frage aber, auf welcher Anschauung oder besser auf welcher Konstruktion beruht er? — Antwort: Er beruht auf den von Pythagoras konstruierten, ganz neu entdeckten Hilfslinien. Diese sind es, die allererst die Zurückführung auf bekannte Lehrsätze vermitteln. Dagegen diese Zurückführung selbst ist ein ganz subalternen Bestandteil des Beweises. Er enthält nicht das mindeste Neue. Wo findet J. hier den bei mir vermissten „neuen“ Satz. Auch hier gibts keinen neuen Satz, sondern nur neue Linien, die das mathematische Experiment repräsentieren.

Bezüglich der besonderen J.'schen Einwendungen gegen mein Experiment können wir uns hiernach kurz fassen; da finden wir:

2. Eine Verdächtigung desselben durch zwei Beispiele. Hier musste er, da er von den vielerlei tauglichen Beispielen der Kritik keines bemerkt hat, zwei Beispiele von ganz untauglichen, ja unmöglichen¹⁾ Experimenten erfinden.

Sätzen, d. h. von blossen Begriffen ab (wie ich gegenüber Cohen und Fries nachgewiesen habe). Es sind durch und durch sophistische, die gesunde Urteilskraft geradezu beleidigende Systeme. Schopenhauers scharfe Polemik gegen Systeme dieser Art ist durchaus begreiflich. Es ist die Auflehnung des gesunden Verstandes gegen widernatürliche Spekulationen.

¹⁾ Dass nicht nur — wie J. selbst zugesteht — das erste, sondern auch das zweite dieser beiden Experimente nicht etwa bloss überflüssig, sondern auch unmöglich ist [man kann ein analytisches Prädikat nur uno actu mit dem Subjekt, also die Ausdehnung nur zugleich mit dem Körper hinwegdenken, d. h. einen widersprechenden Begriff (Körper ohne Ausdehnung) — ein „nil negativum“ — nicht in der Anschauung darstellen] hat J. gar nicht bemerkt. Bei seinem ersten unmöglichen Experiment verwechselt ferner J. noch nebenbei die Begriffe „Zeit“ und „Dauer“, kann also Kants Beweis der ersten Analogie nicht verstanden haben.

Die in diesen Beispielen versteckte Verdächtigung lautet: Es gibt, wie diese Beispiele zeigen, in der Welt einige unbrauchbare, überflüssige unmögliche Experimente; folglich ist das Marcus'sche Experiment unbrauchbar oder überflüssig.

3. Der Kritiker tadelt, dass meine Conclusio (es ist keine Erfahrung möglich) kein „neuer Satz“, sondern mit dem Beweisthema identisch sei während man bisher immer glaubte, in jedem Beweise müsse die Conclusio mit dem Beweisthema identisch sein. J. begrift nicht, dass eben dieser zu beweisende Satz, wie in jedem Beweise, der „neue“ Satz ist. Er untersuche doch einmal, wo in einem mathematischen Beweise der sogenannte „neue“ Satz steckt.

4. Er meint ferner, dass ein Beweisgrund in einem neuen Satze bestehen müsse, dass daher das Experiment (der vergebliche Versuch sub 2 und 3) kein Beweisgrund sei. In Wahrheit aber sind umgekehrt, wie wir oben zeigten, wahre „neue Sätze“ (Kant: synthetische d. h. unsere Erkenntnis erweiternde Sätze) ohne einen Beweisgrund, der selbst kein neuer Satz ist (z. B. ohne Experimente, Urkunden, Zeugen, die Hilfslinie des Pythagoras), gar nicht zu haben.

Mit solchen Sophismen sucht also J. ein ganz durchsichtig beweisendes kritisches Denkexperiment hinwegzudemonstrieren. Wir wollen ihm jetzt die Aufgabe zeigen, die demjenigen obliegt, der ein Denkexperiment zu widerlegen hat:

Ein Experiment ist eine Methode zur Ermittlung der Wahrheit. Nun weiss J. ganz gut, dass eine Methode wertlos ist, wenn sie kein Ergebnis hat, eine Bemerkung, die ich als Erster in meiner Polemik gegen Cohen in dieser Zeitschrift Bd. 47 S. 386 machte, und die wir bei J. S. 2. Fussnote finden.

Aber die Kehrseite dieses Satzes kennt er noch nicht, nämlich, dass eine Methode (z. B. Löwen zu fangen) überaus wertvoll und brauchbar, daher zuverlässig ist, wenn sie sich durch ein sicheres Ergebnis ausweist, und hieraus folgt: Wollte J. das Experiment (meinen Beweisgrund) beseitigen, so hatte er, statt allgemeine Bemerkungen über Experimente überhaupt zu machen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren, er selbst gar nicht imstande war, oder gar sich auf unmögliche Beispiele von Experimenten zu berufen, an dem ihm im concreto vorliegenden Experiment den Beweis zu führen, dass es nicht zureicht, die Conclusio: — „Es ist keinerlei Erkenntnis möglich“ — zu begründen. Das konnte für ihn gar keine Schwierigkeit haben, wenn das Experiment — wie er vorgab — wirklich nichts taugte. Dass er diesen Weg nicht wählte, beweist, dass er nicht imstande war, seine

allgemeinen Behauptungen auf den vorliegenden Fall anzuwenden, dass er also auch ihrer Bedeutung und Wahrheit nicht sicher war.

Er hatte also die Aufgabe, sich streng an das ihm konkret vorliegende Beweismaterial zu halten, und darin unter scharfer Formulierung der Beweisgründe in concreto

1. entweder einen Konsequenzfehler,
2. oder einen Zirkel nachzuweisen.

Zur Lösung dieser dem Kritiker obliegenden Aufgabe ist auch nicht einmal der Versuch gemacht, woraus wir mit Fug schliessen dürfen, dass seine in dieser Richtung angestellten Versuche vergeblich waren.

1. Wir befassen uns nun zunächst mit der Möglichkeit eines Konsequenzfehlers.

Hier findet sich, dass J. wirklich (aber ohne es zu bemerken oder wenigstens, ohne es deutlich zu sagen) behauptet, dass ein Konsequenzfehler vorliegt, d. h. dass er behauptet, die Conclusio (Es ist für uns keinerlei Erkenntnis möglich) folge nicht aus dem Experiment. Denn das liegt versteckt in seiner Behauptung, die Conclusio sei beweispflichtig (d. h. eben, sie sei durch das Experiment nicht bewiesen)

Diese Behauptung enthält aber nun gar nichts, als den leeren Einwand eines logischen Zweifels (vgl. meine Beweisf. IV § 1), der dem Realeinwand ausweicht. Dieser hätte lauten müssen: Ich J. erkläre, dass für mich der Versuch beim Zustand der aufgehobenen Analogien etwas zu erkennen keineswegs vergeblich ist. Und sodann hätte er zeigen müssen, welche Erfahrungen (sichere oder unsichere) er in diesem Zustand noch machen kann. Warum er diesen Realeinwand nicht erhoben hat, wird Jedermann begreiflich sein.

J. hat demnach hier gegenüber meinem Beweis nicht einmal einen zulässigen Einwand erhoben, geschweige denn einen Beweis für diesen versteckten Einwand eines Konsequenzfehlers versucht.

2. Nun gehen wir zu seinem Zirkel-Angriff über.

J. glaubt durch oben gedachte Operationen mit leeren allgemeinen Behauptungen mein Experiment — das aber noch ganz lebendig ist — beseitigt zu haben. Und nun kommt eine zweite Operation, die Raum für den Zirkel-Angriff schafft. Sie besteht

darin, dass er meine *Conclusio* beseitigt und eine andere an ihre Stelle setzt.

Meine *Conclusio*: „Alle Art von Erkenntnis (folglich auch Erfahrung überhaupt) ist unmöglich“, ist doch ganz deutlich. J. selbst behauptete ja, wie wir sahen, eben diese *Conclusio* sei beweispflichtig, d. h. sie sei noch nicht bewiesen. Sie war ihm also genau bekannt.

Und nun behauptet er plötzlich im Widerspruch damit, ich hätte nicht diese *Conclusio*, sondern den Satz bewiesen: nur die „sichere“ Erfahrung sei unmöglich.¹⁾

Er unterstellt mir also an Stelle des soeben behaupteten Konsequenzfehlers und, statt denselben nachzuweisen, einen Schluss, den ich weder gezogen habe, noch jemals ziehen würde²⁾ und behauptet nun, dass dieser von mir nirgendwo gezogene Schluss auf einem Zirkel beruhe. Was soll man mit einem Kritiker anfangen, der einen Beweis angreift und nicht einmal zu sehen vermag, was mit dürren Worten als Beweis-thema und als *Conclusio* angegeben ist, der demnach einen Beweis angreift, der von niemanden jemals geführt ist?

Mit diesen Erwägungen ist nun der ganze J.'sche Angriff vollständig erledigt.

Statt auf meinen Experimentalbeweis in concreto einzugehen, ergeht er sich in leeren, nichts beweisenden Allgemeinheiten über Gedankenexperimente, statt darin den versteckt behaupteten Konsequenzfehler in concreto nachzuweisen, begnügt er sich mit der Behauptung, die von mir bewiesene *Conclusio* sei „beweispflichtig“, und statt nachzuweisen, dass eben diese *Conclusio* auf einem Zirkel beruhe, behauptet er, eine von ihm mir unterstellte *Conclusio* beruhe auf einem Zirkel.

Mit dem J.'schen Angriff bin ich demnach fertig, aber vollständig fertig. Seine Behauptungen sind beweisfällig. Wenn

¹⁾ Oder begreift J. nicht, dass der Begriff der Möglichkeit der Erfahrung (mit dem allein ich es zu tun habe) ein ganz anderer und weiterer Begriff ist, als der der „Sicherheit“ der Erfahrung? Verwischt er also auch diesen groben Unterschied? — Meine „Beweisführung“ III Anh. zu I Nr. 6 konnte ihn doch belehren, dass die Bedingung der Sicherheit der Erfahrung d. h. das Kriterium der empirischen Wahrheit ein ganz anderes ist, als die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung. Trotzdem entdeckt er ein ganz neues unzureichendes „Kriterium“ der Sicherheit (S. unten § 6 sub II).

²⁾ Aber diese eine Verfälschung des Beweisthemas genügt ihm noch nicht. Er findet, wie wir unten sehen werden, noch mehrere andere.

ich jetzt noch weiterhin auf J.'sche Erörterungen eingehe, so tue ich ein Uebrigtes.

Es ist nur deswegen nicht überflüssig, sie einer weiteren Kritik zu unterziehen, weil heute die Philosophie noch sehr im Argen liegt, daher eine falsche Bewertung grundloser Behauptungen zu befürchten ist. Der Beweis eines Konsequenzfehlers und Zirkels lag Jacobs ob, wenn er einen von ihm selbst als wichtig bezeichneten Beweis angriff, nicht aber etwa mir der Gegenbeweis gegen unbegründete Behauptungen.

Trotzdem werde ich jetzt den Gegenbeweis antreten. Bei besserem Stande der philosophischen Disziplin würde ich statt dessen meinem Gegner bemerkt haben, dass ich seine Ausführungen ignorieren werde, bis er seine Aufgabe gehörig begriffen hat.

§ 4. Der angebliche Zirkel.

Die von J. als unzulässig bezeichneten Voraussetzungen lauten:

- a) die apodiktische Gültigkeit der Analogien,
- b) die sichere (jederzeit gültige) Erfahrung.

Untersuchen wir zunächst, ob diese Voraussetzungen wirklich notwendig¹⁾ waren, um meinen Experimentalbeweis durchzuführen, ob also der Beweis nicht auch ohne Mitwirkung dieser Voraussetzungen schlüssig bleibt:

Zu diesem Ende mache ich dem Angreifer eine Konzession. Ich setze, bevor ich an mein Denkexperiment herangehe, nicht die von J. für unzulässig, sondern nur die von ihm für zulässig erklärten Prämissen voraus, setze also nur voraus: die sog. „unsicheren“ Erfahrungen und

¹⁾ Wer einen Zirkel behauptet, hat zu beweisen, dass ohne die Zirkelprämisse die Conclusio nicht zu erzielen war, dass sie also die *Conditio sine qua non* der Schlussfolgerung war. Denn wenn der Beweis ohne sie zureichte, konnte die angebliche Zirkelprämisse ohne Beeinträchtigung des Beweises gestrichen werden. Sie war dann keine Prämisse, sondern eine allenfalls überflüssig oder zu anderm Zweck hinzugesetzte Behauptung. J. scheint diese selbstverständliche Regel gar nicht zu kennen. Denn er macht nicht einmal einen Versuch zu jenem Nachweise. Einer beliebigen Behauptung, die er irgendwo bei mir findet, drückt er ganz ohne jede Begründung den Stempel einer „Prämisse“ auf. Welche ganz andersartige Bedeutung die obigen Voraussetzungen im Verhältnis zu meinem Beweise haben, ergibt der folgende Abschnitt.

setze ferner voraus, dass sie nur unter problematischen Analogien stehen, oder auch blosse „Wahrscheinlichkeitsschlüsse“ sind, nehme also insbesondere an, dass alle meine Erfahrungsbeispiele „unsichere“ Erfahrungen sind (so etwa wie die unsicheren Erfahrungen vom fallenden Stein in J.'s Beispiel § 13), dass also die in meinen Beispielen genannten Gegenstände nur 17 Minuten innerhalb eines Umkreises von 17 Kilometern standhalten. Nunmehr hebe ich die gleichfalls auf eine Lebensdauer von 17 Minuten beschränkten Analogien auf und denke mir eine ihnen entgegengesetzte Ordnung jener „unsicheren“ Erfahrungskomponenten. Meine Beweisführung wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Meine Beispiele bleiben trotz der nach J. als „zulässig“ bezeichneten Voraussetzungen genau so brauchbar. Auch das Ergebnis ist merkwürdigerweise genau dasselbe.

Der Grund ist sehr leicht einzusehen:

Der Beweisgrund beruht nicht auf der Gültigkeit der Analogien oder auf ihrer Aufhebung, sondern auf dem Versuch (Experiment), die von den Analogien losgelösten (isolierten) Erscheinungen zu beurteilen wie J. schon aus der „Beweisführung“ (II § XII S. 35 III § 11 S. 57) hätte ersehen können. Aus der Aufhebung der Analogien hätte man nur schliessen können, dass Erfahrung, soweit sie unter den Analogien steht d. h. dass die analogienhaltige Erfahrung aufgehoben, nicht aber, dass Erfahrung überhaupt — und so lautet mein Schluss — unmöglich wird.¹⁾

Hieraus folgt nun: Dass die als „unzulässig“ bezeichneten „Voraussetzungen“ keinerlei Einfluss auf den Wahrheitswert des Experimentalbeweises haben, dass die Conclusio nicht von ihnen

¹⁾ Es scheint J., wie auch der § 6 zeigen wird, ganz unmöglich zu sein, diesen Unterschied zu erkennen. Fast möchte man denken, er habe das Experiment — das auf Anschauung fusst — unter dem Drucke seines analytisch (auf blosse Begriffe) eingeschränkten Horizonts überhaupt noch nicht gesehen. Denn an einer Stelle, die ganz offensichtlich das auf die Substanz bezogene Experiment im Auge hat, meint er (§ 13 S. 53), ich benutzte das Substantialgesetz als Beweisgrund, leitet daher auch das Zitat sinnwidrig mit dem Worte „Denn“ ein. Der zitierte Satz deutet aber sogar nach dem Wortlaut lediglich das an, was im Rev. Princ. S. 35 unter IV Nr. I dargelegt wird. Ebenso wenig kann J. im § 15 die Folgerung aus dem Experiment, das die Erscheinungen losgelöst vom Gesetze der Wechselwirkung zum Gegenstand der Beurteilung macht, von der Berufung auf die Gültigkeit des Gesetzes der Wechselwirkung unterscheiden. Noch schlimmer aber ist es, dass J. gar nicht merkt, dass sich von den Analogien (insbesondere dem Gesetze der Wechselwirkung) jene Einsicht gar nicht ableiten lässt (vgl. u. § 6).

abgeleitet ist, dass das Experiment ohne jene Voraussetzungen beweiskräftig ist, d. h. für sich allein die *Conclusio* zureichend begründet, dass also die Frage, ob das Experiment unter der Voraussetzung sicherer oder unsicherer Erfahrungen, apodiktischer oder problematischer Analogien angestellt ist, gänzlich unerheblich ist. Zugleich zeigt sich aber nun auch deutlich, dass es eine Verfälschung der *Conclusio* ist, wenn J. behauptet, ich hätte nur bewiesen, dass bei Ungültigkeit der Analogien „sichere“¹⁾ Erfahrung unmöglich sei. Die offensichtlich schlüssige *Conclusio* lautet vielmehr überaus deutlich und drastisch: Es ist nicht nur keine sichere, sondern überhaupt keinerlei Erfahrung, ja nicht einmal irgendeine Erkenntnis möglich, sondern (wörtlich) höchstens „Wahrnehmungsbegriffe“.²⁾

Damit ist der ganze Jacob'sche Zirkelangriff nicht nur, wie wir oben schon feststellten, als beweisfällig erledigt, sondern widerlegt oder besser gesagt, als aus der Luft gegriffen gekennzeichnet.

Entweder hatte er strikte zu beweisen, dass das Experiment (der einzige Beweisgrund des angegriffenen Beweises im *Modus tollens*) nicht zureiche (Konsequenzfehler), dann würde ich den Beweis haben fallen lassen, und für einen Zirkelnachweis war kein Raum. Oder er konnte den Experimentalbeweis weder wegschaffen, noch widerlegen, dann ist, wie ich zeigte, noch weniger für einen Zirkelangriff Raum, da weder die als unzulässig bezeichneten Prämissen darin stecken, noch die ihnen entsprechende *Conclusio* gezogen ist.

Anmerkung zu § 4. Weitere Verfehlungen des Beweisthemas.

Wir sahen, der Zirkelangriff wurde auf eine Verfehlung (und demgemäss Verfälschung) meines Beweisthemas oder, was dasselbe, meiner *Conclusio* gegründet. Mit dieser Verfälschung war

1) Diese Verfälschung war notwendig, wenn als Zirkelprämisse die „unzulässige“ Voraussetzung der „sicheren“ Erfahrung funktionieren sollte.

2) Dass auch diese ohne vorgängige Erfahrung unmöglich sind, bedarf keiner Begründung. Sie vermitteln Erfahrung, entstehen aber nicht ohne Rücksicht auf diese.

es aber noch nicht genug. Ich will beiläufig hier noch einige Varianten von Verfälschungen meines Beweisthemas anführen:¹⁾

Der § 12 (S. 47) bringt eine neue und der § 14 eine dritte und vierte Unterstellung eines bei mir nicht existierenden Beweisthemas.

1. Nach S. 57 z. B. soll ich bewiesen haben:

„dass die Analogien die Bedingungen dafür wären, dass Erfahrungen sich unter den gleichen Umständen stets in gleicher Art wiederholen.“

In Wahrheit treten aber bei mir dieses Antecedens und Consequens erstens als identisch²⁾ und zweitens ein jedes derselben als Bedingung der „Erkennbarkeit“ von Realitäten, also der Erfahrung überhaupt (nicht also z. B. bloss als Bedingung der Wiederholung früherer Erfahrungen, sondern auch als Bedingung der Möglichkeit der ersten dieser Erfahrungen) auf.

2. Nach derselben Seite dagegen soll mein Beweisthema wieder anders lauten, nämlich so:

Der Satz, dass jedes Naturelement unter den gleichen Umständen stets das gleiche Verhalten beobachtet, ist die Bedingung dafür, dass unter denselben Umständen stets die gleichen Erfahrungsergebnisse eintreten.

Man vergleiche mit diesem mir unterstellten Beweisthema die Fassungen des Beweisthemas im Revolutionsprinzip S. 13 und noch eindringlicher S. 14 (Text a. E.) sowie S. 15, welche, wenn man sie nach dieser letzterwähnten J.'schen Fassung formuliert, lauten würden:

Der Satz, dass jedes Naturelement unter den gleichen Umständen stets das gleiche Verhalten beobachtet, ist die Bedingung der Erkennbarkeit von Naturelementen d. h. von Erfahrung „überhaupt“ (nicht aber bloss — wie J. hier angibt — von gleichen Erfahrungsergebnissen).

Wie bringt es J. aber nun fertig, zu beweisen, dass das letzterwähnte von ihm unterstellte Beweisthema das meinige sei?

Das ist sehr einfach, er beruft sich nicht etwa auf meinen Beweis sondern — er beruft sich auf einen Abschnitt, welcher die Ueberschrift

¹⁾ Diese Verfälschungen gehören übrigens zugleich unter meinen § 1 d. h. unter die Mängel der Receptivität des Angreifers. Es ist wirklich als ob er den Wortlaut, der ihm vor Augen steht, nicht sähe.

²⁾ Rev. Princ. S. 16. Fussnote.

„Anhang“ „Erläuterungen zum Kantischen Erfahrungsbegriff“ trägt, und der nicht den Beweis enthält, sondern über die Ergebnisse des im vorhergehenden Abschnitt bereits geführten Beweises reflektiert, reisst mir also einen beliebigen Satz, der irgendwo im Buche steht, aus dem Zusammenhange, wo er einen guten Sinn hat, heraus und behauptet frischweg, dieser Satz sei mein Beweisthema. So geht es, wenn man ein Buch unter Vernachlässigung des Sinnes nach Sätzen oder vielmehr Worten durchsucht, die geeignet sind, einen „Verdacht“ zu bestätigen.

§ 5. Diesog. „sichere Erfahrung“ und die Notwendigkeit der von J. beanstandeten Voraussetzungen.

Bis jetzt habe ich nur gezeigt, dass die „sichere“ Erfahrung und die apodiktische Gültigkeit der Analogien, d. h. die von J. für unzulässig erklärten Voraussetzungen als Prämisse in meinem Beweis keine Rolle spielen. Jetzt wird sich sogar zeigen, dass beide Voraussetzungen nicht nur nicht unzulässige Voraussetzungen, sondern sogar notwendige Bedingungen der Deduktion sind (aber allerdings nicht in der Rolle der von J. bezeichneten Ableitungsgünde), dass also ohne diese Voraussetzungen die Deduktion, ja sogar die These unmöglich ist. Zunächst will ich die Funktion klarstellen, die die sog. „sichere“ Erfahrung in meinem Beweis im Modus tollens hat.

Nachdem der Beweis geführt ist, dass ohne die Analogien jede Art von Erfahrung unmöglich ist, folgt zugleich mittelbar, dass nur Erfahrungen, die unter den Analogien stehen, d. h. nur die von J. sog. „sicheren“ Erfahrungen möglich sind. Die sichere analogienhaltige Erfahrung wird also in meinem Beweise jenem erkenntnislosen Zustand als die einzige übrig bleibende Möglichkeit einer Erfahrung entgegengesetzt,¹⁾ so dass unter Hinzunahme dieser Folgerung meine Conclusio disjunktiv lauten würde:

Es ist entweder nur eine (durch die Analogien vermittelte) „sichere“ Erfahrung oder überall gar keine möglich (sondern höchstens „Wahrnehmungsbegriffe“ — Kant: „Wahrnehmungsurteile“).

Eben diesen Satz schärfen die Prolegomena (vgl. oben § 1 Nr. 7) in den mannigfachsten Varianten ein (ohne dass J. es merkte) und dieser Satz zeigt uns nun auch:

¹⁾ Während J. meint, der erkenntnislose Zustand sei von ihr abgeleitet.

- a) dass meine Definition der Erfahrung als eines jederzeit gültigen Urteils bewiesen ist, während J. behauptet, sie sei beweislos.¹⁾
 b) Dass damit zugleich strikte bewiesen ist, dass es „unsichere“ Erfahrungen, als deren erster Entdecker hier J. auftritt, überhaupt nicht gibt,²⁾ dass somit die Fälle einer „unsicheren Erfahrung“, die J. uns vorführt, insgesamt auf Sophismen beruhen müssen.³⁾

J. hat also von meinen beiden obigen Beweisen (zu a und b) nichts gemerkt, d. h. Behauptungen aufgestellt, die bereits widerlegt waren.

Man ersieht hieraus, dass ich keineswegs bestreite, sichere Erfahrung und zwar gegebene Erfahrung vorausgesetzt zu haben. Ich behaupte das vielmehr und bestreite nur, dass ich sie als Beweisgrund im J.'schen Sinne verwandte.

Aber da gäbe es ja gar Voraussetzungen, die keine Beweisgründe sind? — Einige methodologische Erörterungen führen zur Bejahung dieser Frage und zur Aufweisung weiterer J.'scher Fehler.

1) Sie ist also nicht Prämisse (Beweisgrund) meines Schlusses, sondern das gerade Gegenteil: eine Konsequenz des Beweises. Sie ist eine bewiesene Behauptung. Denn ich beweise: Es ist entweder nur die von mir definierte („sichere“) Erfahrung möglich, oder gar keine.

2) Sondern neben der Erfahrung, die stets sicher ist, höchstens unsichere, d. h. problematische „empirische“ Urteile (Kant), zu denen auch die „Wahrnehmungsurteile“ gehören. J. hat in den Prolegomena also nicht bemerkt, dass es neben den Erfahrungen „empirische Urteile“ gibt, die keineswegs „unsichere“ Erfahrungen, sondern überhaupt keine Erfahrungen sind.

3) Der Begriff der „unsicheren“ Erfahrung soll Kant (s. oben § 1 sub 6) vor dem Zirkel schützen. Kant nämlich setzt zweifellos (auch nach J) gegebene Erfahrung voraus. Da nun die Voraussetzung einer „sicheren“ Erfahrung nach J.'s Meinung einen Zirkel konstituiert, so durfte Kant, da sein Beweis dem Kritiker nicht „verdächtig“ war, sie nicht voraussetzen. (Dass er sie tatsächlich doch voraussetzte, zeigten wir schon im § 1 Nr. 6.) Um aber diesen widersprechenden Begriff einer „unsicheren Erkenntnis“ plausibel zu machen, rechnet J. erstens Wahrscheinlichkeitsschlüsse, die von der Erfahrung allererst ihre Bestätigung oder Widerlegung erwarten, selbst zu den Erfahrungen, zweitens verwechselt er unvollständige und unsichere Erfahrung (Qualität und Modus), drittens macht er falsch gedachte Kausalsätze zu unsicheren Erfahrungen, wie wir im § 6 sub II zeigen werden.

Ein Beweis enthält zunächst zwei Stücke:

I. Das Beweisthema (die Aufgabe), II. den Beweis (die Lösung der Aufgabe) und sowohl das Thema, wie der Beweis selbst enthält je wieder verschiedene Bestandteile.

I. Das Beweisthema lautet: „Die Gültigkeit der Analogien ist die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung“. Jedes Beweisthema enthält zwei Bestandteile:

- a) Gegebene Stücke (Data).
- b) Das zu beweisende Moment.

Wie ich in der „Beweisführung“ (III § V) scharf präzisiert und begründet habe, ist das einzige zu beweisende Moment der These die Relation, also die Bedingtheit des zweiten Gliedes des Beweisthemas (nämlich der Erfahrung) durch das erste (die Analogien).

Daher sind diese beiden Glieder, da nur und ausschliesslich die Relation beweispflichtig ist, gegeben. Sie müssen als gegeben (Data) vorausgesetzt werden, gehören also zu den notwendigen Voraussetzungen des Beweises.

Der Zweifel, der dem Beweise zugrunde liegt, trifft lediglich das zu beweisende Moment, also nur die Relation, die voranzusetzenden Data dagegen können nicht bezweifelt werden. Man kann nicht das Verhältnis zweier Glieder (z. B. zweier Seiten) untersuchen, wenn sie nicht als gegeben vorausgesetzt werden.

Statt sich über diese analytischen Erfordernisse eines Beweises klar zu werden, trägt J. in die notwendig gegebenen Stücke den Beweis z w e i f e l hinein, indem er behauptet, es dürfte nicht vorausgesetzt werden:

- a) die apodiktische Gültigkeit der Analogien,
- b) die Sicherheit der gegebenen Erfahrung.

Welcher Unsinn wird auch nur aus der These Kants, wenn man dieses „J.'sche Denk-Experiment mitmacht! Der Konditionalsatz Kants wird ja dann (mag er analytisch oder synthetisch sein) zu einem Urteil, das keines Beweises bedarf. Denn dass die Analogien Bedingungen der „sicheren“ Erfahrung sind (also das Thema), soll ja nach J. sowohl durch das erste, wie das zweite Glied der Relation schon vorausgesetzt sein, so dass die ganze These mit je einem ihrer Glieder identisch sein, also nichts Neues enthalten würde.

Bezweifelt man aber, wie J. will, die Glieder der These, so wird der Konditionalsatz zum vollkommenen Unsinn (die problematischen Analogien sind die Bedingungen einer problematischen Erfahrung). J. weiss nicht,

dass beim Beweis der Relation eines hypothetischen Urteils die Glieder kategorisch gesetzt werden müssen.

Aus alledem folgt: Die von J. bei mir für unzulässig erklärten Voraussetzungen sind nicht nur nicht unzulässige, sondern notwendige Voraussetzungen, aber nur Data und nicht Prämissen, auch nicht als wahr gedachte, sondern hypostasierte Voraussetzungen, deren einsehbare Wahrheit allererst aus dem Beweise folgen kann.

II. Im Beweise selbst stecken weiterhin, wie ich bei dieser Gelegenheit zur Aufdeckung weiterer J.'scher Fehler bemerke:

a) der Beweisgrund oder das Beweismittel,

b) die Conclusio (die Konsequenz aus dem Beweisgrund).

Den Beweisgrund kann man im Verhältnis zur Conclusio allenfalls auch als Prämisse bezeichnen. Dann ist er aber nicht eine vorausgesetzte Prämisse, sondern eine vom Beweisenden entdeckte Prämisse.

Jacobs aber lässt vorausgesetzte Data, vorausgesetzte Prämissen und sogar — neuentdeckte Prämissen (d. h. Beweisgründe) unter dem elastischen Terminus: „Voraussetzung“ durcheinanderlaufen. So bezeichnet er meine Identitätsprämissen, die er in der ganzen philosophischen Literatur ausser bei mir nicht antrifft, indem er sie wie Binsenwahrheiten behandelt, die auch er wohl hätte finden können, als „Voraussetzungen“, obwohl sie neuentdeckte Beweisgründe sind, durch deren Vermittlung die Analogien im Regress ganz offensichtlich auf den höchsten unmittelbar einsehbaren Satz (die transzendente Apperzeption) zurückgeführt werden.

Wir haben demnach einen Kritiker vor uns, der einen Beweis liest und Beweisgründe nicht von „Voraussetzungen“, vorausgesetzte Data nicht von vorausgesetzten Prämissen unterscheidet und dabei im bunten Durcheinander bald diesen bald jenen Satz aus dem Zusammenhange herausreisst, um daran ebendenselben angeblichen Zirkel in vielen überflüssigen Varianten, deren jede ihren besonderen Fehlerhagel hat, aufzuweisen.¹⁾

1) Ein Zirkel ist oft schwer zu entdecken. Ist er aber gefunden, so lässt er sich ganz kurz und einleuchtend nachweisen, indem man den angegriffenen Beweis so formuliert, dass die versteckte Prämisse zutage tritt. Ein Angreifer, der dies Verfahren nicht beobachtet, beherrscht seinen Stoff nicht und kann keine Sicherheit haben. Von jedem künftigen

Man sieht, dass es nur zweier kurzer Abschnitte über die Formalstücke des Beweises bedurfte, um dieses ganze Gemenge von Behauptungen das so ziemlich das 10 bis 20fache Quantum von Druckseiten umfasst, wie der angegriffene Teil des Beweises selbst, zu widerlegen.

§ 6. Der Angriff als Konsequenzfehler des Angreifers und sein Beweisverfahren.

Bei J. heisst es, wie wir sahen: Marcus setzt unzulässiger Weise voraus

I. Die apodiktische Gültigkeit der Analogien

II. Die „sichere Erfahrung“.

Nun sollte man erwarten, dass es für J. eine Hauptsache gewesen wäre, uns zu beweisen, dass von diesen angeblich unzulässigen Prämissen

auch wirklich die Kantische und die Marcus'sche Conclusio abgeleitet werden könne.

Dieser Beweis hätte im Vordergrund des ganzen Angriffs stehen und mit der grössten Gründlichkeit, Sorgfalt und Sicherheit geführt werden müssen und zwar um so mehr als meine „Beweisführung“ aufs schärfste das Entgegengesetzte bereits bewiesen hatte, daher ergab:

dass diese J.'sche Behauptung keinen Marcus'schen Zirkel begründet, sondern ein J.'scher Konsequenzfehler ist.

Wir finden aber nur an zwei Stellen so etwas, wie den Versuch eines Beweises und zwar an beiden Stellen in einer Art, die schliessen lässt, dass der Angreifer selbst seiner Sache nicht sicher¹⁾ war. Abgesehen

Angreifer, der diesem Verfahren aus dem Wege geht, werde ich von jetzt ab annehmen, dass er Behauptungen aufstellt oder aufrecht erhält, von deren Wahrheit er sich nicht hinreichend überzeugt hat. Ich bin also genötigt, künftig ihm mala fides zur Last zu legen.

¹⁾ In dem einen dieser Versuche (§ 12 S. 45) heisst es: „nach meiner Ueberzeugung“. — Aber uns interessieren doch J.'sche „Privatmeinungen“ nicht, deren Kundgabe uns nur zeigt, dass er es zu einer objektiv gültigen Einsicht in die Wahrheit noch nicht gebracht hat. In dem anderen (§ 13) ist er ebenso unsicher. Hier fasst er selbst die Möglichkeit ins Auge, dass man seinen „Nachweis“ „nicht anerkenne“ und beruft sich nach dem Muster der Eventualmaxime des gemeinen Zivilprozesses auf

von diesen Erörterungen, die schon wegen der zugestandenen Unsicherheit nur den Namen von „Versuchen“ verdienen, findet man statt eines Beweises nur die ständige Wiederholung der Behauptung:

Marcus setzt unzulässigerweise die „sichere“ Erfahrung, das Kausal-, das Substantial-Gesetz, das Gesetz der Wechselwirkung voraus

ganz nach dem Vorbild von Lloyd George, der auch der Meinung ist, dass die Wiederholung derselben Behauptung ein zureichendes Surrogat des Beweises sei.

Ich werde mich nun zu den beiden Beweisversuchen äussern:

I. J.'scher Beweis der Behauptung: Die These könne von der apodiktischen Gültigkeit der Analogien abgeleitet werden.

Dieser Beweis wird (§ 12 S. 45) gerade, als ob es sich um einen für den J.'schen Angriff ganz unerheblichen Punkt handelte, lediglich mit Rücksicht auf meine Polemik gegen Nelson und so ganz nebenbei in einer Fussnote versucht. Offenbar ist es J. also nicht klar geworden, dass eben dieser Beweis zur Begründung seines eigenen Angriffs erforderlich war.

Wie bringt man nun diese auf den ersten Blick unmögliche Ableitung zustande? — Sehr einfach durch Verwischung grober Unterschiede, d. h. durch Sophismen:

Nach J. (S. 45) folgt aus der Gültigkeit der Analogien „schlechthin“ (!) „auch die apodiktische Gültigkeit für alle Erfahrung“.

Dazu bemerke ich:

1. Nein! Sie folgt nicht. Es folgt nur die Gültigkeit für die einzelnen in den Analogien genau bestimmten spezifischen Fälle von Erfahrung (z. B. die Gültigkeit des Kausalsatzes für Ereignisse), nicht aber folgt die Gültigkeit für „alle“ Erfahrung, d. h. für „sichere“ Erfahrung überhaupt.

2. Eine Folgerung aus der Gültigkeit der Analogien erbringt niemals die Einsicht in die Notwendigkeit der Analogien, da diese Einsicht in der hypostasierten Prämisse fehlt, also auch in die Konsequenz nicht hineinkommen kann, während mein Beweis diese Einsicht herbeiführt.

3. Aus der vorausgesetzten Gültigkeit der Analogien würde, selbst wenn man zugäbe, dass sie für „alle“ Erfahrung gelten (was aber, wie unter 1 gezeigt, falsch ist), höchstens der Satz folgen:

Erfahrungen ohne die Analogien werden uns nicht gegeben (nicht angetroffen),

weitere ebenso verfehlte Angriffe, die „in omnem eventum“ meinen Beweis zu Falle bringen sollen, falls jener als „Nachweis“ bezeichnete unsichere Versuch nicht gelungen sein sollte.

nicht aber der Satz, den ich beweise:

Gesetzt, Materie ohne die Analogien¹⁾ würde uns dennoch gegeben, so würde sie unerkennbar sein.

Ich kann indessen wirklich auch nach dieser wiederholten Klarstellung nicht verlangen, dass J. diese ganz groben Unterschiede erkennt. Ist er doch (s. S. 45) nicht einmal imstande, die Notwendigkeit einer chemischen Verbindung, die experimentell eingesehen werden kann (ohne Sauerstoff ist kein Wasser möglich), zu unterscheiden von einer als notwendig hypostasierten mechanischen Verbindung (Kohlensäure und Wasser), deren Notwendigkeit nicht eingesehen werden kann, und die vielleicht vom Chemiker widerlegt werden wird.

Da J. nun hiernach eine blosser Folgerung aus der Gültigkeit der Analogien von dem, was ich beweise, trotz meiner schon in der Beweisführung vorgebrachten Gründe durchaus nicht unterscheiden kann, so müsste man wirklich an dem Siege der Wahrheit in der Philosophie gänzlich verzweifeln, wenn wir es nur mit Jacobs zu tun hätten. Wir dürfen uns aber ruhig der Hoffnung hingeben, dass es eine überwiegend grosse Zahl von Leuten gibt, die diesen Unterschied auch ohne meine Erläuterung erkennen. Eben diese Erwägung brachte mich, wie ich gestehe, stark in Versuchung, über diesen J.'schen „Beweis“ mit dem Bemerkten hinwegzugehen, dass eine Widerlegung desselben nicht erforderlich scheine.

Jedenfalls ersieht man aus alledem wieder, dass J. einen Begriff, dessen er so überaus sicher zu sein meint, nämlich den Begriff von „aller“ Erfahrung (d. h. von Erfahrung überhaupt) völlig verfehlt. Ich will daher dies Thema — und zwar mit Beschränkung auf die Analogienthese — erörtern:

Durch den Begriff einer Erfahrung überhaupt und zwar einer „sicheren“ Erfahrung überhaupt werden disjunktiv (distributiv) zwei mögliche Arten von „Erkenntnis“ („Bestimmung“) „gegebener Materie“ gedacht:

1. eine „sichere“ Erfahrung, die unter den Analogien steht, kurz analogienhaltige Erfahrung,
2. eine etwa mögliche andersartige (also eine nicht analogienhaltige) gleichfalls „sichere“ Erfahrung²⁾ z. B. die objektive Erkenntnis von ursachlosen Ereignissen.

¹⁾ Z. B. ursachlose Ereignisse, von denen mein Beweis zeigt, dass sie nicht nur selbst unerkennbar sein, sondern sogar alle Erfahrung unmöglich machen würden.

²⁾ Der der These Kants zugrunde liegende Zweifel, d. h. der Zweifel, der die These beweispflichtig macht, besteht offensichtlich in der Frage, ob nicht vielleicht eine nichtanalogienhaltige „sichere“ Erfahrung möglich sei. Diese Frage verneint J. ohne jede Begründung.

Aus der apodiktischen Gültigkeit der Analogien lässt sich nun keineswegs folgern, dass eine analogienlose Erfahrung (sub 2) unmöglich sei.¹⁾ Es sei denn, dass man schon voraussetzt (was allererst zu beweisen ist): dass es nur analogienhaltige Erfahrung gebe, eine Voraussetzung, die aber die These Kants selbst zu einem analytischen Urteil machen und einen J.'schen Zirkel darstellen würde.

II. Der zweite Beweisversuch (§ 13) will darthun, dass man von der „sicheren“ Erfahrung die Marcus'sche Conclusio ableiten könne.²⁾

Hier haben wir nun einen wahren Rattenkönig von Paralogismen (d. h. von hier wie überall gutgläubigen Sophismen) vor uns, der die ganze J.'sche Art der Polemik zu charakterisieren geeignet ist. Es ist erstaunlich, wie jemand so etwas zustande bringen kann. Es lässt sich nur erklären, wenn wir uns erinnern, dass dem Kritiker mein Beweis verdächtig war, und dass er nun eifrig nach Gründen der Bestätigung des „Verdachts“, suchend, in dieses wahrhaft perverse Gedankenexperiment hineingeriet. Ich will mich auf die wesentlichen Fehler beschränken, die übrigen schenke ich mir. Die J.'che Erörterung verläuft in folgender Weise:

1. Beispiel: Der Stein fällt, wenn ihm die Unterlage entzogen wird.
2. Dieser Satz ist nach J. eine „unsichere“ Erfahrung.
3. Denn es sind noch andere Ursachen, die sich „ändern“ können (z. B. die Anziehungskraft der Erde), notwendig, damit er fällt.
4. Und nun fragt er: Was muss hinzutreten, damit diese Erfahrung sicher wird?
5. Das fragt er wirklich, obwohl er es uns soeben unter Nr. 3 schon gesagt hat. Denn er sagt dort, dass noch andere Ursachen vorliegen müssen, oder wenn man es allgemein ausdrückt: Hinzutreten muss, dass ausser der Wegnahme der Unterlage auch die übrigen

1) Aus der Existenz des Schimmels kann man nicht auf die Nichtexistenz des Rappens schliessen, wie J. aus der „Beweisführung“ T. III § 1 entnehmen konnte.

2) Auch hier kann J. nicht sehen, dass es nicht nur eine gegebene „sichere“ Erfahrung, sondern auch eine „sichere“ Erfahrung überhaupt gibt, so dass derselbe Gegensatz wie oben sub I. a. E. obwaltet, und dass der Beweis die Möglichkeit einer sicheren analogienlosen Erfahrung zu widerlegen hat. — Uebrigens hätte J. aus der von ihm so hoch gewerteten Allgemeinen Logik lernen können, dass der Modus („Sicherheit“) zum Inhalt eines Urteils, folglich auch eines Begriffes nichts beiträgt, also die Analogien (Relationen) nicht hineinzubringen vermochte, wenn sie nicht schon zuvor darin lagen.

(bekannten und unbekanntem) kausalen Bedingungen oder Koeffizienten vorliegen.¹⁾

6. Statt aber diesen Satz (von den „übrigen“ kausalen Koeffizienten) den er, ohne es selbst zu merken, unter Nr. 3 bereits „hinzutreten“ liess, nunmehr wirklich hinzuzusetzen, lässt er statt dessen einen ganz andern Satz, nämlich den folgenden hinzutreten:

Bei jedem neuen Versuch muss unter „denselben“ empirischen Voraussetzungen gearbeitet werden.

Es haben sich also im Handumdrehen die notwendigen „übrigen“ kausalen Bedingungen der Nr. 3 in „dieselben“ empirischen Voraussetzungen oder (wie es später heisst) in „dieselben“ Bedingungen verwandelt.²⁾

7. Nach diesem Umtausch heisst es sodann: „Damit haben wir ein Kriterium für sichere Erfahrungen“:

„Erfahrungen sind sicher, soweit³⁾ aber auch nur soweit sie unter denselben Bedingungen angestellt sind“⁴⁾

1) Es bedarf kaum der Erwähnung, dass dies zu einem Kausalsatz nicht „hinzuzutreten“ braucht; denn es ist stillschweigend (und konventionell) von jedermann in jedem Kausalsatz schon mitgedacht (auch Kant denkt es in seinen Beispielen in den Prolegomena mit). Man macht diesen Zusatz (z. B. „vorausgesetzt, dass das Pulver trocken ist“) nicht jedes Mal, weil es überaus langweilig wäre. Da aber J. das in seinem Kausalsatz nicht mitdenkt, so stellt er uns hier keineswegs einen „unsicheren“ sondern einen falschen Kausalsatz vor. Denkt er dagegen den Zusatz mit, so ist der Satz auch im J.'schen Sinne totsicher, und es bedarf gar nicht des nun folgenden von ihm entdeckten „Kriteriums“ der Sicherheit.

2) Diese Wortvertauschung: „Dieselben“ statt „die übrigen“ ist die erste Station, um aus dem Beispiel eines falsch gedachten Kausalsatzes so etwas ähnliches, wie meine ganz neue Formel abzuleiten. Eine solche Wortvertauschung verdient nicht einmal die Bezeichnung eines „Sophisma figurae dictionis“.

3) Dieser Teil des Satzes ist offensichtlich falsch.

4) Der Satz ist keineswegs ein „Kriterium“, wie J. aus meiner „Beweisführung“ III Anh. zu I hätte lernen können, wo das „Kriterium“ der Sicherheit der Erfahrung im Gegensatz zu den Bedingungen ihrer Möglichkeit übereinstimmend mit Kant erörtert ist. Wie enge hier der Horizont des Kritikers ist, zeigt die Erwägung, dass es „sichere“ Erfahrungen gibt, obwohl sie nicht mehr „angestellt“ werden können, nämlich gewisse Einzelurteile. So ist z. B. die Erfahrung vom Tode Friedrichs des Grossen eine sichere (ewig wahre) Erfahrung, sie ist kein allgemeiner Erfahrungssatz, kann nicht mehr „angestellt“ werden

8. Nun muss man aber ja nicht glauben, dass dieses sog. Kriterium bloss dadurch erzielt ist, dass das Wort: die „übrigen“ sich in das Wort: „dieselben“ verwandelt hat. Nein! Es hat sich ausserdem“ das vorangeführte Beispiel einer bedingten (kausal bedingten) Erfahrung in „Erfahrung“ (Erfahrung überhaupt) verwandelt.

9. Ohne diese Verwandlung hätte das „Kriterium“, da es von einer bedingten Erfahrung abgeleitet wird, lauten müssen: Bedingte Erfahrungen sind nur „sicher“, soweit sie unter denselben Bedingungen angestellt sind,¹⁾ und weiter folgt auch nichts aus dem J.'schen Beispiel.

10. J. musste also, um sein Kriterium zu erzielen, das Wörtchen „bedingte“ weglassen²⁾, und nur dadurch gelangte er zu seinem Kriterium, welches wohlversteckt den Satz enthält:

Es sind nur bedingte und zwar kausal-bedingte Erfahrungen möglich.

Das ist aber eben der Satz, den die Deduction allererst zu beweisen hat.³⁾ J. vermochte also aus einer kausal-bedingten Erfahrung den Satz abzuleiten: Es sind nur kausal bedingte Erfahrungen möglich.

11. J. hätte demnach sein sog. „Kriterium“ auf diesem Wege gar nicht entdecken können, und es erhebt sich die Frage: „Woher hat er es?“ — In der ganzen philosophischen Literatur kommt es nicht vor ausser in meinem Revolutions-Prinzip. Er hat es also nur von mir entnehmen können. Denn es liegt (jedoch in besserer und richtiger Formulierung) — in dem von mir ganz neu aufgestellten „Gesetz von der Erhaltung des dynamischen Charakters“. J. aber hat dies Gesetz —

und ist dennoch durch die Gültigkeit meines Gesetzes von der Erhaltung des dynamischen Charakters bedingt, wie mein Beweis zeigt. (Das Rev. Princ. weist deutlich auf solche Individualurteile hin.) Wer den Horizont der Erfahrung so wenig übersieht und die groben Unterschiede der Sicherheit und der Möglichkeit der Erfahrung verfehlt, ist ausserstande, die Deduktion zu beurteilen.

¹⁾ Eine Entdeckung, die sich auch ohne Ableitung von einem falschgedachten empirischen Kausalsatz durch Bezugnahme auf den Satz des Widerspruchs d. h. auf die Allgemeine Logik begründen liess.

²⁾ Diese Weglassung ist die zweite Station auf dem Wege zu meiner Formel. Auch das ist noch nicht einmal ein Sophisma figurae dictionis denn dieses besteht in dem Gebrauch eben desselben Wortes für zwei Begriffe.

³⁾ D. h. J. hat hier einen gutversteckten Zirkel zustande gebracht, indem er gerade den des Beweises bedürftigen Satz als bewiesen voraussetzte. Das sollte man doch vermeiden, wenn man dem Gegner einen Zirkel nachweisen will.

trotzdem es eine ganz neue die Analogien vereinigende Formel ist — für eine Binsenwahrheit gehalten, die auch er wohl hätte finden können, und hat solange „Denkexperimente“ gemacht, bis es ihm, wie wir sahen, gelang, es unter der falschen Bezeichnung eines „Kriteriums“ mittelst Paralogismen von einem angeblich „unsicheren“, in Wahrheit aber falsch gedachten empirischen Kausalsatz abzuleiten¹⁾.

Die Beweisversuche des Kritikers — ganz abgesehen davon, dass sie misslungen sind — weisen aber nun noch einen anderen Fehler grundsätzlichen Charakters auf: Ein Zirkel kann nämlich

- a) eine analytische
- b) eine synthetische Grundlage haben.

Im Falle a kann der dem Angreifer obliegende Beweis nur und ausschliesslich am Satze des Widerspruchs geführt werden. J. konnte das wissen, wenn er meine „Beweisführung“ gründlich las (III § I). Im Falle b hat man zu zeigen, dass der Beweisende einen Begriff gebrauchte der in einem solchen bereits als wahr eingesehenen synthetischen Zusammenhang mit dem Beweisthema steht, dass er nicht vorausgesetzt werden konnte, ohne das Beweisthema oder, was dasselbe, die Conclusio zugleich als einsehbar wahr vorauszusetzen.

Ob das Eine (analytischer Zirkel) oder das Andere (synthetischer Zirkel) angenommen wurde, hätte aus dem Beweise des Angreifers klar und deutlich hervorgehen müssen, da die Beweisarten in jedem der Fälle verschieden waren. Das war zwar nicht für die Wahrheit der Behauptung, wohl aber für den Beweis derselben erheblich. Ohne Berücksichtigung dieser Momente lässt sich der J.'sche Beweis überhaupt nicht halten, da der Beweisgrund nicht erkennbar ist. Schon aus diesem Grunde sind die J.'schen Beweisversuche wertlos und Scheinbeweise.

Noch schlimmer ist es, dass J. dieser Frage ausweicht, obwohl ich selbst die Möglichkeit der analytischen Grundlage eines Zirkels bereits in meiner „Beweisführung“ (III § I) gründlich erörtert und widerlegt habe. J. hatte diese Ausführungen entweder anzuerkennen oder zu widerlegen.

¹⁾ Dabei ist es besonders unbegreiflich, dass J. überhaupt sich dieses Gesetz (v. d. Erhalt. des dyn. Charakters) als Gegenstand seines Angriffs auswählte, obwohl ich es in der zweiten Fassung des Beweises wegliess. — Sollte künftig jemand (sei es nun J. oder ein anderer) sich wieder mit der alten statt mit der neuen vermehrten und verbesserten Auflage meines Beweises zu schaffen machen, so werde ich annehmen, dass es ihm unmöglich war, die zur Widerlegung der neuen Fassung erforderlichen Paralogismen aufzubringen.

Denn er hatte die Pflicht, in dieser von ihm selbst als wichtig bezeichneten Sache auf meine Gründe einzugehen.

Was aber die Möglichkeit eines synthetischen Zirkels betrifft, so lässt sich sogar gänzlich apriori einsehen, dass ein versteckter¹⁾ Zirkel dieser Art hier nicht möglich war. Zu einer transzendentalen Behauptung gibt es nämlich nur einen einzigen Beweis (Kant). Der Grund liegt darin, dass wir es in allen transzendentalen Behauptungen nur mit zwei höchsten Sätzen oder Begriffen zu tun haben, die synthetisch mit einander verbunden werden. (Hier: die Analogien und die Erfahrung, verbunden durch die Relation der Bedingung.) Durch die Verbindung entsteht eine apriorische Neubildung, hier die These Kants. Ausserhalb dieser ursprünglichen neuen These gibt es daher keinen als wahr einschbaren Satz oder Begriff, durch welchen diese These synthetisch (oder auch analytisch) vorausgesetzt werden könnte. Noch viel weniger aber wird sie mit dem einen oder anderen der hier neu verbundenen Glieder (wie J. behauptet) vorausgesetzt.

Man wird es begreiflich finden, dass ich nach den hier gegebenen Proben darauf verzichte, die weiteren ebenso fehlerhaften J.'schen Einwendungen zu erörtern. Die Widerlegung dieser Sophismen ist so leicht, dass ich mich damit nicht zu befassen brauche, würde aber auch so weitläufig und wertlos sein, dass ich meine Zeit nicht darauf verwenden mag.²⁾

Nun noch ein allgemeines Urteil über meinen Beweis und den Charakter des J.'schen Angriffs. J. findet die Deduktion Kants schwierig und dunkel. Sie ist es aber in Ansehung des hier allein in Frage stehenden Modus tollens keineswegs. Ich zitiere eine von mehreren Stellen des Modus tollens bei Kant (Kritik II. Aufl. S. 239):

1) D. h. die These selbst hätte ganz plump und unversteckt vorausgesetzt werden müssen.

2) Ebenso begreiflich wird man es jetzt finden, dass ich die J.'schen Rügen der Fassung überhaupt ignoriere. Zwar ist eine Autorenkritik, obwohl für die Sach-Wahrheit unerheblich, doch nicht ganz harmlos; denn dem Leser wird ein Schluss von Mängeln der Fassung, da sie den Autor diskreditieren, auf Mängel der Sache sehr nahe gelegt. Ich kann mich aber hier jeder Sorge deswegen entschlagen. Denn ein Kritiker, dem, wie wir zeigten, das sachliche Urteil völlig fehlt, der also den Sinn nicht beherrscht, ist ganz ausserstande, über die Fassung zu urteilen.

„Man setze, es gehe vor einer Begebenheit nichts vorher, worauf dieselbe nach einer Regel folgen würde,¹⁾ so wäre alle Folge der Wahrnehmung nur lediglich in der Apprehension d. i. bloss subjektiv aber dadurch gar nicht objektiv bestimmt, welches eigentlich das Vorhergehende und welches das Nachfolgende in der Wahrnehmung sein müsste.“ etc.

Der Sinn ist genau so einfach, wie in meinem Modus tollens: Wenn ich mir die Regel²⁾ der Folge d. h. das Kausalgesetz als aufgehoben denke, so ist eine objektive Bestimmung dessen, was vorhergeht und was folgt, d. h. ein jederzeit und für Jedermann gültiges Urteil (Jacobs: ein „sicherer“ und notwendiger Erfahrungssatz) unmöglich.³⁾

Beispiel: Wir würden nicht wissen und daher nicht voraussagen können (Prognosis), dass z. B. der Funke die Explosion des Pulvers jederzeit im zeitlichen Gefolge hat, weil wir nicht wüssten, dass die Explosion in Objecto auf dem Funken folgt, d. h. jederzeit folgen muss.

Wir würden vielmehr uns ebensowohl die entgegengesetzte Folge als in unserer „Apprehension“ möglich vorstellen können und müssen, also nur eine Vorstellung von einer zufälligen stets wechselnden subjektiven Folge erhalten, d. h. keine „unsichere Erfahrung“ machen, sondern nur jenes empirische Urteil fällen können, das in den Prolegomena als subjektiv und als „Wahrnehmungsurteil“ bezeichnet wird.

Man sieht, die Sache ist ganz einfach. Aber zugleich sieht man hier auch deutlich die Lücke, die bei Kant die Einsicht erschwert:

Es wird nur deduziert, dass mit dem Kausalsatz die objektive Bestimmung des empirischen Vorher oder Nachher unmöglich wird, d. h. es wird nur die Aufhebung eines Teiles der Erfahrungssätze bewiesen. Ebenso wird in den beiden anderen Analogiebeweisen nur der von ihnen getroffene spezifische Erfahrungsfall berücksichtigt. Man erhält keine Totalvorstellung von der Unmöglichkeit einer Erfahrung überhaupt, Der Grund dieser Unvollständigkeit liegt darin, dass die Analogienduktion von Kant eingeschränkt wird auf die Funktion der Schemata als des „Schlüssels“ oder, wie es anderer Stelle heisst, des „Kriteriums“⁴⁾

1) D. h. man denke das Kausalgesetz als aufgehoben.

2) Man beachte: Es heisst hier wie oben bei Kant: „Die Regel.“

3) Auch bei Kant fehlt, wie man sieht, der bei mir von J. vermisste „neue Satz“ (vgl. oben § 3).

4) Inwiefern Zeit und Raum (also die Schemata) „Kriterien“ des Gebrauchs der Kategorien sind, bringt mein Rev.-Prinzip ebenso wie meine „Beweisführung“ ganz deutlich zur Einsicht.

des Gebrauchs der Kategorien. In der Kritik war diese Einschränkung berechtigt, weil die Funktion der Kategorien bereits vorher deduziert war. Durch diese Kantische Trennung der Deduktion der Kategorien von der Analogienthese wird nun aber einerseits der organische Zusammenhang zwischen der Funktion der Kategorien und der Schemata, andererseits zwischen den Funktionen der drei Analogien untereinander zerrissen. Die Totalvorstellung von diesen Bedingungen der Erfahrung, die allererst eine vollständige Einsicht ermöglicht, wird daher nicht erzielt, und dieser Umstand erschwert die Uebersicht in ganz ausserordentlichem Masse. In dieser Hinsicht tritt nun mein Beweis ergänzend ein. Er zeigt das notwendige Zusammenwirken der drei Analogien als Bedingung aller objektiven empirischen Erkenntnis d. h. der „Erfahrung überhaupt“. Ferner verbindet mein Beweis zum ersten Male mit der Analogienthese im organischen Zuge die Kategorienthese und die Lehre vom Schematismus. Dabei tritt die spezifische Funktion der Schemata mehr zurück, während die einigende Funktion der Kategorien im Vordergrund steht, so dass meine Deduktion (wie schon im Rev.-Prinzip bemerkt) das spezifische Verhältnis der Erfahrung zum Schematismus nicht ausdrücklich (wohl aber implicite und dem Wesen nach) berücksichtigt. Indessen ist dieser Lücke meiner Darstellung leicht abzuhelfen, aber allerdings nur von denen, die das erforderliche Verständnis haben.

Blicken wir nun auf den J.'schen Angriff zurück, so zeigt sich deutlich, dass er durch und durch in Sophistiken besteht. Wir haben abstrakte ganz allgemeine Begriffskünsteleien vor uns, wie sie von jeher in jeder Wissenschaft gelegentlich benutzt wurden, um einen ganz einfachen, konkreten, durchsichtigen Sachverhalt zu verdunkeln und zu diskreditieren.¹⁾

Solche Sophistiken fordern öfters eine weitläufige Widerlegung,²⁾ die für den Nichtkenner schwer zu beurteilen ist. Daher können sie in einem Stadium, in welchem die Wissenschaft noch nicht in den Händen

1) So gibt es noch heute Verteidiger des ptolemäischen Systems. Es ist aber nur phoronomisch haltbar und auch dann unwahrscheinlich. Fragt man nach einem dynamischen Grund der Bewegungen, so ist dies System gegenüber der Newton'schen Gravitation unhaltbar. Die ptolemäische Drehung des Horizonts und damit aller jener ungeheuren Weltkörper um die Erde würde sich nur auf den Willen Gottes, nicht aber auf ein von ihm geschaffenes Naturgesetz gründen lassen.

2) Man denke z. B. an die Kantische weitläufige und schwierige Widerlegung der Eberhardt'schen Sophismen, deren Verkehrtheit auch ohne diese Widerlegung einer zureichend beanlagten Urteilkraft unmittelbar einleuchtend ist.

berufener Kräfte liegt, leicht verdächtigend wirken. Nach der bekannten Erfahrung: „Semper aliquid haeret“ hielt ich es diesmal für geraten, dieser Verdächtigung energisch entgegenzutreten, da es sich um einen überaus wichtigen Beweis handelt. Damit habe ich mich jetzt zum dritten Male auf die Widerlegung von Paralogismen eingelassen, die der „allg. Menschenvernunft“ widerstreiten. Ich glaube schwerlich, dass es zum vierten Male geschehen wird. Ich werde mich jetzt wieder fruchtbarer Arbeit zuwenden.

Subtile Sophistifikationen, wie die J.'schen, gibt es in der Transzendentalphilosophie in grosser Zahl. Sie werden auch künftig nicht ausbleiben. Aber es wird eine Zeit kommen, in der eine gefestigte Wissenschaft der Philosophie sie ignorieren wird.

Kant zwar („Ueber die Fortschr. der Metaphys.“ am Schluss) meint, sein Gebäude müsse „beständig bewohnt und im baulichen Wesen erhalten werden, wenn nicht Spinnen und Waldgeister, die nie ermangeln werden, hier Platz zu suchen, sich darin einnisten und es für die Vernunft unbrauchbar machen sollen“.

Ich bin aber anderer Meinung. Ich erwarte mit Sicherheit, dass die „Vereinigung der Versuche und des Urteils verschiedener Künstler“ in nicht zu ferner Zukunft dem Gebäude soviel Luft und Licht gegeben haben werden, dass es für Spinnen und Waldgeister keinen Aufenthalt mehr bieten wird.

Einige Nachrichten über die Amtswohnungen der preussischen Oberräte.

Mit 9 urkundlichen Beilagen und 2 Planskizzen.

Mitgeteilt von **C. G. Springer.**

(Schluss.)

Nachträge und Berichtigungen

(zu Band LIV für 1917).

Zu Seite 373/374. Der Südflügel unseres Königsberger Schlosses ist nicht, wie Kuttig (Das Königl. Schloss zu Königsberg) meint, schon um 1551, sondern, wie bereits Ehrenberg (Die Kunst am Hofe der Herzöge von Preussen) nachgewiesen hat, erst um 1565 erbaut worden. „Das neue Gemach in Unserm schloss über dem schützen, welches für einen Burggrafen anfanglichen zugerichtet worden“ ging auch nach der Verabschiedung Fasolds im Sommer 1567 nicht auf den wieder in sein Amt eingesetzten alten Oberburggrafen Christoph von Kreytzen, sondern auf Jakob von Schwerin, den Hofmeister von Herzog Albrechts Sohn Albrecht Friedrich über (vgl. Ehrenberg a. a. O. S. 16, 71 u. 121, Anm. 73). Erst später scheint diese Wohnung, die nach Mirau (Lobspruch der Stadt Königsberg, Neue Pr. Prov. Bl., Neue Folge, VIII von 1855) gerade bei der Herzog-Albrecht-Tür (in der Mitte des Südflügels) zu suchen ist, dauernd den Oberburggrafen als Amtswohnung gedient zu haben.

Zu Seite 392. Nach den „Wochentlichen Königsbergischen Frag- und Anzeigungsnachrichten“ von 1736 Nr. 39 enthielt das ein halbes Jahrhundert später von Kant erworbene Haus in der Prinzessinstrasse folgende Räume: Unten rechts eine grosse Stube nebst einer Kammer, links eine Mittelstube; oben rechts einen grossen Saal nebst einer kleinen Kammer und Abtritt, links eine Mittelstube nebst einem Abtritt; über diesem Saal und Stube eine grosse Lucht oder Söller; ausserdem eine grosse lichte Küche und drei gewölbte, trockene Keller. Das Haus hatte auch auf der einen Seite rechts einen grossen, mit allerhand seltenen Obstbäumen und anderen

Gartengewächsen besetzten Garten, dessen eine Wand mit Pfirsichen, Aprikosen und Pflaumenbäumen bezogen war, links einen Küchengarten. Man sieht, dass die französischen Besitzer des Grundstücks die Gartenflächen gut auszunutzen und mit feinem Obst, das auch heute noch in Ostpreussen nicht allzu häufig angetroffen wird, zu bepflanzen verstanden.

Das Haus scheint später neu erbaut oder wenigstens gründlich umgebaut worden zu sein, denn eine unmittelbar nach Kants Tode im Jahre 1804 von Baufachleuten angefertigte Grundriss-skizze (s. Kuhlke, Kants Wohnhaus) zeigt, abweichend von der obigen Beschreibung, die grösseren Zimmer links und die kleineren rechts. Zu Kants Zeit war nämlich unten links der Hörsaal, darüber im Oberstock der Esssaal, in dem Kant seine berühmte gewordene Tafelrunde bewirtete.

Zu Seite 398 fg. Ueber die Räume der Kanzlei enthält die Königlich Preussische Fama (Vorläuferin unserer Hartungschens Zeitung) Nr. 100 vom Jahre 1726, in welcher das Grundstück zur Miete ausgebaut wird, folgende Angaben.

Im Oberstock sechs Stuben und Kammern, im unteren Stock gleichfalls sechs Stuben sowie drei Kammern, ein Feuergewölbe, zwei grosse Küchen und zwei Keller; ferner zwei Pferdeställe, ein grosser Wagenschauer, Röhren-Wasserleitung, Bleichplatz, grosser Hofraum, gute Mangel und andere Bequemlichkeiten.

Beilagen.

Beilage 1.

1628 Februar 14. — Königsberg.

Verschreibung des Borckenhofes an den Vogt zu Fischhausen
Fabian von Borck.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm u. s. w. thun
kündt u. s. w.

dass Uns der Edle Unser Land-Rath, Vogt zu Fischhausen und lieber getreuer Fabian Borck in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie Er von des weiland Wohlgebohrenen Seel. Albrechts Freyherrn zu Kitlitz, gewesenen Land-Hoff-Meisters Erben einen Ort und Raum an ihrem Hauss in der Junker-Gassen an sich gebracht und ein Hauss darauf gebauet und dabey nicht allein umb eine Ver-

schreibung, darnach Er, seine Erben und Nachkommen sich zu richten und derselben zu gebrauchen hätten, sondern auch noch umb einen Ort von unserm Garten, welcher zu Unsers Hofmeisters Wohnung die zeithero gebraucht worden, weilm von ermeldten des von Kitlitz hinterlassenen Erben an sich gebrachte Stäte etwas zu enge und zu knap gefallen. unterthänigste Ansuehung gethan, welchem unterthänigsten Suchen Wir wegen seinem, Boreken unterschiedliche Treue Uns und Unserm hochgeehrten Herrn Vatern Christmildes Gedächtniss geleisteten Dienste Wir gnädigst wilfahren wollen, verleihen und verschreiben demnach hiemit und in Kraft dieses vor Uns, Unsern Erben und nachkommende Herrschaft gemeldtem Unserm Land-Rath und Vogten zu Fischhausen Fabian Boreken, seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen den gesagten Ort und Raum, welchen er von des Verstorbenen Albrecht Freyherrn zu Kitlitz Seel. Erben an sich gebracht und dann dabey auch einen Ort von Unserm Garten zu Cölmischen Rechten erblich und ewiglich in den beschriebenen Grentzen und verliehenen Freyheiten, wie in dieser Unserer Verschreibung ausdrücklich folgen wird, frey und ohne Beschwer ausgenommen Schoss und was sonst auf den Land-Tägen von einer Ehrbaren Landschaft möchte gewilliget werden, zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen, wie Wir es selbst hätten gebrauchen und geniessen mögen. Die Grentzen aber haben wir folgender Gestalt gnädigst gewilliget. so auch unverruckt und ungehindert jomands sollen gehalten werden, als erstlich von dem einen Drittheil der Badstuben, so er mit zu dem Raum von des Herrn von Kitlitz Erben an sich gebracht, anzufangen, die Länge an der Junker-Gassen bis an Unsern Garten, welcher zu Unsers Hofmeisters Hause gebraucht wird, einhundertdreyundachtzig und eine halbe Werk-Schu, von selbigem Ort die Quer an gesagtem Hofmeisters Garten einhundertvierunddreyssig Werk-Schu, von diesem Ort wieder die Länge an des Hofmeisters Garten nahm Steintham zweyhundertsiebenzehn Werk-Schu, von da am Steintham etwas die Quer neunundzwanzig Werk-Schu, von dannen wiederumb etwas in die Länge bis an den Stein, welcher Boreken und des Herrn von Kitlitz Erben scheidet, siebenundfünzig Werk-Schu, und von diesem Stein die Wand in der oft gesagten Erben Hof und Bau-

Stäte durch die Bad-Stube durch, so an der Junkergassen stehet und der Anfang gemachet worden, einhunderteinunddreissig und eine halbe Werkschuh, wie solches der durch Unsern geschworenen Land-Messer gefertigte und bey Unserer Registratur vorhandene Abriss¹²⁴⁾ klärlich ausweist und einhält. Über das verleihen und verschreiben Wir oft gemeldtem Fabian Borken und seinen Nachkommen über sein erbautes Hauss und Raum bey selbigem Hauss, wie der jetzo klärlich und ausdrücklich beschrieben und begrentzet die Jurisdiction über seine und ihre Leute und die in demselbigen Hause wohnen werden, jedoch dass daraus kein receptaculum anderer Übel- oder Missthätiger Personen gemachet und sie darein nicht gehauset und aufgehalten werden sollen. So gönnen Wir ihm und seinen Erben auch, wie er dann mit grossen Unkosten die Röhren legen lassen, dass er eine Röhre an Unsere Röhren, dadurch das Wasser aus dem Ober-Teich an Unser Residentz-Hauss Königsberg geleitet und geführet wird, anzuspitzen und durch dieselben, auch aus der Katzbach das Wasser in seinen Hof und Hauss führen, da auch künftig die Röhren verleget werden möchten, seyn Wir gnädigst zufrieden, dass er alle Wege seine Röhren an den Ort, da es ihm am nächsten seyn wird, auf seine Unkosten anschürtzen möge. So wollen Wir auch, dass der gewölbte Graben, welchen er zu Abführung des Unlustes aus seinem Hause und Hofe machen und in den Graben an Unser Schloss-Mauer, dadurch das frey und ander Wasser nach der Laken läuft, führen lassen, allezeit unvermachtet frey und offen bleiben solle, und dann, dass ihm kein Hauss ins Künftige an seine Grentzen gesetzt und gebaut, sondern sein Hof und Raum frey und offen, wie er itzo ist, bleiben und zum Vorfang oder Hinderung des Prospectus nichts vorgenommen, verstattet oder nachgegeben werden solle. Uhrkundlichen mit Unserm Churf. Secret bekräftiget. Gegeben Königsberg, den 14. Februarii Anno 1628.

Georg Wilhelm Churfürst.

[Handschr.: Abschriften im Hausbuch Borkenhof S. 1, im Ostpr. Folianten 954a Bl. 306a u. in den Akten des Etatsmin. 71, 3.]

¹²⁴⁾ Dieser Abriss fehlt in den Akten.

1698 $\frac{\text{Juni 27.}}{\text{Juli 7.}}$ — Königsberg.

Verschreibung der Landhofmeisterei (südlicher Teil) an den
Generalfeldmarschall von Barfus.

Wir Friedrich der Dritte u. s. w. thun kund u. s. w.

Demnach sich ohnweit Unseres hiesigen Residentz-Schlusses ein gewisser Ort, der Landhofmeisterey-Platz genant, befindet, welcher bisher bey gedachtem Unserm Schlosse in geringstem nicht genützet und gebrauchet worden, auch seiner Situation und Beschaffenheit halber von Niemand gebrauchet werden, noch einigen Nutzen geben kan, es sey dann, dass er zu des Vesten Unsers Wirklich Geheimten Krieges-Raths und General-Feldmarschallen auch lieben getreuen Johann Albrecht von Barfus daselbst belegenen und an gedachten Platz nechst anrührenden so genantem Borckischen Hause gezogen werde, dass Wir aus eigener, gnädigsten Bewegniß und zu einiger Ergötzlichkeit vor die vieljährige, getreue und considerable Dienste, die Uns und Unserm Churhause gedachter, der von Barfus bey Commandierung Unserer Armee mit williger Darsetzung Leibes und Lebens, auch in vielen andern wichtigen Geschäften und Angelegenheiten bishero geleistet hat, auch ferner leisten soll und wird, solchen Platz, wovon die Westseite an die Wohnungen vom Stein-dam, das Süden an die Grentze von der Alten Stadt, die halbe Ostseite bis an den Schlossgraben und an die daselbst gemachte neue Brücke, die andere Helfte biss an die Grentze des obbemelten Borckischen Hauses gehet, ermeldtem dem von Barfus, seinen Erben und Nachkommen in Gnaden zugewendet haben, thun solches auch hiemit und Kraft dieses bester und beständigster Maassen dergestalt und also, dass er besagten Platz mit denen Grentzen, wie derselbe so eben beschrieben und in beygefügtem Abriss¹²⁵⁾ delineiret ist, sofort in Besitz zu nehmen und selbigen zu einen Garten oder anderer Bequemlichkeit bei gedachtem seinem Hause zu aptiren, zu gebrauchen und anzuordnen, auch damit als mit seinem Eigenthum zu verfahren berechtigt seyn soll, er, seine Erben und künftige Besitzere gedachten Hauses sollen auch ermeldten Platz von nun an

¹²⁵⁾ Dieser Abriss fehlt in den Akten.

und zu ewigen Zeiten zu eben denen Rechten und mit eben denen Privilegiis besitzen, wie gedachtes Hauss ihnen verschrieben ist, ohne dass ihnen darin von Jemanden, er sey, wer er wolle, und unter keinerley Prätext turbieret und gehindert werde. Gestalt dann auch in specie dieser Platz ex capite qualitatis domanialis von Uns, Unseren Erben und Nachkommen umb soviel weniger jemahlen in Anspruch genommen werden kann und soll, weiln selbiger nie ein Domainen-Stück gewesen und nimmer daraus der geringste Nutzen zu Unsern Domainen geflossen, sondern es ein freyer Platz gewesen, dergleichen Wir hier und anderswo, auch an andere, die sich umb Uns und Unser Churfürstl. Hauss gar nicht meritirt, gemacht haben, wann demselben daraus einige Commodität entstehen kan, aus angebohrner Churfürstl. Güthe und Mildigkeit zu verleihen pflegen, immassen sich denn auch Unsere hiesige Regierung darnach gehorsamst zu achten, bemeldten den von Barfus, seine Erben und Nachkommen, auch künftige Besizere des bemeldten Boreckischen Hauses bey oberwehntem Platz, gleich als bey dem Hause selbst, als welchen Wir demselben in perpetuum zugeleget, allemahle nachdrücklich zu schützen und ihnen darin keine Hinderung oder Eintrag machen zu lassen. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gnaden Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Königsberg den $\frac{27. \text{ Juni.}}{7. \text{ Juli.}}$ 1698.

Friederich.

[Handschrift: Abschriften im Hausbuch Borekenhof S. 27 und in den Akten des Etatsmin. Abt. 71, 3.]

Beilage 3.

1699 August $\frac{17}{27}$. — Cölln an der Spree.

Verschreibung der Landhofmeisterei (nördlicher Teil) an den
Generalfeldmarschall von Barfus.

Wir Friederich der Dritte u. s. w.

Nachdem Wir gnädigst entschlossen seyn, zu Beförderung
Unsers Interesses und zur Entohnigung¹²⁶⁾ der bisher beschwer-

¹²⁶⁾ Entledigung, Abwälzung, Entäusserung.

lichen Baukosten gewisse von denen in Königsberg vorhandenen Unsern Häusern an die meistbietende Käufer zu überlassen, auch selbige im nächst verwichenen Sommer unter einem taxirten Preise öffentlich vor Unserer Residentz Königsberg anschlagen und feilbieten lassen, dass Unser wirklicher geheimter Kriegs-Rath Ober-Kriegs-Präsident, General-Feldmarschall und Gouverneur Unserer hiesigen Residentz, Johann Albrecht von Barfus unter denen selben Gründen den vorderen Platz, welcher zwischen seinem so genannten Boreken-Hofe und Unsers dortigen Cammer-Verwandten, Jagemanns, Baustätte inne lieget, so hiebevör die alte Land-Hofmeisterey genannt worden, zu seiner desto bessern Bequemlichkeit Unserer gnädigsten Intention gemäss an sich zu kaufen resolviren wollen. Zu welchem Ende er dann gemess der angesetzten Taxe zwei tausend vierhundert Gulden dafür gebothen. Weil nun niemand zu einem höhern Both sich angegeben, alss haben Wir für Uns, Unsere Churfürstl. Erben und nachkommende Hertzoge in Preussen bemeltem dem von Barfus vorgedachten Platz; wie derselbe gemess Unsers Bauschreibers Kranichfeldten darüber gefertigtem Abrisse¹²⁷⁾ gelegen und beschaffen, gegen erwehnten erstandenen Bott der 2400 Fl. poln., jeden Gulden à 30 Gr. gerechnet, gantz frey von allen Beschwerden, auch allen An- und Zusprüchen, zugeschlagen und verkauft, dergestaldt dass besagtem von Barfus, seinen Erben und künftigen Besitzern dieses Grundes die Versicherung und Freyheit hiemit gegeben wird, mit selbigen hinführo alss seinen und ihren erkaufften und wolerlangten Eigentumb nach ihrem Gefallen zu schalten und zu walten, den Platz zu bebauen, auch anderwertz zu verkaufen, wobey Wir Uns jedoch die Durchfahrt der neuen Brücke hinter Unserer Residentz nach der Junkergasse werts über diesen Platz par expressum für Uns, Unsern Churfürstl. Erben und nachkommende Herrschaft in Preussen reserviren und vorbehalten, massen dan auch Käufer, der von Barfus sich anheischig machet, die Kaufsumme der 2400 Fl. bar und auf einem Brette zu erlegen und zu bezahlen. Dahingegen versprechen Wir für Uns, Unsere Churfürstl. Erben und nachkommende Herrschaft Käufern, dessen Erben

¹²⁷⁾ Fehlt in den Akten.

und Besitzern dieses Grundes wider alle An- und Zusprüche als doli, laesionis, non numeratae pecuniae, rei aliter gestae, quam scriptae und wie selbige Namen haben mögen, jederzeit vollkömliche Eviction und Gewehr wider Männiglich zu leisten. Zu welchem Ende auch Unsere Officiales Fisci demselben und dieselbe zu allen Zeiten wider alle Ansprüche bey allen sich ereignenden Fällen vertreten, Wir, nicht weniger Unsre Preuss. Regierung bey dem Inhalt dieses Kaufbriefes jedesmahl in allen Punkten und Clausulen schützen und handhaben sollen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Churfürstl. Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree den
17.
27. Aug. 1699.

Friederich.

[Handschrift: Abschriften im Hausbuche Borckenhof S. 33 und in den Akten des Etatsmin., Abt. 71, 3.]

Beilage 4.

Angaben über den Zustand der Landhofmeisterei vor ihrem Abbruche im Jahre 1661.

a) Bericht des Bauschreibers Georg Pflieger vom 15. September 1661.

Demnach das Wohnhauss in der Landt-Hoffmeisterey wegen seiner Baufälligkeit ist abgetragen worden, ist mir von H. Bau- und Mühlmeister befohlen worden, die davon tüchtigen Stücke, wie dieselben Namen haben mögen, zu beobachten und besser massen in Churf. Nutzen ferner zu wenden,

Alss hab ich solches nach Möglichkeit gethan u. zu gleich dabey in acht genommen (indem ich auch mit eigener Hand alle Thüren und Fenster ausgehoben u. nach Schloss führen u. tragen lassen). Wie solches Hauss im Abbrechen ist befunden worden nehmlich folgendergestalt,

Das Dach sehr untüchtig, die Hohlkehlen, so von Holtz gemachte Rinnen, waren gantz durchgefaulet, daher dem Gebäude durchs Einlaufen vieler Schaden zugefügt worden; also dass auch in

einer Stuben biss ins unterste Geschoss der Boden ist durchgefaulet befunden; wie der oberste Boden u. die Wände biss unten zu davon beschädigt, ist leicht zu denken. Viel Balken sind uff den Enden abgefaulet befunden, also dass etzliche nur uff den Unterschlägen gehalten worden, u. wo keine Unterschläg getroffen, bercits in den Stuben mit Strebständern gefangen gewesen; so ist auch der grosse Schorstein, darin die andern auss den Beylosamenten eingeführet gewesen, sehr zu bersten und gefährlich befunden, die Fensterköpf, sonderlich die Seit nach Süden und Westen, fehr verfaulet, dass auch viele mit dünnen Bretterchen bekleidet gewesen, auch solche beyden Wände sehr bruchfällig befunden; die angebaute Abseit¹²⁸⁾ nach Süden gantz abgewichen und wegen des schlimm gegebenen Grundes an das grosse Hauss nicht hat befestigt werden können; die Giebelwand am Thal nach Herrn Cantzlers Ampts-Hof ist grundbaufällig befunden, woselbst die Grundmauer unten in den Graben aussgewichen, der Winkel nach der Junkergass sich weit von einander gegeben u. auss demselben quer durch biss in den andern Winkel zu auch ein grosser Riss gewesen, (denn selbte Wand biss zum andern Geschoss lauter Mauer gewesen) welche bruchfällige Wand aus dem von einander gegebenen Winkel mit einem eisernen Anker biss in den nechsten Unterschlagk bereits gefangen befunden worden, alss dass zu Jahr,¹²⁹⁾ in dem Ihr Excell. der Herr Cantzler eine Zeitlang wegen der Pest¹³⁰⁾ drinnen wohnete, den jetzt benanten Orth, welches eben die Speiss-Cammer war, nicht gebrauchen können, denn sie niemandt wegen der Gefahr drein zu gehen trauen mögen, weil auch die Balken sampt dem Boden gesunken waren.

Sonsten sind die Wände im untersten Geschoss, so man vor lauter Mauer angesehen, alle übers höltzern Bandwerck verblendet befunden, welches Holtzwerck in solcher Mauer mehrentheils verrottet und verfaulet befunden worden.

¹²⁸⁾ Abseite = Taschengebäude.

¹²⁹⁾ Zujahr = vergangenes Jahr.

¹³⁰⁾ 1660 ist als besonders schweres Pestjahr nicht bekannt, doch galt Preussen damals als ständig verseucht. 1661 dagegen fand man in Königsberg fast an jedem Mergen 9—10 Tote auf der Strasse, von denen man nicht wusste, ob sie der Pest oder dem Hunger erlegen waren (Sahm, Geschichte der Pest in Preussen S. 31 Anm. 2).

So ist auch das Mauerwerk über Verhoffen nur von Spaar-Kalek befunden worden, daher auch solche Arbeit an vielen Orten der Beständigkeit nach nicht halten mögen, wie solches noch itzo an denen 2 schlechten Kellern zu sehen ist, dass die Grund derselben mehr mit Lehm, als mit Kalek ist gemauret worden, ausgenommen derselben Kellergewölbe, so demnach mit gutem Kalek ist gefertigt worden, und habe dieses alles aus eigener Observation verzeichnet, damit ich von solchem Bauwerk, sonderlich was Blendwerk und Spaar-Kalek im Bau vor Beständigkeit hat, im Fall solcher Begebenheit Exempels weiss, anziehen und Bericht geben könne.

Königsberg d. 15. Septembr. 1661.

Georg Pflieger.

Concertat eum Originali.

Johann Brochmann, Pr. Cammer-Registrator.

[Handschrift: Urschrift im Herzogl. Bfarch. VI.. 21. 70, jetzt Etatsmin. 121b.]

Beilage 5.

b) Verzeichnüss allerhant Baumaterien, welche Ao. 1661 von dem Wohnhauss in der Landhofmeisterey in Chfl. Bauhof eingenommen worden, wie folget

265 Stück Steinfliesen à 10 Zoll breit.

Die Ziegel, so daselbst aussgebrochen, so viel derer gewesen, sint solche mehrentheilss zum Churfl. Bau Ao. 1662 verbraucht,

alss

uf Chfl. Residens, im Balhauss,¹³¹⁾ im Churfl. Garten, uf dem Stalplatz¹³²⁾ u. bey Erbauung des neuen Stals bey Herrn Hofgerichts-Rath Andres von Lessgewang, wie solches fast alle Wochen im Baubuch Ao. 1662 zeugen; die übrigen, wass noch immer gut befunden, sint gleichfalss zum Chfl. Bau Ao. 1663 verbraucht, u. wurden nicht mehr alss

¹³¹⁾ Über das Ballhaus s. Anm. 101.

¹³²⁾ Der Hof der heutigen Schlosskaserne.

2000 Stück eigentlich aussgezehlet; (noch 500 St. Ao. 62)¹³³⁾
 5147 Stück Dachstein. (Bauschreiber nimmet an Dachstein in der
 61 Rechnung ein 6540 St.
 1770 St. in der 62sten Rechnung.)

50 Stück Fahrstein.

1670 Stück Ziegelfliesen. { (3470 St. Ziegelfliesen in der 61 Rech-
 nung, 1350 St. in der 62sten Rechnung.)

4500 Stück holländische Moppen.¹³⁴⁾

4 Scho. 25 St. Holz, als Balcken, (Saum-Schwellen, Mauer-
 Latten), Ständer u. Riegel.

5 St. Eichen-Schwellen.

5 Scho. 6 St. allerhant Diehlen lang u. kurz.

2 Scho. Latten.

9 Fensterköpfe mit eisern Tralligen.

15 Fensterköpfe ohne Tralligen.

Sonsten sint noch etzliche Fenster gewesen, woselbst
 die Ständer nur mit dünnen Diehlen bekleidet
 gewesen.

9 Fensterläden.

Einnahme-Materien auss der Lanthofmeisterey 1661.

143 St. Fenster-Rahmen mit Glass, übers ganze Hauss gewesen.

21 St. Thür-Gerichte¹³⁵⁾ mit Thüren.

1 lange Tafel.

1 aussziehender Tisch.

1 grün Tischchen.

1 Lehnbank.

An allerhant Eysenwerck.

28 St. Fenster-Stangen à 6 Schu auss 4 Fenstern.

5 eyserne Ofenfüss à 4 Fuss mit Rahmen.

4 Schorstein-Ancker unter die Gewelbe.

1 eysern Thürchen vorn Ofen.

2 gute Brant-Rütten.¹³⁶⁾

¹³³⁾ In Klammern die Zusätze des nachprüfenden Beamten.

¹³⁴⁾ Moppe = Klinker, hartgebrannter Ziegelstein.

¹³⁵⁾ Türgericht = Türgerüst, Türpfosten.

¹³⁶⁾ Brandrode = eisernes Gestell auf Herd oder Kamin, auf dem Späne und Holz liegen.

1	Bratspiess.	
2	Stück Eysen à 9 Schu.	} an allerhant Anckerwerek auss dem Gebäude.
1	St. „ à 16 Schu.	
4	St. „ à 6 Schu.	
2	St. „ à 5 } W. S.	
12	St. „ à 2 }	

Alle obige Materialien habe ich in Chfl. Bauhof eingenommen, umb alle solche Stücke wieder zum behuff Chf. Bauwerks anzuwenden u. beyzubehalten.

Königsberg d. 16. Oktobr. 1663.

Georg Pflieger.

Concortat eum originali.

Johann Brochmann, Pr. Cammer-Registrator.

Diese obige Stücke sind alle ausser 1 langen Tafel u. 1 Lehn-Bank in des Bauschreibers Rechnung eingenommen u. werden noch einige Stücke mehr in dessen Rechnung geführt, als hier benennet, besage der Beyschrift.

Königsberg d. 27. April Ao. 1682.

Bernhard Radzcki.

[Handschrift: Urschrift im Herzogl. Bfarch. VI. 21. 70., jetzt Etatsmin. 121b.]

Beilage 6.

1712 März 8. — Cölln an der Spree.

Königlicher Erlass wegen Verkaufs der Kanzlerei.

Friedrich, König in Preussen u. s. w.

Aus Eurem unterm 3ten Febr. jüngsthin allerunterthänigst abgestatteten Berichte haben wir uns mit mehrerem vortragen lassen, was gestalt vor unser dortiges Hauss, worin der Cantzler vorhin seine Wohnung gehabt, von Unserm Hof-Rat und Ober-Secretario alda, Kiesewettern, nicht mehr als 6700 Fl. offeriret worden, der frantzösische Kaufmann Pierre Pellet aber sich erbothen 6000 Fl. baar dafür zu erlegen, vor seine und des Kaufmanns la Carriere abgebrochene Buden à 1135 Fl. noch 2270 Fl. und an 12½jähriegen Zinss à 6 p. Cent 1702 Fl. anzugeben und also die Summe von 9972 Fl. Uns deshalb gut zu tun, welches Eures erachtens Kein ander zu geben resolviren möchte. Wir finden aber am besten, dass solch

Hauss nochmalen angeschlagen und darüber licitiret werde; sollte sich dann Niemand angeben, welcher den Kaufmann Pellet überbiethen möchte, so kann es nach Eurem und Unserer Cammer Vorschlage demselben adjudiciret und also zugleich wegen der abgebrochenen Buden, wofern es mit deren Taxe sonsten seine Richtigkeit hat, Ihm Satisfaction gegeben werden; absonderlich ist vorher wohl zu untersuchen, ob die Leute vor diese und dergleichen an Unserm Schlosse gebauten Buden, welche wieder abbrechen zu lassen Uns allezeit frey gestanden, desshalb einige Erstattung mit Recht zu fordern haben, oder vielmehr, gleich wie andern schon wiederfahren, mit solchen Prätionen gänzlich abzuweisen seyndt. Daran geschiehet u. s. w.

Gegeben zu Cölln an der Spree d 8. Martii 1712.

gez. Dhona. Ilgen. v. Printzen. v. Kameke

[Handschrift: Abschrift im Herzogl. Bfarch. VI. 21. 71, jetzt Etatsmin. 121 b.]

Beilage 7.

1724 April 13. — Berlin.

Verschreibung der Kanzlerei an den Kammerpräsidenten
von Münchow.

Wir Friederich Wilhelm König u. s. w.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben u. s. w., dass nachdem Wir zur Vermehrung Unserer Domainen in der Chur-Mark das in dem Wusterhausischen Ampte gelegene adeliche Guth Gallaunen von Unserm Neumarkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten Christian Ernst von Münchow zu erhandeln zuträglich gefunden, derselbe auch sich nicht allein zum Verkauf gantz willig und gerne allergehorsamst bequemet, sondern auch zu einem billigen Kaufpretio sich finden lassen, dabey aber in Allerunterthänigkeit ausdrücklich mit behandelt und ausgedungen, Wir geruheten in Betracht dessen, dass Ihm zur freyen Wohnung eingeräumete so genannte Cantzler Hauss in der Jungker Gasse zu Königsberg belegen, mit in den Kauf zu nehmen und ihm solches als sein Eigenthum in Gnaden zu verschreiben, allermassen das Wohnhauss an sich selbst ein altes verfallenes Gebäude wäre, wel-

ches, da er es auss seinen eigenen Mitteln vermöge unserer allergnädigsten Resolution de dato Berlin den 7. Juli 1716 repariren lassen sollen, ein nicht geringes Capital bereits gekostet, die Nebengebäude und Stallungen aber nach Unsers Ober-Ingenieurs und Kammer-Rath Johann von Collas und Cammer Rath Jacob Laxdehn, des Zimmermeisters Johann Georg Lump und Maurermeisters Joh. Christ. Dorn den 29. Juni 1718 abgestatteten allerunterthänigsten Bericht dergestalt verfaulet, von den Würmern vernichtet wäre, dass Ihnen mit Flickwerk und Reparatur nicht mehr zu helfen sondern notwendig sey, an der Stelle neue Gebäude setzen zu lassen; und wie dan sowohl aus vor angeführten Umständen als auch wegen seiner Unsers Präsidenten von Münchow unterthänigsten, unverdrossenen, nützlichen und getreuen Diensten, so er Vnsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. M. und Vns selbst viel Jahre geleistet und wesshalb wir ihm in Königl. Gnaden vollkommen beygethan zu seyn veranlasset, seinem Petito und in vorangeregten Kauf des Guths Gallaunen eingedungener Condition zu deferiren und solcher raum und statt zu geben Vns in hohen Königl. Gnaden gefallen lassen. Als geben, tradiren, verleihen und verschreiben Wir hiemit nach genauer Erwegung wohl bedächtig und aus Königl. Macht und Hoheit, Gewalt und Volkommenheit für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaften vorgemelten Vnserm Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten Christian Ernst von Münchow seinen Erben und Erbnehmen und Nachkommen das besagte Haus von des Kaufmanns Pierre Pellet Hause an bis an die Schlossmauer und vorlängst derselben bis an den Prinzessin-Platz und Schrewärts zurück biss in die Junkergasse, wie solches von dem Ober-Ingenieur von Collas übermessen $272\frac{1}{4}$ Rheinländische Quadrat-Ruthen innehaltent, zu Privileg: und Adelichen Cöllmischen Rechten erb- und ewiglich auch irrevokabiler frey ohne alle Real- und alle Personen-Beschwerden, wie die immer Nahmen haben mögen und sonsten auf Häusern schon geleget oder annoch geleget und erdacht werden können, so wie wir es selbst gehabt und Unsern Bedienten immer gegönnet, frey zu besitzen, auch wie er weis und kan es zu gebrauchen, allenfalls auch selbiges abzubrechen und nach Gefallen wieder zu bauen.

Die Einwohner und Mieths-Leute dieses Hauses sollen be-
fuget seyn, Ihr Ehrlich Gewerbe und Handtwerk, keines von allen
ausgeschlossen, mit Gesellen und Jungen ohne einiges Menschen
Eintrag und Widersprechen unter was Prätext und Einrede es auch
geschehen könnte oder wolte, nicht allein frey zu treiben, sondern auch
Ihre Verfertigte Arbeit öffentl. feil zu halten und allent halben
zu verkaufen, jedoch müssen sie sich nach dem unlängst publicierten
Reglement und denen darin enthaltenen Puneten allergehorsamst
achten. Schliesslich wollen Wir ihn und seinen Nachkommen bey
diesem Privilegio Königl. schützen, immassen denn auch Unsere
Preussische Regierung Ihm auf seyn Ansuchen dabey von Unsert
wegen nachdrücklich zu maintainiren hat.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
vorgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und geben zu Berlin
den 13. Apr. 1724.

(Unterschriften fehlen)

[Handschrift: Abschrift im Bfarch. VI. 21. 71, jetzt Etats-
min. 121 b.]

Beilage 8.

1632 Dezember 23.

Verschreibung von fünf Grundstücken an den Landhofmeister
Andreas von Kreytzen.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm u. s. w.

Thun kundt und bekennen vor jedermenniglich sonderlich aber
denen hieran gelegen und solches zu wissen vonnöthen, dass uns
der Edle und Veste unser Ober Rath und Landhofmeister, auch
lieber getreuer Andreas von Kreytzen unterthanigst zu vernehmen
gegeben, welcher gestaldt er auf unser Burgfreyheit zu Königsberg
nicht allein vier Heuserlein erkaufet und an sich gebracht, sondern
Wir auch dessen Haussfrawen ein Heuselein, darin Unser Plattner
gewohnt, benebenst einer Baustedt, da die alte Caplaney gestanden,
anno 1630 den 3. Martii auss Churf. Gnaden verschrieben, wie sol-
ches die damahlige Unsere ertheilte Verschreibung mit mehrerm

aussweiset. Weiln aber unser Landhofmeister solche fünf Heuselein abrechen und die von Unss ihme verschriebene Baustette und Garten in gewisse Baustetten abthcilen und darauf sich und seinen Erben zum besten Heuser und Stallungen uffzubauen gesonnen. Alss hat er unterthenigst gebeten, wir geruheten ihm nicht allein über solche Baustetten und die darauf itzo stehende und künfftig erbaute Heuser, so er darauf setzen und erbauen würde, eine Verschreibung zu ertheilen; dass nemblichen er und seine Erben solche Heuser zu dem Rechten und mit solcher Freyheit, wie von Uns den Herrn von Dolna und wie auch dem Weylandt Edlen und Vesten Fabian Boreken, Obermarschallen und dann Unserm Obersten und Hauptman auf Tilsit Wolff von Kreytzen ihre Heuser verschrieben und privilegiret worden, sondern ihm auch zu solchen Heusern ein Platz, so zwischen dem Heyligen Creutze, Unserem Schlachthofe und an Unserem Hause, so itzo von ihme Landhofmcistern bewohnet wird, welcher Platz vor diesem zu einem Geköchsgarten gebraucht, darauf zu einem Reit Platz verordnet, itzo aber ganz wüste lieget und zu nichts gebraucht wird, gnedigst zu verschreiben, auf welchen Platz er einen Garten anlegen und auch bebauen will. Welchem seinem Unsers Landhofmeisters unterthenigstem Suchen Wir wegen seiner Unss unterschiedlichen getreuen Dienste, so er Uns und Unserem hochgeehrten Herrn Vatern christmilder Gedechniss geleistet, auch in das Künfftige erweisen will, gnedigst willfahren wollen. Verleihen und verschreiben ihm demnach hiemit und in Kraft dieses vor Unss, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft gemeldtem Unserm Landhofmeistern Andreas von Kreytzen, seinen Erben und Nachkommen, dass er obgedachte von Unss vor diesem erlangte Baustetten und Heuselein nebenst den vier an sich erkaufften Heuselein in gewisse Baustetten abthcilen, sich und seinen Erben zum besten erbauen und dieselben in folgenden Greintzen, nemblich dass, nachdem er erstlich zwischen dess S. Ludowig von Pudewelssen, Unsers gewesenen Hauptmanns auf Rangnith und dann dem Hause, so wir itzo Unserem Reise Schneider Jacob Pfeifern haben erbawen lassen, zwo Heuselein erkauffet, dass daselbsten die erste Baustette sein soll, welche dergestalt begrenzet ist, nemblichen von dess Reise

Schneiders Jacob Pfeiffers ihme erbaueten Hause drey Ruten und eilf Schue die Querwand biss an dess Pudewelssen sein Hauss, die andere Wand nach der Lenge von dem neuen Hause biss an die Löbnichtsche Stadtmauer vier Ruten und vier Schue auch 6 Zoll, die vierde Wand von der Mauer biss auf die Gassen an Pudewelss hauss neun Ruten und ein Schue. Die andere Baustelle aber soll sein, wo itzo die drey Heuseleine sthen, nemblichen zwischen Unserm Hause, so Wir Unserm gewesenen Obermarschall, dem Wolgebornen Herrn Wolff Heinrichen dess Hcyl. Röm. Reichs Erbtruchsessen und Freyherrn zu Waldpurck zu Lebetagen verschrieben und dann dem neuen Hause, so Wir Unserm Plattner erbauen lassen und ist also begrenzet: Nemblich die erste Wand von Unserm Hause biss an des Plattners Hauss an die Einfahrt helt in sich sechss Ruten und zehen Schue; die andere Querwand von der Gassen helt in sich vier Ruten und zwelf Schue, dje dritte Wand 6 Ruten und sieben Schue, die vierde Wand zwischen Unserm Hause biss an die Gasse hat im gleichen vier Ruten und zwelf Schue. Die dritte Baustette wird sein wo die Caplaney gestanden und der Frau Landhofmeisterin vor diesem von Unss gdst verschrieben worden und ist also begrenzet: Die erste Wand von diesen erkaufften drey Heuselein und Unserem Hause in die Lenge sieben Ruten und zwey Schue biss an die Löbnichtsche Mauer, die ander Wand in die Quer an der Mauer, wo die alte Caplanei gestanden, fünf Ruten und sechstehalbe Schue, die dritte Wand in die Lenge von der Mauer biss an Unser Giesshaus oder dass Schauer, wo die Kohlen liegen, acht Ruten und fünf Schue; die vierde Wand von dem Giesshause oder Kohlschauer an die drey erkauffte Heuselein biss an Unser Hauss helt in sich acht Ruten, welches dann die andere Baustette oder der Platz, alda dass ander Hauss gesetzt werden soll. Zu deme verschreiben und verleyhen Wir ihme Unserem Landhofmeister auch den gebehtenen Platz bey Unserem Rauchhause in folgenden beschriebenen Grentzen: Nemblichen die erste Wandt von Unserem Rauchhause biss an den Zaun oder biss an die Ställe vorm hcyligen Kreutzthor, helt in sich siebenzehen Ruten und eilf Schue, die andere Wand lengst an den Stellen biss an den Garten, so zu Unserem Hause, da der Landhofmeister wohnt, gehörig zwelf Ruten und 9 Zoll, die dritte Wand

von demselben Garten biss an Unseren Schlachthof vierzehn Ruten und sechsthalbe Schue, die vierde Wand an Unserem Schlachthofe biss an Unser Rauchhauss helt in sich eilf Ruten auch eilf Schue, wie solches die darüber gefertigte Abriesse mit mehrerm aussweisen, auf welchen Platz er nicht allein einen Garten anlegen sondern auch ein Hauss und Stallung darauf setzen will.

Verleyhen und verschreiben Wir demnach oft gemelten Unserem Landhofmeistern, seinen Erben und Nachkommen über solche Baustetten und künftig erbaute Häuser und Platz zwischen dem heyligen Creutze und unserm Schlachthofe, wie derselbe ausführlichen beschrieben und begrenzet, die Jurisdiktion nicht allein über seine Leute sondern auch über dieselben Miets Leute so darein wohnen werden, jedoch dass dahero kein Receptaculum anderer Übelthäter und missthätigen Personen gemacht und sie darin übernacht nicht gehauset oder beherberget werden, auch frey von allen oneribus und Beschwerden, aussgenommen Schoss und wass sonsten auf dem Landtage von einer Erb. Landschaft möchte gewilliget werden, zu besitzen, zu bebauen, zu geniessen und zu gebrauchen, wie er oder seine Erben solches am besten geniessen oder gebrauchen können.

Wie denn auch den Miets Leuten und Einwohnern die Nahrung wie anderen auf Unserer Burgfreiheit gegönnet und nachgegeben werden soll, gleich wie wir den Herren von Dohna, schligen Obermarschallen Fabian Boreken und dem Obersten Wolff von Kreytzen ihre Heuser auf Unserer Burgfreyheit verschrieben.

Und weiln auch Unser Landhofmeister auf Unser Freyheit bey der Katholischen Kirchen einen Platz, die Reiferbahn, an sich erkauft und solchen Platz auch sich und seinen Erben zum besten zu bebauen gesonnen, alss wollen Wir ihm solchen Platz und Heuser, so er darauf bauen wird, eben zu deme Rechten, wie oben gedacht, und ihme seine Heuser auf Unser Burgkfreyheit verschrieben, zu erbauen, zu besitzen und zu bewohnen, auch zu gebrauchen hiemit verschrieben haben.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Begnadigung und Verschreibung mit eigener Hand unterschrieben und Unserem Churfürstl. Secret becreftigen lassen.

Actum et Datum Königsberg den 23. Dezember Ao 1632.

NB. Diese Verschreibung hat Herr Landhofmeister gemachet, sein Schreiber Friderich Willamovius abgeschrieben und der Cammer-Registrator mundiret und obiges zum Concept rein geschrieben in obigem Dato.

[Handschrift: Abschrift im Ostpr. Folianten 955 Bl. 572.]

Beilage 9.

Aktenstücke betr. den Befund der Obermarschallei im Jahre 1672.

Lit. A.

Dem Churf. Baumeister und Bauschreiber wirt hiemit anbefohlen, dass sie dasjenige, so am nötigsten an des Ober-Marschallen Wohnung zu repariren ist, ohne einige Säumnis noch vor selbigens Beziehung des jetzigen Herren Ober-Marschallen durch die Mäurer und Zimmerleute repariren, auch das übrige nachgehends nach und nach anfertigen lassen sollen. Gestalt den auch zu Untersuchung des Inventarii und dessen richtigen Beschreibung der Cammer-Verwandter Erdtman nebenst dem Tapezirer hierdurch ihnen zugeordnet wird mit dem Befehl, dass sie conjunctim von allem künftig der hohen Herrschaft ihren ausführlichen Bericht abstatten sollen.

Signatum Königsberg den 28. Juny Anno 1672.

Ernst Boguslav Hertzog
zu Croy.

Johann Ernst von Wallenrodt.
Albrecht von Kalnein.
Johann Dietrich von Tettau.

[Handschrift: Abschrift in den Akten des Etatsmin. Abt. 121 b.]

Lit. B.¹³⁷⁾

Actum in Ihrer Excell. des Herren Ober-Marschallen Wohnung und Logement d. 1. und 4. July Ao. 1672.

Uff Sr. Churf. Dhl. gnädigsten Befehl haben wir Endesbeschriebene obiges benanntes Churf. Wohn.-Hause, darinnen die (Tit.) seel. Herren Ober-Marschalle zu wohnen pflegen, nicht allein besich-

¹³⁷⁾ Dieses Aktenstück ist insofern frei wiedergegeben worden, als hinter der Beschreibung der einzelnen Räume die Aufzählung der fast durchweg geringfügigen Mängel (zerbrochene Fenster, mangelhafte Türschlösser u. dergl.) ausgemerzt ist.

tiget, die Stuben beschrieben und das Vorhandene inventiret, sondern auch die befundenen Mängel darinnen verzeichnet folgender massen als

Ihrer Excell. des Herren Ober-Marschallen Stube ist mit Diehlen Rauten weise aussgeleget, mit Tuchschererzeug beslagen, darinnen ist ein guter Ofen von weissen Kacheln und vier Fenster von vierundzwanzig Lichten und in jedem neun eyserne Stangen über engt, ein Steinern Tisch mit umbgelegten Rahmen, darinnen zwey Schublade und ein Schlüssel: vor dem Kamin und unter dem Ofen sind steinerne Fliesen, die Stuben-Thür und Schloss sind gut.

Ein Gewölbe.

Bey dieser Stube ist ein Gewölbe mit steinern Fliesen ausgeleget, darinnen zwey Fenster mit acht Lichten und zehn eysern Stangen, ein grün Schaff mit dem Schloss, einer Thür, so gut.

Ein Schreiber-Stübchen¹³⁸⁾

ist mit Ziegelfliesen ausgeleget, die Thür ist gut, daran ein Überwurf, Handgriff und Fallklinck. Das Fenster mit vier Lichten, darinnen vier eyserne Stangen, ist auszubessern. Noch ist eine Thür im selbigen Stübchen nach dem Hause, schlossfest ohne Mangel, wie auch noch eine andere Thür nach dem Privat mit einer Klinck, so gantz vorschlagen, u. ist in diesem Stübchen eine Leist von sechs Schuh Lang.

Das Vorhauss

ist mit steinern Fliesen aussgeleget, darinnen eine Thür mit zwey Flügeln nach der Strassenwärts mit einem Blindtschloss, Schlüssel und eysern Fall Klinck. Noch ist eine Thür nach dem Hofwärts mit einem gut Schloss und Schlüssel, zwey Fenster mit sechs Lichten ob diesen beeden Thüren, so gut.

¹³⁸⁾ Die Schreibstuben damaliger Zeit waren wohl durchweg winzige Kammern. Wer den Hradschin in Prag besucht und dort die enge und niedrige Stube des vom Prager Fenstersturz im Jahre 1618 her bekannten Geheimschreibers Fabricius gesehen hat, wird sich auch das hier beschriebene Stübchen vorstellen können.

Die Tafelstube

ist mit steinern Fliesen ausgeleget, die Stuben Thür gut, das Schloss ziemlich, mit alten streifigtem Zeuge beschlagen und sind hierinnen drey Fenster mit sechszehn Lichten frantzsesches Glas ohne Stangen, oben der Stuben Thür ist ein acht kantiges gläsernes Fenster, so gut. eine Thür in den Keller mit Schloss und Schlüssel, so gut. Ein bunter Ofen, so uff sieben eysern Füßen stehet, ist untüchtig. Ein Camin.

Der Frauen Stube,

welche mit eysern Fliesen auch aussgeleget, ist mit altem bunten streifigten Zeuge beschlagen. Darinnen ein Ofen von weissen Kacheln und zwey Fenster mit zwölf Lichten von Dantzker Glass und zwölf eysernen Stangen, die Fenster Rahmen alhie, auch in vorigen Logamenter, sind gut, wie auch die Thür, Schloss und Schlüssel auss der Tafelstube. Noch ist in dem Camin-Schorstein ein eysern Rost von 16 Stangen, so gut.

Des Herren Schlafstube

ist mit Ziegelfliesen ausgeleget, darinnen ein Ofen von weissen Kacheln und zwey Fenster mit acht Lichten und acht eysern Stangen; das Glass ist gut wie auch die Thür mit Schloss und Schlüssel aus der Frauen Stube. Ein Camin mit einem alten Schorstein-Brett, dabey ein Cantorehen und Schloss feste Thür ohne Mangel, darinnen drey Fenster mit zwölf Lichten und zwölf eysernen Stangen und sind von draussen des Cantors vier eyserne Arme. Noch ist auss dieser Schlafstube eine schlossfeste Thür nach dem Privat und Schulen werts, wobey ein Gang und an dem Privat eine Thür mit einer Klinek, in selbigem Gange ist ein Fenster mit zwey Lichten, von draussen ein eysern Gegitter und eine Treppe nach der Schul zu gehen.

Der Junffer Stube

ist mit Ziegelfliesen ausgeleget, darinnen ein Ofen von weissen Kacheln und zwey Fenster mit acht Lichten und acht eyserne Stangen, noch ist eine Tür nach dem Gange, in demselben Gange ist eine gute Thür, nach dem Garten ein Fenster mit zwey Lichten, von draussen ein eysern Gegitter.

Ein Gewölbe

ist mit grossen steinern Fliesen ausgeleget, darinnen drey Fenster mit zwölf Lichten und zwölf eysern Stangen. Hierinnen ist ein gross grün Schaff mit sechs Facher.

Die Mägde-Stube,

darinnen ein grüner Kachelofen, ist mit Ziegelfliesen ausgeleget, die Thür auss der Frauen Stube gehet noch hin und ist ein Fenster mit acht Lichten und acht eysern Stangen und ist noch eine Tür nach dem Garten werts ohne Schloss, so von draussen vermauert. In dem Schorstein is ein eysern Blatt und Klap.

Eine Speiss-Cammer.

Hiebey dieser Mägde-Stube ist eine Speisscammer, welche die Herrschaft innen gehabt, darinnen sind zwey Fenster mit acht Lichten und acht eysern Stangen.

Der Mägde Schlaf Cammer,

darinnen eine Thür und ein Fenster von vier Lichten u. vier eysern Stangen, dabey eine Thür mit einem Blindtschloss nach dem Hofe.

Die Küche Cammer,

darinnen eine gute Thür auss der Mägdestube mit einer Fall-Klinck und zwey Fenster mit vier Lichten nach dem Hof u. ein Fenster mit starcken eysern Tralligen nach folgender Speise-Cammer, hie ist auch ein alt Speiss-Schaff unter zwey Thüren, diese Cammer ist mit Ziegelfliesen ausgeleget.

Eine Speiss-Cammer,

welche die Schäfferin innen gehabt, ist mit Diehlen ausgeleget, darinnen eine Thür mit einem alten Schloss u. zwey Fenster mit sechs Lichten, eines mit einem eysern Gegitter, das ander mit drey eysern Stangen.

Die Küche

ist mit steinern Fliesen ausgeleget, darinnen eine alte Thür nach der Speiss-Cammer u. ein alt gegittert Schlüssel-Schaff mit drey Thüren, wie auch zwey Fenster mit vier Lichten u. acht eysernen Stangen. In dem Schorstein sind zwey eysern Speck-Stangen u. die Schorstein-Pfeiler mit drey eyserne Ancker befestiget, noch sind

drey Rahm-Höltzer vorhanden, die Thür nach dem Hause werts ist mit einem alten Schloss u. Fall-Klinck. Der Backofen hierin ist gut. Auch ist ein untüchtiger Küchen-Tisch vorhanden.

Die Hünen-Cammer,

daran eine Thür u. ein Fenster mit zwey eysern Stangen.

Nach den obersten Logamentern

ist eine gute Treppe, u. ist das Vorhauss mit Ziegelfliesen ausgeleget, hier sind drey Fenster mit zehen Lichten.

Der Saal

ist rautenweise mit Diehlen aussgeleget, beym Camin sind etzliche steinerne Fliesen. Dieser Saal ist mit Tuchschererzeug gantz beschlagen u. sind darinnen sieben Fenster, jedes mit sechs Lichten, auch ist ein Tresur-Schaff mit zwey Thüren.

Eine Confect-Cammer.

Auss dem Saal zu gehen ist eine alte Thür mit einem Schloss, Handgriff u. Überwurf, ob ein klein Thürchen mit einem Überwurf u. zwey Krampen, hierinnen sind zwey Fenster mit fünf Lichten. auch eine Thür nach dem Privat. Diese Cammer ist mit Ziegelfliesen ausgeleget. Noch ist eine Thür nach dem Vorhause, daran ein Schloss u. Überwurf.

Noch eine Confect-Cammer.

Diese Cammer ist wass grösser, bei Aussrichtungen zu gebrauchen, welche mit Ziegelfliesen aussgeleget ist, darinnen eine Thür aus voriger Confect-Cammer, wobey auch eine Thür nach dem Privat mit einer Handgriff u. Riegel u. sind drey Fenster mit zehen Lichten, noch zwey Fenster nach dem Gange mit vier eysern Stangen.

Die Schul.

Hierinnen ist eine Thür aus voriger Confect-Cammer, u. ist die Schul mit Ziegelfliesen aussgeleget, darinnen ein Ofen von grünen Kacheln, auch ein Fenster mit acht Lichten u. uff drey Seiten Leisten.

Kleider-Cammer.

Hierinnen gehet eine Thür auss der Schulen u. ist ebenfalls mit Ziegelfliesen aussgeleget, darinnen sechs Fenster mit vierundzwan-

zig Lichten. Hier ist auch hienunter werts nach der Mägde-Cammer eine Treppe mit einer Klaptür.

Ein Gang.

Zwischen der Gaststuben u. Schul ist eine Treppe nach der Fr. Schlaf-Cammer. Hier in diesem Gang gehet eine Thür in die Schul.

Die Gast-Cammer

ist mit Ziegelfliesen ausgeleget, darinnen zwey Fenster mit acht Lichten u. draussenwerts drey eyserne Arme zu den Blumen vors Fenster. Hier ist auch eine Bank angenagelt u. ein Stück Leist nach der Gaststuben oben der Thür. Die Thür in dem Gang ist mit dem Schloss gut. Noch ist eine Thür auss dieser Cammer nach der kleinen Lucht werts. Auch gehet eine Thür in die Gaststube.

Die Lucht.

Bey der Gast-Cammer ist eine Lucht oben dem Gewölbe mit Estrich beschlagen u. muss hier das Dach auf der Seite nach dem Garten werts umbgeleget werden.

Die Gaststube

ist mit Ziegelfliesen ausgeleget, der Ofen von weissen Kacheln ist gut u. ist diese Stube mit Tuschchererzeug beschlagen, drey Fenster, draussen sind zwey eyserne Arme zu den Blumen vors Fenster. Die Thür nach dem Vorhause ist gut. Daran ein Schloss, Schlüssel und zwey Handgrieff.

Die Lucht.

Hier gehet eine Treppe hinauf u. ist vor der Treppen eine Thür mit einem Überwurf und Krampe u. auf der Lucht zwei Rauch Cammer, darinnen sind acht eyserne Stangen. zwey Thüren mit Blindtschlösser mit zwey Schaub-Riegeln zuzuschliessen. Noch sind hier drey verschlagene und unter dem hohen Balck eine ebenfalls mit Holtz verschlagene Cammer.

Keller.

Erstlich sind drey gewölbte Keller unter des Herrn Stube und Vorhass und ist aus der Tafelstube hinabzugehen, und ist eine Keller-Thür mit dem Knipschloss zuzuschliessen. Die Thür aus dem Hofe in diesen Keller ist zwar gut, aber ohne Schloss. Ferner ist unter

dem grossen Gewölbe ein guter gewölbter Keller, die Thür ist mit einem Schloss und Schlüssel, woran auch eine Krape und Haspe, alles gut. Die Thür oben aus dem Garten ist schlossfest und ein Handgriff daran. Letztlich ist ein Speiss-Keller aus der Speis-Cammer bey der Küche hinabzugehen, ist ebenfalls gemauert, darinnen drey eyserne Ringe und alles gut ohne Mangel.

Das Gebäude obern Stall.

Die Schüttung über diesen Stall ist mit Ziegelfliesen ausgeleget, und sind sechs eyserne Stangen in den Fenstern, die Thür ist mit einem zufallenden Schloss und Schlüssel, so gut. Die Thür nach dem Thorwärts oben im Gange ist zugemauret.

Des Schneiders Logament.

Das Schneider-Stübchen ist gut und mit Diehlen ausgeleget, darinnen ein Ofen von grünen Kacheln, das Glass in den vier Lichten, wie auch die Thür ist gut.

Ein Cämmerchen hiebei ist mit Ziegel-Fliesen ausgeleget, darinnen zwey gläserne Fenster.

Das Privat hiebey ist baufällig.

Der Schneidergesellen Stube

ist mit Ziegelfliesen ausgeleget, darinnen ein Fenster mit sechs Lichten u. ein schlechter Ofen, wie auch eine Thür mit einem Überwurf und Krampe, welches alles der Schneider, seinem Bericht nach, für sein Geld hat machen u. anfertigen lassen, und will er einige Stück wegnehmen, würde also diese Stube ohne Fenster und Thüre gantz offen verbleiben.

Die Treppe

oben auf die Lucht zu gehen ist gut, auch die Thür zimlich, daran ein Überwurf u. Krampe oben auf der Lucht. Über obiger Schüttung ist noch eine Schüttung mit Diehlen ausgeleget, oben des Schneiders Stube aber Estrich geschlagen.

Der Pferde-Stall, die Brücke, Thür mit Schloss u. Schlüssel ist gut; darinnen sind fünfzehn eyserne Stangen.

In der Kutzscher Cammer ist die Thür mit einer Handtgriff und Schloss gut. Der Ofen ist weg, das Glass aus den zwei Fenstern meistens entzwey.

NB. Hierinnen sind drey Stück Gottländische Steine gewesen, welche der Bauschreiber in seine Verwahrung genommen.

Das Gebäude obern dem Thor.

Die Windel-Treppe, wie auch die Thür mit dem Schloss und Schlüssel sind zimlich.

Eine Cammer.

Die Thür hier innen ist untüchtig u. ist diese Cammer mit Ziegelfliesen ausgeleget, darinnen sind fünf Fenster u. ein Licht.

Die Stube

ist vor diesem eine Gaststube gewesen, so mit Fliesen ausgeleget, eine schlossfeste Thür mit einer Handgriff und Fall-Klinck, der Ofen von grünen Kacheln ist gut und sind hierinnen 6 Fenster u. ein Licht.

Das Thor mit dem Überfall über dem Schwengel, woran ein gutes Schloss und Schlüssel, und Pfort ist zimlich und schlossfest.

Thorwachterey.

Das Stübchen ist noch zimlich, darinnen ein Ofen von grünen Kacheln u. zwey Fenster, so noch gut, aber eine alte Thür mit einer zufallenden Klincke.

Hiebey ist ein schlechtes Cämmerchen mit einem Fenster, die Thür mit einem Überwurf ist gut. Die Hausen-Thür ist mit einer höltzern Klinck.

Wagenschaur

ist gantz untüchtig u. baufällig.

Der Gaststall

ist gut, soll mit Dichlen ausgebrücket seyn, ist aber voll Mist und sind keine Krippen darinnen; die Thür ist mit einem Überwurf.

Ein Schwein- und Kuhestall,

daran die Thüren mit Überwurfen, so gut.

Eine Holtz-Cammer

mit Krampe und Überwurf; der eine Band an der Thür tauget nicht.

Das Waschhaus

ist inwendig baufällig; darinnen vier alte Thüren und ein Überwurf; der Kachelofen in der Badstuben tauget nichts, der Backofen ist gantz eingefallen.

Die Zäune

dienen überall zu repariren u. sind zwey Thüren aus dem Hof in den Küch-Garten zu gehen, welche mit Krampen und Überwurf zimlich versehen.

Im Hof

der Brunnen ist gut, wie auch die Eimer, welche gut mit Eyser beschlagen und an einer starcken Kette angeheft und fest gemacht sind, der Krantz aber umb den Brunnen dienet oben auszubessern, und das Rad und Arme müssen neu gemacht werden.

In Gemein

sind zwar zwölf Stühle vorhanden, aber nichts werth, als ins Feuer.

Noch sind ufm Saal vorhanden vierundzwanzig Ellen bunt streiffigt Zeug, so gut, dann noch zwanzig Ellen fünf Ellen hoch, womit das andere in den Logamentern kann aussgebessert werden.

Dass Ihrer Excell. des Herren Ober-Marschallen Wohnung beschriebenermaassen also bewandt, attestiren wir.

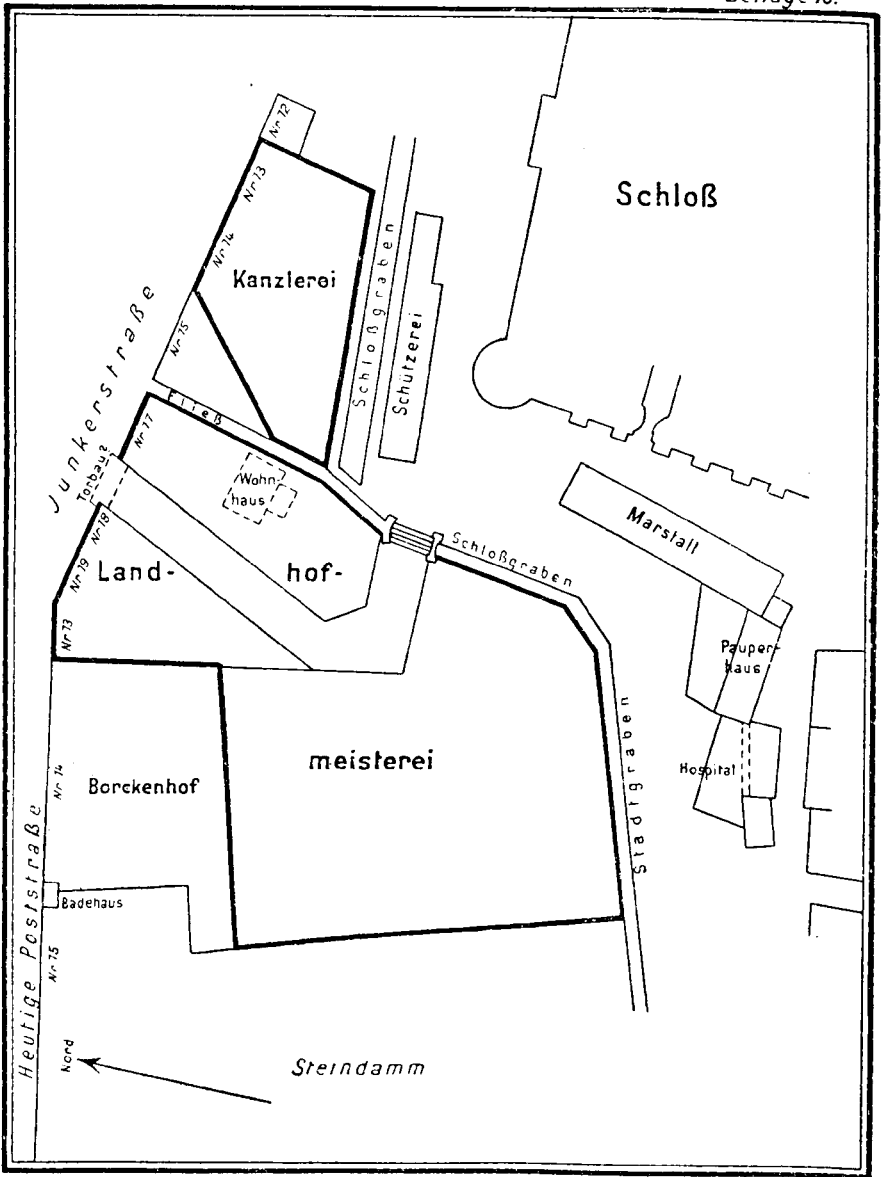
Actum loco, die, mense u. anno, ut supra.

Johann Heinrich Erdtmann.

Hanss Wegner.

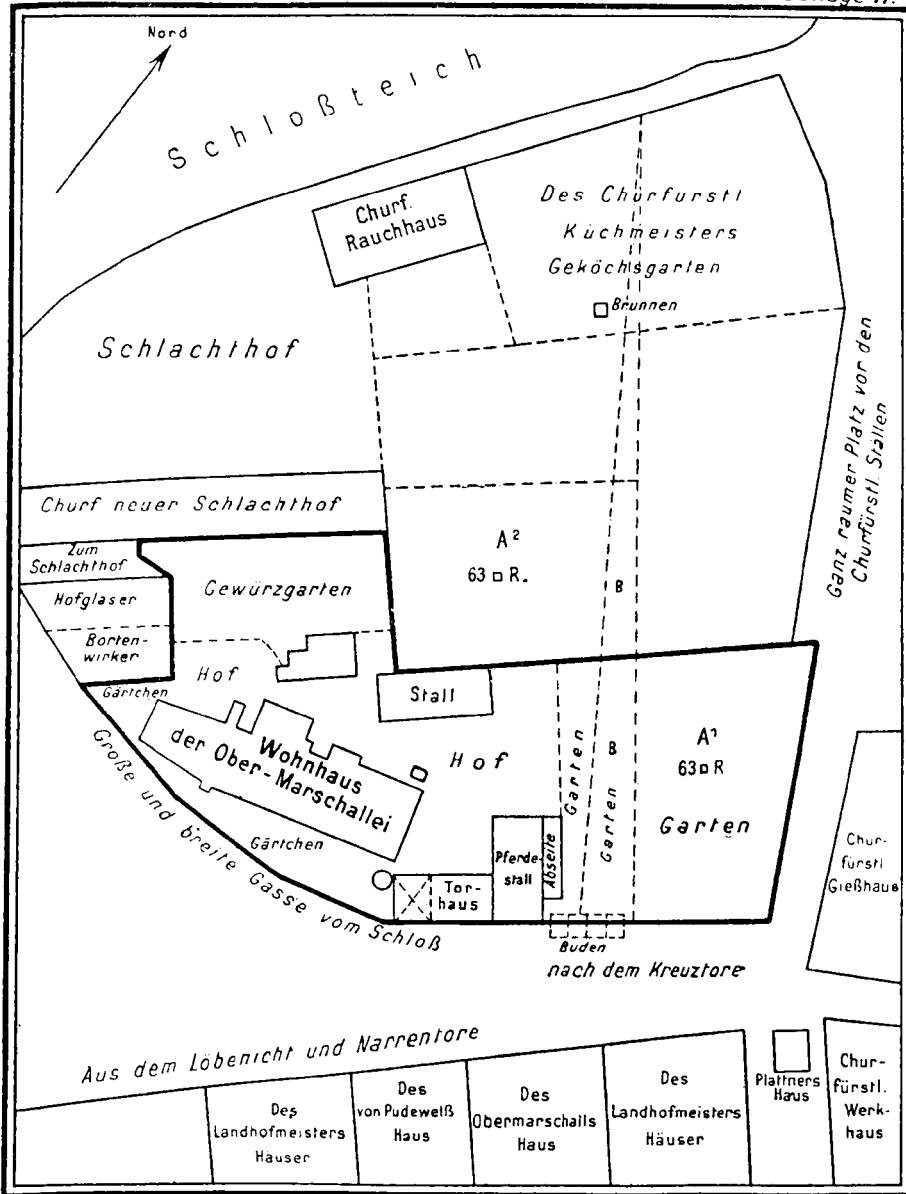
Georg Pflieger.

[Handschrift: Abschrift, geschrieben und eigenhändig unterzeichnet vom Bauschreiber Georg Pflieger in den Akten des Etatsministeriums, Abt. 121b.]



Versuch einer Planskizze der Landhofmeisterei und Kanzlei (um 1660)

Beilage 11.



Planskizze der Obermarschallei und Umgebung (um 1632).

Theodor Ludwig Lau, ein Literat der Aufklärungszeit.

Von Lic. **Paul Konschel.**

Es ist kein Grosser, dessen Schicksal ich heute nach alten Akten und Büchern schildern will, aber ist ein Menschenschicksal, in dem sich seine Zeit — es ist der Anfang der Aufklärungszeit — und auch die Verhältnisse seiner ostpreussischen Heimat vielfach spiegeln. Freilich geht das Leben hinaus über die Grenzen der Provinz, auch über die Grenzen meines Arbeitsgebietes, der lokalen Kirchengeschichte. Aber der Mann und sein Schicksal fesselten mich derart, dass ich gern über die Grenzen hinaus ging, um den Spuren seines Lebens nachzugehen.

Theodor Ludwig Lau wurde in Königsberg am 15. Juni 1670 geboren. Sein Vater war Philipp Lau,¹⁾ ein tüchtiger, weitgereister Jurist, Professor und Beisitzer im samländischen Konsistorium. Von dessen Söhnen wurde der älteste Johann Philipp 1700 unter dem Namen von Lauwitz geadelt. Er war Hof- und Tribunalsrat, erbte von dem ungewöhnlich hoch besoldeten Vater Wartnicken im Kirchspiel Pobethen, geriet aber gegen Ende seines Lebens in Vermögensverfall. Der zweite, Carl Friedrich, war Professor der Rechte und advocatus fisci, der dritte, Christian Wilhelm, war zeitweilig in kurländischen Diensten, aber 1701 bei der Krönung in preussischen Diensten als Hofrat, Hofgerichtsrat a. a. Von dem vierten Bruder Georg Reinhold ist nichts bekannt. Die Familie war sehr angesehen, antipietistisch, der Name, früher Law geschrieben, war wohl schottischen Ursprungs. Am 31. Juli 1685 wurde unser Theodor Lud-

¹⁾ Ueber die Familienglieder vergl. Arnoldt, *Historie der Universität*, auch die Personalschriften im Archiv und in den Bibliotheken. Der Vater ist bei dem Vorgehen gegen den Schöpffenmeister Rhode und Albrecht von Kalkstein Werkzeug des Grossen Kurfürsten.

wig an der Albertina immatrikuliert. Er hörte den Aristoteliker Thegen, den blinden Griesinger und den Mathematiker Hoynovius in den philosophischen Wissenschaften, in den juristischen Wissenschaften den unionsfreundlichen Johann Berent und seinen älteren Bruder Carl Friedrich Lau. Dann geht Lau nach Halle,¹⁾ nimmt an der Inauguration der Universität teil, kommt dort unter den Einfluss von Thomasius und erwirbt sich eine gründliche juristische und volkswirtschaftliche Bildung.

Jetzt folgt dann einige Jahre Reiseleben. Ein Hang zum Wandern verlängerte noch die Zeit weit über das übliche Mass hinaus. 1695 ist er in Holland, 1697 in England. 1700 in Frankreich, 1701 tritt er in kurländische Dienste. Kaum aber hatte er dort festen Fuss gefasst, so brach der nordische Krieg aus. Der Herzog von Kurland, Friedrich Wilhelm aus dem Hause Ketteler, war noch ein Kind von sechs Jahren, in die Vormundschaft teilten sich unter viel Streitigkeiten sein Oheim Ferdinand, seine Mutter Sophie und die Oberräte. Während Ferdinand auf die polnische Seite trat, stand die Mutter mit ihren Sympathien auf seiten der Schweden. Lau²⁾ wird als Gesandter ins schwedische Lager geschickt und erhält auch die Zusage des Schutzes. Als sich aber die Schweden in Kurland häuslich einrichten, geht die Mutter mit ihrem Sohn nach Deutschland; sicherlich hat Lau sie dorthin geleitet. Ueber seine Beschäftigung in dieser Zeit fehlt uns jede Nachricht. Mentor des jungen Herzogs war er nicht. Erst nach der Schlacht von Poltawa ist es wieder möglich, die Rechte des jungen Herzogs wahrzunehmen. Jetzt wird Lau nebst Obermarschall Ernst von Rönne nach Petersburg geschickt,³⁾ um die Neutralität Kurlands und die Eheschliessung mit der Prinzessin Anna, der späteren Kaiserin von Russland, zu erlangen. Dabei wirkt er mit einem Bruder zusammen, der als Gesandter des Königs Friedrich I. in gleicher Richtung tätig war. Doch bald nach der am 11. November 1710 erfolgten

1) Kurze Nachricht von den Büchern und ihren Urhebern in der Stollischen Bibliothek. Jena 1793. I. S. 366 ff.

2) Seraphim, Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. S. 582 ff. Allg. d. Biogr. XV. S. 687.

3) Bergmann, Peter der Grosse. III. S. 136. S. IV. Büsching, Magazin XV. S. 201 ff.

Vermählung stirbt der junge Herzog am 13. Januar 1711 und Lau wird seiner Dienste entlassen. Seine volkswirtschaftlichen Kenntnisse praktisch dem verödeten Kurland zu beweisen, hat er nicht Gelegenheit gehabt. Für die nächsten Jahre fehlt jede Spur von ihm. Sicher führte er wieder ein unstätes Wanderleben. Erst 1717 finden wir ihn in Frankfurt a. M. Er wollte dort die Ankunft des Pfalzgrafen erwarten.¹⁾ Es war das der katholische Pfalzgraf Carl Philipp,²⁾ der Letzte der Linie Neuburg, der anfangs einige religiöse Duldsamkeit und politischen Reformeifer, die beide bald erlahmten, bewies.

Im Jahre 1717 erschien dort ohne Angabe des Verfassers ein Schriftchen: *Meditationes de deo, mundo, homine.*³⁾ Es beginnt mit den Sätzen: 1. „Deus est, Deus existit.“ 2. *Utrumque me et omnes sensus docent et ratio. Atheismus hinc nullus. Atheae nationes nullae, athei nulli.* Nur die Begriffe und Vorstellungen von Gott sind verschieden. Seine eigene Anschauung von Gott gibt er dann in den Worten wieder: „Mihi: Deus — natura naturans, — ego autem natura naturata; Deus ratio ratiocinans — ego ratio ratiocinata; forma formans, — ego forma formata, materia simplex — ego materia modificata, oceanus — ego fluvius; aqua — ego gutta; . . . sol — ego radius; corpus — ego membrum; mens — ego mentis operatio, aeternus, omnipotens, omnipraesens, omniscius.“ Selbstverständlich ist dies direkte Einwirkung Spinozistischer Gedanken.⁴⁾ Auf seinen Reisen vermutlich in Holland hat Lau Spinozas Schriften, und zwar nicht nur die beiden Traktate, sondern auch die Ethik kennen gelernt. In der Vorrede sieht er voraus, dass er für einen Spinozisten gehalten wird, unter seinen ungedruckten Schriften nennt er eine Uebersetzung des Artikels „Spinoza“ von

1) Handschriftliche Notiz in dem Exemplar des *Meditationes* in der Kgl. Bibl. Berlin. Doch ist wohl die Verbreitung seiner geplanten Schrift aus Frankfurt a. M., das im damaligen Buchhandel dieselbe Rolle wie in dem heutigen Leipzig spielt, auch ein Grund seines dortigen Aufenthalts.

2) *Allg. D. Biograph.* XV S. 331 ff.

3) Vielleicht veranlasst durch die Schrift von Buddeus: *Theses Theologicae de atheismo et superstitione.* 1716. Lau hatte Buddeus in Halle gehört. Vergl. Walch, *Hist. Einleitung in die Religionsstreitigkeiten.* Leipzig 1736. V S. 77 ff.

4) Vergl. *Ethik* I. 15. 23. 24.

Bayle. Solche Bekanntschaft war keineswegs etwas Ungewöhnliches.¹⁾ Die Offenbarung Gottes durch seine Werke ist ihm die gewisseste, die unfehlbare, und genügt völlig, um Gott zu erkennen und beweisen. Die Offenbarung Gottes aus der Schrift ist historisch, stützt sich auf menschliche Ueberlieferung, ist nicht allgemein, sondern menschlich und ungewiss. Die Trinitätslehre nennt er einen christlichen Polytheismus und eine verwickelte Sache. Die *multiplicatio Deitatis seu Deorum* ist von den Theologen aus staatlichem oder kirchlichem Interesse unter einem erdichteten Schleier der Religion eingeführt und angenommen, sie soll in ihrer Geltung gelassen werden; der Heide mag einen vielfältigen, der Christ den dreieinigen Gott verehren. Lau unterscheidet zwischen einem innerlichen und äusserlichen Gottesdienst. Der erste braucht keine „*formulas concordiae, confessiones, symbola, articulos fidei, catechismos*“. Doch ausser dieser natürlichen Religion gibt es noch eine politische. Als Bürger und Untertan ist er, wie in den andern Handlungen des Lebens, so auch in diesen an das Recht des Fürsten gebunden; er hat den Gott zu verehren, den der Fürst ihm befiehlt: „*Si Turca, Alcoran; si Judaeus, Vetus Testamentum; si Christianus, N. T. veneror pro lege et religionis meae norma; Papa si imperans, Deum credo transsubstantiatum; si Lutherus, Deus mihi in particulis in, cum et sub circumvallatus; si Calvinus, signum pro Deo sumo.*“ Diese Uebertreibung des Absolutismus geht sicher auf Hobbes zurück. Der Einfluss des offiziell stets bestrittenen oder

¹⁾ Vergl. Bäck, Spinozas erste Einwirkung auf Deutschland. Diss. Berlin 1895 S. 24 ff. M. Krakauer, Zur Geschichte des Spinozismus in Deutschland während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Breslau 1881 S. 20 ff. Grunwald, Spinoza in Deutschland. Berlin 1897 S. 19 ff., über Lau S. 60 ff. Kortholt in der Vorrede seines Buches *de tribus impostoribus magnis* klagt im Jahre 1680: „Wie sollten dann die Deutschen auf ihre Kosten kommen, diese Bewunderer des Auslandes, die so viel Geld für Reisen nach Italien, Frankreich, England und den Niederlanden ausgeben, wenn sie nicht widersinnige und ungeheuerliche Ansichten von der Religion ins Vaterland zurückbrächten. Kommen sie aus dem Ausland zurück, so führen sie dann einen Herbert, einen Hobbes, einen Spinoza die geschworenen Feinde der christlichen Religion, in allen Winkeln und Zirkeln im Munde und empfehlen ihren Freunden und Kameraden die Schriften, dass zu besorgen ist, dass alle Höfe und Akademien wider Erwarten schnell damit angesteckt würden.“

verleugneten Hobbes ist in dieser Zeit ein ausserordentlicher.¹⁾ In den Gedanken auf dem Gebiet der Physik folgt er dem Deisten Tolland, in anderen Gedanken scheint er auf Herbert von Cherbury zurückzuweisen. In der Ethik schliesst er sich wieder mehr an Spinoza an. Gott kann nicht verletzt werden, das Endliche hat keinen Einfluss auf das Unendliche. Wenn Gott nicht verletzt werden kann, so gibt es keine Sünde, keine Strafen. Daher braucht man keinen Heiland, keinen Erlöser, keine Heiligung. Was die Kirche darüber lehrt, sind angenehme und unschädliche Gedanken; für den aber, der Gott von ganzem Herzen und ganzer Seele liebt, entbehrlich. Das Ziel aller menschlichen Handlungen ist das Nützliche. Die Selbstliebe ist der Anfang aller wahren Liebe. Da aber die Triebe der Menschen nach ihren Temperamenten verschiedenartige sind, entsteht unter den Menschen Streit. Die cholерischen Menschen unterwerfen die anderen und werden Monarchen. Durch das Mittel der Religion werden die Freien Sklaven. Der Stand der Bürger und Untertanen ist heute hart, aber durchaus notwendig. Der wahre Status der Menschen ist der Libertinismus. Auch in diesen politischen Theorien greift er über Spinoza auf Hobbes zurück, der ja seinerseits auf Spinoza eingewirkt hat. Hobbes vertritt den Absolutismus, Spinoza mehr demokratische oder aristokratische Ideen. Lau wird nach Erscheinen der Schrift, die mehrere Gegenschriften auslöst, vor die Scholarchen zitiert, verteidigt sich damit, dass er als philosophus ethnicus geschrieben habe, sein Zweck sei nur gewesen, die Wahrheit der christlichen Religion zu beweisen. Er sei ein guter Lutheraner, weist hin auf seine Teilnahme am Abendmahl. Am 3. Juni 1717 erhält er das consilium abeundi.

Lau wendet sich unter der Chiffre Titius an die Hallenser Fakultät²⁾ und legt ihr verschiedene Fragen vor, ob die Stadtgeistlichkeit durch ihr Verfahren die Lehre der Heiligen Schrift und das reine Christentum übertreten, ob der Stadtmagistrat gestrauchelt und das consilium abeundi die Rechte der Natur und der Gastfreund-

¹⁾ Vergl. Zart, Der Einfluss der englischen Philosophie seit Bacon auf die deutsche Philosophie. Berlin 1881. S. 10 f.

²⁾ Thomasius, Jurist. Händel. I. S. 233 ff.

schaft, ja selbst die Pflichten der Menschlichkeit „violiert“ habe, was ihm für ein Rechtsmittel zustehe. Die Fakultät weist ihm mit allen Fragen ab und gibt ihm unrecht. Thomasius ist der Meinung, er solle Gott auf den Knien danken, dass der Magistrat so gelinde mit ihm verfahren sei und nicht „Arrestierung und scharfe Leib- und Lebensstrafe“ angewendet habe. Lau richtet an die Fakultät ein Skriptum, dem er eine Reihe poetischer Beigaben hinzufügt, in denen er sich in Alexandrinen verteidigt. Thomasius veröffentlicht in seinen juristischen Händeln die ganze Sache, auch die Poesien, übergießt ihn mit Spott und stellt seinen Poesien Gedichte von Hans Sachs gegenüber. Der Meister schüttelt den ungeschickten Schüler, dessen er sich übrigens erinnert, energisch ab. Lau geht nach Offenbach; dort regierte ein Graf zu Ysenburg;¹⁾ dieser, wie der später zu erwähnende Graf Solms-Rödelheim-Assenheim hatten wohl durch ihre Kriegsdienste im Heer Wilhelms von Oranien sich einen freieren Blick für religiöse Fragen erworben. Im Jahre 1719 erscheinen zwei Schriften. Die erste führte den Titel: *Meditationes, theses, dubia philosophico-theologica placidae eruditorum disquisitioni religionis cujusvis et nationis in magno mundi auditorio submissa a veritatis ecclesiasticae amico*. Freistadii 1719. In Wirklichkeit ist diese Schrift in Frankfurt a. M. gedruckt. Es werden ganz die gleichen Gedankengänge wie in der ersten Schrift wiedergegeben. Nur beschäftigt er sich mit der Frage der Bücherverbrennung, die er natürlich von seinem politischen Standpunkt aus absolut nicht verwerfen kann. Er billigt sie „ex ratione status“. Wo sie aber aus theologisch-politisch philosophischem Hass hervorgeht, schmecke sie nach literarischer Tyrannei. Bezeichnend ist folgende Bemerkung: „*simulatio interdum religio externa justa est, quia utilis ob varios necessitatis exigentiae et expeditentiae casus*.“ In der Vorrede sind einige bissige Bemerkungen über die Geistlichen, ohne aber Frankfurt namhaft zu machen. Ausdrücklich erklärt er sich als orthodoxen Lutheraner, in einer Anrede an die Geistlichen heisst es: *sum ego caro de carne vestra, et os de ossibus vestris, ovis ex ecclesiae vestro ovili, Lutheranismi ad ultimum vitae meae hali-*

¹⁾ Simon, Gesch. des reichständ. Hauses Ysenburg. Frankfurt a. M. 1865. S. 334.

tum, si Deo ita visum fuerit, strenuus uti spectator, ita et propugnator.“

Die andere Schrift, die mit Verfasserangabe 1719 erschien, ist ein nationalökonomisches, politisch umfangreiches Werk unter dem Titel: „Aufrichtiger Vorschlag von glücklicher, vorteilhafter, beständiger Einrichtung der Intraden und Einkünften der Souverainen und ihrer Untertanen, in welchem von Polizei- und Kammernegocien und Steuersachen gehandelt wird.“ In der Vorrede in Versen werden die Fürsten als Götter angeredet. Es heisst in ihr: „Die Mittel florissant Financien zu machen sind Polizei- und Schoss, die Kammer-, Handelssachen“.

Der Verfasser wird beglückt sein, wenn seine Vorschläge gut aufgenommen werden

„beglückter, wenn dadurch ich könnt die Gnad erlangen,
Die Proben meiner Lehr' mit Nachdruck anzufangen.“

Auch hier wird in der Einleitung energisch sein „biblisches Christentum und christliches Luthertum“ betont und gegen die Verketzerung von vornherein energisch protestiert. Im ersten Teil, der unter dem Titel „Entwurf einer wohleingerichteten Polizei“ vorher schon besonders erschienen war, kommt er zu Anfang auf die Bevölkerungsfrage zu sprechen. Er geht von dem Grundsatz aus: „In der Menge des Volks wurzelt sich die Macht und der Reichtum eines Staates.“ Daraus wird gefolgert: „um die Populosität eines Staates zu facilitieren, wollte zwar die in dem Orient fürnehmlich im Schwunge gehende Polygamie in Vorschlag bringen, weil aber durch selbigen, wie einer Sturmglöck die schreckbare Kanzeln sich wider mich zum gefährlichen Anlauf ermuntern würden, halte vor sicherer davon zu abstrahieren.“ Gegenüber den „florissanten Bordellen“ und anderen Gelegenheiten „zu sündlichen Lebensmanieren“ hält er die Polygamie für „excusabler“, es könne nicht bewiesen werden, „dass vielen Ehefrauen beizuwohnen dem göttlichen und natürlichen Recht schnurgerade entgegenlaufe“. Interessant sind auch die Vorschläge, die er S. 8 macht, um die Bevölkerung zu vermehren und zu erhalten.

1. die Heiratsjahre zu determiniren,
2. die, welche ohne erhebliche Ursachen im ehelosen oder Witwen-

- stande bleiben, mit Anlagen und Oneribus zu belegen, auch von Bedienungen anzuschliessen,
3. Die Kirchenbussen und weltliche Animadversiones zu mildern [bei Sünden gegen das 6. Gebot].
 4. Die Bordells entweder abzuschaffen, oder wo sie aus Staats-Ursachen geduldet werden müssen, einzuschränken und besser zu regulieren.
 5. Heiratskassen anzulegen.
 6. Aussteuerungen, Freijahre, Vorschüsse etc. zu accordiren.
 7. Die Krankheiten und Kriege durch mögliche Praecautionen zu verhüten.
 8. Die einem Staat gefährlichen Völker durch Heiraten, Zerteilungen und Vermischungen mit den alten Einwohnern, auch andere convenable politische Mittel zu rectificiren und unschädlich zu machen.
 9. einem jeden seine Religion zu permittieren.
 10. Die Schösse, Scharwerker und andere auf dem Lande und in den Städten eingeführten Abgaben zu addouciren.
 11. Das Recht ohne Unterschied der Personen secundum leges acta et probata administriren zu lassen.
 12. Brot durch Magazine, Geld durch Banken, Nahrung durch den Abzug der Waren anzuschaffen,
 13. die gewaltsame auch fremde Werbungen nicht zu gestatten,
 14. Regimenter von ausländischen Soldaten zu errichten.
 15. Die Verhausung der Einwohner entweder zu verbieten oder sie mit Abzug und dergl. Rechten zu belasten.
 16. Alle diese Absichten durch zulängliche und dienliche Reglements zu unterstützen.

S. 11 kommt er auf die kirchliche Angelegenheit zu sprechen: „Ob die Religion eine Erfindung der Clerisei und Staatsmänner sei, die solche aus geistlichen oder weltlichen Endursachen ausgeführt, will ich jetzt nicht erörtern. Es ist genug, dass sie die vornehmste Grundveste eines Staates abgibt. Ihre Natur besteht in einer fruchtbaren Devotion, mit welchen der unsichtbare Schöpfer der Welt verehrt wird.“ Auch hier unterscheidet er zwischen innerlichem und äusserlichem Gottesdienst.

S. 12 spricht er sich gegen den „Gewissenszwang“ und eine „limitierte Religionsfreiheit“ aus. Es müsse „jedem, der ein gutes politisches und moralisches Leben führt, freigegeben werden zu glauben, was er will und die äusserliche und innerliche Religion nach seinem Begriff und Wissen auszuüben“. Zur Hebung des kirchlichen Lebens macht er folgende Verbesserungsvorschläge:

„Die ärgerliche Kaufmannschaft, mit Gottes Wort und dessen Dienst in regard der Beicht-, Vorbitt-, Trau-, Begräbnisgelder . . . , die controversien, die albernen und langen Predigten, die Distinction zwischen den Vornehmen und Geringen“, die Streitigkeiten der Geistlichen untereinander mit Patronen und Gemeindegliedern, die Sonntagsentheiligung, „die in den Kirchen appointierte Liebesrendezvous, Conferenzhaltungen, unnütze Gespräche und extravagante Tumulte sonderlich bei Hochzeiten und Begräbnissen“ müssen abgeschafft werden. Er befürwortet unter Einziehung der Kirchengüter die Fixierung des Einkommens und eine Regulierung der „Tracht“ der Geistlichen.¹⁾ Der absolutistische Standpunkt der Zeit tritt auch hier scharf hervor. Doch betont er die Verpflichtung der Fürsten, ihren Haushalt durch weise Sparsamkeit zum Vorbild der Privatökonomie zu gestalten. Roscher in der Geschichte der Nationalökonomie (München 1874) S. 379 erwähnt und lobt dies Buch. Er ordnet es in den Zeitraum der Wirtschaftslehre Friedrich Wilhelms I. ein. Einer von Lau's Zeitgenossen hält es für das beste Buch, um darüber Vorlesungen über Politik zu lesen. Auch ein Plagiat²⁾ bestätigt die Beachtung, die das Buch fand. Es ist sicher

1) „damit sie in ehrsamem geziemender und demüthiger Kleidung, wie solches ihnen als Boten, Dienern und Knechten Gottes am anständigsten ist, sich aufführen, nicht aber durch ihre gepuderten blonden Perücken, parfümierte Handschuhe, Holländisches Leinenzeug und teure Reverenden als Galans und Politici auf den Kanzeln und in Gesellschaften zu Aergernis des Volks und ihrer Gemeinde paradieren mögen.“ Ihnen sollen verboten sein: „grosse Festeins und Gelagen, Wein-Katfee-Häuser und Krüge zu frequentieren, item Spiele, Bruderschafttrinken, unanständige Compagnien, Duellieren“ usw.

2) in Recueil von allerhand Collectaniis und Historien, die angeblich in Hannover von Svetterrogge aus Lüneburg herausgegeben sind, vergl. J. L. N. (Nemeitz). Vernünftige Gedanken über allerhand historische, kritische und moralische Materien. Frankfurt 1738. S. 72 ff.

ein Beweis, dass es Lau nicht an Befähigung gefehlt hat. Seine eigne Beurteilung dieser Schrift streift allerdings zeitweise an Grössenwahn. Wie überhaupt ein pathologisches Moment bei ihm unverkennbar ist, er war auffallend, klein, verwachsen, cholerosen Temperaments, durch den Alkohol stark affiziert. Viele seiner Zeitgenossen sahen in ihm eine komische Person, einen „Scribifax“.

Auf einem der erwähnten Besuche in Frankfurt gerät er am Affentor mit einem Bauern in Streit,¹⁾ dessen scheugewordenes Pferd zur Seite springt und ihn mit einem der Fässchen, die es trägt, streift. Lau schimpft den Bauern „poucre“ und „Cujon“ und schießt mit einem Terzerol, das er geladen bei sich führt, nach ihm, ohne ihn zu treffen. Er wird nun ergriffen und auf die Hauptwache geführt. Hier stösst er die ärgsten Beleidigungen gegen den Offizier und den Unteroffizier aus. Als ihm bedeutet wird, dass nach den Bürgermeistern geschickt, die über seine Festhaltung oder Entlassung befinden werden, schreit er wiederholt: „Was Bürgermeister, sie seind alle Canaillen und Hundsvötter“, „lauter Canaillen und Bestien in Frankfurt“. Einige Tage darauf wird er vernommen und erklärt, er sei von Offenbach gekommen, er habe geglaubt, dass er dies trotz des consilii abeundi wegen der Messfreiheit gedurft habe, — die Terzerole habe er mit sich geführt, um sie bei einem Büchschäfter ausputzen zu lassen, in Sachsenhausen sei er im Wirtshaus zum Storch eingekehrt, habe sich dort drei Schoppen von einem roten „ihm angestandenen“ Weine geben lassen, in Gedanken zu schnell getrunken, sei so berauscht gewesen, dass er das Ausputzen der Terzerole ganz vergessen und nicht wisse, wie er ans Affentor gekommen sei, er habe nach Offenbach zurück gewollt. Von dem Vorfall mit dem Bauern und den Beleidigungen in der Wachtstube sei ihm nicht das geringeste bewusst. Nach der Vernehmung wird er auf seine Bitte nach der Mehlwage²⁾ gebracht. Dort öffnet er sich mit einem Messer die Pulsadern. Die herbeigerufenen Chirurgen erklären die Verletzungen für gefährlich. Es ist indes bei dem ganzen pathologischen Charakter Lau's doch nicht ausge-

1) Das folgende nach den Akten Criminalia 1719. Nro. 5 des Frankf. Stadtarchivs.

2) Diese war 1716 neu gebaut.

schlossen, dass es doch kein ernster Selbstmordversuch gewesen ist. Der herbeigerufene Pfarrer Starck der Aeltere.¹⁾ mit dem er sich schon früher wegen Abendmahlsempfang vergeblich in Verbindung gesetzt hatte, lässt sich durch seine „Reue“ nicht täuschen und hält ihm seine früheren Schriften vor und schenkt seiner „Revocation und Declaration“, dass die Schriften garnicht seine eignen Ansichten enthalten, keinen Glauben. Vier Tage bereits darnach reicht er eine allerdings nicht von ihm geschriebene Erklärung ein, er wiederholt seine Revocation und hofft und bittet inständig um Jesu Willen, dass man ihm das heilige Abendmahl in seinem „damaligen betrüben Zustand“ zu seiner Seele Heil gemiessen lassen werde. Auch bittet er um Abolierung dessen, was von ihm geschehen und Entlassung aus dem Arrest. Der Magistrat ordnet an, dass seine Koffer geöffnet werden und alles, was sich von den meditationes sich darin befinde, weggenommen werden soll. Lau bittet einige Tage später nochmals, ihn zum Pfingstfest zu entlassen. Der Magistrat beschliesst, ihn nach öffentlicher Abbitte vor den Bürgermeistern und Examinatoren und Revocation seiner atheistischen skandalösen und verführerischen Bücher zu „abolieren“ und nach geschworener Urfehd aus dem Stadtgebiet zu verweisen.

Am Tage darauf richten „Senior und andere membra der Ministerii“ eine Eingabe an den Magistrat. Lau sei ein Mensch, der weder nach Menschen noch nach Gott frage. Auf den drei Bogen seiner Schrift ständen so viele atheistische Dinge, dadurch nicht allein alle Religionen zu einem Spott gemacht und aufgehoben, sondern auch alle Bande menschlicher Gesellschaft von einander getrennt und die Grundfesten derselben über einen Haufen geworfen würden. Seine Entschuldigungen seien leere Ausflüchte und Hintergehungen, der Magistrat solle kraft der ihm zukommenden Gewalt seinen Lehren steuern. Das Abtun der gottlosen Schrift sei das erste, dies geschähe am besten in der Stille. Was seine Person anlange, so sei bei seinem tückischen Gemüt zu befürchten, dass er nach seiner Freilassung durch Schriften und Tätlichkeiten Rache an dem Rat und an dem Ministerium nehmen werden könne. Dazu

¹⁾ Nicht der Verfasser des Täglichen Handbuches, sondern ein älterer Kollege Johann Balthasar Stark.

solle dem frevelhaften Menschen die Lust genommen werden. Wenn ein Rechtsspruch — wohl von einer Fakultät — eingeholt würde, so sei als gelinderte Strafe ewiges Gefängnis zu erwarten. Als im Jahr 1688 in Polen ein Edelmann namens Liszinsky¹⁾ sich unterstanden habe eine dergleichen atheistische Schrift aufzusetzen, sei er, obgleich dieselbe noch nicht im Druck herausgekommen, zum Feuer verdammt. Es sei ihm aber die Gnade geschehen, dass er zuerst enthauptet und dann verbrannt worden sei. Die Asche sei in ein Stück geladen und gegen die Tartaren geschossen. Einen solchen Spruch wolle zwar das Ministerium nicht tun, aber es weise auf die Gefährlichkeit und Unglaubwürdigkeit des Menschen hin. Jedenfalls habe er auch das Ministerium beleidigt und bedroht und müsse auch ihm Genugthuung geben und versprechen, es fernerhin nicht schriftlich anzugreifen. Der Rat beschliesst demgemäss. Lau richtet an den Syndikus Orth ein Privatschreiben, er „crepiere vor tausend Chagrin im Gefängnis“ und bittet mit einem „gefallenen aber reuevollen Christen und Menschen herzliche Compassion“ zu haben und fragt nach den „auferlegten cautiones“. Als er nun eine in allgemeinen Ausdrücken ziemlich nichtssagende Revocation einreicht, wird dieser Entwurf von dem Senior Pritius für „betrügerisch und unzulänglich“ erklärt. Es wird dann ein sehr viel strenger Entwurf festgestellt und Lau leistet dann am 13. Juni folgende Revocation:

„Nachdem von mir Endesunterschriebenen zwei Traktätlein, zum Druck befördert und hin und wieder ausgegeben wurden, in welchem solche principia enthalten, welche ein rechtschaffener Christ anders nicht als vor irrig, gottlos und atheistisch halten kann, deshalb dann auch zur Rede gesetzt und überzeuget worden bin, dass hierdurch zu viel getan und nicht nur an Gott, der hiesigen Obrigkeit, sondern auch meinen Nebenchristen, welche hierdurch geärgert, mich schwerlich versündigt, dies alles aber mir herzlich leid

¹⁾ Zeidler XVII Sp. 1649 ff. bestätigt fast wörtlich obige Angaben. Er wurde auch Prosedei Brzeski genannt und am 20. März 1689 hingerichtet. Er soll den Satz aufgestellt haben: „Gott ist nicht der Schöpfer der Menschen, sondern der Mensch der Schöpfer Gottes.“ Er verteidigt sich, es wären gar nicht seine eigenen Ansichten, er habe sie nur niedergeschrieben, um sie desto nachdrücklicher zu wiederlegen.

ist, ich auch dasselbe Gott, der Obrigkeit und einem jeden, welchen hierdurch beleidigt, hiermit demütig abbitte, die in denen impressis enthaltenen Lehren vor gotteslästerlich und verdammlich erkenne, diese auch dafür halte, kraft dieses ernstlich et sine ulla reservatione mentis revocire, folglich denenselben beizupflichten, heiliglich verspreche“ Gleichzeitig verspricht er, das Stadtgebiet, ja die Umgegend bis auf 10 Meilen Wegs zu verlassen. Indes bleibt er in der Nähe, vermutlich in Wertheim und lässt sich im Jahre 1722 wieder in Frankfurt betreffen. Er wird arretiert, führt sich auch jetzt wieder recht stürmisch auf, schimpft und prügelt sich mit den Soldaten. Aber auch diesmal wieder wird er losgelassen.

Am 5. März 1725 ist Lau in Elbing. Dort erschien bei Samuel Preussen unter Namensnennung: Uebersetzung in deutscher Heldenpoesie des Virgilianischen Lobes- und Lebenslauf des grossen Kriegshelden Aeneas.¹⁾ Die Uebersetzung ist in reimlosen schlechten Versen, angeblich Blankversen, verfasst. Dazu die letzten Gesänge, die in Reimversen übersetzt waren, sowie eine Abhandlung von der Dichtkunst ohne Reim zu veröffentlichen, wie er in der Vorrede verspricht, kam er wohl nicht, weil er keinen Verleger fand. Für die harten oder hartscheinenden „Redensarten“ hofft der Verfasser auf „gnädige Tolerance“ „sölange in den Hoffmannswaldau-, Lohenstein-, Gryphius-, Canitz-, Besser-, Härens-, Pietsch- und anderen erlauchten poetischen Werken“ solche nicht ausgemerzt werden. Die deutsche Sprache kann sich an Wohl laut nicht mit der französischen vergleichen, dagegen mit der holländischen, englischen, italienischen und spanischen Sprache. Lohensteins „unvergleichliches“ Buch „Arminius und Thusnelda“ wird als Muster angeführt. Die Uebersetzung ist so übel nicht, wie man erwarten sollte. Im September 1725 promoviert er, wie es scheint, ohne Widerspruch zum Doctor juris utriusque in Erfurt. Sein Versuch, sich dort eine Existenz zu gründen, schlug fehl. Das marktshreierische Avertissement, in dem er sich zu allerlei Vorlesungen und Unterricht, aber auch zum Patron in Rechtsangelegenheiten sogar für die „Juden-Genossenschaft“, auch zu Gelegenheitsgedichten erbiertet und

1) Von Gottsched, Beiträge zur krit. Gesch. d. deutschen Sprache II S. 230 wegen des sprachlichen Ungeschmacks getadelt.

seine schriftstellerischen Arbeiten und Uebersetzungen aus lateinischer, spanischer, holländischer Sprache, fanden keine Gegenliebe. Daher kehrt er wieder in die Frankfurter Umgegend nach Rödelheim zurück, wo der tolerante Graf Ludwig Heinrich Solms, Linie Rödelheim-Assenheim¹⁾ dem Freidenker eine Freistatt gewährte, richtet an den Magistrat im November 1725 die Bitte, ihm vorübergehenden Aufenthalt von einigen Tagen dann und wann in Frankfurt zu gestatten. Dieser schlägt nicht nur das Gesuch ab, sondern richtet an den Grafen Solms-Assenheim die dringende Bitte, er möchte „einen solchen Verächter und Spötter in dero Landen um so weniger zu dulden, noch ihm Schutz und Aufenthalt gestatten, je mehr zu besorgen, es dürften um eines solchen bösen Menschen willen einem ganzen Lande die göttliche Strafgerechtigkeit zugezogen werden.“ Was der tolerante Graf darauf verfügt hat, ist nicht ersichtlich. Möglicherweise ist sein Fortzug nach Königsberg auch freiwillig gewesen, da Prozessangelegenheiten ihn dorthin riefen. Auf dem Wege nach Königsberg hielt er sich in Berlin auf. Vielleicht hat er versucht, den seiner Familie befreundeten Minister Ilgen für sich zu interessieren.

Die Situation, die er in Königsberg vorfand, war folgende: Sein Vater hatte im Testament die beiden Güter Wartnicken und Kalthof als eine Art Majorat eingesetzt, den Rest des Vermögens aber unter seine jüngeren Söhne verteilt. Der älteste Sohn machte aber Konkurs. Da Theodor Ludwig abwesend ist, übernimmt der Bruder, Hofgerichtsrat Christian Wilhelm Lau, die Wahrung der Interessen Theodor Ludwigs. Dabei erleidet dieser, wie er behauptet, durch die Schuld des Bruders Verluste und macht Ansprüche an den Sohn und Erben dieses Bruders, den Cornet im Prinz-Albrechtischen Regiment zu Pferde Christian Wilhelm Lau. Dies führt zu mehreren Prozessen. Lau ist völlig verarmt, er bittet um das Armenrecht und erhält die „fiskalische Assistenz“, nachdem er sich verpflichtet hat, ein Viertel der ihm etwa zugesprochenen Summe dem „Potsdamischen Waisenhaus“ zu zahlen.“

¹⁾ Solms, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms, Frankfurt a. M. 1865. S. 328 ff.

In einem dieser Prozesse soll er einen Eid schwören, der Prozessgegner wendet dagegen ein, dass er als Atheist nicht zum Eid zugelassen werden dürfe.¹⁾ Mündlich und schriftlich „improbiert“ er seine „einen offenbaren Indifferentismus Religionis in sich haltenden“ Schriften. Doch das genügt nicht, er wird am 17. Dezember 1728 aufgefordert, er solle sich beim Konsistorium angeben, „daselbst seine vorigen verdammliche Irrtümer detestiren und revociren, auch dass er durch Publicierung dergl. schädlicher Schriften sich gröblich vergangen, anerkennen, nicht minder, dass er vor solch verworrene Meinungen sich bestmöglichst hüten wolle, angeloben.“ Dieser Widerruf findet am 6. Oktober 1729 statt. Das Protokoll liegt gedruckt vor.²⁾ Nach einer „beweglichen“ Anrede des Konsistorialpräsidenten Wilhelm Ludwig von der Gröben, die Lau als zu bekehrenden Sünder behandelt und unter dieser Voraussetzung betrachtet, auch ganz würdig gehalten ist, leistet Lau den Widerruf nach einer ganz dem Verlangen des Gerichts vorgeschriebenen Formel.³⁾ Auch erwähnte das Protokoll, dass er zum Schluss sich bedankt und versprochen habe, „sein Lebenlang sich mit allen möglichen Kräften dahin bestreben wolle, damit er durch Gottes Gnade dermaleinst von dem allgemeinen Richter an die Seite der Lämmer, nicht aber der schwarzen, stinkenden Bücke möge gefunden werden.“ Um seine Rechtgläubigkeit zu erhärten, bringt er Bescheinigungen über seine Teilnahme am Abendmahl bereits am 3. Oktober 1727 und am 16. April 1728 bei. Vor seinem Beichtvater, dem Pfarrer am Neurossgarten Theodor Werdermann, legt er ein Glaubens- und Sündenbekenntnis ab, — es ist das letztere mehr als das erste — das er das zweite Mal noch ergänzt.⁴⁾ Eine Aenderung der Grundanschauungen Laus war, wie wir sehen werden, jedenfalls in den Hauptpunkten nicht eingetreten. Wenn er dennoch diesen Widerruf leistet und diese Glaubensbekenntnisse ablegt, so ist das bei seinen Anschauungen

1) Die Frage, ob ein Atheist zum Schwur zugelassen werden sollte, wurde mehrfach erörtert, z. B. von Willenberg, Prof. in Danzig, in der Disputation: de juramento Athei.

2) Originalrede S. 17.

3) Ebenda S. 19.

4) Ebenda S. 20 f.; auch bei Gottsched, Beiträge zur kritischen Historie der deutschen Sprache. XIII. S. 144 ff.

nicht wunderbar. Sicher hat er solche Bekenntnisse nur als Akte der „politischen“ Religion angesehen.

Diese Angelegenheit erregte allgemeines Aufsehen; insgeheim waren ähnliche Gedanken, wie sie Lau vertrat, nicht selten. Die Rede Gröbens wird ohne sein Zutun in Königsberg verbreitet und auch in den „Unschuldigen Nachrichten“ abgedruckt, allerdings mit vielen Druckfehlern, Auslassungen, Veränderungen, welche übrigens die ganze Tendenz der Rede nicht betreffen. Der Prozess wird übrigens am 2. Januar 1730 durch einen Vergleich beendet. Der Cornet Lau zahlt seinem Oheim einmalig 1000 Taler und verpflichtet sich, ihm zu seinem Unterhalt 50 Fl. preuss. monatlich zu zahlen. Der arme Lau hat indes noch keine Ruhe. Als er im August des Jahres seine Monatsrate erheben will, findet er sie beschlagnahmt. Obwohl sein Prozessgegner bereits 250 Taler Sukkumbentengelder an das Potsdamische Waisenhaus gezahlt, soll Lau auch das versprochene Viertel zahlen, und es wird trotz seiner Bitte und Befürwortung durch den advocatus fisci diese Massregel aufrecht erhalten. Auch die Klage gegen ihn wegen der unchristlichen und beleidigenden Ausdrücke¹⁾ in seinen dem Gericht eingereichten Schriftstücken wird gegen ihn und seinen Mandatar Carl Gottfried Lau, der sie mitunterschrieben hat, aufrechterhalten. Der Ausgang fehlt in den Akten.

Auch seine schriftstellerische Tätigkeit ist nicht viel glücklicher. Während dieses Königsberger Aufenthaltes erschien 1728 (nach handschriftlichem Zusatz in dem Exemplar der Königsberger Univ.-Bibl.) bei Johann Stelter in Königsberg: „Zur Probe einer Boileauschen Uebersetzung werden seiner fünften und achten Satyren Verdeutschung der galant gelehrten poetisierenden Welt übergeben usw.“ Das Büchlein ist Johann Valentin Pietsch, dem damals so berühmten Königsberger Dichter gewidmet. Die Uebersetzung ist fürchterlich, nahe unverständlich, sehr viel schlechter als die Vergilübersetzung. Im Anhang verteidigt er die Preussen „die

1) Diese bestehen in der Behauptung, dass auch ein Atheist zum Schwur zugelassen werden müsse, und darin, dass er die Schrift de deo usw. eine unschuldige nennt und von einem vernünftigen und christlichen Indifferentismus redet.

nicht wissen, ob sie zu denen Deutschen oder Polacken sich rechnen sollen“ gegen einen Rezensenten der von Gottsched herausgegebenen Gedichte Pietschs zuerst in Prosa und dann in „höflich-vernünftigen und christlich-orthodoxen Erinnerungsversen“, die mit den Worten schliessen:

„Trägt doch nicht jeder Strand den teuren Börnstein,
Soll man darum sogleich die andre Strand' verachten?
So lang an solchem Stein das Preussen reich wird sein,
Wird mit Poeten auch mein Preussen stets siegprachten.
Es wird ihr süsser Ton bis an die Wolken gehen
Und derer Preussen Ruhm auf deutscher Erde stehen!“

Ebensowenig Glück hatte Lau mit seinem Versuch, Vorlesungen an der Universität zu halten.¹⁾ Er lässt sich am 8. Juli 1727 sein akademisches Bürgerrecht erneuern und reicht eine Dissertation ein, diese wird von der juristischen Fakultät akzeptiert und gedruckt. Vorsichtigerweise hatte er dem Drucker strenge Anordnung gegeben, die Dissertation vor der offiziellen Verteilung nicht zu verbreiten. Die unter Lysius' Leitung stehende theologische Fakultät, der die Pietisten Christoph Langhansen, Abraham Wolf, die orthodoxen Gegner der Pietisten Quandt und Sahme und Masecovius angehörten, ist sicherlich von vornherein, weil Lau's Name als Atheist allgemein bekannt war, misstrauisch. Dem Dekan Langhansen gelingt es, die ersten Blätter der Dissertation zu erhalten. Er lässt diese durch Kapsulation bei den Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Die Dissertation ist im allgemeinen vorsichtig abgefasst und vermeidet offenbare Anstösse. Doch bekommt sie gerade dadurch in ihren Ausdrücken etwas Schwankendes, das nun in bonam und in malam partem ausgelegt werden kann. Im allgemeinen neigen Quandt und Sahn zu dem ersteren, einmal im Gegensatz zu den Pietisten und sodann aus Rücksicht für die angesehene Familie, die auch in andern Gliedern entschieden antipietistisch gesinnt und einer positiven Aufklärung, wie sie auch den Orthodoxen nicht unsympathisch war, nicht abgeneigt war. Besonders der Neffe Lau's wird von den Pietisten beargwohnt, der bei der Disser-

1) Nach den Akten der theologischen Fakultät, deponiert im Königsberger Archiv.

tation Respondent sein soll. Da nun die Ausbeute an Ketzereien — die Einzelheiten übergehe ich — ziemlich bescheiden war, verlangt Lysius, dass Lau sich zuerst von seinen früheren Schriften lossage, „weil die akademischen Statuten nur Fromme und gute Lehrer zulassen“. Der Dekan müsse ausserdem die ganze Dissertation vom Rektor einfordern. Dies müsse unbedingt vor der Disputation geschehen, er fügt hinzu: „vigilandum nobis est ne per somnolentiam vel maculam notis contrahemus vel calumniam.“ Auch die orthodoxen Professoren stimmen zu. Die vollständige Dissertation kursiert. Während dessen reicht Lau an den Senat die Bitte um Mitteilung der gravamina der Fakultät ein. Der Rektor Amsel, der augenscheinlich Lau freundlich gegenübersteht und wohl als Jurist durch die Eingriffe der theologischen Fakultät aufgebracht ist, drängt auf Antwort. Die theologische Fakultät, die zu den Massregeln des Rektors kein Zutrauen hat, wendet sich am 18. September an die Regierung und teilt dem Senat mit, dass er nicht vor der Entscheidung der Regierung die Dissertation freigeben solle.

Die Regierung verfügt auf eine Vorstellung Lau's am 22. Oktober, die Disputation soll gehalten werden und Lau dabei die nötigen Erklärungen geben. Die Eingabe der theologischen Fakultät wird dabei völlig ignoriert. Inzwischen ist die Sache inoffiziell an den König Friedrich Wilhelm I. gelangt — vielleicht über Halle — und dieser verfügt: Se. Majestät in Preussen usw. sind in Erfahrung gekommen, dass zu Königsberg ein gewisser Doctor namens Lau sich auf der Universität aufhalten und gewillt sein soll, daselbst zu lesen und zu disputieren. Weil aber derselbe ein Atheist sein soll, so wollen wir demselben solches ganz und garnicht verstaten.“ . . . er soll „widrigenfalls in Königsberg garnicht geduldet werden“. Damit ist die Sache für die Fakultät und Universität erledigt.

1730 erschien in Königsberg gleichfalls bei Johann Stelter: „Die Menschwerdungshistorie des Heilandes hat nach Anleitung des andern Capitels des Evangelisten Matthäi kürzlich mit einer poetischen Feder entworfen Theodor Ludwig Lau J. U. D. hochfürstlich kurländischer Staatsrat und Kabinetdirektor.“ In der Ueber-

sicht über seine Schriften rechnet er dies opus zu dem „genus madrigalicum“ und nennt Brockes als sein Muster. In der Vorrede heisst es: „Es ähnt mein Reimenwerk dem trefflichen Hans Sachsen“. Ueber seine poetische Begabung urteilt er richtig und bescheiden:

„Man fällen wird den Spruch ohne alle Schamrotscheu.“

Dass ich zwar kein Poet, ein guter Christ doch sei!“

Aus dem Gedicht ist schwer klug zu werden, soll es Travestie, Ironie oder Ernst sein? Es ist eine derartige Missgeburt, dass man es kaum zu bestimmen wagt. Von der Rahel heisst es bei Erzählung des Bethlemitischen Kindermordes, sie weint:

„Weil Kinder nicht so schnell wie Mohnköpf wiedergrünen“
Er bricht mitten ab und schliesst mit folgender Anrede an die Freigeister:

„Ich werd den Friedefürst und seine heilige Rechten,
wie sie sein offenbart
Auf eine doppelte Art
In der Vernunft und Schrift; so lang ich leb' verfechten,
Ich auf den Glauben sterb
Und durch den Gott und Mensch das Himmelreich ererb, . . .
Und hört zu spotten auf!
Durch euer Torheit-Lachen
Werdt ihr die Bibel nicht, Messieurs, unkräftig machen.
So wenig als die Sonn verlieret ihren Schein
Wenn sie die Finsternis hüllt ein,
So wenig wird ihr Glanz durch euch ein Irrlicht sein!
Ich kenn die Schriften auch, die von euch Hectorshelden
Und euren Meinungen, die Lehrsätz anvermelden;
Doch wenn ich sie erwäg'
Mit ihrer Folgerei und mehreren Umständen,
So können sie mich nicht zu ihrem Beifall wenden,
Ich alle die Gewicht der heiligen Schrift beileg.
Ich lieb das Zweifeln auch,
Ich bin kein Maulwurf nicht! Ich gern zu grübeln suche,
Das Reich der Finsternis mit ihrem Joch verfluche.
Doch folg ich darin der guten Zweifler Brauch
Und werde nie mit Nein die göttlichen Wahrheiten,

Die mir die Seligkeit bereiten,
 Wie ein enthirnter Narr bestreiten!
 Wenn die Menschwerdung ich mit der Vernunft betracht.
 Auf beide Testament gab recht genau Acht,
 So find ich sonnenklar wie die Weissagungen
 Ja stimmen winkelrecht mit den Erfüllungen,
 Dass der Einwürfen Stolz mit ihrer Künstler Lügen
 Vor Gottes Thron sich müssen niederbiegen.
 Ihr Herren werdt nicht böse, die ihr den Namen führt
 Der Esprit forts fort fous — das ist der starken Torheits-
 geister,
 Dass gegen Eure Lehr ich meine Feinde führ,
 Es heisst mich solches tun der Lügen-Obermeister.“

Eine solche apologetische polemische Wendung findet sich fast bei allen Aufklärern. Der Advocatus fisci wendet sich an die Oberräte in einer Eingabe vom 10. Januar 1731, er findet, dass der Verfasser in den Versen sich „teils lästerlicher und daher bei einer so ernsten und heiligen Materie sich garnicht schickender, teils auch gar anstössiger und aequivoquen Redensarten und expressiones sich bedient“ habe. Das Anstössige findet der Advocatus fisci in dem zitierten Verse von den Mohnköpfen, in dem Vers vom Lügenobermeister, obwohl er attestiert, dass dieser Ausdruck keine schlimme Bedeutung genommen habe. Der Zensor soll durch Rektor und Senat zur Verantwortung gezogen werden, warum er diese Ausdrücke durchgelesen habe. Die Oberräte verfügen demgemäss. Weiteres fehlt bei den Akten.

Ueber die nächsten Jahre fehlen nähere Angaben, vermutlich hielt er sich in Königsberg auf.

Wann er Königsberg verlassen hat, ist nicht festzustellen. Im Verzeichnis seiner Schriften findet sich ein Angebot im Haag, Vorlesungen zu halten, aus dem Jahre 1735 und ein Abschied an die Akademie zu Leyden vom Jahre 1736. Andererseits findet sich in einem Brief Flottwells an Gottsched aus Königsberg vom 9. April 1737¹⁾ die Notiz, dass Lau nach dem Erscheinen der Pietisterei im

1) Brief 652. Original in Leipzig, Abschrift in Dresden.

Fischbeinrock, die ohne Nennung der Verfasserin (bekanntlich ist es Adelgunde Gottsched) 1736 erschien, für den Verfasser gehalten und sogleich auf die Festung gebracht werden soll, dieser sich aber „sehr wohl verteidigt“ habe. Wenn damit unser Lau gemeint ist und nicht etwa sein Neffe, so muss man annehmen, dass der ewig wandernde Mann zeitweise nach Königsberg zurückgekehrt ist. 1736 finden wir ihn aber in Altona. Hier gibt er seine Rede mit Anmerkung und Einleitung heraus.¹⁾ Hier hat er auch sein unruhiges Leben im Februar 1740, in grösster Armut von Unterstützungen eines Kaufmannes lebend, geendet.

1) Originalrede usw.

Neue Beiträge zu Max von Schenkendorfs Leben, Denken, Dichten.

Von **Paul Czygan.**

X.

Aus Schenkendorfs Beschäftigung bei der Landesdeputation von Ostpreussen, 1808—1812.

(Akten des Königl. Staatsarchivs O. P. 4 II. Nr. 214, vol. III; O. P. Abt. II. Nr. 23.)

Dass Schenkendorf als Referendarius bei der Begründung der Landesdeputation von der Regierung zu dieser übertrat, ist bekannt. Aus der Zeit war bisher nur sein Schreiben an den Oberbürgermeister in Memel bekannt, das in der Altpr. Mon.-Schr. Bd. 44 von Joh. Sembritzki herausgegeben worden ist. Die folgenden Stücke aus dem Königsb. Staats-Archiv gehören auch in jene Zeit. Daraus ist ersichtlich, dass Schenkendorf die ganze Zeit bis zu seinem Fortgange von Königsberg nach Karlsruhe bei der Behörde gearbeitet hat, bei deren Auflösung er aus dem Staatsdienste überhaupt ausgeschieden ist, was seinen Fortgang von Königsberg wohl mit veranlasst haben wird. Am 11. Februar 1808 wurde er Hilfsarbeiter bei dieser Behörde, wie aus der folgenden „Nachweisung“ (1.) hervorgeht; die ihn unter 17 andern Assessoren, Referendarien usw. als zehnten der Reihe nach anführt. Das Gesuch der drei Referendarien, unter ihnen Schenkendorf, um Aufbesserung ihrer Gehälter (2.) wurde von Auerswald bewilligt, sie erhielten 30 gr. täglich vom 1. Juni 1809 ab nachgezahlt. Da mit dem Jahre 1812 diese Behörde allmählich aufgelöst werden sollte, wurde die Zahl der Beamten nach und nach verringert. Das dritte, unten abgedruckte Stück ist ein ehrendes Dokument für die solidarische Gesinnung der höheren Beamten der Landesdeputation, die sich für zwei der mittleren Beamten in deren Interesse verwandten. Von April 1812 ab waren nur noch 9 Beamte mit Einschluss v. Brandts überhaupt verblieben, darunter Schenkendorf als „Hilfsarbeiter“

mit aufgeführt (6.), den abgehenden wurde noch das Gehalt für den Monat April ausgezahlt. Für die noch einige Zeit amtierenden Beamten waren von Auerwald am 29. Februar bereits für ihre spätere Unterbringung Schritte getan worden (4.). Hardenberg hatte darauf ein Verzeichnis dieser Beamten eingefordert (5.), das von v. Brandt, der als Geh. Justizrat und Direktor der Ostpr. u. Litth. Landesdeputation seit 31. Mai 1809 dieser vorstand, abgegeben worden war. Mit dem 1. September 1812 hörte diese Behörde ganz auf, indem ihre Geschäfte von der General-Commission zur Regulierung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden übernommen wurden.

Da weitere Papiere in dem Aktenstücke nicht vorhanden sind, aus denen zu ersehen wäre, dass auch Schenkendorf noch vor dem 1. September 1812 vorzeitig ausgeschieden sei, so ist anzunehmen, dass sein Fortgang von Königsberg auf einen späteren Termin fällt, als Hagen in seiner Schenkendorfbiographie S. 118 annimmt.

1.

Acten das Personale bey dem [Ostpr. Kammer] Collegio betr.
 Vom 11. Februar 1808 bis zum 18. Juni 1809.
 Nachweisung über Qualification der bey der Ostpr. Regierung
 angestellten Assessoren und Referendarien.

Nahmen der Assessoren und Referendarien	Geburts-orth und Vater-land	Alter	Dienstzeit	Ver-mögens-Um-stände, so weit sie bekannt sind	Gehalt, Diäten oder sonstige Emolumente	Dienstbe-nehmen und mo-ralische Führung	Welche Ge-schäftspartie sie bis jetzt haupt-sächlich bear-beitet haben und für welche sie vorzüglich geeignet sind
Ass. Müller	Inster-burg in Lit-thauen	26	5	nicht ganz un-bemittelt	täglich 1Thlr. Diäten	Thätig und ohne Tadel	bearbeitet Mili-taria und ist hie-zu ganz geeignet, wird auch Rath bey der Militair-deputation.
— Büttner	Königs-berg in Preussen	30	6	unbe-mittelt	nichts	ist fleissig und führt sich gut	arbeitet im Se-kretariat wozu er nur geeignet ist.

Nahmen der Assessoren und Referendarien	Geburts-orth und Vater-land	Alter	Dienstzeit	Ver-mögens-Um-stände, so weit sie bekannt sind	Gehalt, Diäten oder sonstige Emulemente	Dienstbe-nehmen und moralische Führung	Welche Ge-schäftspartie sie bis jetzt haupt-sächlich bear-beitet haben und für welche sie vorzüglich geeignet sind
Ass. Motherby	Königs-berg in Preussen	26	4	nicht ganz un-bemittelt	nichts und befindet sich auf Reisen	thätig und ohne Tadel	im Domainen-Fach für welches er geeignet ist, wird auch Rath in der Finanz-deputation.
— Gossow	Neu-damm in der Neumark	28	4	unbe-mittelt	nichts	sehr fleissig und ohn-tadelhaft	im Domainen-Fach für welches er geeignet ist.
— Metzger	Königs-berg in Preussen	26	4	gleich-falls	nichts und befindet sich auf Reisen	fleissig u. führte sich gut	assistirte stets den Justitiarien, seine Qualifika-tion ist mittel-mässig.
— Schulz	Königs-berg in Preussen	24	3 ³ / ₄	nicht un-bemittelt	wie vorher	wie vorher	ist für das Poli-zeifach ganz vor-züglich geeignet.
— v. Auer	Königs-berg in Preussen	45	2 ¹ / ₂	nicht ganz un-bemittelt	nichts	fleissig, führt sich jetzt gut	kann nur zu einer Landraths-stelle fürqualifi-zirt geachtet w.
— Dengel	Königs-berg in Preussen	23	2 ¹ / ₄	wenig bemittelt	nichts	fleissig und führt sich gut	Ihm fehlt die Ge-schäftskenntnis und er ist nur im Domainen-fach zu leichten Arbeiten bis jetzt brauchbar.
Ref. v. Fragstein	Jost in Ober-schlesien	31	4	unbe-mittelt	unbekannt, da er bei der Landes-deputation beschäftigt wird	wie vorher	kann künftig als Landrath gebraucht werden.
Ref. v. Schenkendorf	Tilsit in Lit-thauen	25 ¹ / ₂	23 ³ / ₄	hat wohl-habende Eltern	wie vorher		hat bei der Kammer wenig gearbeitet und dürfte erst bey mehrerer Rich-tung seiner guten Fähig-keiten auf Staatsgeschäfte zeigen, wozu er geeignet ist. Gegen seine Führung ist nichts einzuwenden.

Nahmen der Assessoren und Referendarien	Geburts-orth und Vater-land	Alter	Dienstzeit	Ver-mögens-Um-stände, so weit sie bekannt sind	Gehalt, Diäten oder sonstige Emulemente	Dienstbe-nahmen und moralische Führung	Welche Ge-schäftspartie sie bis jetzt haupt-sächlich bear-beitet haben und für welche sie vorzüglich geeignet sind
Ref. Kurella	Gum-binnen in Lit-thauen	21	2 ³ / ₄	nicht un-bemittelt	nichts	wie vorher, hat in Do-mainensachen nur leichte Sachen abgemacht, sein bevorstehendes Examen wird seine Qualifikation darthun.	
— Ewald	Königs-berg in Preussen	23	13 ¹ / ₄	hat be-mittelte Eltern	nichts	thätig und führt sich gut	Ist im Polizey-fach vorzüglich brauchbar, auch als Jurist.
— Raabe	Königs-berg in Preussen	22	21 ¹ / ₄	wohl-habenden Vater	nichts	wie vorhero	Ist noch mit kei-ner genügenden Geschäftskennt-nis versehen.
— Gr. v. Henkel	Barten-stein in Ost-preussen	24	1	wohl-habend	nichts	wie vorhero	bearbeitet leichte Polizey-sachen und sein Fleiss und gute Fähigkeiten ver-sprechen künf-tige Brauchbar-keit.
— Witt	Alten-Schlawe in Hinter-Pommern	29	1 ¹ / ₂	unbe-mittelt	nichts	wie vorhero	wird bey erlang-ter Geschäfts-kennntnis in der Polizey Depu-tation mit Nutzen zu brauchen seyn.
— Lange	Ist jetzt erst von Westpreussen zur Bear-beitung der Forstsachen hierher versetzt, aber krank hergekommen und noch krank, also ist hier alles unbekannt was von ihm hier gesagt werden sollte, wird Rath in der Finanz-Deputation und hat in Westpreussen viele Brauchbarkeit im Forstfach gezeigt.					—	hat bisher wenig bei der Regie-rung arbeiten können, daerfür d. H. Geh. Staats-rath v. Klewiz ex-pedieren musste
Ass. Burchard	Gum-binnen in Lit-thauen	28	6	nicht un-bemittelt	1 Thlr. 30 gr. Diäten	äusserst thätig und ohne Tadel	vorzüglich qua-lificirt im Do-mainen Fach, worin er wie in allen Forst-sachen gut und gründlich arbe-itet wird Rath in der Finanz De-putation.

2.

Velhagen, v. Fragstein, v. Schenkendorf an Auerswald.
Königsberg, den 18. November 1809.

Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren haben die Gnade gehabt auf den Antrag der Ostpreuss. und Litthauschen Landesdeputation uns eine Zulage von 30 rth. monatlich zu bewilligen. Wir danken Hochdenenselben für diesen Beweis Hochdero Wohlwollens, erlauben uns aber auch zugleich unterthänigst zu bitten, diese Gehalts-Erhöhung nach dem ersten Bericht der Landesdeputation vom 2t. d. M. uns vom 1t. Juni d. J. ab gnädigst anweisen zu lassen. Die Gründe, welche unser vorgeseztes Kollegium zu diesem Gesuch veranlasst haben, finden seit dem Abgange des 4t. Hülfсарbeiters statt, wir dürfen daher um so eher die Erfüllung unserer Bitte erwarten, da die nachgesuchte Gehalts-Erhöhung vom 1t. Juni d. J. ab, dreiviertel Jahre später uns bewilligt wird, als wir die bedeutenden Geschäfte des abgegangenen Hülfсарbeiters mit übernommen und versehen haben.

Besonders würde für mich den p. Velhagen die nunmehr ertheilte Zulage bei meinem eingetretenen Abgange von dem bisherigen Posten auch nicht den mindesten Ersatz gewähren, wenn Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren die Nachzahlung dieser Zulage vom 1t. Juni bis 1t. November nicht nachzugeben geruhen wollten, obgleich wir uns schmeicheln, dass die seit 5 viertel Jahren auf uns und vorzüglich auf mich den p. Velhagen mehr vertheilte Geschäfte, einiges Anspruchs-Recht auf diese erbetene Remuneration, geben.

Die wir in der grössten Hochachtung die Ehre haben zu beharren

Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren
unterthänige Diener
Velhagen. Fragstein. Schenkendorf.

3.

Die Ostpr. u. Litthau. Landesdeputation an Auerswald.
Königsberg, den 5. Februar 1812.

Ew. Excellenz überreichen wir ganz gehorsamst das wiederholentliche Gesuch der Provinzial-Contributions-Cassen-Officianten wegen Zubilligung des vakanten Cassirer-Gehalts in Abschrift.

Wir müssen den von denselben angeführten Gründen überall beypflichten, da in der wahrscheinlich nur noch kurzen Dauer der Landesdeputations-Geschäfte diese Ersparnis für das ganze Personale der Landesdeputation unerheblich, für die beiden verdienten Offizianten aber wichtig ist, so erlauben wir uns die Erneuerung des Antrages, denselben das in Rede stehende Gehalt auch pro futuro zukommen zu lassen, indem dasjenige, was sie bereits erhalten haben, ihnen ohnedem nicht wird zurückgefordert werden können.

v. Braudt. Fragstein. Schenkendorf.

4.

Auerswald an Hardenberg.

Königsberg, den 29. Februar 1812.

Bekanntlich wurde das Kriegsschuldenwesen der Provinzen Ostpreussen und Litthauen bisher von der Landesdeputation verwaltet. Bei Organisation dieser Behörde gingen Offizianten von der Provinzial-Regierung und von andern Behörden zu derselben über, und brodlose Offizianten wurden bei derselben angestellt mit der Aussicht, ihren Unterhalt durch diese Anstellung bis zur gänzlichen Tilgung der Kriegs-Schulden gesichert zu sehen. Durch das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staats vom 7. September v. J. ist aber die Einkommensteuer aufgehoben und die Geschäfte der Landesdeputation hören dadurch nach und nach von selbst ganz auf. Alle bei derselben angestellte Offizianten, welche früher darauf rechnen durften, dass das Kriegs-Schulden-Reglement vom 23. Februar 1808 aufrecht bleiben würde, sind daher in dem traurigen Verhältnis, den Zeitpunkt ihrer Entlassung und Brodlosigkeit nahe vor sich zu sehen, wenn nicht bald über ihr künftiges Schicksal günstige Bestimmungen erfolgen. Es würde äusserst hart sein, wenn nicht für die anderweite Anstellung dieser Offizianten gesorgt werden sollte, und wenn selbige hierüber auch nur in Unwissenheit gelassen würden. Ich fühle mich daher verpflichtet, bey Ew. Excellenz mich für gedachte Offizianten angelegentlichst zu verwenden, und bitte ganz gehorsamst um die Festsetzung, dass selbigen, sobald die Landesdeputation aufgelöset wird, sogleich in einem oder dem andern Verwaltungs-Ressort eine anderweitige vor-

läufige Anstellung, bey welcher sie sich gegen ihre jetzige Lage nicht verschlechtern, gewährt werde, und dass sie, bis ihre fixirte Wieder-Anstellung erfolgen kann, ihr bisheriges Einkommen ungekürzt behalten.

Um baldigen günstigen Bescheid auf diesen Antrag bitte ich ganz gehorsamst.

Auerswald.

5.

Hardenberg an Auerswald. Berlin, den 14. März 1812.

Behufs des näheren Beschlusses auf den in Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 29t. v. M. enthaltenen Antrag ersuche ich Sie, mir von den durch die Auflösung der Landesdeputation wieder ausser Brod kommenden Officianten ein Verzeichniss mit gewissenhafter Bemerkung der Qualifikation jedes Einzelnen zukommen zu lassen.

Hardenberg.

6.

Auerswald an den Geh. Justizrat, Direktor der Ostpr. u. Litth. Landesdeputation v. Brandt.

Königsberg, den 1. April 1812.

Unter den gegenwärtigen Zeitumständen kann ich es nicht zulassen, dass der grösste Theil der bei der Landesdeputation angestellten Officianten fast ganz unbeschäftigt das ganze Diensteynkommen bezieht. Vielmehr muss ich Ew. etc. hierdurch ersuchen, sofort das Personal auf diejenigen zu beschränken, welche der jetzige Umfang der Geschäfte der Landesdeputation unumgänglich erfordert. Es wird hinreichend seyn, wenn folgende beybehalten werden:

als Hülfсарbeiter der Hr. Kriegs Rath Witt u. der Hr. Referendarius v. Schenkendorf, in der Calculatur die Herren Calculatoren Wander u. Hinkel, ferner die Kassen-officianten Hr. Schreiber u. Hr. Albrecht, der Canzlist Hr. Bertram u. Ein Bothe.

Sämmtliche übrigen Officianten belieben Ew. etc. sogleich zu entlassen und an mich zu weisen, indem ich dafür sorgen werde, dass selbigen Insgesamt bey der Regierung Beschäftigung gegen Diäten angewiesen werde. . .

Auerswald.

Kritiken und Referate.

Rolf Naumann, Das kursächsische Defensionswesen, 1613 — 1709
(Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, begründet von
K. Lamprecht, fortgesetzt von W. Goetz Band 37). Leipzig 1916
XIX, 304 Seiten. *M.* 10. —

Als ein Ergebnis emsigen und gediegenen wissenschaftlichen Forscherfleisses stellt sich ein Buch uns dar, das eine Art Ausschnitt aus der allgemeinen Militärgeschichte Kursachsens des 17. Jahrhunderts ist. Mit dem vom Obersten Centurius Pflug ausgearbeiteten und 1610 erstmals dem sächsischen Landtag vorgelegten Entwurf einer Defensionsordnung für Kursachsen beginnend, hat Naumann mit Sachkenntnis und allenthalben in das Detail eindringender Darstellungskunst die lange Reihe der Verordnungen und Organisationen vorgeführt, die bis 1709, und zum Teil darüber noch hinaus betreffs der Landesdefension in Kursachsen ergangen sind. Die Schwierigkeit in der Zusammenfassung des weitschichtigen und von vielen Orten herbeigeholten Materials ergibt sich schon aus dem Ubersichtsschema an der Spitze des Buchs über die in der Darstellung verwerteten Aktenbestände, auf die in den Fussnoten dann im einzelnen noch ausführlich aufmerksam gemacht wird. Es waren nicht weniger als 144 Aktenfaszikel, die Naumann für den Zweck seiner Schilderung aus dem Dresdener Hauptstaatsarchiv heranzuziehen hatte, dazu ferner 14 aus dem königlichen Kriegsarchiv in Dresden, und 12 aus dem Ratsarchiv in Leipzig.

Was besonders die Vorgeschichte der Defension anlangt, der eingehende Betrachtungen gewidmet werden, so ist anzuerkennen, dass Verfasser es nicht verabsäumt hat, hier in dankenswerter Weise auch auf entsprechende Organisationsvorgänge Bezug zu nehmen, die u. a. in Kurbrandenburg und Preussen stattgefunden haben. Fusst er hierbei, wie aus der Sachlage mit Notwendigkeit sich ergab, auf G. Schmollers trefflicher Untersuchung über die Entstehung des preussischen Heeres 1640—1740 (wiederabgedruckt in: Schmoller, Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1898, Seite 247—288), F. Freiherr von Schrötter, Die brandenburgisch-preussische Heeresverfassung unter dem Grossen Kurfürsten. Leipzig 1892, 157 Seiten, und O. Hintzes Werk: Staatsverfassung und Heeresverfassung. Dresden

1906, so wäre doch gerade für diese ersten Abschnitte von Naumanns Buch, wie es scheinen will, auch einzugehen gewesen auf Chr. Krollmanns wertvolle, durch zahlreiches Aktenmaterial unterstützte Betrachtungen über „Das Defensionswerk im Herzogtum Preussen“. 2 Teile. Berlin 1904 und 1909, um so mehr, da Krollmann I, Seite 6 einiges auch über Kursachsens Defension gesagt hat, und ausdrücklich auf die im Archiv für Sächsische Geschichte 1, Seite 194—228 und 2, Seite 421—455 enthaltenen schätzenswerten Arbeiten des kursächsischen Flügeladjutanten Freiherrn von Friesen und des Kieler Professors Dietzel sich berufen hat. Gerade im Jahre 1613, als in Kursachsen der erste grundlegende Erlass über das Defensionswesen in Kraft trat (Naumann Seite 10 ff.), hat zudem auch im Herzogtum Preussen die Defension eine Art Höhepunkt erreicht unter dem energischen, bei Hofe überaus beliebten Obersten Wolff von Kreytzen, dessen Wirken durch Krollmann II, Seite 42 eine spezielle Würdigung gefunden hat. Was die Rubrizierung der Einzelabschnitte bei Naumann betrifft, so hat er hierin, nicht ohne eine gewisse Anlehnung an die Kapiteleinteilung von Schrötters, das Fussvolk der Defension bei jeder einzelnen Periode zunächst an die Spitze gestellt, dann die Reiterei folgen lassen (z. B. Seite 37—51 für den Zeitraum von 1613), weiter die Artillerie (z. B. Seite 52—68), und daran Erörterungen über die Militärgerichtsbarkeit und sonstige Einzelheiten angeknüpft. Auf Seite 76 ff. ist die Wirksamkeit und Entwicklung der Defension für die Jahre 1613—1640 in entsprechender Gruppierung enthalten. Der Zeitabschnitt 1640—1655 kennzeichnet sich als eine Periode des Verfalls und Niedergangs, wie in den Zeitverhältnissen ohne weiteres auch begründet. Wiederherstellungsversuche der Defension füllen die Jahre 1655—1657 aus (Seite 132—147), eine vollständige Erneuerung aber trat erst 1663 ein. Wie schon früher, waren die eingehendsten und recht langwierige Verhandlungen mit den kursächsischen Ständen nötig, um den diesmaligen Defensionsrezess vom 25. Oktober 1663 zustande zu bringen. Auf ihm beruhen dann alle die zahlreichen Organisationen der nächstfolgenden Zeit. Und Darlegungen über die Folgen, die aus eben jenem Defensionsrezess sich ergeben haben, nehmen den zweiten Hauptteil des Naumannschen Buches ein. Seite 203 ff. wird Interessantes beigebracht über das Defensionswerk unter August dem Starken, 1694 bis 1709. Ein Anhang über die Landkreisregimenter und die Kriegsverfassung in den Lausitzen, sowie zahlreiche Anlagen archivalischer Art machen den Schluss. Es gehört hierzu u. a. der Wortlaut der Defensionsordnung vom 1. Januar 1613, der Articulsbrief vom 1. Juni 1615, die Bestallungsurkunde des Obersten Eustachius Lösér vom 17. März 1628, die Spezialetats der Ritterschaftskompagnien von 1618, der sechs Defensionskompagnien von 1664, sowie ein Verzeichnis der Offiziere des Defensionswerks von 1682. Dass auch für Adels-, Personal-, Familien- und allgemeine Kulturgeschichte Sachsens viel an wichtigen

und wertvollen Aufschlüssen aus Naumanns Darstellung geschöpft, und wesentlichste Anregung hier geholt werden kann, brauche ich kaum eigens hervorzuheben.

Dresden.

Dr. Gustav Sommerfeldt.

Kuhrke, Walter, Kants Wohnhaus. Zeichnerische Wiederherstellung mit näherer Beschreibung. Berlin 1917. Der Zirkel, Architekturverlag. G. m. b. H. Wilhelmstrasse 48. 22 S.

Das Büchlein erinnert in Format, Ausstattung und Inhalt an Paul Heyses bekannte dichterische Beschreibung des Goethehauses in Weimar. Bei beiden bilden die Bilder mit eine Hauptsache, beide schildern uns die Wohnstätten dahingegangener unsterblicher Männer, beide führen uns in eine Stätte, „wie Bethlehem in Juda, klein und gross“, bei beiden überkommt uns bei der Lektüre und Besichtigung eine stille Wehmut. Und doch wie verschieden berühren beide Schriften! So verschieden, wie die Personen sind, die jene Stätten einst bewohnten, die beiden Männer, die nach Schopenhauer „ganz allein der gerechte Stolz der deutschen Nation sind.“ (Die beiden Grundprobleme der Ethik, 2. Aufl. p. 84.) Bei jenen eine in erhobener, poetischer Sprache gegebene Darstellung, hier dem Gegenstande angemessen, eine schlichte Beschreibung und nüchterne Zahlenangabe der einzelnen Masse. Kuhrke zitiert zuerst die anschauliche Schilderung Jachmanns von Kants Wohnhaus in der Prinzessinstrasse und lässt ihr die ebendige Beschreibung von Kants Kollegen und Tischgenossen Joh. Gottfried Hasse folgen. Mit das Wichtigste an dem Schriftchen sind dann die Grundrisszeichnungen des Verfassers vom Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss und dem Querschnitt des ganzen Hauses, die uns die Verteilung der einzelnen Zimmer anschaulich darstellen; die Bilder des Gebäudes, der Vorder- wie der Hinterfront aus den Jahren 1840 und 1893 waren wohl jedem Kantinteressenten schon bekannt. Hinzugefügt sind aber noch je eine Ansicht der Vorder- und Hinterseite im ursprünglichen Zustande, die ebenfalls von dem Verfasser herrühren. Bei diesen Rekonstruktionen hat K. die Werttaxe benutzt, die am 10. März 1804, also gleich nach dem Tode Kants, Zimmermeister Köhler und Maurermeister Heller von dem Hause aufgestellt haben und deren Angaben im wesentlichen bestätigt werden durch die in den Grundbuchakten des Königsberger Amtsgerichts befindliche Taxe vom 19. Juli 1804.

Und nun die innere Ausstattung beider Häuser! Dort das von Kunstschätzen aller Art angefüllte Patrizierhaus, hier die ganz besonders dürftig möblierte Wohnung eines schlicht bürgerlichen Junggesellen. Und dann vor allem ein Unterschied, der nicht von der Verschiedenheit des Bewohners herrührt: das eine Haus mit der grössten Pietät bewahrt, mit aller nur möglichen Sorgfalt vor dem Verfall geschützt und erst in letzter Zeit wieder

nach den genauesten Forschungen in alter Form im Inneren hergerichtet, das andere gleich nach dem Tode seines Inhabers als Gasthaus für Billard- und Kegelspiele benutzt und dann im Jahre 1893 vom Erdboden getilgt, ohne dass auch nur eine einzige Skizze von der Grundrissanordnung zurückbehalten wäre! — — —

Der Verfasser spricht zum Schlusse seines Büchleins den Wunsch aus, es möchte, wenn die Friedensglocken wieder geläutet haben, an würdiger Stelle der Haupt- und Residenzstadt Königsberg ein neues Kanthaus entstehen, welches liebevoll all die wertvollen Andenken aufnimmt, die uns jener grosse Meister hinterliess. Gewiss ein pietätvoller und anmutender Gedanke! Aber zunächst liegt es uns ob, die noch stehende, aber völlig verfallene Grabstätte des Philosophen in würdiger Weise wiederherzustellen.

Marcus, Ernst, Das Problem der exzentrischen Empfindung und seine Lösung. Verlag des Sturm. Berlin 1918. 76 S.

Ernst Marcus, der nicht nur den Lesern der *Altpr. Monatschrift* bekannte und durch sein scharfes und genaues Denken ausgezeichnete Kantforscher, begibt sich in dieser seiner neuesten Schrift auf ein anderes, früher, zum Teil wenigstens, vielfach von Philosophen bearbeitetes Gebiet, das auf der Grenze von Naturwissenschaft und Philosophie liegt; er behandelt in ihr das Problem der exzentrischen Empfindung, d. h. die Frage: wie geschieht es, dass wir die Empfindungen, die allesamt und sonders ihren ursprünglichen Sitz im Gehirn haben, nicht in diesem, sondern an dem Ende der Nerven, die „den auslösenden konzentrischen Aussenreiz“ aufnehmen, also exzentrisch empfinden? — Er geht dabei von der optischen Empfindung aus und behandelt in dem bei weitem grössten Teil des Buches die Theorie des Sehens, „weil diese uns das Problem am deutlichsten und radikalsten vor Augen führt“.

Zunächst macht er auf all das Wunderbare, das der Tatsache des Sehens zu Grunde liegt, aufmerksam. Und in der Tat für sie gelten mehr als auf irgend eine andere Lessings Verse aus dem Nathan:

„Der Wunder grösstes ist es,
Dass uns die wahren, echten Wunder alltäglich werden
Können, werden sollen“.

Jedes optische Gebilde, also auch das Licht selbst, beruht auf der Reizung des Sehnerven, so wie jeder Zahnschmerz auf einer Reizung des Zahnerven beruht. Jedes Individuum hat demnach seine eigene Lichtempfindung, wie es seinen eigenen Zahnschmerz hat, die verschiedenen Personen sehen z. B. niemals dasselbe Haus, mögen sie auch ein genau gleiches optisches Gebilde von ihm vor sich haben, so hat doch jede Person ihr eigenes, numerisch von dem andern verschiedenes. Das Haus

selbst aber sieht niemand. Denn wir nehmen einen Körper als solcher niemals durch den Gesichtssinn, sondern nur durch den Tastsinn wahr. Wären die optischen Gebilde mit der Oberfläche der Körper, deren Gestalt sie darstellen, identisch, so müssten sie notwendig mit deren Flächen örtlich zusammenfallen; aber die kleine Sonnenscheibe z. B., die wir an Himmel sehen, kann doch nicht mit der Fläche des ungeheuren Sonnenkörpers identisch sein. Dieselbe Lehre gibt uns auch der Spiegel. Das Gebilde im Spiegel beruht physikalisch genau auf der gleichen Ursache wie die fälschlich im Gegensatz dazu als real bezeichneten Gebilde, und doch ist es klar, dass das Spiegelbild nicht der Körper selbst ist. Wir sehen also überhaupt niemals einen Körper, daher sehen wir ihn auch niemals kleiner, als er ist. Wir sehen etwas, das von ihm gänzlich verschieden, aber doch als Mittel seiner Erkenntnis verwendbar ist, weil eine gesetzmässige mathematische Proportion zwischen dem optischen Gebilde und dem Körper obwaltet. Jeder Mensch also wandelt in und mit einer Art von Phantasmagorie, die aus seinem eigenen Gehirn hervorgebracht „ein trauerhaft zartes Empfindungsgebilde ist, das, von der realen Körperwelt gänzlich geschieden, für sich dasteht und doch an Festigkeit, (obwohl es sich mit jedem Schritt in der Grösse verändert) trotz Sturm und Wetter ihr gleich zu sein scheint . . . Das Himmelsgewölbe samt der Sonne, die von ihm herableuchtet, der Weg auf dem wir gehen, der eigene Fuss, den ihn betritt, sofern wir ihn optisch wahrnehmen, . . . sie alle sind nichts als optische Emanationen unseres Gehirns, sie sind nur Empfindungsgebilde, die unabhängig von unserm Leibe keine Existenz haben; sie bilden neben der Körperwelt eine eigene von jener geschiedene optische Welt.“ Wahrlich ein Wunder grösser, denn irgend ein anderes, das jemals eines Menschen Geist in Erstaunen versetzte und dabei doch ein alltäglicher, klarer Tatbestand.

Wie kommt nun dieses Wunder nach der heutigen, gewöhnlich angenommenen Theorie zustande? In groben Zügen dargestellt, folgendermassen:

Die Wellen des Lichtäthers treffen, von der Linse des Auges gesammelt, auf der Netzhaut die Enden des Sehnervs, werden von ihm nach dem Gehirn geleitet und lösen nun, auf ewig unbegreifliche Weise, die Lichtempfindung aus. Gemäss dem Gesetze der exzentrischen Empfindung werden sie aber nicht in dem Zentralorgan empfunden, sondern an die Peripherie des Nervensystems, in unserm Fall also an das Nervengeflecht der Netzhaut „verlegt“. Da wir das Netzhautbild aber auch nicht empfinden, so muss noch eine zweite Verlegung des kleinen Netzhautbildes in die transformatische Aussenwelt stattfinden, bei der dieses gewaltig vergrössert wird. Wohin wir die Empfindung zu verlegen haben, darüber belehrt uns, so meint man, nach langer Übung und Erfahrung in der Zeit unbewusster Kindheit, die Tastempfindung und gewisse „Lokalzeichen“, die der eigentlichen Lichtempfindung mitgegeben werden.

Das erste, was bei dieser Theorie verwunderlich ist, ist die Voraussetzung, dass jede Empfindung, nicht nur die optische, zwar ihren Sitz im Zentralorgan hat, aber dort nicht wahrgenommen, sondern an die Nervenperipherie verlegt wird. Zu dieser ersten Verlegung kommt dann, wie wir es bei der optischen Empfindung schon sahen, meistens noch eine zweite hinzu. Denn ebenso wie wir die Gesichtsempfindung nicht auf der Netzhaut wahrnehmen, sondern im transformatischen Raume, so empfinden wir auch die Gehörs wahrnehmungen niemals am Ende der Gehörsnerven, und ebenso verlegen wir die Tastempfindungen nicht an die Spitze des Fingers, sondern ausserhalb desselben. Nur die Geschmacks-, Gemein- und Muskelgefühle scheinen sich — es ist das schwer feststellbar — an der Peripherie des Nervenbandes zu lagern.

Aber auch schon die erste „Verlegung“ ist wunderbar genug. Denn wenn alle Empfindungen ursprünglich im Zentralorgan sitzen, wie soll ich dann zur Kenntnis davon gelangen, „wo das peripherische Nervenende liegt, an das ich die Empfindung zu lokalisieren habe? Ich weiss ja überhaupt nicht, dass es eine Peripherie und daher ebenso wenig, dass es in mir ein Zentrum, noch dass es einen Raum gibt.“ Das soll ich ja erst mit Hilfe besonders der Tastempfindung allmählich lernen.

Durch diese und zahlreiche andere Schwierigkeiten, die ich hier nicht weiter ausführe, veranlasst stellt Marcus neben diese Verlegungstheorie eine zweite Hypothese der gesetzmässigen Erklärung aller exzentrischen Empfindungen auf. Diese seine Hypothese ist der Hauptsache nach folgende: Er nimmt an, „dass das Zentralorgan nicht nur aus einer festen anatomischen Masse besteht, sondern dass mit dieser organisch eine ätherische, stets im Flusse befindliche Materie verbunden ist, und dass diese Materie einen ebenso integrierenden Bestandteil des Zentralorgans bildet, wie die feste Masse, derart, dass beide Bestandteile in ihren Zuständen wechselseitig von einander abhängig sind.“ Wenn nun das Zentralorgan von ausserhalb, also z. B. durch Vermittlung des Sehnerven gereizt wird, so gerät diese ätherische Materie in Schwingungen, und diese Schwingungen pflanzen sich, die Schädelswände durchbrechend (wie die sogenannten unsichtbaren Strahlen) in die transformatische Aussenwelt fort. Wie weit sie sich fortpflanzen, hängt mathematisch genau von der Menge der einfallenden Reize ab. Zum Beispiel: von einer dem Auge nahe liegenden Wand wird nur ein kleines Stückchen übersehen, während die fernliegende gewaltig grosse Sonne ganz gesehen wird. Die Menge der Aetherwellen, die von der Wand her das Gehirn reizen, ist also unendlich viel kleiner als die Zahl der Aetherwellen, die von der Sonne her kommen. Daher werden die darauf reagierenden Wellen der ätherischen Gehirnmaterie im ersten Falle lange nicht so weit reichen als im zweiten, d. h. wir werden die Wand ganz nahe und die Sonne in ungeheurer Ferne sehen.

Hinzugefügt mag noch werden, dass nach Marcus' Annahme das ätherische Fluidium, das dem Zentralorgan zugehört, in steter Bewegung ist, solange der Mensch lebt, und der Träger der sogenannten Geheim- oder Vitalgefühle ist, deren wir uns erst durch den Kontrast mit neuen Gefühlen bewusst werden. „Die Empfindung ist also (nach seiner Theorie) keine absolute vitale Neubildung (keine *Generatio aequivoca*), sondern die Modifikation eines mit dem Leben bereits bestehenden sensualen Zustandes.“

Die weiteren interessanten Ausführungen dieser auf dem ersten Blick natürlich auch recht wunderbar erscheinenden Hypothesen mögen alle, die sich dafür interessieren, selbst nachlesen. Sie beziehen sich der Hauptsache nach, wie schon gesagt, auf die optischen Empfindungen, berühren aber zum Schluss auch die andern Sinne und bringen nebenbei einzelne dem spezifisch philosophisch beteiligten Leser anregende Bemerkungen. Sie alle bewähren den Scharfsinn des Autors.

Marcus ist natürlich weit davon entfernt, seine Hypothese als die unbedingt wahre hinzustellen. Er fügt vielmehr ausdrücklich hinzu, dass er „mit diesem Versuche zunächst allein den Anspruch erheben will, neben die Verlegungstheorie eine zweite Hypothese der gesetzmässigen Erklärung aller exzentrischen Empfindungen aufgestellt und ihre reale Möglichkeit in den Grundzügen dargetan zu haben.“ Bisher gab es nur die eine Erklärung. So schreibt O. Liebmann Über den objektiven Anblick. (Cannstatt 1869) S. 70.: „Auf die Frage, wie können wir den Inhalt unserer Gesichtsempfindungen ausser uns wahrnehmen, da er doch in uns ist? gibt es, wie mir scheint, nur eine einzige Antwort. Streit darüber ist nicht möglich. Da die empfundene Helligkeit und Farbe ursprünglich in uns ist, da ferner beim Anblick des farbigen, hellen Objekts der Inhalt unserer Gesichtsempfindungen draussen erscheint, nicht drinnen, so muss zwischen dem Entstehen jener Empfindungen und dem fertigen Anblick des Gegenstandes eine Translokation der empfundenen Qualitäten aus uns hinaus in den Raum stattfinden. Das sehende Subjekt versetzt den Inhalt seiner Gesichtsempfindungen durch einen geistigen Akt gerade an diejenigen Stellen im Aussenraum, wo es dann den hellen, farbigen Gegenstand erblickt.“ — Nun, hier haben wir eine zweite Antwort, der Streit kann beginnen: er ist der Vater aller Dinge. Auch Marcus meint, seine Antwort verdient mindestens als Kontrollprinzip der alten Theorie, als ein Prinzip, das eine Gegenprobe fordert, Beachtung und sei im Einzelnen sicher noch mancher Verbesserungen und genauerer Ausführungen fähig und bedürftig. Der Referent aber hält als Laie billig sein Urteil zurück und sieht mit Interesse dem beginnenden Streite berufener Beurteiler entgegen. —

O. Schöndörffer.